



C/2024/6710

28.11.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. November 2024

(C/2024/6710)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0531	CAD	Kanadischer Dollar	1,4807
JPY	Japanischer Yen	159,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,1949
DKK	Dänische Krone	7,4583	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7893
GBP	Pfund Sterling	0,83400	SGD	Singapur-Dollar	1,4147
SEK	Schwedische Krone	11,5290	KRW	Südkoreanischer Won	1 466,33
CHF	Schweizer Franken	0,9309	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1091
ISK	Isländische Krone	144,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6347
NOK	Norwegische Krone	11,6900	IDR	Indonesische Rupiah	16 705,22
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6784
CZK	Tschechische Krone	25,267	PHP	Philippinischer Peso	61,870
HUF	Ungarischer Forint	412,08	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3120	THB	Thailändischer Baht	36,327
RON	Rumänischer Leu	4,9768	BRL	Brasilianischer Real	6,1293
TRY	Türkische Lira	36,4981	MXN	Mexikanischer Peso	21,8466
AUD	Australischer Dollar	1,6247	INR	Indische Rupie	88,8940

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Kursbestimmung für eine demokratischere EU: eine Entschließung für die nächste Legislaturperiode

(C/2024/6861)

Berichterstatter: **Christa SCHWENG (Gruppe I)**
Cinzia DEL RIO (Gruppe II)
Ioannis VARDAKASTANIS (Gruppe III)

Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 4 GO
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	193/7/6

INHALTSVERZEICHNIS

Buchseite

1.	Charting the EU's democratic progress: a resolution for the next legislative mandate	1
2.	The EU: a legacy of success resolutely tackling future challenges	2
3.	The EU as a global player for peace, security, trade and progress	3
4.	Secure our values, respect for fundamental rights and diversity	4
5.	Preparing for enlargement and reforms	5
6.	Secure the EU's sustainable and inclusive growth, competitiveness and investment	6
7.	The social dimension of security: employment, skills and a just transition	9
8.	Securing health and decent living conditions: a solid societal dimension	11
9.	Participation of citizens, robust civic space and meaningful civic dialogue	13

1. Kursbestimmung für eine demokratischere EU: eine Entschließung für die nächste Legislaturperiode

1.1. Das neue Europäische Parlament und die Europäische Kommission werden zusammen mit dem Rat der Europäischen Union in den nächsten fünf Jahren und darüber hinaus dafür verantwortlich sein, den Kurs für die EU zu bestimmen. Die Regierungen haben ihre Standpunkte in den Erklärungen von Versailles und Granada dargelegt, und die Bürger konnten sich auf der Konferenz zur Zukunft Europas dazu äußern. Der EWSA hat im Anschluss an seine Empfehlungen an die Konferenz (insbesondere die Vorschläge 36 und 39, wonach dem EWSA in partizipativen Prozessen klare Aufgaben übertragen werden sollen) seine erste Woche der Zivilgesellschaft, eine Veranstaltung zur Konsultation der Bürgerinnen und Bürger einschließlich junger Menschen, der Sozialpartner und zivilgesellschaftlicher Organisationen, ausgerichtet. Ergebnis war ein umfassendes Paket mit konkreten Schritten zur Stärkung und Wahrung der demokratischen Grundsätze in der nächsten EU-Legislaturperiode.

1.2. Der EWSA fordert das neue Europäische Parlament und die Europäische Kommission angesichts der zahlreichen aktuellen Krisen nachdrücklich auf, sich legitimiert durch die Wahl der Bürgerinnen und Bürger vom Juni 2024 sowohl auf die Zukunftsvision der Konferenz zur Zukunft Europas und der Woche der Zivilgesellschaft als auch auf die Vielfalt der Vertretung im EWSA zu stützen, um die internationale Stellung der EU zu stärken, das institutionelle Gefüge der EU zu festigen, unsere gemeinsamen Werte sicher zu verankern und in der Wirtschaft die Weichen für eine nachhaltige Zukunft zu stellen, deren Dreh- und Angelpunkt ein modernes, inklusives Sozialmodell bildet, wie es für Fortschritt, Einheit und Wettbewerbsfähigkeit unerlässlich ist.

1.3. *Der EWSA fordert die Organe der Europäischen Union auf, ein Sicherheitskonzept mit sechs Punkten aufzustellen:*

- *Schutz der Bürger vor externen Bedrohungen. Dazu muss die EU-Außenpolitik auf solidere Grundrechte ausgerichtet und durch eine an eine gemeinsame Außenpolitik gekoppelte gemeinsame EU-Verteidigungspolitik glaubwürdiger werden. Die EU muss zudem über Eigenmittel verfügen, damit ihre Maßnahmen für Frieden und die Verhinderung und Beilegung von Konflikten entsprechend umgesetzt werden können.*
- *Schutz der Menschen vor internen Gefahren, insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheitsrisiken, dem demografischem Wandel und Armut, sowie Sorge für einen barrierefreien, universellen Sozialschutz und Wohlergehen in ganz Europa.*
- *Gewährleistung einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Ökosystemen fußt, die Produktivität, Innovation, hochwertige Arbeitsplätze und Vollbeschäftigung garantieren, und deren Wettbewerbsfähigkeit in der Spitzenposition der EU bei ökologischer Nachhaltigkeit sowie sozialem und technologischem Fortschritt gründet.*
- *Schaffung einer widerstandsfähigen Wirtschaft für alle. Dazu gilt es, makroökonomische Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter Wahrung des wirtschaftlichen Wohlstands der Bürger effektiv abzustimmen, für eine stabile Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und die Erhaltung der Kaufkraft zu sorgen sowie wirksam gegen die Inflation vorzugehen, finanzielle Inklusion zu garantieren und Finanzbildung zu unterstützen, gerechte Steuersysteme zu konzipieren, Geldwäsche zu bekämpfen und einen europäischen Haushalt mit ausreichender Finanzausstattung aufzustellen, damit die EU ihre politischen Ziele erreichen kann und niemand zurückgelassen wird.*
- *Gewährleistung des Dialogs und der Teilhabe der Sozialpartner, der organisierten Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit zur Bewältigung der aktuellen und anstehenden Herausforderungen und Transformationsprozesse. Die Vorteile einer friedlichen Welt sollten allen Mitgliedern und Gruppen unserer Gesellschaft zugutekommen.*
- *Schutz vor den aktuellen und künftigen Risiken von Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verlusten an biologischer Vielfalt. Durch die Klimakrise sind Existenzgrundlagen und Leben bedroht. Die EU muss Maßnahmen treffen, um die Emissionen bis 2040 um 90 % zu senken, gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähiger werden und Natur und Biodiversität wiederherstellen, da andernfalls die Grundvoraussetzungen des Lebens (Nahrungsmittel, Wasser, Energie, öffentliche Gesundheit usw.) in der EU und weltweit gefährdet sind.*

2. Entschlossener Umgang der EU mit künftigen Herausforderungen – eine Erfolgsgeschichte

2.1. Dass die Europäische Union auf universellen Werten und Rechten sowie dem Rechtsstaatsprinzip gründet, ist neben 80 Jahren Frieden der wichtigste Faktor der europäischen Erfolgsgeschichte. Die Europäer haben schwere Zeiten durchlebt: Die EU ist im Ergebnis zweier Weltkriege entstanden. Im Vergleich zu ihren Konkurrenten und Nachbarländern sind die Europäer jedoch inzwischen nachweislich in der besseren Position. Denn Tatsache ist, dass die EU seit ihrer Gründung auf eine lange Zeit des Friedens, des wirtschaftlichen Wohlstands und des sozialen Fortschritts zurückblicken kann.

2.2. Während der COVID-19-Pandemie konnte die EU nicht nur die Nahrungsmittelversorgung, sondern auch den freien Zugang zu Impfstoffen für alle garantieren. Auf die für Klimaschutz demonstrierenden Kinder und jungen Menschen hat die EU mit einem hochambitionierten Programm für eine nachhaltige Umwelt reagiert: dem europäischen Grünen Deal, mit dem Europa bis 2050 klimaneutral werden soll. Die EU geht mit entsprechenden Maßnahmen gegen alle Arten von Diskriminierung vor. Unabhängig davon, ob Unternehmen, Akteure der Sozialwirtschaft und Selbstständige in einem großen oder kleinen Mitgliedstaat angesiedelt sind, haben sie chancengleich Zugang zu einem Markt mit 450 Millionen Verbrauchern, der allen Wirtschaftsakteuren für ihre Tätigkeiten ein stabiles Umfeld garantiert.

2.3. Die EU ist der Wirtschaftsraum, der den Menschen den besten Schutz gewährt und auf die Erschließung von Talenten abstellt. Sie setzt sich zudem für den Schutz von Patenten und regionalen Erzeugnissen ein und nimmt bei der Regulierung der digitalen Wirtschaft eine Spitzenposition ein. Alle Länder, die sich der EU im Laufe der Jahre angeschlossen haben, konnten bei Lebensstandard und Arbeitsbedingungen deutlichere und raschere Verbesserungen erzielen als jedes andere Land in der Region. Ein rechtebasierter Ansatz für die Freizügigkeit von Personen ist Voraussetzung für Fortschritte, Fairness und eine tiefere Integration. Der EWSA geht davon aus, dass dies auch für jene Länder gelten wird, die demnächst zur EU-Familie hinzukommen dürften.

2.4. Gleichzeitig dürfen die gemeinsamen Errungenschaften nicht mehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Die EU ist inzwischen, abgesehen von bekannten und neuen Herausforderungen, auch mit ganz neuen Gefahren konfrontiert. Die Bündnisse Russlands und Chinas mit Schwellenländern (wie den BRICS-Staaten und den Golfstaaten) führen zu einer Neuordnung der globalen geopolitischen Landschaft und der Wirtschaftspartnerschaften. Dabei gilt es zu bedenken, dass Länder, die keine Demokratien sind, anders als die EU eine aggressive, skrupellose Außenpolitik verfolgen, die keine Rücksicht auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung nimmt. Die Finanzinvestitionen dieser Länder haben die globale Finanzarchitektur grundlegend verändert und zwingen uns, ein neues Gleichgewicht zu finden. Auch die Vereinigten Staaten laufen Gefahr, nicht länger als verlässlicher Partner zu gelten, wenn es populistischen Kräften dieses Jahr gelingt, wieder an die Macht zu gelangen.

2.5. Die EU befindet sich in einem instabilen Umfeld sowie bedingt durch Kriege, unter anderem in der Ukraine und in Gaza, in einer gefährlichen Lage. Sie muss deshalb weltweit nach Bündnispartnern suchen, die sich ihrerseits auf die einenden Werte der EU-Mitgliedstaaten, d. h. auf das Rechtsstaatsprinzip und die Achtung der Grundrechte, stützen.

2.6. Nach einer Reihe tiefgreifender wirtschaftlicher, gesundheitsbezogener und geopolitischer Krisen ist das Gefühl der Unsicherheit auch bei den Bürgern angekommen. Sie erwarten, dass ihre Institutionen (sowohl die EU als auch nationale, regionale oder lokalen Institutionen) sie vor den schwierigen Lebensumständen schützen, die bei externen oder wirtschaftlichen Risiken, Angriffen auf unsere Grundwerte, gesundheitlichen Gefahren oder Verlust eines angemessenen Einkommens auf sie zukommen können.

3. Die EU als globaler Akteur für Frieden, Sicherheit, Handel und Fortschritt

3.1. In den letzten Jahren konnte die EU Krisen mithilfe ihrer Grundprinzipien und durch den festen Zusammenhalt der Mitgliedstaaten meistern. Dass ihr das gelungen ist, hat sie auch ihrer von den Mitgliedstaaten entschlossen unterstützten Fiskalkapazität zu verdanken, denn so konnte die EU zügig reagieren und war handlungsfähig.

3.2. Allein können die Mitgliedstaaten die heutigen Herausforderungen nicht bewältigen, aber gemeinsam sind sie durchaus in der Lage, die Zukunft zu gestalten. Der Klimawandel und der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen erfordern nicht nur ein neues Konzept für die strategische Autonomie der EU, sie führen auch zu Veränderungen in den globalen Machtverhältnissen und drohen, globale Konflikte zu verschärfen. Statt auf einzelstaatlicher Ebene zu reagieren und die EU dadurch zu schwächen, muss Europa eine klare Vision verfolgen und in diesem neuen geopolitischen Kontext politisch stärker und geschlossen in Erscheinung treten, um wirksamer und schneller reagieren zu können.

3.3. Die EU sollte in verschiedenen Bereichen die Position der Bürger stärken und für ihre Sicherheit sorgen. Sie muss die Bürger schützen: vor äußeren Feinden, Gesundheitsrisiken und künftigen Pandemien, hybriden Bedrohungen sowie falschem oder missbräuchlichem Einsatz moderner Digitaltechnik, vor Armutgefährdung, Ausgrenzung und Diskriminierung unter Wahrung der Wirtschafts- und Beschäftigungschancen eines jeden, vor den Bedrohungen des Klimawandels und des Verlusts an Biodiversität sowie letztlich auch vor einer Gefährdung der partizipativen Demokratie, und zwar durch eine aktive Beteiligung der Bürger am staatsbürgerlichen, politischen und demokratischen Leben.

3.4. Die EU ist ein Friedensstifter, und das muss so bleiben. Ihre diplomatischen Kapazitäten müssen verbessert werden: Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) muss mit echten Fähigkeiten zur Lösung und Verhütung von Konflikten kombiniert werden. Damit sollte die EU vor ausländischer Einflussnahme zur Destabilisierung der Gesellschaft und der demokratischen Institutionen geschützt werden. Ihr Engagement sollte im Einklang mit dem Völkerrecht auf einen neuen Multilateralismus ausgerichtet sein. Voraussetzung für eine gemeinsame EU-Verteidigungspolitik ist auch eine echte, vollwertige gemeinsame Außenpolitik, die über den Rahmen der derzeitigen verstärkten Zusammenarbeit (d. h. die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) hinausgeht. Dafür sollten der EU einschließlich ihrer Eigenmittel angemessene materielle und immaterielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

3.5. Der EWSA spricht sich dafür aus,

- Frieden, Sicherheit und Verteidigung, Recht im globalen Maßstab und weltweite Fortschritte durch aktives Friedensengagement zu fördern, sich für die multilaterale Ordnung einzusetzen, für einen fairen Wettbewerb zu sorgen, Armut zu beseitigen, den sozialen und zivilgesellschaftlichen Dialog voranzubringen sowie die Demokratie, Menschenrechte und ein menschliches Migrationsmanagementsystem zu unterstützen;

- auf eine stärkere politische Integration, größere strategische Autonomie sowie eine echte, vollwertige gemeinsame Außenpolitik hinarbeiten. In diesem Sinne sollte die EU in multilateralen Foren mit einer Stimme sprechen und die internationale Stellung des Euro als strategischen Vorteil nutzen. Der EWSA ist der Auffassung, dass Beschlüsse im Bereich der EU-Außenpolitik mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden sollten;
- die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU zu stärken, auch durch den Ausbau gemeinsamer strategischer und kritischer Technologien und Verteidigungsfähigkeiten der EU, sowie die verstärkte Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern zu vertiefen;
- die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die darin enthaltenen Ziele für nachhaltige Entwicklung als übergreifende EU-Strategie für Frieden sowie ökonomische, soziale und ökologische Fortschritte umzusetzen. Das kann jedoch nur bei strukturierter, inhaltlicher Einbindung der Zivilgesellschaft gelingen;
- eine offene, regelbasierte europäische Handelspolitik zu fördern, die anderen wichtigen politischen Strategien der EU in den Bereichen Grundrechte und Rechtsstaatsprinzip sowie Klima-, Digital-, Innovations-, Sozial- und Industriepolitik als Ergänzung und Grundlage dient. Handelsabkommen sollten durch eine Diversifizierung der Einfuhren zu mehr Widerstandsfähigkeit führen, sie sollten europäischen Unternehmen Marktchancen eröffnen, zu einer besseren Sicherheitslage und zum Abbau geopolitischer Risiken beitragen sowie die Durchsetzung von Sozial- und Umweltstandards fördern und am Weltmarkt im Sinne eines fairen Wettbewerbs für gleiche Bedingungen sorgen. Da sie zusätzlichen Zugang zu kritischen Rohstoffen und anderen Produktionsmitteln, einschließlich Energie, bieten, können sie zur Absicherung widerstandsfähiger, nachhaltiger und von Sorgfaltspflicht geprägter EU-Lieferketten beitragen;
- dem hohen Stellenwert der unlängst angenommenen Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen Rechnung zu tragen und sich für deren wirksame Umsetzung sowie in diesem Zuge für menschen- und umweltrechtliche Belange als festen Bestandteil bestimmter Lieferketten und Betriebstätigkeiten einzusetzen.

4. Sicherung unserer Werte, Achtung der Grundrechte und der Vielfalt

4.1. Ein Europa, das Vielfalt als wertvoll erachtet und sich für das Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte einsetzt, ist Fundament einer solidarischen, toleranten Gesellschaft. Die EU sollte für das Rechtsstaatsprinzip als Grundsatz eintreten und bei der Bekämpfung von Desinformation und Diskriminierung mit gutem Beispiel vorangehen. In allen vom Rechtsstaatsprinzip abweichenden Ländern kommt es zu Rückschlägen, was die Position der Frauen, der LGBTQIA +-Gemeinschaft und/oder schutzbedürftiger Gruppen angeht. Der Kampf für das Rechtsstaatsprinzip ist ein Kampf für Gleichheit, für ein vorurteilsfreies Bildungsangebot für unsere Kinder, für das Recht junger Menschen, für eine nachhaltige Zukunft auf die Straße zu gehen, und das Recht unabhängiger Journalisten und Menschenrechtsverteidiger auf freie Meinungsäußerung. Die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips hat aufgrund seiner Auswirkungen auf Handels- und Investitionsentscheidungen auch eine wirtschaftliche Dimension, denn es bildet die Grundlage für ein stabiles und berechenbares Umfeld für Unternehmen und Verbraucher. Der EWSA drängt die EU, in Bezug auf die Achtung des Rechtsstaatsprinzips in der EU und über ihre Grenzen hinweg tätig zu werden.

4.2. Demokratie, Solidarität, Menschenrechte, Gleichheit, Nachhaltigkeit und Rechtsstaatlichkeit sind Grundwerte, die bei jeder Debatte über den Erfolg der EU im Vordergrund stehen müssen. Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft spielen bei der Wahrung und Stärkung dieser Werte eine entscheidende Rolle. Ihr unermüdlicher Einsatz für die Bürgerbeteiligung und den aktiven Bürgersinn, die Förderung des zivilgesellschaftlichen und sozialen Dialogs sowie für Menschenrechte und demokratische Prozesse ist für die Stärke, Widerstandsfähigkeit und Repräsentativität der EU unabdingbar.

4.3. Die unverzichtbare Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Wahrung dieser Grundsätze anzuerkennen und herauszustellen, ist eine Priorität. Denn so erhält unsere umfassende Vision für Europa Tiefe und Prägnanz.

4.4. Der EWSA spricht sich deshalb dafür aus,

- dass die EU bei etwaigen künftigen Vertragsänderungen für die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, der Grundrechte und der Vielfalt sorgt, indem sie Änderungen der Beschlussfassungsmechanismen sondiert. Die Demokratie muss vor internen und externen Bedrohungen geschützt werden, indem innerhalb und außerhalb der EU-Grenzen ein geeigneter zivilgesellschaftlicher Raum geschaffen wird und das Paket zur Verteidigung der Demokratie dahingehend überarbeitet wird, dass Schlupflöcher, die demokratische Institutionen untergraben, geschlossen werden;
- einen Schutzschild für die europäische Demokratie zu errichten, damit ausländische Einflussnahme und Desinformation ausgeschlossen werden und die Integrität demokratischer Prozesse in der gesamten EU gewahrt wird;

- dass die EU im Rahmen des Migrations- und Asylpakets für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer wirksamen, praxistauglichen, humanen, zukunftsfähigen Migrationssteuerung und legalen Wegen für die Einreise in die EU einerseits und der Sicherheit und Kontrolle ihrer Außengrenzen, einem rechtebasierten Asylkonzept und der Eingliederung von Migranten und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt andererseits sorgt. Die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten müssen jederzeit gewährleistet sein;
- dringend Maßnahmen zu treffen, um für Menschen jeden Alters eine Union der Gleichheit zu schaffen. Das bedeutet, dass geltende Rahmenregelungen zur Bekämpfung von Diskriminierung gestärkt sowie vollständig um- und durchgesetzt werden müssen. Dazu muss auch das Amt des Kommissars für Gleichheitspolitik im neuen Kollegium der Kommissionsmitglieder aufgewertet und dafür gesorgt werden, dass es einen eigenen Aufgabenbereich und eine entsprechende Generaldirektion erhält.

5. Vorbereitung auf Erweiterungsrounds und Reformen

5.1. Damit sich das europäische Projekt weiterhin in Richtung Frieden, Wohlstand und Demokratie bewegt und auf unserem Kontinent auch langfristig für Stabilität gesorgt ist, müssen neue Mitglieder aus dem Westbalkan und der Nachbarschaft Russlands wie die Ukraine, Moldau und Georgien in die europäische Familie aufgenommen werden. Für eine Union mit 30 bis 35 Mitgliedstaaten sind die Entscheidungsprozesse der EU aber möglicherweise nicht geeignet. Deshalb wird eine wichtige Aufgabe der neuen Europäischen Kommission darin bestehen, die Institutionen entsprechend vorzubereiten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen und zugleich die Fortschritte der Bewerberländer im Hinblick auf die Grundwerte der EU und ihren Besitzstand aufmerksam zu verfolgen. Im Zuge einer engen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament muss die nächste Kommission dafür sorgen, dass künftige Erweiterungsrounds im Interesse sowohl der EU-Bürger als auch der Bürger der Bewerberländer sind und die hohen Nachhaltigkeitsstandards der EU eingehalten werden.

5.2. Darüber hinaus müssen EU-Haushalt und EU-Eigenmittel zur Durchführung europäischer Investitionsmaßnahmen angepasst werden. Dabei dürften die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument Next Generation EU gewonnen wurden, gute Dienste leisten.

5.3. Im Rahmen dieses Prozesses sollte die Beteiligung der organisierten Zivilgesellschaft verstärkt werden und gerade den Sozialpartnern eine besondere Rolle zukommen. Alle politischen Parteien sollten sich darauf verständigen, ihr Vereinigungsrecht, das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie Presse- und Medienfreiheit zu verteidigen und sich gegen jegliches Informationsmonopol oder Manipulationen des öffentlichen Diskurses zur Wehr zu setzen.

5.4. Die Kohäsionspolitik ist nach wie vor grundlegend dafür, die EU ihren Bürgern näherzubringen und die Unterschiede zwischen den Regionen der EU sowie Ungleichheiten in der Bevölkerung abzubauen. Damit der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt in der gesamten EU gefördert sowie für Chancengleichheit und bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle gesorgt werden kann, muss die auf künftige Bedürfnisse ausgerichtete Kohäsionspolitik auch weiterhin als solide Investitionspolitik betrieben werden. Ihr Grundsatz, dass niemand zurückgelassen werden darf, behält unverändert seine Gültigkeit. Zivilgesellschaftliche Organisationen sind bereit, gestützt auf das Partnerschaftsprinzip, Multi-Level-Governance und geteilte Mittelverwaltung weiter an der Verwirklichung der kohäsionspolitischen Ziele zu arbeiten. Regionen mit besonderen Gegebenheiten, wie Gebieten in äußerster Randlage, Berggebieten und Inseln, sollte dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) sollte dafür aufgestellt sein, dass die mit der Erweiterung verbundenen Herausforderungen bewältigt werden können und die Unterschiede zwischen den Regionen, die ohne eine solide, entsprechend finanzierte regionale und lokale Kohäsionspolitik infolge der Sicherheitsagenda drohen können, beherrschbar bleiben.

5.5. Aus diesem Grund vertritt der EWSA die Ansicht, dass das Amt des Kommissionsmitglieds für Kohäsionspolitik beibehalten werden muss, und lehnt die Umwandlung dieses wichtigen Ressorts in ein bloßes Konjunktur- oder Krisenbewältigungsinstrument ab.

5.6. Der EWSA ist bereits einen großen Schritt auf die Erweiterungskandidaten zugegangen, indem er Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Beitrittsländern spontan die Teilnahme an einigen EWSA-Sitzungen ermöglicht hat. Andere EU-Institutionen sollten seinem Beispiel folgen und Vertretern aus den Bewerberländern ebenfalls die Teilnahme an ordentlichen Sitzungen auf EU-Ebene ermöglichen. Entsprechende Einladungen wären ein klares Zeichen dafür, dass die EU entschlossen ist, die Erweiterung voranzutreiben. Gleichzeitig erhielten Menschen aus diesen Ländern so die Möglichkeit, einen Eindruck davon zu gewinnen, wie der EWSA bzw. die EU generell funktioniert.

5.7. Der EWSA fordert, dass

- das Europäische Parlament dem Beispiel des EWSA folgt und die Kandidatenländer im Rahmen stärkerer Partnerschaften zumindest teilweise in den Arbeitsalltag der EU einbezieht;

- die Kohäsionspolitik der EU am künftigen Bedarf ausgerichtet wird, indem sowohl für die Kandidatenländer als auch für die Regionen der Mitgliedstaaten, die von den erweiterungsbedingten Veränderungen besonders stark betroffen sind, Maßnahmen für eine ausgewogene, gerechte Umverteilung zwischen Regionen und Bürgern vorgesehen werden;
- die EU prüft, ob Beschlüsse, die den Beitrittsprozess oder zumindest dessen Zwischenstufen betreffen, künftig mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden könnten, und dass Entscheidungen offen, transparent und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Zur Durchsetzung der Grundrechte sollten strengere Maßnahmen getroffen werden.

6. **Sicherung von nachhaltigem und integrativem Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen in der EU**

6.1. Angesichts einer neuen geopolitischen Realität und zunehmend komplexer Herausforderungen rufen wir die EU-Organen auf, entschieden zu handeln, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, den Wohlstand und die Führungsrolle der EU auf der Weltbühne sicherzustellen. Der Anteil der EU an der Weltwirtschaft wird Prognosen zufolge bis 2050 kontinuierlich von fast 15 % auf nur 9 % zurückgehen.⁽¹⁾ Deshalb ist es unerlässlich, alle Strategien auszubauen, die der Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der EU förderlich sind. Investitionen in Innovation und Fertigung zur Stärkung der offenen strategischen Autonomie (z. B. Netto-Null-Industrie, Kreislaufwirtschaft, kritische Rohstoffe, das Chip-Gesetz sowie strategische und Verteidigungstechnologien) sind dringend erforderlich und sollten auf gemeinsame soziale und ökologische Ziele abgestimmt werden, um das Wohlergehen künftiger Generationen zu fördern.

6.2. Angesichts des Klimawandels, der Umweltverschmutzung und der in den letzten Jahren zu beobachtenden Veränderungen bei der biologischen Vielfalt hat sich Europa zu seinem Grünen Deal verpflichtet. Die EU braucht dringend einen robusten Grünen und Sozialen Deal, der auf einer Ökonomie des Wohlergehens und einem neuen Konzept des Wohlstands für die Menschen und den Planeten sowie auf den Menschenrechten beruht und einen gerechten Übergang und einen auf den Menschenrechten beruhenden Ansatz gewährleistet. Um zu verhindern, dass diese Initiative die Unternehmen zu sehr belastet, muss für eine ordnungsgemäße und wirksame Umsetzung gesorgt werden, indem realistische Aktionspläne auf nationaler Ebene aufgestellt und Unternehmen, insbesondere KMU, im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit sowie auf Vollbeschäftigung und gute Arbeitsplätze unterstützt werden.

6.3. Der europäische Blaue Deal gehört ebenfalls zu den Hauptprioritäten. Angesichts der grundlegenden Bedeutung von Wasser und der aktuellen und künftigen Herausforderungen für die Welt und unseren Kontinent sollte Wasser als Priorität betrachtet werden, indem ein europäischer Blauer Deal als eigenständige Strategie angenommen wird, da die Wasserpolitik nicht auf die Klimapolitik beschränkt werden darf. Der Blaue Deal und der Grüne Deal überschneiden sich zum Teil, decken aber unterschiedliche Handlungsfelder und Ansätze ab. Europa kann die Wasserproblematik als Chance für die Entwicklung neuer Techniken, den gesellschaftlichen Fortschritt, neue Arbeitsplätze, Kompetenzen und das Wirtschaftswachstum nutzen und zugleich die Umwelt schützen und die Wasserressourcen zum Wohle aller sichern.

6.4. Europa verfügt über ein enormes Innovationspotenzial, das Voraussetzung für die globale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft ist. Der demografische Wandel, unzureichende Investitionen in zukunftsorientierte Bildungssysteme und neue Kompetenzen, schlechte Arbeitsbedingungen in einigen Branchen und begrenzte Möglichkeiten zur Mobilität, die zu Arbeitskräftemangel führen, werden jedoch zunehmend zu Hindernissen für ein faires und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Im globalen Wettlauf um Talente muss Europa eine Spitzenposition einnehmen, indem es attraktive Bedingungen zum Leben und Arbeiten bietet, ohne die Risiken außer Acht zu lassen, die mit der Abwanderung hochqualifizierter Kräfte innerhalb der EU und aus Drittländern einhergehen. Eine erfolgreiche politische Initiative in diesem Bereich erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der den verschiedenen Dimensionen dieser Herausforderungen gerecht wird. Der soziale Dialog ist ein wichtiger Trumpf, wenn es darum geht, die raschen Veränderungen in der Arbeitswelt zu begleiten.

6.5. Im Mittelpunkt der EU-Wirtschaft muss ein reibungslos funktionierender, modernisierter Binnenmarkt stehen, in dem sich den Unternehmen, den Arbeitnehmern und der Öffentlichkeit mehr Möglichkeiten eröffnen. Investitionen in neue Technologien müssen durch einen zukunftsorientierten, stabilen Rechtsrahmen gefördert werden, der auf vorhersehbaren Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene beruht. Die Mitgliedstaaten und die EU sollten sicherstellen, dass bei der Ausarbeitung von Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung solcher Investitionen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

⁽¹⁾ PwC (2017), *The long view: how will the global economic order change by 2050?*

6.6. Um diese Ziele zu unterstützen, sollte der EU-Regelungsrahmen für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sorgen sowie besser integriert und in allen Politikbereichen kohärent, für innovative Ansätze offen und standardmäßig digital sein, wobei Überregulierung verhindert und unnötiger Verwaltungsaufwand möglichst verringert werden sollte, ohne dass dies den zugrunde liegenden legislativen Zielen abträglich ist. Die zunehmende Tendenz der einzelstaatlichen Regierungen, angeblich nationale Interessen voranzustellen, führt dazu, dass der Binnenmarkt fragmentiert wird und weniger effizient ist. Die EU-Organe sind verpflichtet, für eine wirksame Umsetzung der EU-Vorschriften zu sorgen und rasch und wirksam gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die die Vorschriften nicht einhalten. Es bedarf eines Regelungsrahmens, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Stimulierung von Innovation und Investitionen einerseits und dem Umgang mit Sicherheitsbedenken aller Art andererseits herstellt, damit das Innovationspotenzial Europas im Bereich neuer sauberer Technologien voll ausgeschöpft und der Vorteil der Vorreiterrolle für eine ökologischere, von fossilen Brennstoffen unabhängige Industrie gesichert werden kann und ein stärker integriertes Ökosystem entsteht, in dem sich die verarbeitende Industrie und der Dienstleistungssektor gegenseitig unterstützen.

6.7. Eine stärkere, den Wandel vorantreibende und wettbewerbsfähige industrielle Basis erfordert massive Investitionen, die so finanziert, reguliert und umgesetzt werden sollten, dass die Integrität des Binnenmarkts gewahrt bleibt und Wachstums-, Produktivitäts- und Innovationslücken zwischen der EU und ihren internationalen Partnern und den wichtigsten Wettbewerbern geschlossen werden. Umgesetzt werden sollte eine wirksame Industriepolitik, mit der die CO₂-Emissionen unserer Industrie auf wettbewerbsfähige Weise gesenkt werden, der Wettbewerbsvorteil der EU bei digitalen und sauberen Technologien ausgebaut wird, strategische Lieferketten diversifiziert und gesichert werden und die technologische und industrielle Basis Europas gestärkt wird. Diese Politik erfordert unterstützende Maßnahmen für einen gerechten Übergang, Investitionen in moderne öffentliche Verwaltungen und Dienste, Infrastruktur und hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

6.8. Öffentliche und private Investitionen in den Mitgliedstaaten sollten auf die Modernisierung ihrer Infrastruktur ausgerichtet sein. Öffentliche Investitionen, die entweder von der EU oder von den einzelnen Mitgliedstaaten finanziert werden, können nur dann etwas bewirken, wenn sie auf allen Ebenen koordiniert werden. Der EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung könnte haushaltspolitischen Spielraum für Investitionen schaffen, was wiederum zu innovativen Finanzierungsmechanismen mit dem Privatsektor führen könnte, die dazu beitragen, dass das Potenzial der finanziellen Unterstützung solcher Investitionen auf EU-Ebene voll ausgeschöpft wird. In diesem Sinne kann ein ehrgeizigerer nachhaltiger Finanzierungsrahmen wirksamer gewährleisten, dass private Investitionen mit den gemeinsamen EU-Zielen in Einklang stehen. Indem alternative Finanzierungsformen wie Kreditplattformen, Crowd-Investitionen, Risikokapital- und Anleihemärkte attraktiver und für Unternehmen jeglicher Größe bzw. für Einzelpersonen leichter zugänglich gemacht werden, könnten ehrgeizige Innovations- und Investitionsprojekte besser finanziert werden. Ein effizientes Funktionieren der Finanzmärkte ist von entscheidender Bedeutung für den Übergang zu einer klimaneutralen und zunehmend digitalen Wirtschaft, deren Markenzeichen nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum ist.

6.9. Die Vollendung der Kapitalmarktunion ist Voraussetzung für die Mobilisierung der Ressourcen, die für Investitionen in den grünen und den digitalen Wandel sowie für die strategische Autonomie der EU erforderlich sind. Die Bankenunion ist für eine echte Wirtschafts- und Währungsunion unerlässlich, und ihre Vollendung würde die Finanzstabilität und Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft erhöhen.

6.10. Darüber hinaus lassen sich sprunghafte Fortschritte bei der Nutzung künstlicher Intelligenz beobachten, die zur Steigerung der Produktivität und zur Verbesserung der Arbeitsorganisationsmodelle beitragen kann, wenn sie vernünftig mit einem auf den Menschen ausgerichteten Ansatz eingesetzt wird.

6.11. Der EWSA

- fordert das neue Europäische Parlament und die Europäische Kommission auf, ihr Mandat bestmöglich zu nutzen und ihre Pläne zum Schutz des Planeten umzusetzen, in nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu investieren und die Souveränität der EU in strategischen Bereichen im Hinblick auf das Wohlergehen künftiger Generationen und im Sinne der Generationengerechtigkeit zu stärken. Sie sollten den Weg zu einem sozial gerechten, grünen, blauen und digitalen Wandel und zu Innovationen fortsetzen und so hochwertige Arbeitsplätze und die Resilienz des europäischen Projekts sicherstellen;
- spricht sich dafür aus, Lehren aus dem Aufbauinstrument NextGenerationEU zu ziehen und aktuelle Vorschläge und Zusagen in Bezug auf neue Eigenmittel für den EU-Haushalt anzunehmen, und zwar mit einem EU-Investitionsinstrument, das es ermöglichen könnte, bestimmte kritische und strategische Technologien gegebenenfalls in die öffentliche Hand zu geben und zugleich alle Investoren, sowohl öffentliche als auch private, zu schützen;
- empfiehlt, das europäische Modell der sozialen Marktwirtschaft durch folgende Maßnahmen zu fördern: Unterstützung von Unternehmertum und Innovation, Investitionen in gute allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen, Gewährleistung des Rechts auf lebenslanges Lernen (einschließlich Umschulung und Weiterbildung), Förderung hochwertiger beruflicher Qualifikationen, Schaffung nachhaltiger und guter Arbeitsplätze (auch in neuen Formen der Arbeit), Förderung der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zu einer guten Ausbildung für alle;

- empfiehlt, die geltenden Binnenmarktvorschriften zu stärken, um eine neue Dynamik bei der Beseitigung von Hindernissen für die grenzüberschreitende Mobilität von Personen, Waren, Dienstleistungen, Kapital und Daten zu schaffen. Dies ist besonders wichtig, da in den letzten Jahren die Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt durch krisenbedingte Ausnahmen und eine Verlangsamung des Abbaus von Hindernissen für die Freizügigkeit geschwächt wurde;
- unterstützt die Gründung und Entwicklung von KMU durch die Verwirklichung des Grundsatzes „Vorfahrt für KMU“, die Schaffung eines stabilen Rechtsrahmens, die Straffung der Verwaltungsverfahren zur Unterstützung von KMU, die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und den Zugang von KMU zu erneuerbaren Energien zu erschwinglichen Preisen;
- fordert eine solide EU-Industriestrategie, die das Ziel einer Reduzierung der CO₂-Emissionen um 90 % bis 2040 ergänzt und gute Arbeitsplätze in Europa erhält. Deshalb ist dringend ein umfassender Aktionsplan wie der vorgeschlagene Clean Deal für die Industrie im Rahmen des europäischen Grünen Deals als strategische Priorität erforderlich, um die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der EU zu erhöhen und sicherzustellen;
- empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um die Landwirtschaft in der EU neu zu beleben und die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern, indem er für junge Menschen, kleine und mittlere Landwirte sowie Familienbetriebe und -unternehmen attraktiver gemacht wird, um Landflucht zu verhindern. Diese Landwirte sollten durch eine angemessen finanzierte Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027 unterstützt werden, mit der die europäische Lebensmittelerzeugung geschützt und ihre Widerstandsfähigkeit sichergestellt wird. Landwirtschaft und lebendige ländliche Gemeinschaften werden nur dann nachhaltig sein, wenn die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse in ausgewogener Weise gedeckt werden;
- befürwortet die Entwicklung einer starken Sozialwirtschaft, indem die Empfehlung des Rates für Sozialwirtschaft umgesetzt wird, sozial verantwortliche Geschäftspraktiken und das Gemeinwohl zu fördern (siehe „Fahrplan von Lüttich für die Sozialwirtschaft in der EU“);
- sieht die Klimakrise als Paradigmenwechsel: Es ist notwendig, die Umsetzung des Grünen, des Sozialen und des Blauen Deals und der damit verbundenen EU-Programme als miteinander verknüpfte Politikbereiche sicherzustellen. Auf europäischer und nationaler Ebene müssen Schritte unternommen werden, um die Folgen des Klimawandels (durch Überschwemmungen, geringe Erträge, Dürren usw.) abzuschätzen und die damit verbundenen Kosten zu beziffern. Die Bürgerinnen und Bürger müssen dabei als Akteure begriffen und ihre Rolle als Energieprosumenten bei der Klimawende erleichtert werden;
- plädiert für einen gerechten und fairen Übergang für alle durch die Schaffung eines europäischen Rahmens für einen gerechten Übergang, um den Übergang zu einer nachhaltigen und dekarbonisierten Wirtschaft zu ermöglichen. Hierbei ist dafür zu sorgen, dass die Veränderungen der Gesamtbevölkerung zugutekommen, niemanden zurücklassen und auf dem Zusammenhalt und auf der Solidarität zwischen den Generationen beruhen. Der EWSA betont, dass der Rahmen für einen gerechten Übergang von EU-Maßnahmen flankiert werden sollte, die es den Unternehmen ermöglichen, auf faire Weise wettbewerbsfähig sowie nachhaltig, stärker und widerstandsfähiger zu werden und durch sozialen Dialog ihren Beitrag zu einem gerechten Übergang zu leisten, der auf die Menschen ausgerichtet ist, den lokalen Gegebenheiten gerecht wird, gleichzeitig Natur und Umwelt schützt sowie Chancen ausschöpft;
- begrüßt den Beschluss, im Zeitraum 2026–2032 86 Mrd. EUR für den Klima-Sozialfonds der EU bereitzustellen. Zusätzliche Finanzmittel aus dem Klimaanpassungsfonds der EU, dem Kohäsionsfonds, dem Fonds für einen gerechten Übergang und der Aufbau- und Resilienzfazilität sollten auch für Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen die negativen Auswirkungen der Klimakrise, insbesondere die Auswirkungen auf die schwächsten Bevölkerungsgruppen, abgemildert werden;
- betont, dass es einer Konsultation der Arbeitnehmer bedarf, um die transformative Dimension der EU-Strategie für Sicherheit und Nachhaltigkeit zu unterstützen und dabei auch die Auswirkungen bahnbrechender Technologien wie der künstlichen Intelligenz zu antizipieren. Um einen gerechten Übergang in der Arbeitswelt zu erreichen, sollten den Sozialpartnern auf allen Ebenen wirksame Konsultationsmechanismen und ein entsprechender Rahmen zur Verfügung stehen, einschließlich sozialer Dialog und Tarifverträge, die von einem wirksamen zivilgesellschaftlichen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern begleitet werden;
- hält es für unerlässlich, weitere Schritte zur Entwicklung einer effizienten, integrierten Kapitalmarktunion und einer vollwertigen Bankenunion unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten zu unternehmen, um eine weitere Harmonisierung und Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse bei gleichzeitiger Gewährleistung einer soliden Regulierung und Überwachung zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren, Verbraucher, Anleger und Sparer zu schützen und einen soliden Binnenmarkt zu schaffen.

7. Die soziale Dimension der Sicherheit: Beschäftigung, Kompetenzen und gerechter Übergang

7.1. In der Erklärung von La Hulpe, die am 16. April 2024 während des belgischen EU-Ratsvorsitzes angenommen wurde, wird betont, dass die Europäische Union in Zeiten zahlreicher Herausforderungen mehr denn je an ihren Grundwerten der Gleichheit und des sozialen Fortschritts festhalten muss. Diesen Standpunkt unterstreicht der EWSA ausdrücklich. ^(?)

7.2. Bei der Bewältigung des Klimawandels und des demografischen Wandels, des digitalen und des grünen Wandels sowie der globalen wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Herausforderungen sollte die soziale Dimension der EU dafür sorgen, dass die Sicherheitsagenda auf einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, auf nachhaltigem Wachstum und auf Vollbeschäftigung fußt mit dem Ziel einer Aufwärtskonvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen.

7.3. Investitionen in Sicherheit und Verteidigung können nichts bewirken, wenn die Gesellschaft gespalten ist. Die soziale Dimension von Investitionen und Reformen sollte integraler Bestandteil der Sicherheitsagenda sein. Das nach wie vor in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen als übergreifendem politischen Rahmen verankerte Wirtschafts- und Sozialmodell der EU sollte sicherstellen, dass die Vorteile des Binnenmarkts, der auf einer einheitlichen Währung beruht, allen in fairer und ausgewogener Weise zugutekommen.

7.4. Mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode ist die EU aufgerufen, dringende Herausforderungen im sozialen Bereich anzugehen. Der EWSA hält es für vorrangig, sich mit den Herausforderungen zu befassen, die die verschiedenen Facetten der Sicherheitsagenda beeinträchtigen könnten, sowie mit denjenigen, die alle gleichzeitig betreffen.

7.5. Armut und soziale Ausgrenzung sind in den einzelnen Altersgruppen sehr unterschiedlich ausgeprägt, wobei Kinder und ältere Menschen am stärksten betroffen sind. Die Energiearmut hat aufgrund des dramatischen Anstiegs der Lebenshaltungskosten zugenommen, der sich überdies negativ auf die Erschwinglichkeit von Wohnraum auswirkt. Die Armut trotz Erwerbstätigkeit nahm aufgrund des Kaufkraftverlusts in den Ländern zu, in denen die Löhne nicht mit der Inflation Schritt halten. Dies verschärft die Ungleichheiten zwischen den Menschen und trägt zur Spaltung der Gesellschaft bei.

7.6. Der grüne und der digitale Wandel schaffen neue Arbeitsplätze und erfordern neue Kompetenzen, sie sorgen jedoch auch für Unsicherheiten für die Arbeitnehmer, die diesen neuen Anforderungen gerecht werden müssen. Der soziale Dialog, der dazu beitragen könnte, Arbeitnehmer und Unternehmen bei der Antizipation von Veränderungen zu unterstützen, ist in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der geringen Tarifbindung schwach ausgeprägt. Der Arbeitskräftemangel hat eine Reihe von Gründen: demografische Entwicklung, mangelnde Attraktivität einiger Wirtschaftszweige u. a. aufgrund schlechter Arbeitsbedingungen, technologischer Wandel, neue Arbeitsplätze durch den grünen und den digitalen Wandel sowie Mangel an arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen in der Erwerbsbevölkerung.

7.7. Zwischen dem Kern und den Randgebieten des Binnenmarkts sowie zwischen städtischen und ländlichen Gebieten entstehen regionale Unterschiede, die sich durch auseinanderklaffende Entwicklungen bei den Löhnen noch verschärfen können. Der ländliche Raum ist für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Landwirtschaft und nachhaltige Lebensmittelsysteme von entscheidender Bedeutung.

7.8. Im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer gibt es nach wie vor Probleme, insbesondere in Bezug auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Der Einsatz der besten Technologien im Rahmen von Präventionsmaßnahmen kann zur Verbesserung des Arbeitsumfelds beitragen.

7.9. Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung von Frauen haben in einigen Ländern ein dramatisches Ausmaß erreicht. Bei der Chancengleichheit von Männern und Frauen wurden Fortschritte erzielt, die jedoch bei weitem noch nicht zufriedenstellend sind, wenn es um Führungspositionen geht. Trotz des EU-Rechtsrahmens werden bestimmte Gruppen wie junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund und LGBTQIA+-Personen nach wie vor diskriminiert. Für die alternde Bevölkerung muss es erschwingliche Betreuungs- und Pflegedienste geben, damit die Betroffenen in Würde leben können.

7.10. Gut konzipierte Maßnahmen für soziale Investitionen können sich positiv auf das Wirtschaftswachstum, die Produktivität und die inklusive und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit auswirken, was für den Erhalt guter Arbeitsplätze in Europa von entscheidender Bedeutung ist ^(?) und zu den Lösungen für die oben beschriebenen Herausforderungen gehört. Die Reformen und Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Säule sozialer Rechte sollten weiterhin von der EU und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam und konsequent umgesetzt werden.

^(?) ABl. C, C/2024/4056, 12.7.2024, ELI: <https://data.europa.eu/eli/C/2024/4056/oj>.

^(?) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Förderung eines langfristigen inklusiven Wachstums durch Reformen und Investitionen (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/3378, 31.5.2024, ELI: <https://data.europa.eu/eli/C/2024/3378/oj>) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — 30 Jahre Binnenmarkt (COM(2023) 162 final) b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus (ABl. C, C/2024/4056, 12.7.2024, ELI: <https://data.europa.eu/eli/C/2024/4056/oj>).

7.11. Im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sollten die verschiedenen EU-Instrumente dazu eingesetzt werden, die oben genannten Herausforderungen zu bewältigen und so eine von Zusammenhalt geprägte Gesellschaft zu schaffen, die ein höheres Maß an Sicherheit für die EU, ihre Bürger und ihre Wirtschaft gewährleistet.

7.12. Die Sozialpolitik sollte durch eine bessere Nutzung der kohäsionspolitischen Programme, einschließlich des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), unterstützt und mit einzelstaatlich finanzierten und privat kofinanzierten Initiativen ausgeweitet werden. Von entscheidender Bedeutung ist ein ganzheitlicher, koordinierter und integrierter politischer Ansatz auf EU-Ebene. Hierzu könnte auch ein EU-Haushalt gehören, der den sozialen Anforderungen besser gerecht wird und mithilfe des reformierten Europäischen Semesters und seines Rahmens für soziale Konvergenz im Einklang mit einer soliden Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik durchgeführt wird.

7.13. Darüber hinaus ermöglichen es die Sozialschutzsysteme und die Sozialpolitik den Mitgliedstaaten, ihren Verpflichtungen bezüglich der sozialen Rechte und der Menschenrechte nachzukommen. Es ist unser Sozialmodell, das die EU einzigartig macht und sie von ihren Wettbewerbern positiv unterscheidet. Die Europäische Säule sozialer Rechte zielt darauf ab, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Armut wirksam zu bekämpfen, wobei bekräftigt wird, dass die sozialen Rechte integraler Bestandteil der EU-Politik sind und dass eine klare Verbindung zwischen der Säule und anderen EU-Instrumenten im Zusammenhang mit Sozialausgaben besteht. Eine engere Verknüpfung zwischen der Säule und dem Europäischen Semester wird von entscheidender Bedeutung sein, um die Fortschritte zu verfolgen und sicherzustellen, dass sozialpolitische Maßnahmen angemessen finanziert und umgesetzt werden.

7.14. Die überarbeiteten Vorschriften für die Reform der wirtschaftspolitischen Steuerung müssen wachstumsfördernde Strukturreformen und öffentliche Investitionen unterstützen und die Eigenverantwortung für die Pläne in den Mitgliedstaaten stärken. Diese Vorschriften sollten nicht zulasten der öffentlichen Ausgaben für grundlegende Dienstleistungen wie Gesundheitswesen, Bildung und Justiz gehen und deren Qualität und Inklusivität beeinträchtigen. Um möglichen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, ist ein haushaltspolitischer Spielraum der EU für die Stabilisierung der Sozialausgaben und die Förderung von Investitionen von entscheidender Bedeutung. Mit EU-finanzierten Investitionen sollten auch europäische öffentliche Güter finanziert werden, von denen einige bereits bestimmt wurden. Gut durchdachte soziale Investitionen und Reformen können durch ihre Auswirkungen auf die Menschen und die Produktivität erhebliche Erträge für das Wirtschaftswachstum generieren, wozu auch stärkere Innovationskapazitäten, die Übernahme neuer Technologien und die Schaffung von Arbeitsplätzen gehören. Gleichzeitig müssen die nationalen Regierungen überprüfen und sicherstellen, dass ihre Sozialschutzsysteme in den Bereichen, in denen soziale Unterstützung am dringendsten benötigt wird, über ausreichende Mittel verfügen. Soziale Infrastrukturen und Netzwerke, insbesondere im Bereich des Sozialschutzes, müssen angemessen finanziert werden.

7.15. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Regierungen einen klaren Standpunkt zur Koordinierung der nationalen Steuersysteme einnehmen, um der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage Einhalt zu gebieten, Steuerdumping und Steuervermeidung zu bekämpfen und die höheren Steuereinnahmen in vollem Umfang zu nutzen, um die Eigenmittel der EU für wirtschaftliche Investitionen und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu erhöhen.

7.16. Der soziale Dialog auf allen Ebenen kann eine Schlüsselrolle bei der Steigerung von Wachstum, Produktivität, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf den globalen Märkten spielen und zugleich dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen der Arbeitnehmer zu verbessern. Die Ausweitung eines gut funktionierenden sozialen Dialogs, einschließlich Tarifverhandlungen, ist nach wie vor eine Herausforderung für die Sozialpartner und die Mitgliedstaaten gleichermaßen.

7.17. Die Stärkung des sozialen und zivilgesellschaftlichen Dialogs ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Menschen aktiv an der Bewältigung der gegenwärtigen großen Umwälzungen mitwirken. Der soziale Dialog – zusammen mit dem Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung und auf stärkere Beteiligung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten – ebnet den Weg für Tarifverhandlungen. Solche Instrumente sind notwendig, um die Arbeitsplätze an die Auswirkungen der neuen Technologien, der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz anzupassen und die Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerrechte zu aktualisieren, wozu auch die laufende Debatte in den EU-Institutionen über das Recht auf Nichterreichbarkeit gehören kann.

7.18. Der EWSA

- fordert die Europäische Kommission auf, die Umsetzung aller bestehenden Initiativen zu überwachen und erforderlichenfalls neue legislative und nichtlegislative Initiativen vorzulegen;
- weist darauf hin, dass parallel zu den Bemühungen um die Umsetzung des Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte und der Ziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Qualifikationen und Armut die Bestrebungen zur Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Arbeitsbedingungen weiterhin nach der Europäischen Säule sozialer Rechte ausgerichtet werden sollten;
- fordert die Europäische Kommission auf, bei der Annäherung an den Einsatz künstlicher Intelligenz die Lösungen, die in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen bereits in den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten vorhanden sind, zu beobachten und sicherzustellen, dass ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz (z. B. algorithmisches Management) verfolgt wird;

- fordert die Europäische Kommission auf, die Ergebnisse des europäischen sozialen Dialogs bekannt zu machen und die Durchsetzung des sozialen Dialogs auf nationaler Ebene zu unterstützen; stellt fest, dass hier der Rahmen für soziale Konvergenz des Europäischen Semesters ein wertvolles Instrument sein könnte;
- fordert die Organe der EU auf, zivilgesellschaftliche Organisationen als zentrale Akteure bei der Gestaltung und Durchführung des gerechten Übergangs anzuerkennen und zu würdigen. Ihr Kontakt zu lokalen Behörden und ihre Fähigkeit, Themen aus der politischen Arena direkt ins Zentrum der Gesellschaft zu tragen, tragen zur Unterstützung der Menschen bei, die am schutzbedürftigsten sind, und derjenigen, die sich weniger gut an den Wandel anpassen können;
- fordert die Organe der EU auf, im Rahmen des nächsten MFR Überlegungen über angemessene Finanzinstrumente für zukunftsorientierte soziale Investitionen in die unumgängliche Bereitstellung europäischer öffentlicher Güter anzustellen: Sicherheit (z. B. in den Bereichen Lebensmittelsysteme, Wasser- und Energieversorgung und -verteilung, FuI, Zugang zu Informationen und strategische Infrastruktur), Gesundheit, Bildung und Wohlergehen;
- fordert die Organe der EU auf, zu prüfen, ob zur Stabilisierung der Sozialausgaben der Mitgliedstaaten im Falle externer wirtschaftlicher Schocks ein Finanzinstrument erforderlich ist, das auf den Erfahrungen mit dem Programm SURE aufbaut;
- fordert die Europäische Kommission auf, die 2025 auslaufende Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter zu überwachen und zu bewerten und unverzüglich mit der Ausarbeitung einer neuen Strategie zu beginnen;
- fordert die Europäische Kommission auf, die Ergebnisse der anderen Gleichstellungsstrategien zu bewerten und geeignete Maßnahmen zum weiteren Aufbau einer Union der Gleichheit zu ergreifen, wozu auch die Einrichtung einer Generaldirektion für Gleichstellung innerhalb der Europäischen Kommission gehören könnte;
- fordert eine verbesserte Jugendgarantie und der Initiative ALMA („Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen“) vergleichbare Programme, die jungen Menschen – auch denen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren (NEET) – Arbeitsmöglichkeiten bieten; fordert des Weiteren Schritte zur Stärkung anderer Programme zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit; hält eine Bewertung der Europäischen Garantie für Kinder für erforderlich, um beurteilen zu können, inwieweit Fortschritte hinsichtlich der Zielvorgaben erzielt wurden;
- fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten mit Blick auf die demografischen Herausforderungen auf, gezielte Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der erwerbstätigen Bevölkerung zu ergreifen, um eine stabile Beschäftigungslage zu schaffen, die durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und den sozialen Dialog gestützt wird; wird die europäische Initiative zum Verbot unbezahlter Praktika und Scheinpraktika aufmerksam verfolgen;
- fordert Strategien für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die darauf abzielen, die Zahl der tödlichen und sonstigen Arbeitsunfälle auf Null zu reduzieren und die Bekämpfung von Berufskrankheiten zu verbessern. Die Präventionsmaßnahmen sollten durch den Einsatz neuer Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, verstärkt werden. Diese Strategien sollten auch auf die möglichen Risiken aufgrund des digitalen und demografischen Wandels in der Arbeitswelt ausgerichtet sein. Teil dessen sollte auch der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor dem Kontakt mit Krankheitserregern oder gefährlichen Stoffen sowie vor psychosozialen Risiken sein;
- fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne, deren Ziel u. a. darin besteht, den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen auf allen Ebenen voranzutreiben, ordnungsgemäß umzusetzen. So werden sich Arbeitskräfte und Unternehmen, insbesondere KMU, besser auf die durch den grünen und digitalen Wandel bedingten Veränderungen einstellen können, die für die Sozialpartner in vielen Ländern hinsichtlich des Geltungsbereichs von Tarifverhandlungen eine Herausforderung darstellen;
- unterstützt die Forderung der Jugendplenartagung „Your Europe, Your Say!“^(*) zur Einführung besonderer Steuerleitlinien für klimaschädliche Waren und Dienstleistungen, z. B. Luxusgüter. Die Einnahmen aus diesen Steuern sollten im Sinne des Engagements der Europäischen Union für eine nachhaltige und grüne Wirtschaft zur Finanzierung klimafreundlicher Initiativen und Maßnahmen verwendet werden.

8. Gewährleistung der Gesundheit und menschenwürdiger Lebensbedingungen: eine solide gesellschaftliche Dimension

8.1. Die Folgen der COVID-19-Pandemie, die durch die russische Aggression gegen die Ukraine verursachte Energiekrise und die daraus resultierende hohe Inflation sind für viele Menschen Anlass zur Sorge. In manchen Ländern ist die Armutsquote rückläufig, in anderen, insbesondere in abgelegenen Gebieten, hat die absolute Armut bei alten Menschen und Frauen jedoch zugenommen. Es muss noch viel mehr getan werden, um das europäische Ziel, bis zum Jahr 2030 25 Millionen Menschen aus der Armut zu befreien, zu erreichen. Auch die systemische Armut, Kinderarmut und Armut trotz Erwerbstätigkeit sind zu bekämpfen.

(*) „Your Europe, Your Say!“ (YEYS) ist die jährliche Jugendveranstaltung des EWSA. 2024 haben die teilnehmenden Jugendvertreter fünf zentrale Empfehlungen ausgearbeitet und verabschiedet, die in dem zusammenfassenden Bericht dargelegt werden.

8.2. Zur Bewältigung der gegenwärtigen und kommenden sozialen Herausforderungen auf der Grundlage der UN-Agenda 2030 bedarf es eines neuen europäischen Gesellschaftsvertrags, um die sozialen Rechte, die Gleichstellung der Geschlechter und bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen und gleichzeitig Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und die Aufwärtskonvergenz in der EU zu fördern. ⁽ⁱ⁾

8.3. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, dass in allen Maßnahmen, Programmen und Strategien der EU die Perspektive von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt wird. Dazu gehört auch, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Beschäftigung und sozialen Diensten haben. Die Politik sollte darauf ausgerichtet sein, Barrieren zu beseitigen und die vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen in alle Bereiche der Gesellschaft zu begünstigen und so zu einer inklusiveren und gerechteren EU beizutragen.

8.4. Der durch geringe Geburtenraten und die Alterung der Bevölkerung bedingte demografische Wandel wird in Europa zu einer höheren Nachfrage nach hochwertigen Gesundheits- und Sozialdiensten führen, die allen zugänglich sein müssen. Die Sozialschutzsysteme müssen nachhaltig gestaltet werden, damit sie auch für künftige Generationen leistungsfähig bleiben. Notwendig sind Investitionen in Qualifikationsstrukturen und in effiziente öffentliche Dienste und Verwaltungen mit ausreichendem, motiviertem, angemessen entlohntem und gut qualifiziertem und ausgebildetem Personal auf allen Ebenen.

8.5. In der Erklärung von Lüttich des belgischen Ratsvorsitzes wird die Bedeutung erschwinglichen, angemessenen und nachhaltigen Wohnraums für alle herausgestellt. Der EWSA fordert eine EU-Plattform zur Unterstützung nationaler, regionaler und lokaler Partnerschaften, um der Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt ein Ende zu setzen.

8.6. Mit der Europäischen Gesundheitsunion soll eine bezahlbare, zugängliche, hochwertige Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung sichergestellt werden. Die Gesundheitsunion wurde im Zuge der COVID-19-Pandemie ins Leben gerufen und beinhaltet Krisenvorsorge, ein umfassendes Konzept für die psychische Gesundheit, Krebsbekämpfung sowie die strategische Autonomie und die Reform des Arzneimittelrechts. In der Strategischen Agenda der EU 2024–2029 muss der Schwerpunkt auf der Gesundheit liegen. Dabei sollte auf den Fortschritten der vergangenen Legislaturperiode aufgebaut und diese sollten umfassender genutzt werden, und die Priorität sollte u. a. auf seltenen Krankheiten und ihren Folgen sowie im Sinne der Überwindung der Fragmentierung der nationalen Gesundheitssysteme und ihrer Unterschiede auf der Intensivierung der Zusammenarbeit liegen.

8.7. Der EWSA

- fordert Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie eine umfassende EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut, die in allen Mitgliedstaaten koordinierte Bemühungen zur Armutsbekämpfung beinhalten muss. Eine derartige Strategie sollte sowohl auf die unmittelbaren Bedürfnisse als auch auf systemische Probleme wie Unterschiede beim Einkommen und Einschränkungen des Zugangs zu sozialen Diensten ausgerichtet sein. Sie sollte mit der Europäischen Säule sozialer Rechte abgestimmt sein, und es sollten auch bewährte Verfahren aus den Mitgliedstaaten einbezogen werden, um eine wirksame und nachhaltige Armutsbekämpfung in der gesamten EU zu gewährleisten;
- befürwortet die Schaffung eines eigenen Ressorts Wohnungswesen mit einem zuständigen Mitglied der Kommission und einer eigenen Generaldirektion; spricht sich zur Bewältigung der Wohnungskrise außerdem für einen ganzheitlichen Ansatz in Form eines europäischen Aktionsplans für den sozialen Wohnungsbau aus, dessen Ziel in der Erschließung von Mitteln im Rahmen des nächsten MFR sowie in der Bereitstellung erschwinglichen, angemessenen und nachhaltigen Wohnraums für alle besteht. Besonderes Augenmerk sollte darauf gelegt werden, dass die Wohnungspolitik den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen, u. a. älterer Menschen, Menschen mit Behinderungen und einkommensschwacher Familien, Rechnung trägt;
- betont, dass die Energieversorgung als Dienstleistung von allgemeinem Interesse eingestuft wurde. Gemäß den Grundsätzen der Energieunion sollte der Rechtsrahmen der EU die Voraussetzungen für eine umweltfreundliche, erschwingliche, zugängliche und zuverlässige Energieversorgung schaffen;
- fordert, dass die Europäische Kommission im Laufe der neuen Amtszeit parallel zur starken Agenda für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzt. Die Kommission sollte deshalb einen Aktionsplan mit Initiativen für Strategien, Programme und Legislativtätigkeit ausarbeiten. Dieser Aktionsplan sollte darauf abzielen, im Einklang mit dem UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Inklusion und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;
- befürwortet das Konzept „Eine Gesundheit“, mit dem das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt und der Zugang zu Wasser, die Ernährungssicherheit und -souveränität sowie nachhaltige gemeinwohlorientierte Gesundheits- und Sozialdienste als öffentliche Güter gewährleistet werden sollen;

⁽ⁱ⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Strategische Vorausschau 2023: Nachhaltigkeit und Wohlergehen der Menschen Herzstück der offenen strategischen Autonomie Europas (ABl. C, C/2024/4057, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4057/oj>).

- verweist auf die Rolle, die den freien Berufen, KMU, anderen Interessenträgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen zukommt, wenn es darum geht, die Gesellschaft vor Ort widerstandsfähiger, gerechter, gesünder, nachhaltiger und sozial gerechter zu machen; betont, dass der aktive Schutz der Umwelt für eine nachhaltige Zukunft unverzichtbar ist;
- weist darauf hin, dass Gesundheitspolitik nicht im luftleeren Raum stattfindet, sondern neben Energie, Lebensmittelsicherheit und Technologie ein für die EU entscheidender Bereich ist. Die Gesundheitsfürsorge sollte deshalb als öffentliche soziale Investition und nicht als Kostenfaktor betrachtet werden. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um im Einklang mit dem Konzept des „Rechts auf Gesundheit“, das auf der Konferenz zur Zukunft Europas als vorrangig eingestuft wurde, die Investitionen sowohl in die Prävention als auch in die Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung zu erhöhen;
- fordert die EU auf, zügig Maßnahmen zur Schaffung einer umfassenden Europäischen Gesundheitsunion zu ergreifen und erhebliche Investitionen in gemeinsame medizinische Forschungsprojekte zu tätigen, so wie es auch als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie geschehen ist; fordert die EU mit Nachdruck dazu auf, einen Aktionsplan für seltene Krankheiten zu erarbeiten und anzuerkennen, dass die Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf eine hochwertige, bezahlbare und zugängliche Gesundheitsversorgung haben, was in einer europäischen Gesundheitsgarantie festgeschrieben werden sollte;
- unterstreicht die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels, der dem Wert der Pflege in unserer Gesellschaft Rechnung trägt und auf der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung aufbaut; fordert die Annahme einer europäischen Pflege- und Betreuungsgarantie, mit der der Zugang zu einer bezahlbaren und hochwertigen Pflege für alle, die sie benötigen, gewährleistet wird. Diese Garantie sollte die Position pflegebedürftiger Menschen stärken und zugleich die Pflegenden unterstützen, u. a. indem Frauen von unbezahlten Pflegeaufgaben entlastet werden;
- fordert des Weiteren zusätzliche Mittel der EU, um die Mitgliedstaaten bei der Ausweitung und Verbesserung der Pflegedienste sowie bei der Erhöhung der Versorgungsdichte zu unterstützen. Investitionen in Pflege und Betreuung sind von wesentlicher Bedeutung für die Verbesserung der Lebensqualität aller, insbesondere der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft;
- verweist auf den Wert von Pflege und Betreuung sowie Care-Arbeit in der Gesellschaft sowie auf das Potenzial dieses Wirtschaftszweigs für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und guter Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte, auch für Pflegenden in Privathaushalten. Um neue Arbeitskräfte für die Gesundheitsbranche zu gewinnen und in gut ausgebildete, qualifizierte und motivierte Arbeitskräfte, die sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Männern und Frauen rekrutieren und gesellschaftliches Ansehen genießen und angemessen entlohnt werden, investieren zu können, sind entsprechende Schritte erforderlich, ohne die eine verlässliche und hochwertige Gesundheitsversorgung in den Mitgliedstaaten nicht gewährleistet werden kann;
- unterstreicht, wie wichtig es ist, eine Strategie für ein Altern in Würde und Solidarität zwischen den Generationen zu finden, und fordert eine europäische Strategie für ältere Menschen;
- unterstützt die Forderung der Jugendplenartagung nach einer standardisierten gemeinsamen Strategie für sexuelle und reproduktive Rechte in der gesamten EU, die den Zugang zu umfassenden sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten für alle sicherstellt, die Gleichstellung der Geschlechter fördert und die Grundrechte schützt.

9. **Bürgerbeteiligung, ein stabiler zivilgesellschaftlicher Raum und ein echter zivilgesellschaftlicher Dialog**

9.1. Partizipation ist ein zentraler Bestandteil der europäischen Demokratie. Ohne sie entsteht weder Vertrauen, noch nehmen die Bürger die Politik der EU als legitimiert wahr. Das Konzept der partizipativen Demokratie ist in Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankert. Darin ist festgelegt, dass die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Europäischen Union teilzunehmen, und dass die Organe sich verpflichten, Anhörungen durchzuführen und Entscheidungen so umfassend und transparent wie möglich zu treffen.

9.2. Die Bürgerinnen und Bürger, die auf der Konferenz zur Zukunft Europas zusammengekommen sind, hinterfragten die Art, wie Prozesse in der EU entschieden werden, und forderten mehr Flexibilität bei der Entscheidungsfindung und beim Handeln, insbesondere angesichts der drängenden globalen Herausforderungen.

9.3. Sicherzustellen, dass Menschen aller Altersgruppen sich am staatsbürgerlichen Leben beteiligen und ihren Beitrag leisten können, ist ein zentraler Aspekt sowohl der staatsbürgerlichen Verantwortung als auch der Glaubwürdigkeit der demokratischen Prozesse. Ein solides System strukturierter Beteiligung gibt jungen Menschen die Möglichkeit, durch Innovation, Engagement und Einsatzbereitschaft die Zukunft der EU mitzugestalten. Unabhängige, freie und repräsentative zivilgesellschaftliche Organisationen sind ein Garant für demokratische Gesellschaften und spielen eine Schlüsselrolle bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung der Politik der EU. Die Organisationen der Zivilgesellschaft kanalisieren das kollektive Engagement: Sie ergänzen die Formen der direkten Bürgerbeteiligung, mit denen der Einzelne seine Meinung zum Ausdruck bringen kann, und bilden somit ein Gegengewicht zu jedem Versuch der Mitgliedstaaten, den zivilgesellschaftlichen Raum zu unterdrücken.

9.4. Die Sozialpartner sind ein wesentlicher Bestandteil der organisierten Zivilgesellschaft. So kommt den anerkannten Sozialpartnern eine besondere Rolle bei der Gestaltung der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialpolitik zu, die die Aufwärtskonvergenz der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten fördert, was in den Strukturen und Prozessen des sozialen Dialogs auf allen Ebenen vollumfänglich anerkannt und aufrechterhalten werden sollte. Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass es sich hierbei nicht um den zivilgesellschaftlichen Dialog handelt.

9.5. Der EWSA nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass es in einigen Mitgliedstaaten Entwicklungen gibt, die zur Einschränkung des Handlungsspielraums zivilgesellschaftlicher Organisationen geführt haben, obwohl gerade diesen Organisationen eine Schlüsselrolle bei der Verteidigung der Grundrechte und -freiheiten und der Bekämpfung des immer stärker werdenden Populismus zukommt. Die EU muss diesen Entwicklungen weiterhin mit Verfahren nach Artikel 7 entgegenzutreten und europäische Gelder einfrieren, die für Mitgliedstaaten bestimmt sind, die die Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz oder Grundrechte wie die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht achten oder die Presse- und Medienfreiheit einschränken, um den öffentlichen Diskurs zu manipulieren. Diskriminierende Gesellschaftsformen sind unvereinbar mit der EU, die nach ausgewogenem wirtschaftlichen Wohlstand, sozialem Fortschritt und Inklusivität strebt.

9.6. Noch nie haben die Bürgerinnen und Bürger so klar ihre Stimme erhoben. Und diese Stimme muss gehört werden, wenn in der EU Entscheidungen getroffen werden – mittels partizipativer Instrumente und Instrumente für E-Demokratie wie der Europäischen Bürgerinitiative, Bürgerforen und Crowdsourcing politischer Ideen der Bürgerinnen und Bürger.

9.7. Europa muss für die Zivilgesellschaft, einschließlich sozialwirtschaftlicher Einrichtungen, ein sicherer Raum ohne Grenzen sein. Der strukturierte zivilgesellschaftliche Dialog auf allen staatlichen Ebenen sollte in sämtlichen Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden.

9.8. Die Mechanismen für den zivilgesellschaftlichen Dialog sollten deshalb gestärkt werden, um einen strukturierten und echten Dialog zu gewährleisten, in dem der Sachverstand der Zivilgesellschaft berücksichtigt wird. Die derzeitigen Verfahren, die ad-hoc und von Fall zu Fall zur Anwendung kommen, sind unzureichend und zu sehr von dem guten Willen und persönlichen Initiativen der beteiligten Personen und Dienste abhängig.

9.9. Der EWSA spielt als institutionelles Sprachrohr der organisierten Zivilgesellschaft in der EU eine zentrale Rolle bei der Förderung eines soliden zivilgesellschaftlichen Raums und eines echten zivilgesellschaftlichen Dialogs. Mit seinem umfassenden Fachwissen und seiner langjährigen Erfahrung bildet er eine wichtige Brücke zwischen den EU-Institutionen und den verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen und sorgt dafür, dass deren Stimmen im politischen Entscheidungsprozess Gehör finden. Aufgrund seiner einzigartigen Stellung kann der EWSA die partizipative Demokratie und die Einbeziehung verschiedener Interessengruppen in den politischen Gestaltungsprozess der EU vorantreiben. Indem er eine Plattform für Konsensbildung und Dialog bietet, unterstützt der EWSA die Entwicklung inklusiver Strategien, die den Bedürfnissen und Bestrebungen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen, und stärkt so die Legitimität und Wirksamkeit der Politikgestaltung der EU.

9.10. Der EWSA

- fordert, die Position zivilgesellschaftlicher Organisationen beim Aufbau einer resilienten Gesellschaft durch den zivilen und sozialen Dialog strukturell zu unterstützen, und würdigt die zentrale Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Förderung einer resilienten, gleichberechtigten und nachhaltigen Gesellschaft durch Basisinitiativen. Zivilgesellschaftliche Organisationen dürfen nicht von den Entscheidungen über die Politik der Europäischen Union und die Zukunft Europas und seiner Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen werden. Nötig ist ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.⁽⁶⁾ Im Sinne einer wirksamen Umsetzung des Artikels 11 EUV müssen in sämtlichen Institutionen der EU Standards für den zivilgesellschaftlichen Dialog eingehalten werden;⁽⁷⁾
- fordert die EU-Organe auf, eine Führungsrolle zu übernehmen und eine Strategie für die Zivilgesellschaft mit einem klaren Aktionsplan zu entwickeln;⁽⁸⁾ fordert darüber hinaus einen jährlichen Fortschrittsanzeiger für den zivilgesellschaftlichen Dialog (oder zivilgesellschaftlichen Raum)⁽⁹⁾, mit dem überprüft wird, ob die Beiträge zivilgesellschaftlicher Organisationen bei Konsultationsprozessen berücksichtigt wurden. Anhand dieses Anzeigers könnte ein zweijährlicher Bericht ausgearbeitet werden, in dem der zivilgesellschaftliche Dialog und die Wirksamkeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen bewertet werden;⁽¹⁰⁾

⁽⁶⁾ Vertrag über die Europäische Union (EUV), Artikel 11 Absatz 2.

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/2481, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2481/oj>) (Ziffern 1.6 und 5.4).

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/2481, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2481/oj>) (Ziffer 5.1).

⁽⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/2481, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2481/oj>) (Ziffer 1.10).

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Perspektiven für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Dialogs und der partizipativen Demokratie in der EU“ (Sondierungsstellungnahme auf Ersuchen des belgischen Ratsvorsitzes) (ABl. C, C/2024/2481, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2481/oj>) (Ziffer 1.10).

- ruft dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen dazu zu befähigen, eine nachhaltigere Zukunft für die EU voranzutreiben, und stellt fest, dass Herausforderungen wie der Klima-, der digitale und der demografische Wandel für junge Menschen Prioritäten und Chancen sind, um Veränderungen in der EU zu bewirken. Es müssen Räume für ihre strukturierte Beteiligung geschaffen werden. Außerdem muss herausgestrichen werden, wie ihre Innovationskraft, ihr Engagement und ihr Einsatz die Zukunft der EU gestalten können;
- ist der Auffassung, dass die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung vieler zentraler Aspekte der EU-Politik, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, anerkannt und gewürdigt werden muss. Die Zivilgesellschaft spielt eine wesentliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des einzigartigen sozioökonomischen Modells der EU und bei der Förderung von nachhaltigem Wachstum, sozialem Zusammenhalt und Inklusivität;
- ist der Ansicht, dass die Freiwilligentätigkeit als wesentlicher Ausdruck einer aktiven Bürgerschaft anerkannt und gewürdigt werden muss. Es müssen Schritte unternommen werden, damit ehrenamtliche Tätigkeit als eine Form bürgerschaftlichen Engagements, die die Bürgerbeteiligung und die partizipative Demokratie stärkt, gewürdigt und gefördert wird, nicht zuletzt durch die Ausrufung des Jahres 2025 zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit“;
- unterstützt die Forderung der Jugendplenartagung nach einer stärkeren Einbindung und Repräsentation junger Menschen im Rahmen der Entscheidungsfindung in der EU sowie nach der Einführung einer Jugendquote bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Dies würde sicherstellen, dass junge Menschen direkt an der Gestaltung der Zukunft Europas beteiligt sind, und wäre einer inklusiveren und repräsentativeren Demokratie dienlich;
- unterstützt uneingeschränkt die Empfehlung der Jugendplenartagung, einen belastbaren Rechtsrahmen für soziale Medien zu schaffen, um Polarisierung und Desinformation entgegenzuwirken und gegenzusteuern. Dieser Rahmen sollte darauf abzielen, demokratische Prozesse zu stützen, Menschen vor schädlichen Inhalten zu schützen und einen fairen und in umfassender Sachkenntnis stattfindenden öffentlichen Diskurs in der gesamten EU sicherzustellen.

9.11. Indem wir unserer Aufgabe gerecht werden, können wir sicherstellen, dass in dieser Legislaturperiode der EU sämtliche Organisationen der Zivilgesellschaft in die Lage versetzt werden, sich Gehör zu verschaffen und ihre legitime Rolle zum Wohle aller zu erfüllen.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6862

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Ein EU-Investitionsfonds für wirtschaftliche Resilienz und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit
(Initiativstimmung)

(C/2024/6862)

Berichterstatterin: **Dominika BIEGON**

Berater	Cedric KOCH für die Berichterstatterin Nils REDEKER für Gruppe II
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme im Arbeitsorgan	6.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	145/2/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Gewährleistung und Förderung nachhaltiger Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz ist eine der größten Herausforderungen, mit denen der EU-Binnenmarkt in den nächsten Jahren konfrontiert sein wird. Vor allem ist der Klimawandel zu einem drängenden Problem geworden, das eine Umstellung auf eine grüne Wirtschaft erfordert. Die EU hat sich zwar ehrgeizige Ziele in Bezug auf Dekarbonisierung, Digitalisierung, Resilienz und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit gesetzt, doch die Finanzierungslücke bleibt die Achillesferse des ehrgeizigen Vorhabens der EU, den Binnenmarkt zukunftsfähig zu machen.

1.2. Den Großteil der Investitionen für den grünen Wandel wird der Privatsektor aufbringen müssen. Die EU muss daher die Rahmenbedingungen für private Investitionen im Binnenmarkt verbessern. Dazu gehören die Umsetzung zentraler Komponenten der Kapitalmarktunion, die Vollendung der Bankenunion, die Integration des europäischen Energiemarktes, die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und die Verringerung des Verwaltungsaufwands bei gleichzeitiger Wahrung der Sozialstandards. Gleichzeitig werden erhebliche öffentliche Mittel benötigt, um private Investitionen anzustoßen, vor allem in Bereichen, in denen sich CO₂-neutrale Lösungen noch nicht rechnen, und in strategischen Branchen, die ansonsten in anderen, geoökonomisch mit Europa konkurrierenden Regionen der Welt produzieren würden, wo Abhängigkeiten zu problematischen Situationen führen könnten. Darüber hinaus sind öffentliche Mittel wichtig für Investitionen in Infrastruktur (z. B. in Netze oder Wasserstoff-Pipelines) und in andere öffentliche Güter, zu deren Bereitstellung die Marktteilnehmer keinen Anreiz haben, die aber die Voraussetzungen dafür schaffen können, dass die Marktteilnehmer erfolgreich sind und weiter in ihre jeweiligen Geschäftsfelder investieren.

1.3. Mit den neuen EU-Haushaltsregeln lässt sich der haushaltspolitische Spielraum für Investitionen nicht ausreichend erhöhen, um die Investitionslücke auf Ebene der Mitgliedstaaten schließen zu können. Gleichzeitig werden die EU-Mittel für den grünen und den digitalen Wandel nach 2026, wenn die Aufbau- und Resilienzfazilität ausläuft, erheblich zurückgehen.

1.4. Der EWSA teilt daher die Auffassung, dass für eine wirksame und wachstumsorientierte Umsetzung des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts der neue, auf die Überwachung von Schuldenstand und Defizit ausgerichtete Rechtsrahmen durch eine gezielte Investitionskapazität auf EU-Ebene ergänzt werden muss, die auf die Stärkung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit des EU-Binnenmarkts ausgerichtet ist.

1.5. Der EWSA schlägt vor, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) einen EU-Investitionsfonds einzurichten, der Finanzmittel für Investitionsvorhaben von strategischem europäischem Interesse bereitzustellen. Der EWSA schlägt eine Reihe von Kriterien vor, an denen sich die Prioritätensetzung und die Auswahl der Investitionen im Rahmen der künftigen EU-Investitionskapazität orientieren sollen.

1.6. Der EWSA sieht vier Investitionsbereiche, in denen eine Finanzierung auf EU-Ebene durch einen künftigen EU-Investitionsfonds sinnvoll ist: a) grenzübergreifende Infrastrukturprojekte, b) Investitionen zur Vollendung der Energieunion, c) Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und d) Investitionen in Qualifizierung und Weiterbildung.

1.7. Der EU-Investitionsfonds sollte durch eine Mischung an Ressourcen finanziert werden, darunter Beiträge der Mitgliedstaaten, neue Eigenmittel und die gemeinsame Emission von EU-Schuldtiteln.

1.8. Zu den Instrumenten des EU-Investitionsfonds gehören die finanzielle Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen, Garantien und gezielte Subventionen für Unternehmen, öffentliche Beteiligungsinvestitionen sowie Zuschüsse und Darlehen, mit denen die Regierungen der Mitgliedstaaten sowohl gezielte inländische Fördermaßnahmen als auch öffentliche Investitionsprojekte finanzieren können. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf der Finanzierung grenzüberschreitender Investitionsprojekte liegen.

1.9. Die Wirksamkeit und Akzeptanz von Finanzierungsinstrumenten hängt entscheidend davon ab, ob die öffentlichen Mittel strategisch eingesetzt werden, um gemeinsame politische Ziele zu erreichen. Die Auszahlung von Geldern aus dem vorgeschlagenen EU-Investitionsfonds sollte daher an soziale Kriterien geknüpft sein. Diese sozialen Kriterien müssen den verschiedenen Arten des sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen und dürfen nicht zu unzulässigen Diskriminierung bestimmter Unternehmensformen oder Mitgliedstaaten führen. Zu den möglichen sozialen Kriterien, die Unternehmen erfüllen müssen, um für eine EU-Finanzierung in Betracht zu kommen oder eine zusätzliche Vergünstigung zu erhalten, könnten u. a. Standorterhalt und Beschäftigungsgarantien, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitnehmerbeteiligung und Tarifverträge gehören. Auf diese Weise werden für den Wandel eingesetzte öffentliche Mittel konsequent auf die Schaffung und Erhaltung guter Arbeitsplätze ausgerichtet, wodurch die Akzeptanz für den grünen Wandel erhöht wird.

2. Hintergrund

2.1. Die Gewährleistung und Förderung nachhaltiger Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz ist eine der größten Herausforderungen, mit denen der EU-Binnenmarkt in den nächsten Jahren konfrontiert sein wird. Diese Herausforderungen müssen vor dem Hintergrund des Klimawandels gesehen werden, der zu einer dringlichen Angelegenheit geworden ist und einen ökologischen Wandel in unseren Volkswirtschaften erfordert. Mit dem europäischen Grünen Deal und dem Paket „Fit für 55“ hat sich die EU zu Recht ehrgeizige Klimaziele gesetzt, die die europäische Wirtschaft vor enorme Herausforderungen stellen. Richtung und Ziele des europäischen Grünen Deals sind zwar klar, doch gibt es nach wie vor Probleme mit der Finanzierung. Ebenso wurde der digitale Wandel des Binnenmarkts zu Recht als Schlüsselpriorität angesehen und mit Hilfe der Digitalstrategie der EU, der digitalen Dekade und der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt vorangetrieben. Aber auch hier besteht ein Finanzierungsproblem. In beiden Bereichen des Wandels ist durch die weitreichende Industriepolitik der wichtigsten wirtschaftlichen Konkurrenten der Wettbewerbsdruck gestiegen. Schließlich haben sich in den letzten Jahren geökonomische Schwachstellen aufgetan, die die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts bedrohen. Als Reaktion darauf hat die EU zu Recht Ziele für strategische, zukunftsorientierte Lieferketten festgelegt, die teilweise innerhalb der EU selbst angesiedelt sein sollen. Dazu gehören die im EU-Chip-Gesetz, im Gesetz zu kritischen Rohstoffen, in der Netto-Null-Industrie-Verordnung und in der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) festgelegten Ziele. Allerdings stehen einer wirksamen Reaktion auf diesen geökonomischen Druck und auf die Risiken für eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz Finanzierungsprobleme im Wege.

2.2. Zur Erreichung der EU-Klimaziele und zur Bewältigung des digitalen Wandels muss die Mittelausstattung grundlegend reformiert werden. Dies erfordert eine deutliche Steigerung der Investitionen. Wenn Europa seine Klimaziele bis 2030 erreichen und seinen Stromsektor dekarbonisieren will, besteht laut Schätzungen der Europäischen Kommission bis zum Jahr 2030 ein Investitionsbedarf von jährlich rund 4 % des BIP⁽¹⁾. Vor kurzem schätzte das Rousseau-Institut, dass die Investitionslücke in der EU zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 jährlich etwa 2,3 % des BIP betragen wird, einschließlich einer Lücke von fast 4 % des BIP bis 2030. In all diesen Studien werden jedoch nur die Investitionen beziffert, die für die Dekarbonisierung der europäischen Volkswirtschaften erforderlich sind. Ein zusätzlicher Investitionsbedarf entsteht, wenn auch andere wichtige politische Ziele und Herausforderungen berücksichtigt werden, wie der digitale Wandel, die Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz durch die Verankerung der Produktion in der EU, soziale Investitionen in Kompetenzen und Bildung und die Notwendigkeit von Investitionen in Verteidigungskapazitäten. Hinzu kommen noch die Herausforderungen des Umweltschutzes zur Eindämmung der Biodiversitätskrise und die immer notwendigeren Investitionen in die Klimaanpassung. Insgesamt wird in den kommenden Jahren der Finanzierungsbedarf dramatisch ansteigen. Vor diesem Hintergrund geht es in dieser Stellungnahme um den Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit dem Übergang zu einem nachhaltig wettbewerbsfähigen und widerstandsfähigen Binnenmarkt. Sie enthält politische Empfehlungen zur Schließung der Investitionslücke angesichts dieser politischen Herausforderung in der EU.

⁽¹⁾ Europäische Kommission (2023): *Strategic Foresight Report 23 – Sustainability and wellbeing at the heart of Europe's Open Strategic Autonomy*.

2.3. Den Großteil der Investitionen für den grünen Wandel wird der Privatsektor aufbringen müssen. Die EU muss daher die Rahmenbedingungen für private Investitionen im Binnenmarkt verbessern. Dazu sollte sie der Schaffung einer Kapitalmarktunion Vorrang einräumen, um den Markt für Risikokapital, Aktien und Anleihen aufzubauen, grenzüberschreitende Investitionen zu erleichtern, bessere Finanzierungsbedingungen für Start-ups und expandierende Jungunternehmen zu schaffen und die EU für ausländische Investitionen attraktiver zu machen. Dazu gilt es, die rechtliche Fragmentierung durch eine stärkere Koordinierung des nationalen Steuer-, Insolvenz- und Vertragsrechts zu verringern, auf eine stärker zentralisierte Aufsicht über die Kapitalmärkte hinzuwirken und die Möglichkeiten für europäische Sparprodukte auszuloten. Die Verbesserung der Bedingungen für die private Finanzierung erfordert auch die Stärkung des europäischen Bankensystems durch die Vollendung der Bankenunion und die Einrichtung eines europäischen Einlagenversicherungssystems. Um private Investitionen in strategische Sektoren anzuregen und das Produktivitätswachstum anzukurbeln, muss die EU auch mit der Integration des europäischen Energiemarktes vorankommen und alle verbleibenden Hindernisse für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Binnenmarkt beseitigen, insbesondere solche, die der Verbreitung digitaler Dienstleistungen und Innovationen im Wege stehen. Schließlich sollten private Investitionen auch dadurch gefördert werden, dass die Genehmigungsverfahren beschleunigt und die Regulierungs- und Berichtspflichten verringert werden, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, in denen diese Anforderungen keinen klaren sozialen, ökologischen oder klimatischen Nutzen haben.

2.4. Diese Maßnahmen würden wesentlich dazu beitragen, die notwendigen privaten Investitionen zu mobilisieren. Sie allein werden jedoch nicht ausreichen, um die Finanzierungslücke zu schließen. Es werden erhebliche öffentliche Mittel benötigt, um private Investitionen anzustoßen, vor allem in Bereichen, in denen sich CO₂-neutrale Lösungen noch nicht rechnen, und in strategischen Branchen, die ansonsten in anderen, geoökonomisch mit Europa konkurrierenden Regionen der Welt produziert werden, wo Abhängigkeiten zu problematischen Situationen führen könnten. Darüber hinaus sind öffentliche Mittel wichtig für Investitionen in Infrastruktur (z. B. in Netze oder Wasserstoff-Pipelines) und in andere öffentliche Güter, zu deren Bereitstellung die Marktteilnehmer keinen Anreiz haben, die aber die Voraussetzungen dafür schaffen können, dass die Marktteilnehmer erfolgreich sind und in ihre jeweiligen Geschäftsfelder investieren. Private Investitionen dürften zwar das wichtigste Instrument zur Finanzierung des Wandels in der EU sein, doch wird in den meisten Studien davon ausgegangen, dass die öffentliche Hand je nach Sektor mindestens 25-60 % zuschießen muss, um ausreichende private Mittel zu mobilisieren.

2.5. Ein zentraler Beitrag zur Schließung der Finanzierungslücke muss von den Mitgliedstaaten kommen. Hier allerdings legen die neuen EU-Haushaltsregeln den Schwerpunkt eher auf die Kontrolle von Schuldenständen und Defiziten, anstatt Anreize für Investitionen zu schaffen. Dadurch ergibt sich zwar eine Verbesserung gegenüber dem alten System, doch ist auch klar, dass sich mit den neuen Vorschriften der haushaltspolitische Spielraum für Investitionen nicht ausreichend erhöhen lässt, um die Investitionslücke allein auf Ebene der Mitgliedstaaten schließen zu können. Im Gegenteil zeigen erste Einschätzungen der Europäischen Kommission, dass in den kommenden Jahren der Druck zur Haushaltskonsolidierung in allen Mitgliedstaaten erheblich zunehmen wird. (2) Es besteht die Gefahr, dass die Vorteile eines glaubwürdigeren und wirksameren Regelwerks zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untergraben werden könnten, wenn die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die für den Übergang erforderlichen Investitionen zu finanzieren. Dies würde dazu führen, dass die Eigenverantwortung sinkt und die neuen Vorschriften weniger streng eingehalten werden oder dass der Übergang sich verzögert und dadurch immer teurer wird.

2.6. Die Mitgliedstaaten werden auch in Zukunft von den (steigenden) Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (EHS) profitieren, die sich nach Schätzungen der Europäischen Kommission bis 2030 auf rund 220 Mrd. EUR belaufen werden, davon ab 2027 zusätzliche 113 Mrd. EUR aus der Ausweitung des Systems auf neue Wirtschaftszweige (3). Es handelt sich dabei zwar um beträchtliche Einnahmen, doch der Betrag entspricht nur rund 0,2 % des jährlichen BIP der EU, was bei weitem nicht ausreicht, um den oben genannten zusätzlichen Investitionsbedarf zu decken. Diese Einnahmen sind teilweise auch bereits zur Finanzierung des Europäischen Sozialfonds eingeplant, mit dem die negativen sozialen Nebenwirkungen der CO₂-Bepreisung abgemildert werden sollen. Zudem hat die Kommission vorgeschlagen, dass 30 % der EHS-Einnahmen als Eigenmittel in den nächsten EU-Haushalt fließen sollen.

2.7. Ein weiterer Weg zur Schließung der Finanzierungslücke sind Finanzierungsprogramme der EU. Die EU hat bereits eine Vielzahl von Programmen aufgelegt, um den grünen Wandel zu finanzieren. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass mindestens 30 % des MFR für Klimaschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Darüber hinaus hat sich die 2022 eingerichtete Aufbau- und Resilienzfazilität zum größten EU-Fonds zur Unterstützung des Grünen Deals entwickelt. Fast die Hälfte der für Klimainvestitionen bestimmten EU-Mittel stammt aus der Aufbau- und Resilienzfazilität. Diese läuft jedoch Ende 2026 aus. Außerdem wird 2028 die Rückzahlung der EU-Anleihen im Rahmen von NextGenerationEU beginnen. Dies wird den Druck auf den EU-Haushalt erheblich erhöhen und die Finanzierungslücke des Grünen Deals weiter vergrößern.

2.8. Der EWSA teilt daher die Auffassung, dass der neue, auf die Überwachung von Schuldenstand und Defizit ausgerichtete Rechtsrahmen durch eine gezielte Investitionskapazität auf EU-Ebene ergänzt werden muss, um eine wirksame und wachstumsorientierte Umsetzung des reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakts zu gewährleisten. Diese Kapazität muss in erster Linie den Finanzierungsimpuls geben, der erforderlich ist, um den Binnenmarkt auf eine nachhaltigere Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz auszurichten. Der EWSA stellt übereinstimmend mit vielen anderen Institutionen wie der EZB (4) und dem IWF (5) fest, dass spätestens ab 2027 eine EU-Investitionskapazität benötigt wird. In dieser Initiativstellungnahme werden frühere Forderungen des EWSA nach einer EU-Investitionskapazität (6) bekräftigt und konkrete Optionen für die Zeit nach 2027 entwickelt.

(2) COM(2024) 600 final.

(3) COM(2024) 163 final.

(4) EZB (2023): *The legal and institutional feasibility of an EU Climate and Energy Security Fund*.

(5) IWF (2023): *Euro Area Policies: 2023 Article IV Consultation-Press Release; Staff Report; and Statement by the Executive Director for Euro Area*; IMF Country Report No. 23/264.

(6) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Förderung eines langfristigen inklusiven Wachstums durch Reformen und Investitionen (ABl. C, C/2024/3378, 31.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/3378/oj>).

2.9. Mindestens drei Gründe sprechen für eine Investitionskapazität auf EU-Ebene. Erstens wird eine EU-Investitionskapazität zur Finanzierung des grünen und des digitalen Wandels dazu beitragen, die wirtschaftliche Resilienz zu stärken, die Klimaziele der EU zu verwirklichen und den Binnenmarkt in der notwendigen Größenordnung voranzubringen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit auf der Weltbühne zu sichern. Zweitens benötigt die EU eine Investitionskapazität, um die Einheit des Binnenmarktes zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU zu vermeiden.⁽⁷⁾ Drittens führen der grüne und der digitale Wandel zu allgemeiner Verunsicherung in der Bevölkerung. Sowohl in den betroffenen Branchen als auch in Privathaushalten nimmt der Widerstand zu. Es bedarf politischer Instrumente, um die notwendigen Übergänge auf dem Arbeitsmarkt zu bewältigen, neue Möglichkeiten für Wachstum und Einkommen zu schaffen und den vom Wandel am stärksten Betroffenen einen Ausgleich zu bieten⁽⁸⁾. Andernfalls drohen die wirtschaftlichen Veränderungen die Verteilungskonflikte weiter zu schüren, wovon letztlich antidemokratische und populistische Kräfte profitieren⁽⁹⁾.

3. Die wichtigsten Säulen einer künftigen Investitionskapazität der EU

3.1. Die Investitionskapazität sollte einsatzbereit sein, wenn die Aufbau- und Resilienzfazilität Ende 2026 ausläuft. Außerdem sollte sie in den nächsten MFR 2028-2034 integriert werden. Im Idealfall sollte sie mit einer Laufzeit bis 2050 eingerichtet werden und unmittelbar auf das vereinbarte Ziel der EU ausgerichtet sein, bis dahin Klimaneutralität zu erreichen.

3.2. Der EWSA schlägt vor, einen EU-Investitionsfonds einzurichten, um die strategischen Ziele der EU im Bereich des grünen Wandels zu erreichen. Es müssen klare Kriterien festgelegt werden, an denen sich die Prioritätensetzung und die Auswahl der Investitionen im Rahmen der künftigen EU-Investitionskapazität orientieren sollen. Strategische europäische Projekte sollten⁽¹⁰⁾:

- a) die langfristigen Ziele und Prioritäten der EU im Bereich des grünen Wandels, einschließlich seiner sozialen Dimension, voranbringen⁽¹¹⁾;
- b) das Wachstumspotenzial der europäischen Volkswirtschaften mittelfristig steigern und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks auf lange Sicht stärken;
- c) einen klaren europäischen Mehrwert wie z. B. erhebliche grenzübergreifende Vorteile und Skaleneffekte schaffen und kritische Lücken bei europäischen öffentlichen Gütern schließen;
- d) andere europäische, nationale oder regionale Investitionen ergänzen und unterstützen, um die Gesamtkohärenz und die Wirkung der strategischen Investitionsanstrengungen der EU zu verbessern.

3.3. Vor allem sollte der vorgeschlagene Fonds finanzielle Unterstützung auf EU-Ebene bereitstellen, um Anreize sowohl für private als auch öffentliche Investitionen in folgenden Bereichen zu schaffen:

- a) Infrastruktur: Den Investitionen in den Ausbau und die Instandhaltung funktionstüchtiger grenzüberschreitender Infrastrukturen (insbesondere für den grenzüberschreitenden Schnellzugverkehr) kommt eine zentrale Rolle beim sozioökologischen Wandel⁽¹²⁾ zu.
- b) Energieunion: Besonderes Gewicht muss auf Investitionen zur Vervollständigung der Energieunion gelegt werden. In den Ausbau der Stromübertragungs- und Stromverteilungsnetze muss massiv investiert werden. Darüber hinaus sind der Ausbau erneuerbarer Energien und der Energiespeicherkapazität, der Bau eines Wasserstofffernleitungsnetzes oder die entsprechende Umrüstung bestehender Gasfernleitungsnetze wichtige Vorhaben mit europäischem Mehrwert, die eine Finanzierung auf EU-Ebene rechtfertigen.

⁽⁷⁾ Jäger, Jansen, Redeker (2023): *For climate, profits, or resilience? Why, where and how the EU should respond to the Inflation Reduction Act.*

⁽⁸⁾ Abou-Chadi, Jansen, Kollberg, Redeker (2024): *Debunking the Backlash - Uncovering European Voters' Climate Preferences.*

⁽⁹⁾ Bergmann, Diermeier, Kempermann (2023): *AfD in von Transformation betroffenen Industrieregionen am stärksten*, und Gold, Lehr (2024): *Paying Off Populism: How Regional Policies Affect Voting Behavior.*

⁽¹⁰⁾ Ein ähnlicher konzeptioneller Rahmen für eine EU-Investitionskapazität wird von folgenden Autoren vorgeschlagen: Demertzis/Pinkus/Ruer (2024) *Accelerating strategic investment in the European Union beyond 2026*, Bakker, Beetsma, Buti (2024): *Investing in European Public Goods While Maintaining Fiscal Discipline at Home*, Claeyns and Steinbach (2024): *A conceptual framework for the identification and governance of European public goods.*; Koch et al. (2024), *An EU Future Fund: Why and How?* Background Paper of the Progressive EU Fiscal Policy Network (fes.de).

⁽¹¹⁾ Die jüngsten europäischen Initiativen, in denen die Prioritäten in diesem Bereich klar festgelegt sind, sind der Industrieplan zum Grünen Deal, die Netto-Null-Industrie-Verordnung, die Plattform für strategische Technologien für Europa und der Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte. Der EU-Investitionsfonds sollte die finanziellen Mittel für die Umsetzung der in diesen Initiativen festgelegten langfristigen Ziele bereitstellen.

⁽¹²⁾ Creel et al. (2020), *How to Spend it: A Proposal for a European Covid-19 Recovery Programme.*

- c) Industriepolitik: Der Fonds sollte eine ausgeprägte industriepolitische Komponente aufweisen. Die EU muss aktiv dazu beitragen, den Wohlstand in Europa zu wahren und zugleich die EU-Wirtschaft zukunftsfähig zu machen⁽¹³⁾. Zu diesem Zweck müssen Zukunftstechnologien, die für die Klimaneutralität grundlegend sind, aktiv gefördert werden. EU-Mittel sollten vor allem in Bereiche fließen, in denen die EU nach einer anfänglichen Unterstützungsphase international wettbewerbsfähig werden kann, z. B. in die Batteriezellenproduktion oder den Markt für grünen Wasserstoff⁽¹⁴⁾. Es genügt jedoch nicht, sich ausschließlich auf ausgewählte Industriezweige für saubere Technologien zu konzentrieren. Die europäische Industriepolitik sollte auch die künftigen Wachstumsmotoren in Hochtechnologiebereichen aktiv unterstützen. Der vorgeschlagene EU-Fonds könnte zu einer besseren Koordinierung der staatlichen Beihilfen beitragen und wäre ein erster Schritt in Richtung einer integrierten europäischen Industriestrategie. Die Zuweisung öffentlicher Mittel sollte wettbewerbsorientiert sein und mit Hilfe marktorientierter Instrumente wie Auktionen, Ausschreibungen und Maßnahmen vergleichbar mit Steuergutschriften erfolgen. Die Unterstützung muss zielgerichtet und befristet sein, die Fortschritte müssen transparent überwacht werden, und es bedarf klarer Kriterien für die Beendigung erfolgloser Projekte.
- d) Sozialinvestitionen: Eine sozialverträgliche Umstrukturierung der Wirtschaft in der EU wird nur dann gelingen, wenn die Bevölkerung in den Mitgliedstaaten angemessen auf neue Qualifikationen vorbereitet ist. Daher besteht großer Handlungsbedarf im Bereich der Weiterbildung und (Um-)Schulung der Beschäftigten. Mit dieser Art von Sozialinvestitionen können Hindernisse für private Investitionen beseitigt werden, denn der Mangel an qualifiziertem Personal ist nach wie vor eines der größten Investitionshemmnisse für Unternehmen in der EU.⁽¹⁵⁾ Zudem kann damit mittel- bis langfristig die Produktivität potenzieller Arbeitskräfte gesteigert und somit das Wirtschaftswachstum angekurbelt werden.⁽¹⁶⁾ Mehr Sozialinvestitionen in diesen Bereichen können auch dazu beitragen, die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte und ihres Aktionsplans zu erreichen.

3.4. Mit den Instrumenten für eine EU-Investitionskapazität sollten sowohl private als auch öffentliche Investitionen gefördert werden können. Grundsätzlich sollte die vorgeschlagene EU-Investitionskapazität ein hohes Maß an Flexibilität auf der Auszahlungsseite aufweisen und eine Reihe von Instrumenten umfassen. Dazu sollten finanzielle Unterstützung durch zinsgünstige Darlehen, Garantien und gezielte Subventionen für Unternehmen, öffentliche Beteiligungsinvestitionen sowie Zuschüsse und Darlehen gehören, mit denen die Regierungen der Mitgliedstaaten sowohl gezielte inländische Fördermaßnahmen als auch öffentliche Investitionsprojekte finanzieren können. Der EWSA empfiehlt ferner eine Straffung der Vorschriften für die Anwendung der verschiedenen Finanzinstrumente des Fonds. Eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank und nationalen Förderbanken ist notwendig. Um die Klimaziele der EU zu erreichen, müssen private und öffentliche Investitionen so produktiv und effizient wie möglich ineinandergreifen, um gemeinsam die bestehenden Lücken zu schließen.

3.5. Ein künftiger EU-Investitionsfonds sollte Programme enthalten, die direkt auf EU-Ebene verwaltet werden, insbesondere in Bereichen von grenzübergreifender Relevanz. Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, EU-Mittel direkt zu beantragen und Projekte nach Leitlinien und Kriterien durchzuführen, die auf EU-Ebene festgelegt und kontrolliert werden. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit Unternehmen in allen Mitgliedstaaten ein solches Förderprogramm nutzen können, wobei auch spezifische Programme für KMU angeboten werden sollten. Direkt von der EU-Ebene verwaltete Fördersysteme können den Verwaltungsaufwand für die regionalen und nationalen Behörden verringern und die Absorptionkapazität für EU-Mittel erhöhen. Die derzeitigen Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Fazilität „Connecting Europe“ könnten im Hinblick auf Infrastrukturinvestitionen als Vorbild für die Verknüpfung von Projekten mit direkter EU-Finanzierung dienen und sollten ausgeweitet werden. Außerdem verfügt die EU bereits über Instrumente zur direkten Unterstützung privater Unternehmen über den Innovationsfonds. Zudem können wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) mit Hilfe von Instrumenten auf EU-Ebene kofinanziert werden. Durch die Kombination einer stärkeren EU-Finanzierung mit nationalen Förderprogrammen könnte eine neu gestaltete Investitionskapazität das Risiko unlauteren Wettbewerbs verringern, für die nötige Größenordnung sorgen und europäische Interessen zur Richtschnur der EU-Industriepolitik machen. Dazu sollten öffentlichkeitswirksame, EU-weite Vorhaben von gemeinsamem Interesse gehören, die allen Menschen und Ländern gleichermaßen zugutekommen, wie z. B. ein effizientes europäisches Hochgeschwindigkeitsschiennetz, das dazu beiträgt, das Reisen innerhalb der EU zu dekarbonisieren und den Binnenmarkt weiter zu integrieren.

3.6. Darüber hinaus sollten aufbauend auf den mit dem US-amerikanischen Gesetz zur Verringerung der Inflation gesammelten Erfahrungen innovative Wege für die Auszahlung von EU-Mitteln über andere Kanäle untersucht werden. Der Schwerpunkt dieses Gesetzes liegt auf der Vergabe von Steuergutschriften an Unternehmen nach politisch festgelegten Kriterien. Dies hat den Vorteil, dass die Auszahlung sowohl schneller als auch weniger von den Absorptionskapazitäten staatlicher Stellen und Verwaltungen abhängig ist, da die Marktteilnehmer Investitionsentscheidungen unmittelbar treffen und anschließend vom Staat einen Ausgleich erhalten. Der EWSA schlägt vor, zu prüfen, ob in der EU ähnliche Steuererstattungsregelungen eingeführt werden könnten, damit die Marktteilnehmer bei ihren Investitionsentscheidungen die im Binnenmarkt verfügbaren Steueranreize effizient nutzen können.

⁽¹³⁾ Erklärung von Antwerpen (2024).

⁽¹⁴⁾ Jansen, Jäger, Redeker (2023): *For climate, profits, or resilience? Why, where and how the EU should respond to the Inflation Reduction Act.*

⁽¹⁵⁾ EIB (2024), *Investment report*, S. 127.

⁽¹⁶⁾ Corti et al. (2022): *A Qualified Treatment for Green and Social Investments within a Revised EU Fiscal Framework.*

3.7. Mit Blick auf die Finanzierung sollte ein neuer EU-Investitionsfonds nach Ansicht des EWSA auf einer Mischung von Finanzierungsinstrumenten beruhen, die sowohl mit dem Privatsektor als auch mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten können, um bestehende Investitionslücken zu schließen.

- a) Ein deutlich erhöhter BNE-Beitrag der Mitgliedstaaten sollte eine der Komponenten dieser Finanzierungsstrategie für einen neuen EU-Investitionsfonds sein. Da die EU in Bereichen wie Verteidigung, Industrie, Außenwirtschaftsbeziehungen und Klima immer stärker gefordert ist, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die EU-Organe entsprechend mehr Mittel zur Verfügung haben.
- b) Darüber hinaus sind dringend neue echte Eigenmittel für die EU erforderlich. Damit werden ab 2028 die Zahlung der Zinsen und die Tilgung der durch den Corona-Wiederaufbaufonds entstandenen Schulden im Zusammenhang mit NextGenerationEU sowie zusätzliche Investitionen finanziert, die erforderlich sind, um die Investitionslücken während des Übergangs durch EU-Anleihen zu schließen. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, das von der Kommission vorgeschlagene Paket neuer Eigenmittel anzunehmen und umzusetzen und weitere in Frage kommende Geldquellen zu suchen, die den nächsten MFR auf eine solide Grundlage stellen können⁽¹⁷⁾.
- c) Die gemeinsame Emission von EU-Schuldtiteln wurde während der Pandemie erfolgreich als innovatives Instrument eingesetzt und könnte wiederholt werden, um die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts zu finanzieren⁽¹⁸⁾. Neue Studien zeigen, dass die Finanzierung von EU-Investitionen für den Grünen Deal durch die Ausgabe von EU-Anleihen durch die Kommission aus makroökonomischer Sicht⁽¹⁹⁾ sinnvoll und rechtlich tragfähig⁽²⁰⁾ ist.

3.8. Diese verschiedenen Quellen sollten produktiv miteinander kombiniert werden, um eine maximale Wirkung im Hinblick auf eine Erhöhung der privaten und öffentlichen Investitionen zu erzielen. Echte EU-Eigenmittel und die Beiträge der Mitgliedstaaten können der EIB als Garantien dienen, um Finanzmittel zu mobilisieren und so die privaten Investitionen zu erhöhen. Sie können auch als Garantien für die Europäische Kommission dienen, damit diese in ausreichendem Umfang Anleihen begeben kann, um die verbleibenden Finanzierungslücken des neuen Investitionsfonds zu schließen und den Mitgliedstaaten Zuschüsse für öffentliche Investitionen zu gewähren.

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Zweites Paket neuer Eigenmittel“ (ABl. C 293 vom 18.8.2023, S. 13), und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln“ (COM(2023) 330 final) und „Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“ (COM(2023) 331 final — 2021/0430 (CNS)) (ABl. C, C/2024/884, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/884/oj>).

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen‘“ (COM(2020) 456 final) — „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ‚Der EU-Haushalt als Motor für den Europäischen Aufbauplan‘“ (COM(2020) 442 final) — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie“ (COM(2020) 441 final/2 — 2020/0111 (NLE)) — „Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ (COM(2020) 443 final — 2018/0166 (APP)) — „Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union“ (COM(2020)445 final — 2018/0135 (CNS)) — „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020“ (COM(2020) 446 final — 2020/0109 (APP)) — „Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse, Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit, Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2020) 459 final — 2018/0224 (COD)) (ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 124), und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates“ (COM(2023) 240 final — 2023/0138 (COD)), „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“ (COM(2023) 241 final — 2023/0137 (CNS)) und „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten“ (COM(2023) 242 final — 2023/0136 (NLE)) (ABl. C, C/2023/880, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/880/oj>).

⁽¹⁹⁾ COM(2024) 82 final; siehe auch IWF-Bericht (2023), S. 44, und IMK (2020): *The Macroeconomic Effects of the EU Recovery and Resilience Facility*.

⁽²⁰⁾ Grund, Steinbach (2023): *European Union debt financing: leeway and barriers from a legal perspective*.

3.9. Jüngsten Studien zufolge sollte sich eine neue EU-Investitionskapazität für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Resilienz auf mindestens 0,5 % des EU-BIP pro Jahr belaufen. Bei dieser vorsichtigen Schätzung wird von einer Gesamtinvestitionslücke von mindestens 5 % des BIP pro Jahr in den oben genannten Bereichen und einem Anteil an öffentlichen Investitionen von 25 % ausgegangen. Daraus ergibt sich eine öffentliche Investitionslücke von mindestens 1,25 % des BIP pro Jahr ⁽²¹⁾. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU-Ebene einen erheblichen Anteil der zur Schließung der Lücke bei öffentlichen Investitionen erforderlichen Mittel beisteuern sollte. Dadurch wird sichergestellt, dass europaweite Investitionen in die Umgestaltung und Unterstützung von Mitgliedstaaten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Binnenmarktes stehen. Die nationalen Regierungen müssten dann die restlichen öffentlichen Investitionen tragen.

3.10. Derzeit unterstützt die EU die Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Klimainvestitionen in erster Linie über Teile der Strukturfonds und der Aufbau- und Resilienzfazilität. Die neue Investitionskapazität sollte in puncto Verwaltung auf den guten Erfahrungen mit diesen Fonds aufbauen. Gleichzeitig jedoch müssen deren wichtigste Schwächen beseitigt werden. Im Einzelnen empfiehlt der EWSA Folgendes:

- a) Der EWSA weist darauf hin, dass eine neue Investitionskapazität der EU in den MFR eingebettet sein sollte, um demokratische Rechenschaftspflicht und Kontrolle zu gewährleisten. Sie sollte dem Vorbild der Strukturfonds folgen und nicht wie die Aufbau- und Resilienzfazilität ein separates externes Finanzierungsinstrument sein. Das Europäische Parlament spielte zwar eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Prioritäten der Fazilität, aber seine Beteiligung an der anschließenden Umsetzung, Überwachung und Kontrolle der Mittel ist im Vergleich zum Rat minimal. Die Rolle des Europäischen Parlaments beschränkt sich im Wesentlichen auf die Sammlung von Informationen und die Erhöhung der Transparenz durch die „Dialoge über Aufbau und Resilienz“ sowie durch das Entlastungsverfahren für den EU-Haushalt des Vorjahres.
- b) Hinsichtlich der Einbeziehung der Interessenträger betont der EWSA, dass das Partnerschaftsprinzip, so wie es im Rahmen der EU-Strukturfonds festgelegt ist, weiterhin äußerst wichtig ist. Es sorgt für eine angemessene Einbeziehung regionaler und lokaler Behörden, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und gegebenenfalls von Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Dank ihrer Beiträge können Programme auf lokale und regionale Gegebenheiten zugeschnitten werden. Sie sind somit als Wegbereiter eines ortsbezogenen nachhaltigen Wandels zu betrachten, was in der Phase der Bedarfsanalyse und der Festlegung von Prioritäten besonders wichtig ist ⁽²²⁾. Für einen neuen EU-Investitionsfonds sollte dieser Grundsatz auf EU-Ebene angewandt werden, um die Konsultation und die Beteiligung an der Ausarbeitung von Schwerpunktbereichen, Projekten und in der Umsetzungsphase sicherzustellen. Nach dem Vorbild anderer Programme sollte die Verpflichtung bestehen, Begleitausschüsse (oder ähnliche Gremien) einzurichten bzw. die in anderen Bereichen bereits bestehenden Gremien einzubeziehen. Der EU-Verhaltenskodex für Partnerschaften aus dem Jahr 2014, der die Grundlage für die Arbeit der Begleitausschüsse bildet, sollte überarbeitet werden, um die wirksame Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten ⁽²³⁾.
- c) Der EWSA ist der Auffassung, dass die ergebnisorientierte Haushaltsplanung auch in der künftigen EU-Investitionspolitik angewandt werden sollte ⁽²⁴⁾. Die Leistungsindikatoren sollten sich jedoch in erster Linie auf die allgemeinen und spezifischen Ziele der Fazilität beziehen. Wenn die Auszahlung von EU-Mitteln mit spezifischeren Strukturreformen verknüpft wird, müssen die Reformprioritäten in demokratischen Verfahren festgelegt werden, an denen Parlamente und die organisierte Zivilgesellschaft beteiligt sind ⁽²⁵⁾.
- d) Der EWSA teilt die Auffassung, dass die Auszahlung von EU-Mitteln durch eine neue Investitionskapazität an Bedingungen geknüpft werden muss. Erstens muss jegliche Finanzierung von der Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit abhängig gemacht werden. Zahlungen im Rahmen der neuen Instrumente sollten daher unter die Konditionalitätsverordnung fallen, und die Kommission sollte befugt sein, die Genehmigung von EU-Mitteln zu verweigern, wenn rechtsstaatliche Grundsätze nicht eingehalten werden. Zweitens sollte die EU-Finanzierung von soliden öffentlichen Finanzen auf Ebene der Mitgliedstaaten abhängig gemacht werden, wie dies in den neuen Haushaltsregeln der EU festgelegt und vereinbart wurde. Auf diese Weise könnte das System der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU verbessert und das Ziel der Förderung solider öffentlicher Finanzen mit dem Ziel ausreichender Finanzmittel für Investitionen von strategischem europäischem Interesse in Einklang gebracht werden.

⁽²¹⁾ Für die Berechnungen und Datenquellen siehe: <https://library.fes.de/pdf-files/international/21274.pdf>.

⁽²²⁾ Europäische Kommission (2024): *Case study on the functioning of the RRF and other EU funds*.

⁽²³⁾ EWSA-Bewertungsbericht „Halbzeitüberprüfung der Aufbau- und Resilienzfazilität“.

⁽²⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Reform- und Investitionsvorschläge und ihre Durchführung in den Mitgliedstaaten – Standpunkt der organisierten Zivilgesellschaft (Zyklus des Europäischen Semesters 2023-2024) (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/4054, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4054/oj>).

⁽²⁵⁾ Konkrete Reformvorschläge zur Demokratisierung der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU ohne Änderung der EU-Verträge sind in Dawson (2023) (*How To Democratise Europe's Fiscal Rules*) zu finden.

- e) Der EWSA weist ferner darauf hin, dass die Investitionspolitik der EU vor Ort besser funktioniert, wenn mit den EU-Mitteln die entsprechenden Verwaltungskapazitäten und technische Hilfe bereitgestellt werden, auch in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Technischer Hilfe bedarf auch die Zivilgesellschaft, damit sie sich wirksam an den Überwachungsgremien beteiligen kann, die die Auszahlung von EU-Mitteln auf nationaler und EU-Ebene steuern und kontrollieren⁽²⁶⁾. Ein koordinierter Ansatz der EU zur Schließung von Kapazitätslücken ist für den Zusammenhalt und die Vermeidung einer Fragmentierung des Binnenmarktes von großer Bedeutung.

3.11. Um die höchsten Governance-Standards zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken, sollten mit der Investitionskapazität auch robuste Mechanismen für Transparenz und Rechenschaftspflicht geschaffen werden. Hierzu gehören u. a.:

- a) ein unabhängiges Aufsichtsgremium mit Vertretern der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten und der Organisationen der Zivilgesellschaft (einschließlich der Sozialpartner), um die Verwendung und Wirkung des Fonds zu überwachen;
- b) eine regelmäßige öffentliche und offene Berichterstattung über die finanzierten Projekte, ihre Fortschritte und Ergebnisse;
- c) klare Kriterien und Leitlinien für die Projektauswahl und die Auszahlung der Mittel;
- d) zugängliche Beschwerde- und Einspruchsverfahren für Interessenträger;
- e) obligatorische Ex-post-Bewertungen durch den Europäischen Rechnungshof.

Die EU kann durch die Aufnahme dieser Schutzmaßnahmen ihr Eintreten für eine verantwortungsvolle und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel unter Beweis stellen.

3.12. Die Auszahlung von Geldern aus dem vorgeschlagenen EU-Investitionsfonds sollte an soziale Kriterien geknüpft sein. Diese sozialen Kriterien müssen den verschiedenen Arten des sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen und dürfen nicht zur unzulässigen Diskriminierung bestimmter Unternehmensformen oder Mitgliedstaaten führen. Zu den möglichen sozialen Kriterien, die Unternehmen erfüllen müssen, um für eine EU-Finanzierung in Betracht zu kommen oder eine zusätzliche Vergünstigung zu erhalten, könnten u. a. Standorterhalt und Beschäftigungsgarantien, Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitnehmerbeteiligung und Tarifverträge gehören. Auf diese Weise werden für den Wandel eingesetzte öffentliche Mittel konsequent auf die Schaffung und Erhaltung guter Arbeitsplätze ausgerichtet, wodurch die Akzeptanz für den grünen Wandel erhöht wird. In diesem Zusammenhang stimmt der EWSA mit dem Letta-Bericht⁽²⁷⁾ überein, in dem es heißt, dass die Wirksamkeit und Akzeptanz staatlicher Beihilfeinstrumente davon abhängt, ob die öffentlichen Mittel strategisch eingesetzt werden, um gemeinsame politische Ziele zu erreichen.

3.13. Der hier skizzierte EU-Investitionsfonds sollte wichtige andere Finanzierungsinstrumente, insbesondere die Strukturfonds, sinnvoll ergänzen und diese keinesfalls ersetzen oder schmälern. Zwar gibt es potenzielle Überschneidungen zwischen den Strukturfonds und dem hier dargestellten Investitionsfonds, doch ist die Aufgabenverteilung konzeptionell klar: Die Strukturfonds spielen eine entscheidende Rolle bei der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Der skizzierte EU-Fonds für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz zielt in erster Linie auf die Finanzierung von Investitionsvorhaben ab, die im strategischen europäischen Interesse liegen und zu den vier oben genannten Schwerpunktbereichen gehören.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽²⁶⁾ Europäische Kommission (2024): *Case study on the functioning of the RRF and other EU funds*.

⁽²⁷⁾ Letta-Bericht, *Much more than a market*, S. 39.



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Wasserstoff – Infrastruktur, Ausbaubedarf, Finanzierung, Verwendung und Grenzen
(Initiativstimmung)

(C/2024/6863)

Berichtersteller: **Thomas KATTNIG**

Berater	Joel TÖLGYES (für den Berichtersteller Gr. II)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	18.7.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	171/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der EWSA stellt fest, dass eine rasche Einführung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff äußerst wichtig für das künftige Energiesystem sowie für das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen der EU und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Wirtschaftsräumen ist. Aufgrund der hohen Herausforderungen bei der Schaffung von Angebot, Nachfrage und Infrastruktur muss Wasserstoff zunächst hauptsächlich in schwer elektrifizierbaren Bereichen und als Mittel zur Energiespeicherung eingesetzt werden.

1.2. Angesichts der Klimaziele der EU und im Einklang mit den Förderkriterien der europäischen Wasserstoffbank sollte in erster Linie erneuerbarer Wasserstoff im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission⁽¹⁾ für eine öffentliche Finanzierung in Betracht kommen. Der EWSA erkennt jedoch an, dass insbesondere in der Übergangsphase andere Formen von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff sowie erneuerbaren und CO₂-armen Gasen im Sinne des Pakets für den Wasserstoffmarkt und den dekarbonisierten Gasmarkt genutzt werden müssen.

1.3. Darüber hinaus muss durch Zertifizierungssysteme nicht nur die Erfüllung von Umweltkriterien, sondern auch die Einhaltung von Sozialstandards sichergestellt werden. Diese Standards müssen faire und sichere Arbeitsbedingungen umfassen und die Einhaltung der Arbeitnehmer-, Sozial- und Gewerkschaftsrechte gewährleisten. Zertifizierungs- und Nachweissysteme müssen durch eine zentrale europäische Stelle angewendet werden und dürfen nicht durch die Teilnahme von Unternehmen an freiwilligen Zertifizierungssystemen ersetzbar sein.

1.4. Der EWSA weist darauf hin, wie wichtig die Leitungsinfrastruktur für den raschen Ausbau von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff ist. Da der Bau einer Transportinfrastruktur erhebliche Kosten verursacht, müssen Ressourcen effizient eingesetzt werden. Dies erfordert eine intelligente und integrierte Planung, auch über Grenzen hinweg, sowie einen Rechtsrahmen, der notwendige Investitionen in die Infrastruktur ermöglicht und gleichzeitig die ökologische Nachhaltigkeit des Energiesystems insgesamt fördert und die Netznutzer vor überhöhten Netzentgelten schützt.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission vom 10. Februar 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung einer Unionsmethode mit detaillierten Vorschriften für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 11).

1.5. Wird Gasnetzbetreibern gestattet, Wasserstoffnetze zu betreiben, könnten Synergieeffekte im Hinblick auf Know-how und qualifizierte Arbeitskräfte entstehen. Voraussetzung dafür ist es allerdings, den vorhandenen Beschäftigten entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten und dank guter Arbeitsbedingungen das Personal halten zu können. So müssen beispielsweise Netzbetreiber an branchenübliche Tarifverträge gebunden sein und die Arbeitsbedingungen verbessert werden, um qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen. Der EWSA fordert einen effizienten und aussagekräftigen sozialen Dialog im Gassektor sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

1.6. Da die Gasnetzentgelte aufgrund der Dekarbonisierung des Energiesystems und der daraus resultierenden rückläufigen Nutzung des Gasnetzes steigen, müssen zusätzliche Belastungen in Form einer Quersubventionierung der Wasserstoffnetze durch die Gasnetznutzer in jedem Fall vermieden werden. Dies ist besonders wichtig, da sich die künftigen Nutzer der Wasserstoffnetzinfrasturktur (d. h. bestimmte Industriezweige) erheblich von den heutigen Gasnetznutzern (Industrie, KMU und Haushalte) unterscheiden. Daher sollte dafür gesorgt werden, dass die Verursachergerechtigkeit bestmöglich gewahrt wird und die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur damit primär von den Nutzern ebendieser Infrastruktur getragen wird; dazu gehören auch Nutzer, die erneuerbaren und CO₂-armen Wasserstoff in das Netz einspeisen.

1.7. Vor allem in den frühen Phasen des Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur könnte die nutzerabhängige Finanzierung über Netzentgelte durch staatliche Mittel ergänzt werden. Insbesondere könnten staatliche Mittel beitragen, die Netzkosten über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Finanzierung in angemessener Höhe auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung erfolgt und weiterhin ein hohes Maß an Verursachergerechtigkeit hergestellt wird. Spätere Netznutzer müssen in ausreichendem Maße an den Kosten für den Aufbau der Infrastruktur beteiligt werden. Finanzierungsinstrumente, die dazu führen, dass Risiken übermäßig von der öffentlichen Hand getragen werden, während die Gewinne aus der Nutzung der Gasnetzinfrasturktur privatisiert werden, sind zu vermeiden. Andererseits sollten Leitungen im gemeinsamen europäischen Interesse zumindest teilweise durch gemeinsame Mittel finanziert werden. Förderungen, wie derzeit über die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, sollten daher ausgebaut werden. In jedem Fall muss die finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln an sozial-ökologische Auflagen geknüpft werden.

2. Hintergrund

2.1. Neben der Elektrifizierung muss erneuerbarer und CO₂-armer Wasserstoff im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission und des Pakets für den Wasserstoffmarkt und den dekarbonisierten Gasmarkt in gewissem Umfang genutzt werden. Dies gilt beispielsweise für schwer elektrifizierbare Produktionsprozesse, bei denen erneuerbarer und CO₂-armer Wasserstoff als Produktionsfaktor benötigt wird, z. B. in der Stahl-, Chemie- und Zementindustrie, sowie für nachhaltige Kraftstoffe für den Luftverkehr, den Schwerlastverkehr und den Seeverkehr. Auch durch die Umstellung des Stromsektors auf erneuerbare Stromerzeugung wird der Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff aus heutiger Sicht notwendig sein. Da die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen Schwankungen unterworfen ist, kann erneuerbarer Wasserstoff bei der saisonalen Stromspeicherung eine Rolle spielen.

2.2. Die Versorgungssicherheit des Energiesystems sowie Produktions- und Standortentscheidungen und damit Arbeitsplätze sind von einem erfolgreichen Hochlauf von Erzeugung und Verteilung in Europa abhängig. In diesem Zusammenhang verweist der EWSA auch auf seine Stellungnahme zur Europäischen Wasserstoffbank.

2.3. Der Wasserstoffhochlauf bringt viele Unsicherheiten sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite mit sich. Diese Unsicherheiten bedingen sich gegenseitig und bestehen nicht nur innerhalb der EU, sondern auch weltweit. Bis 2050 muss sich dafür die installierte Elektrolysekapazität global auf das 6 000–8 000-Fache der derzeit installierten Leistung erhöhen, während sich gleichzeitig die Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verzehnfachen muss.

2.4. Bei den Importen von Wasserstoff stellen sich zudem Fragen der Vermeidung von Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten und im Hinblick auf die jeweiligen Arbeits- und Produktionsbedingungen sowie die Auswirkungen auf die Energiesicherheit in diesen Ländern.

2.5. Die Regionen mit dem größten Potenzial für die Erzeugung von Wasserstoff sind nicht die Regionen mit dem größten Wasserstoffbedarf. Sowohl das Angebot an Wasserstoff (einschließlich Einfuhren) als auch die Nachfrage nach Wasserstoff hängen dabei wesentlich von der künftigen Wasserstoffinfrastruktur ab. Innerhalb der EU zeichnet sich vorwiegend ein Transport über Wasserstoffnetze ab. Hierbei können bestehende Gasleitungen für den Transport von Wasserstoff umgerüstet werden oder neue Wasserstoffleitungen gebaut werden. Der EWSA hat in seiner Stellungnahme TEN/823 auf die Bedeutung der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur hingewiesen. Angebot und Nachfrage können sich zudem auch in Bezug auf den Produktions- und den Nutzungszeitpunkt unterscheiden. Daher sollten im Zuge des Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur auch Speicheranlagen errichtet werden.

2.6. Energieinfrastruktur wird derzeit oft über Nutzungsentgelte finanziert. Laut der Trilog-Einigung zum Gasbinnenmarkt-Paket^(?) soll das auch bei künftigen Wasserstoffnetzen der Fall sein. Die Kosten für Investitionen, Betrieb und Instandhaltung werden durch die Netznutzer abgegolten. Der Vorteil dieser Finanzierungsform liegt somit darin, dass bei richtiger Ausgestaltung Verursachergerechtigkeit hergestellt wird.

2.7. Bei der Finanzierung von Wasserstoffnetzen über Nutzungsentgelte ergeben sich allerdings Probleme mit der intertemporalen Verteilung der Kosten. Am Anfang werden dabei hohe Kosten einer geringen Anzahl an Nutzern gegenüberstehen. Gerade für den Hochlauf von Wasserstoffproduktion und -nutzung sind dies ungünstige Voraussetzungen.

2.8. Darüber hinaus sind die Bedingungen für Investitionen in den ökologischen Wandel, wie Investitionen in Energieinfrastruktur oder Elektrolyseure, derzeit schwierig. Da die Zentralbanken als Reaktion auf die Zunahme der Inflation die Zinssätze anheben, sind die Kapitalkosten gestiegen.

2.9. Der Europäische Rechnungshof^(?) weist in seinem jüngsten Bericht darauf hin, dass die Ziele der Europäischen Kommission für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff bis 2030 zu ehrgeizig sind. Die Prüfer fordern die Kommission auf, ihre Wasserstoffstrategie zu aktualisieren, insbesondere um nach einem Realitätscheck strategische Entscheidungen über das weitere Vorgehen zu treffen, ohne neue strategische Abhängigkeiten zu schaffen, einen EU-Fahrplan festzulegen und die Fortschritte zu überwachen, verlässliche Daten zur nationalen Finanzierung einzuholen und die Angemessenheit der EU-Finanzierungsregelungen entsprechend zu bewerten, die Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten zu überwachen und eine klare Entscheidung über Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen mit der und für die Wasserstoffindustrie zu treffen. Der EWSA begrüßt den Bericht und betrachtet ihn als Bestätigung seiner Überlegungen zur Schaffung eines Wasserstoffmarkts. Es gilt, die gesamte Wertschöpfungskette zu stärken und die erforderlichen Investitionen sicherzustellen. Darüber hinaus muss Wasserstoff in den Branchen Vorrang eingeräumt werden, in denen er am dringendsten benötigt wird, da weniger Wasserstoff verfügbar sein wird als ursprünglich von der Kommission erwartet.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Aus Sicht des EWSA ist ein zügiger Wasserstoffhochlauf von großer Bedeutung. Um dies zu ermöglichen, muss die Herstellung von Elektrolyseuren ausgeweitet und die erforderliche Menge an sauberem Strom erzeugt werden; ferner braucht es eine geeignete Infrastruktur, eine gerechte Verteilung der damit verbundenen Kosten und einen wirksamen Einsatz von Finanzmitteln sowie von Wasserstoff selbst.

3.2. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und der ohnehin hohen Herausforderungen für die Schaffung von Angebot, Nachfrage und Infrastruktur ist ein kosten- und ressourceneffizientes Vorgehen notwendig. Das bedeutet, dass Wasserstoff in erster Linie in schwer zu elektrifizierenden Bereichen genutzt werden muss.

3.3. Um die Klimaziele zu erreichen, muss aus Sicht des EWSA vor allem auf erneuerbarem Wasserstoff im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission und des Pakets für den Wasserstoffmarkt und den dekarbonisierten Gasmarkt gesetzt werden. Gleichzeitig erkennt der EWSA an, dass es andere Formen der Erzeugung von CO₂-armem Wasserstoff gibt, die in der Übergangsphase genutzt werden müssen, da die Nachfrage nach Wasserstoff in dieser Phase höchstwahrscheinlich das Angebot übersteigen wird. Der EWSA fordert daher dazu auf, die öffentliche Finanzierung anderer CO₂-armer Produktionsverfahren in diesem Zeitraum zu prüfen. Öffentliche Mittel sollten in jedem Fall nur für Produktionsverfahren gewährt werden, deren Gesamtemissionsintensität (einschließlich indirekter Emissionen) mit der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff vergleichbar ist. Nachdem der künftige Bedarf an Wasserstoff in Teilen durch Importe gedeckt werden wird, muss die Priorisierung von erneuerbarem Wasserstoff auch für importierten Wasserstoff gelten.

3.4. Beim Import von Wasserstoff und etwaigen dafür notwendigen Abkommen mit Drittstaaten muss aus Sicht des EWSA auf die Einhaltung der europäischen Werte geachtet werden. Vor Ort müssen faire und sichere Arbeitsbedingungen gewährleistet und die Einhaltung von Arbeits-, Sozial- und Gewerkschaftsrechten gesichert sein. Außerdem sind die geografischen Gegebenheiten (z. B. die Produktions- und Exportfähigkeiten und -kapazitäten eines Landes) sowie die Ziele in Bezug auf die strategische Autonomie der EU zu berücksichtigen.

^(?) Siehe vorläufige Einigung zur Gasbinnenmarkt-Verordnung und vorläufige Einigung zur Gasbinnenmarkt-Richtlinie.

^(?) Die Industriepolitik der EU im Bereich erneuerbarer Wasserstoff: Rechtsrahmen weitgehend angenommen – Zeit für einen Realitätscheck, Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs, 11/2024.

3.5. Eine Möglichkeit, um Klima-, Umwelt- und Arbeitnehmerschutzstandards in Bezug auf Wasserstoff durchzusetzen, könnten spezielle sozial-ökologische Herkunftsnachweise für Wasserstoff sein. Wichtig ist dabei, dass diese verbindliche Voraussetzungen enthalten, um Missbrauch zu vermeiden und sicherzustellen, dass als „erneuerbar“ zertifizierter Wasserstoff tatsächlich auch den festzulegenden sozial-ökologischen Kriterien entspricht. Während die RED III inzwischen klare Vorgaben zur Klassifizierung von erneuerbarem Wasserstoff enthält, ist die Vorgehensweise für Importe noch unklar. Nach Ansicht des EWSA ist jedenfalls darauf zu achten, dass Herkunftsnachweise den tatsächlichen Einsatz von erneuerbar produziertem Strom zur Herstellung von Wasserstoff widerspiegeln, dass eine räumliche und zeitliche Nähe zwischen Stromerzeugung und Wasserstoffherzeugung besteht und dass eine Verdrängung von anderen Nutzungsgebieten von erneuerbar produziertem Strom vermieden wird. Aus Sicht des EWSA sollte die EU möglichst mit klaren einheitlichen Regeln vorangehen, um eine globale Vorreiterrolle einnehmen zu können. Zertifizierungs- und Nachweissysteme müssen für Importe durch eine zentrale europäische Stelle betrieben werden und dürfen nicht durch die Teilnahme von Unternehmen an freiwilligen Zertifizierungssystemen ersetzbar sein.

3.6. Wasserstoff wird auch eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung des künftigen Stromsystems spielen. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen wird je nach Wetter und Jahreszeit oft zu einem Stromüberschuss führen; Wasserstoff kann hier jedoch als Speicher verwendet werden. Darüber hinaus kann die Wasserstoffherzeugung auch zur Stabilisierung des Stromnetzes genutzt werden, wie in der Stellungnahme TEN/827 dargelegt. So kann der Ausbaubedarf des Stromnetzes verringert und der Netzausbau kostengünstiger werden.

3.7. Der Umbau von vorhandener Gasnetzinfrastruktur sowie der Ausbau von Wasserstoffinfrastruktur gehen mit erheblichen Investitionskosten einher. Um die volkswirtschaftlichen Kosten möglichst gering zu halten, ist ein kosten- und ressourceneffizientes Vorgehen notwendig. Dafür ist eine intelligente und integrierte Planung, auch grenzüberschreitend, Voraussetzung (siehe Stellungnahme TEN/823). Diese Planung sollte in Abstimmung mit anderen relevanten strategischen Planungen wie Strategien zur Dekarbonisierung der Industrie oder Energieraumplanung stehen und stets einer Kosten-Nutzen-Abwägung unterliegen.

3.8. Um die Akzeptanz für den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, auch für Elektrolyseure und die Aufstockung der Erzeugungskapazitäten, zu erhöhen, ist nach Ansicht des EWSA eine wirksame Bürgerbeteiligung wichtig; dies wurde bereits in der Stellungnahme TEN/827 hervorgehoben.

3.9. Wie auch die Strom- und Gasnetze stellen Wasserstoffnetze ein natürliches Monopol dar. Dadurch genießen die Netzbetreiber eine Monopolmacht, die es ihnen erlauben würde, überhöhte Nutzungsentgelte zu verlangen. Es bedarf daher einer Regulierung, die ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und eine angemessene Entschädigung für Netzbetreiber gewährleistet, die wiederum notwendige Investitionen in die Infrastruktur ermöglicht und gleichzeitig die ökologische Nachhaltigkeit des Energiesystems insgesamt fördert. Darüber hinaus muss die Regulierung die Netznutzer vor überhöhten Entgelten schützen, ein kosteneffizientes Handeln der Netzbetreiber sicherstellen und so für Erschwinglichkeit sorgen, was kürzlich vom Europäischen Rechnungshof bekräftigt wurde. ⁽⁴⁾

3.10. Werden Wasserstoffnetze künftig von Unternehmen betrieben, die bisher schon Gasnetze betreiben, so kann das Synergieeffekte schaffen, die dann Vorteile bringen, wenn Knowhow und entsprechend qualifizierte Beschäftigte vorhanden sind. Voraussetzung dafür ist es allerdings, den vorhandenen Beschäftigten entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten und dank guter Arbeitsbedingungen das Personal halten zu können. So müssen beispielsweise Netzbetreiber an branchenübliche Tarifverträge gebunden sein (siehe Stellungnahme TEN/827). Darüber hinaus müssen attraktive und gute Arbeitsbedingungen bestehen, um qualifizierte Arbeitskräfte zu finden. Dies könnte durch die Ergreifung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter, Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz, die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und die Einrichtung von Betriebsräten erreicht werden. Der soziale Dialog der EU ist hier eine wichtige Triebkraft, die mit der Erklärung von Val Duchesse gestärkt werden soll. Sozialpartnerschaftliche Maßnahmen stärken die Wirtschaft und den sozialen Zusammenhalt. Der EWSA fordert daher einen effizienten und aussagekräftigen sozialen Dialog im Gassektor auf europäischer und auf nationaler Ebene.

⁽⁴⁾ EU-Gasversorgung weiterhin mit Lecks, Europäischer Rechnungshof, News, 24. Juni 2024.

3.11. Neben den Vorteilen durch Synergieeffekte kann es durch den gleichzeitigen Betrieb allerdings zu Quersubventionierungen kommen. Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung würden dann über die Gasnetzfinanzierung querfinanziert werden. Der Trilog-Entwurf für die Gasbinnenmarkt-Verordnung würde eine solche Quersubventionierung unter bestimmten Bedingungen erlauben. Dies ist problematisch, da die Nutzergruppen der Wasserstoffinfrastruktur von jenen der Gasinfrastruktur abweichen. Denn kleinere Gewerbebetriebe und Haushalte werden künftig keinen Wasserstoff nutzen. Kommt es zu einer Quersubventionierung, würden sie aber dennoch an den Kosten der Wasserstoffinfrastruktur beteiligt werden. Die Gasnetznutzer werden in den kommenden Jahren aber ohnehin mit steigenden Netzentgelten konfrontiert sein. Denn durch die Redimensionierung der Gasnetze und den voranschreitenden Gasausstieg müssen die Kosten für die Gasnetzinfrastruktur von immer weniger Nutzern getragen werden. Diese auch aus Sicht der Verbraucher bedenkliche Entwicklung ist besonders für Nutzer, die vor Ausstiegsbarrieren stehen (etwa Mieter oder Haushalte mit niedrigem Einkommen, die sich keinen Heizungstausch leisten können) ein Problem. Es ist daher wichtig, dass die Verursachergerechtigkeit bestmöglich gewahrt wird und die Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur damit primär von den Nutzern ebendieser Infrastruktur getragen wird. Eine strikte regulatorische Trennung des Anlagevermögens ist dafür Voraussetzung.

3.12. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit gehört auch, dass die Infrastruktur nicht nur über Entnehmer, sondern auch über Einspeiser finanziert wird. Schließlich wird in der aktuellen Phase des Wasserstoffhochlaufs deutlich, dass sowohl Einspeiser als auch Entnehmer auf Infrastruktur angewiesen sind. Die EU-weit sehr ungleiche Verteilung der Stromnetzkosten zwischen Einspeisern und Entnehmern ist aus Sicht des EWSA als Negativbeispiel zu sehen, wie in den Stellungnahmen TEN/823 und TEN/827 dargelegt. Daher müssen die Netznutzungsentgelte nicht nur auf die Entnahme, sondern auch auf die Einspeisung angewendet werden, wobei auf ein ausgeglichenes Verhältnis geachtet werden muss, das dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit entspricht.

3.13. Auch eine (teilweise) Anschubfinanzierung durch Steuermittel – insbesondere in den frühen Phasen des Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur – kann Teil einer ganzheitlichen Lösung sein und bei der zeitlichen Verteilung der Netzkosten helfen. Eine solche Beteiligung kann das gesamtwirtschaftliche Interesse des Aufbaus einer Wasserstoffinfrastruktur widerspiegeln. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Finanzierung in angemessener Höhe auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung stattfindet und weiterhin ein hohes Maß an Verursachergerechtigkeit hergestellt wird. Finanzierungsinstrumente, die dazu führen, dass Risiken übermäßig von der öffentlichen Hand getragen werden, während die Gewinne aus der Nutzung der Gasnetzinfrastruktur privatisiert werden, sollten vermieden werden. Eine öffentliche Finanzierung muss jedenfalls mit einem angemessenen Return on Investment für die öffentliche Hand einhergehen.

3.14. Die Energiewende, einschließlich der erforderlichen Investitionen im Wasserstoffsektor, wird durch die infolge höherer Zinssätze stark gestiegenen Kapitalkosten gebremst. Hier kann die Europäische Zentralbank (EZB) eingreifen, da die Unterstützung der Energiewende im Euro-Währungsgebiet und in der gesamten EU in das Mandat der EZB fällt. Mit den grünen differenzierten Darlehen verfügt die EZB über ein potenziell wirksames Instrument, um sowohl die Energiewende zu fördern als auch ihr vorrangiges Ziel der Preisstabilität zu erreichen. Dieses Instrument kann als „grünere“ Form des bereits erfolgreichen Instruments der gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG) ^(?) ausgestaltet werden, wie dies vom Netz für die Ökologisierung des Finanzsystems (NGFS) der Zentralbanken vorgeschlagen und bei der Überprüfung der EZB-Strategie erwogen wurde. Mit dem Instrument kann die EZB den Banken als wichtigstem Kanal für die Kreditvergabe in Europa langfristige Finanzierungen zu attraktiven Bedingungen anbieten, dadurch wird die Kreditvergabe von Banken an die Realwirtschaft gefördert. Der EWSA ruft deshalb dazu auf, dass die EZB – unbeschadet des vorrangigen Ziels der Preisstabilität – Anstrengungen zur Entwicklung eines grünen Instruments der GLRG zur Unterstützung der Energiewende unternimmt.

3.15. Nachdem sich aus Regulierung und Finanzierung der Wasserstoffnetze erhebliche verteilungsökonomische und gesamtwirtschaftliche Effekte ergeben, muss eine Beteiligung der relevanten Interessenträger an einem demokratischen Verfahren zur Festlegung von Regulierung und Finanzierung erfolgen. Da es häufig zu einer Umwidmung von Gasnetzen zu Wasserstoffnetzen kommen wird, ist eine Beteiligung von Vertretern der Gasnetznutzer, wie etwa der Sozialpartner, notwendig. Ein stärkerer Fokus auf Netzkodizes, wie dies im Rahmen des Gasbinnenmarktpakets diskutiert wurde, ist in diesem Zusammenhang kritisch zu sehen, da hier keine ausreichende Einbindung der betroffenen Interessenträger erfolgt und Netzbetreibern und der Kommission eine übermäßig große Entscheidungsmacht übertragen wird. Das derzeit im Erdgassektor verwendete Verfahren sollte auch für den Wasserstoffsektor vorgesehen werden. Dazu könnten nationale Energieregulierungsbehörden in die Lage versetzt werden, den entstehenden Wasserstoffmarkt zu überwachen und die Wasserstoffpreise aus Sicht der Interessen der Endverbraucher zu überprüfen.

^(?) *Targeting a sustainable recovery with Green TLTROs: Green, Targeted and Long-Term Refinancing Operations*, Jens van 't Klooster und Rens van Tilburg, Positive Money Europe & Sustainable Finance Lab, September 2020.

3.16. Nach Ansicht des EWSA ist es wichtig, dass die finanziellen Lasten durch den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur regional ausgeglichen verteilt werden. Es ist daher einerseits wichtig, dass Transiteure entsprechend an den Kosten für die Leitungsinfrastruktur beteiligt werden. Andererseits sollten Leitungen im gemeinsamen europäischen Interesse zumindest teilweise auch durch gemeinsame Mittel finanziert werden. Förderungen, wie derzeit über die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, sollten daher ausgebaut werden. Darüber hinaus sollten in einem frühen Stadium der Projektentwicklung Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, um die Chancen einer marktbasierter Finanzierung zu erhöhen. Sozial-ökologische Bedingungen sind dabei einzuhalten. Neben der Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien verweist der EWSA in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Ziffer 3.9.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Rechte in Bezug auf die Grundversorgung im Bereich der elektronischen Kommunikationsdienste in der Europäischen Union

(Sondierungsstimmungnahme auf Ersuchen der Europäischen Kommission)

(C/2024/6864)

Berichtersteller: **Mateusz SZYMAŃSKI**

Befassung	Europäische Kommission, 11.12.2023
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	18.7.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	174/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Ziele und Vorgaben einer europäischen Strategie für den Zugang zu einer hochwertigen Internetanbindung wurden noch nicht vollständig umgesetzt. Es gibt Regionen, in denen die Geschwindigkeit und Stabilität der Internetverbindung unzureichend ist. Auch fehlende digitale Kompetenzen und zu hohe Preise behindern den Zugang zum Internet. In Europa besteht also das Problem, dass Menschen vom Zugang zum Internet ausgeschlossen sind. Dies fördert soziale und wirtschaftliche Ungleichheit.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) spricht sich deshalb dafür aus, die Verpflichtung der EU zur Sicherstellung eines universellen Zugangs zu einer Internetverbindung von mindestens 100 MBit/s zu stärken und zu einem obligatorischen Ziel zu erklären. Ein solcher Zugang ermöglicht die effiziente Nutzung der sich rasch entwickelnden grundlegenden digitalen Dienstleistungen, und das entsprechende Ziel sollte gemäß dem jeweils aktuellen Stand der technischen Entwicklung immer wieder überprüft werden. Um dies zu ermöglichen, wird den EU-Mitgliedstaaten empfohlen, in jedem Land Universaldienstbetreiber zu benennen und die universelle Netzanbindung zu unterstützen, wenn der Markt dies nicht in ausreichendem Maße sicherstellt.

1.3. Der Ausschuss ist zugleich der Ansicht, dass es angesichts der derzeitigen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten legitim ist, ein Grundrecht auf Internetzugang festzuschreiben. Dies würde den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte und dem Umfang und der Bedeutung elektronisch erbrachter öffentlicher Dienstleistungen, auch in grundlegenden Bereichen wie Gesundheit, öffentliche Verwaltung oder Bildung, angemessen Rechnung tragen.

1.4. Eine große Herausforderung bei der Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele der EU in Bezug auf den Internetzugang ist die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur. Hier herrscht beträchtlicher Investitionsbedarf. Deshalb müssen neue Finanzierungsquellen gesucht und die vorhandenen Mittel effizient genutzt werden. Nach Auffassung des EWSA sollten Regelungen erwogen werden, wonach Plattformen, die große Datenmengen erzeugen, insbesondere große Tech-Unternehmen, zu den Kosten für die Instandhaltung, den Ausbau und die Sicherheit des Netzes beitragen müssen. Dies wird Anreize und finanzielle Mittel zur Begrenzung der ökologischen Kosten der Nutzung digitaler Dienste mit sich bringen.

1.5. Bei der Verwirklichung des Universaldienstes sollte die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Schaffung eines Raums für die Entwicklung von Inhalten, digitalen Werkzeugen und einer Internetkultur ein wesentlicher Aspekt sein. Dazu gehören u. a. eine Strategie für die Entwicklung von Anwendungen für die Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung, die Entwicklung von Open-Source-Software, Diskussionen über eine digitale Ethik, die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur für den Internetzugang sowie die Überprüfung und Kennzeichnung unzuverlässiger Inhalte oder von Inhalten, die die Sicherheit von Einzelpersonen, insbesondere jungen Menschen, gefährden, auch im Hinblick auf die Abhängigkeit vom Internet. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur technologischen Dezentralisierung, zur Demokratisierung ihrer Entwicklung sowie zur Sicherheit und Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Daten. Der EWSA fordert in diesem Zusammenhang, dass das Recht auf den Verzicht auf die Nutzung von Internetdiensten und auf Schutz der Privatsphäre anerkannt wird.

1.6. Digitale Kompetenzen, lebenslanges Lernen, die Fähigkeit, Informationen zu überprüfen, sowie das Wissen um die verschiedenen Risiken, die mit der Bereitstellung personenbezogener Daten im Internet verbunden sind, sollten wichtige Bestandteile der EU-Strategie im Bereich der elektronischen Kommunikation sein. Der EWSA fordert diesbezüglich umfangreiche Maßnahmen, da die dynamische Entwicklung elektronischer Dienste zur Ausgrenzung von Teilen der Bevölkerung mit geringen digitalen Kompetenzen führen kann. Diese Aufgaben können von öffentlichen Stellen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder in Arbeitsstätten von Arbeitgebern wahrgenommen werden. Dies ist umso wichtiger, als Desinformation und Manipulation im Internet immer häufiger an der Tagesordnung sind.

1.7. Es sollten weitere Möglichkeiten ermittelt werden, wie die Regulierungsstellen auf die sich stellenden Herausforderungen reagieren können. Weitere Bereiche, in denen Maßnahmen getroffen werden können, sind beispielsweise die Regulierung der Preise, die Gefahr der Desinformation oder auch die Gestaltung des Telekommunikationsmarkts. Deshalb müssen die Kapazitäten dieser Stellen nach Auffassung des Ausschusses ausgebaut werden, damit sie die Auswirkungen ihrer Entscheidungen umfassender prüfen und Aspekte wie Industriepolitik, Investitionen, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und Löhne sowie soziale Auswirkungen u. a. berücksichtigen können. Die Umsetzung der Grundversorgung muss überwacht werden, und der EWSA fordert in dieser Beziehung die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und weiteren Interessenträgern.

2. Hintergrund und Kontext

2.1. Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig grundlegende, über elektronische Kommunikationsmittel erbrachte Dienste sind. Viele der während der Pandemie erprobten und eingeführten digitalen Lösungen haben sich bewährt und werden sich weiterentwickeln und als wichtiges Element der Resilienz der EU gegenüber künftigen Krisen gesehen.

2.2. 2018 wurde der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation eingeführt und anschließend in den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt. Er ersetzte die Universaldienstrichtlinie von 2002, die insbesondere darauf ausgerichtet war, dass die Nutzer am jeweiligen Standort Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz haben, wobei der Situation von armen Menschen, Menschen in von großen städtischen Zentren entfernten Gebieten und Menschen mit Behinderungen besonders Rechnung getragen wurde. Darüber hinaus sah die Richtlinie die Bereitstellung eines umfassenden Telefonverzeichnisses, den Zugang zur Notrufnummer 112, die Einführung von Sondernummern und Regelungen für den Verbraucherschutz vor.

2.3. Der Kodex stärkt diese Bestimmungen und führt neue Ziele und Vorgaben ein, unter anderem einen erschwinglichen und angemessenen Breitband-Internetzugang, der allen Verbrauchern unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und ihrem Einkommen angeboten werden muss. Der Kodex bezieht sich auf Internetverbindungen mit einer Geschwindigkeit von 100 MBit/s. Er sieht ferner die Einrichtung eines öffentlichen Warnsystems vor und gibt als Ziel die Vorhersehbarkeit der Regulierung und die Entwicklung von 5G-Netzen vor. Obwohl die Frist für die Umsetzung dieser Bestimmungen im Dezember 2020 abgelaufen ist, sind noch nicht alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachgekommen. ⁽¹⁾ Es ist deshalb schwierig, zu bewerten, inwieweit der Kodex bereits greift.

2.4. Die Europäische Säule sozialer Rechte bildet die Grundlage für eine faire und nachhaltige EU-Politik. Zu ihren 20 Grundsätzen gehört der Zugang zu essenziellen Dienstleistungen, einschließlich der digitalen Kommunikation. Darüber hinaus wird dieser Zugang in der Säule als Recht definiert, was die besondere Verpflichtung der EU und ihrer Mitgliedstaaten unterstreicht.

2.5. Auch auf die auf EU-Ebene bis 2030 im Rahmen des Programms für die digitale Dekade ⁽²⁾ festgelegten Ziele ist hinzuweisen. So soll unter anderem Folgendes erreicht werden: 75 % der EU-Unternehmen nutzen Cloud, KI oder Big Data. Über 90 % der KMU erreichen zumindest ein Basisniveau an digitaler Intensität. Konnektivität in Gigabit-Geschwindigkeit und 5G für alle sowie Zugang für alle zu wesentlichen öffentlichen Online-Diensten und Ausbau der digitalen Kompetenzen.

⁽¹⁾ Kodex für die elektronische Kommunikation.

⁽²⁾ Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die für eine komfortable E-Mail-Nutzung erforderliche Mindestgeschwindigkeit beträgt etwa 5 MBit/s, und für soziale Medien und Streaming-Dienste sind mindestens 10 MBit/s nötig. Das Ziel von 100 MBit/s ist deshalb angemessen bzw. sogar ambitioniert. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass das 5G-Internet eine erheblich schnellere Datenübertragung ermöglicht, weshalb eine künftige Anpassung des Ziels an die tatsächliche Netzleistung und den entsprechenden Bedarf in Erwägung gezogen werden sollte.

3.2. In diesem Zusammenhang ist in Anhang V des Kodex das Mindestangebot an Diensten aufgeführt, die ein angemessener Breitbandinternetzugangsdienst unterstützen können muss, und dies ist bei der Festlegung der Mindestbreitbandgeschwindigkeit zu berücksichtigen. Zudem ist die Liste gegenwärtig wohl nicht ausreichend, da sie beispielsweise E-Learning, Onlinestreaming und medizinische Dienstleistungen nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, die Listen im Einklang mit dem Stand der technischen Entwicklung zu aktualisieren.

3.3. Die Daten zeigen, dass die Unterschiede bei den Download-Geschwindigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten im Schnitt erheblich sind und häufig von den von der Union festgelegten Vorgaben abweichen. Die Daten aus den Regionen zeigen ein noch differenzierteres Bild. ^(?) Unterschiede sind auch bei der Qualität des verfügbaren Netzes zu beobachten. ⁽⁴⁾ Dem Bericht der Kommission über den Zugang zu essenziellen öffentlichen Dienstleistungen in der EU ^(?) zufolge können sich etwa 2,4 % der EU-Bevölkerung keinen Internetanschluss leisten. Bei von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen lag der Unionsdurchschnitt bereits bei 7,6 % und betrug in Rumänien, Bulgarien und Ungarn sogar über 25 %, 20,5 % bzw. 16,5 %. Dies zeigt, dass es in der EU trotz erheblicher Fortschritte bei der wirtschaftlichen Entwicklung nach wie vor Bereiche der digitalen Ausgrenzung gibt.

3.4. Dies bedeutet, dass die gesteckten Ziele bisher nicht durchgehend umgesetzt werden. Der EWSA ist deshalb der Auffassung, dass allen EU-Bürgern das Recht auf elektronische Kommunikation garantiert werden sollte, was die vollständige Verwirklichung dieses Universaldienstes wäre. Ein Schlüsselement dieses Rechts wäre die Bereitstellung eines universellen, stabilen Internetzugangs mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 MBit/s.

3.5. Die Anerkennung des Internetzugangs als Grundrecht ergibt sich aus der wichtigen Rolle, die der Internetzugang bei der Wahrnehmung eines breiten Spektrums von individuellen Grundrechten spielt. Nötig ist hier ein Ansatz, wonach der Zugang zum Internet als Metarecht betrachtet wird, also als Voraussetzung und Bedingung für die Wahrnehmung anderer Grundrechte ist. Dies reicht von materiellen Rechten (Recht auf Privatsphäre, freie Meinungsäußerung usw.) bis hin zu Verfahrensrechten (Recht auf Information und Teilhabe am öffentlichen, politischen und ökologischen Leben usw.). Das betreffende Recht sollte deshalb nach den geltenden Vorschriften als neues (normatives) Konzept gefasst werden, wobei die Möglichkeit auszuschließen ist, es ausschließlich als Idee zu behandeln, die ihrer Natur nach möglicherweise nicht umgesetzt werden könnte. Dieses Verständnis des Rechts auf Zugang zum Internet wird auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geteilt, der Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ⁽⁶⁾ dahingehend auslegt, dass der Zugang zu Teilen von Online-Inhalten als Menschenrecht zu garantieren ist.

3.6. Eine solche Perspektive sowie die Einbeziehung des Internetzugangs als Menschenrecht in neue Gesetzgebungsinitiativen werden die Umsetzung dieses Rechts stärken und das Spektrum der Rechtsinstrumente erweitern, mit denen Einzelpersonen dieses Recht wahrnehmen können, zumal elektronische Dienste in vielen Mitgliedstaaten zunehmend zum grundlegenden Medium für die Verwirklichung der individuellen Grundrechte des Einzelnen werden. Elektronische Behördendienste sind nicht länger nur eine Ergänzung zu den traditionellen Tätigkeitsbereichen des Staats, sondern werden zu einer vollwertigen Form für die Kommunikation und die Wahrnehmung der Interessen des Einzelnen. Dadurch wird auch der Schwerpunkt verstärkt auf die Umsetzung der Bestimmungen des Kodex gelegt.

3.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass der EU-Besitzstand in seiner derzeitigen Form geeignet ist, die Herausforderungen eines universellen und gleichberechtigten Zugangs zum Internet zu bewältigen. Der europäische Rechtsraum wird als Vorbild für andere (universelle oder regionale) Systeme zum Schutz der Menschenrechte dienen können, in deren Rahmen normative Standards in diesem Bereich des Schutzes der Menschenrechte derzeit erst im Aufbau begriffen sind. Gerade die diesbezüglich in Estland gewählten Lösungen sollten dabei hinzugezogen werden.

^(?) COM(2021) 118 final.

⁽⁴⁾ Quelle der Daten: OPENSIGNAL.

⁽⁵⁾ Report on access to essential services in the EU, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, 2023.

⁽⁶⁾ Die EU ist Vertragspartei der Menschenrechtskonvention, deren Annahme und Anwendung Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der EU sind.

3.8. Zu berücksichtigen ist auch die Arbeit der Vereinten Nationen zur Anerkennung des Internetzugangs als Menschenrecht. Der Zugang zum Internet wird zunehmend weniger unter dem Gesichtspunkt einer Dienstleistung als vielmehr als Menschenrecht betrachtet, wobei insbesondere Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugrunde gelegt wird. Im Juli 2021 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Resolution zur Förderung, zum Schutz und zur Ausübung der Menschenrechte im Internet⁽⁷⁾. Dies ist bereits die fünfte Entschließung des Rates zu diesem Thema. Die ersten Initiativen zur Anerkennung des Zugangs zum Internet als Menschenrecht (Metarecht) wurden im Rat bereits 2012 ergriffen. Der Europarat hat sich ähnlich positioniert. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat bereits 2014 in ihrer Entschließung 1987 (2014) zum Recht auf Zugang zum Internet zum Ausdruck gebracht, dass jeder das Recht auf Zugang zum Internet als Grundlage für die Wahrnehmung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Menschenrechte haben sollte, wobei zwölf Grundsätze festgelegt wurden.⁽⁸⁾

3.9. Eines der Argumente gegen die Einbeziehung des Breitband-Zugangs zum Internet in den Universaldienst war, dass der Umfang der Nutzung solcher Verbindungen die entstehenden Kosten nicht rechtfertigen würde. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und Bedürfnisse ist eine solche Annahme jedoch hinfällig. Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Entscheidungen auf individuelle und kollektive Handlungen müssen geprüft werden, darunter insbesondere die Bekämpfung digitaler Exklusion und wachsender sozialer Ungleichheit.

3.10. In diesem Zusammenhang weist der EWSA darauf hin, dass eine angemessene Internetinfrastruktur auch wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Regionen gibt, was den Zielen der EU-Kohäsionspolitik entspricht. Der Zugang zu geeigneter Kommunikationsinfrastruktur kann ein wichtiger Faktor sein, den Investoren bei Geschäftsentscheidungen berücksichtigen. Investitionen in Glasfaser, Satellitenkommunikation oder 5G sind wichtige Bestandteile dieser Strategie. Auch dezentralere Lösungen, wie z. B. städtische Mesh-Netze, könnten in Zukunft von Bedeutung sein.

3.11. Benannte Universaldiensteanbieter spielen hier eine wichtige Rolle. Wie im BEREC-Bericht⁽⁹⁾ festgestellt, haben nur neun Mitgliedstaaten beschlossen, Dienstanbieter zu benennen. Dies deutet darauf hin, dass zumeist davon ausgegangen wird, dass der Markt für die Sicherstellung der Grundversorgung sorgt. Da die Mitgliedstaaten ein Mindestmaß an Netzanbindung sicherstellen müssen und in Anbetracht der Tatsache, dass sie den Kodex bisher nicht vollständig umgesetzt haben, ist dies nach Auffassung des EWSA nicht ausreichend. Besser ist es, einen Universaldiensteanbieter in jedem Mitgliedstaat zu benennen, der für die Mindestversorgung in einem gewinnbringenden Bereich vergütet wird. Alternativ sollten unmittelbar sonstige staatliche Maßnahmen benannt werden, die den Endnutzern eine erschwingliche Netzanbindung ermöglichen.

3.12. Wenn die Regulierungspolitik in diesem Bereich über eine bloße Kostenrechnung hinausgehen würde, sollte erwogen werden, den Regulierungsbehörden zusätzliche Zuständigkeiten einzuräumen. Sie sollten dann das Recht haben, die Tarife zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, wenn diese Preise den Zugang zu grundlegenden elektronischen Diensten, insbesondere zum Hochgeschwindigkeitsinternet, einschränken. Gleichzeitig sollten die Tarife für Telekommunikationsdienste dem Investitionsbedarf, der Industriepolitik und den Arbeitsbedingungen und Löhnen in der Branche in ausgewogener Weise Rechnung tragen.

3.13. Grundsätzlich ist der EWSA der Auffassung, dass die Verantwortung für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten nicht nur beim Staat, den Verbrauchern und den Infrastrukturbetreibern liegen sollte. Zu berücksichtigen sind auch die Vorteile der Digitalisierung für Marktteilnehmer, die erhebliche Datenströme erzeugen. Deshalb sollte ein geeigneter Rahmen entwickelt werden, damit auch sie einen angemessenen Beitrag zur Instandhaltung und zum Ausbau der Infrastruktur leisten. Dieser Rahmen könnte sich an einem Konzept analog zum Verursacherprinzip orientieren, das bereits bei Investitionen mit Auswirkungen auf die Umwelt angewandt wird. Angesichts von Marktakteuren, deren Geschäftsmodell in der Übertragung großer Datenmengen besteht, ist es erforderlich, die Infrastruktur auszubauen, die Wartungskosten zu erhöhen und eine Umweltwirkung zu erzielen. Außerdem sollten bereits existierende Finanzierungsquellen der EU und der EIB gefördert werden. Im Interesse eines ausgewogenen Verhältnisses sollte andererseits davon ausgegangen werden, dass die Internetinfrastruktur auch anderen Diensteanbietern offensteht, und diesbezügliche Einschränkungen sollten verhindert werden.

3.14. Digitale Dienste sind nicht ökologisch neutral. Jeder Vorgang in der virtuellen Welt benötigt erhebliche Energie- und Wasserressourcen. Die Ausweitung des Kreises der Akteure, die zu den Kosten für die Instandhaltung und den Ausbau des Netzes beitragen, könnte für die notwendigen Mittel für den Umweltschutz sorgen und zugleich die Entwicklung von Technologien fördern, die die negativen Folgen für die Umwelt einschränken.

⁽⁷⁾ Resolution A/HRC/47/L.22 *The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet*.

⁽⁸⁾ Resolution 1987 (2014) *The right to Internet access*.

⁽⁹⁾ BEREC Report on Member States' best practices to support the defining of adequate broadband internet access service, 7. März 2024.

3.15. Der EWSA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Überwachung der Umsetzung des Universaldienstes nicht in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise erfolgt. Nach Auffassung des Ausschusses ist es entscheidend, zu überwachen, wie der Universaldienst in der Praxis erbracht wird, und das System gegebenenfalls zu verbessern. Die Gesetzgeber spielen hier die wichtigste Rolle. Der EWSA empfiehlt jedoch, ihre Arbeit durch das Fachwissen und die Beobachtungen der Zivilgesellschaft zu ergänzen, weshalb eine enge Zusammenarbeit mit den Interessenträgern erforderlich ist.

3.16. Das Recht auf Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste bedeutet nicht nur das Recht, diese zu nutzen, sondern auch, sie nicht in Anspruch zu nehmen. Der Verbraucher sollte das Recht haben, über seinen digitalen Nachlass zu bestimmen und zu entscheiden, was mit seinen personenbezogenen Daten geschieht. Darüber hinaus ist es sehr wichtig, umfassend darüber zu informieren, zu welchem Zweck die Informationen, die eine digitale Plattform bei der Nutzung ihrer Dienste erhebt, gesammelt werden, und auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Bereitstellung dieser Informationen zu verweigern. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Einrichtung von Mechanismen erwogen werden sollte, die die Weitergabe von Daten ermöglichen, z. B. gegen einen Preisnachlass für eine bestimmte Dienstleistung.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Gewährleistung der Konnektivität nur ein Teil der angestrebten Strategie ist. Entscheidend ist, ein Bewusstsein für die verfügbaren Instrumente zu entwickeln und sie nutzen zu können. Anwendungen für den Kontakt mit öffentlichen Verwaltungen sind unter anderem aufgrund mangelnder Kenntnisse in diesem Bereich noch nicht sehr weit verbreitet. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung der Brieftasche für die Europäische Digitale Identität⁽¹⁰⁾ von Bedeutung. Eine wichtige Aufgabe, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen wahrgenommen werden kann, ist deshalb die kontinuierliche Verbesserung der Kenntnisse und Kompetenzen im Zusammenhang mit digitalen Kommunikationsdiensten. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Zusammenarbeit zu verstärken, um sicherzustellen, dass auf nationaler und lokaler Ebene und am Arbeitsplatz entsprechende Initiativen ergriffen werden.

4.2. Darüber hinaus werden öffentliche Verwaltungen, Bürgerorganisationen und Unternehmen darin bestärkt, digitale Strategien zu entwickeln, die unter anderem folgende Aspekte berücksichtigen: Sicherheit, angemessene Kommunikation, Effizienz der Ausgaben, Kompetenzen des Personals und eine Kultur der Anpassung an neue Technologien.⁽¹¹⁾

4.3. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von Dienstleistungen (z. B. Postdienste), die gegenwärtig in der realen Welt erbracht werden, an Bedeutung verliert. Die Nutzung von Ressourcen dieser Einrichtungen (z. B. Postämter) zur Unterstützung derjenigen, die nur begrenzte Möglichkeiten des Internetzugangs haben, könnte den Druck durch die zunehmende Digitalisierung traditioneller Dienste verringern. Solche Initiativen sowie die verbreitete Nutzung sicherer Hotspots wären eine wichtige Ergänzung des individuellen Angebots in Bezug auf die Anbindung an Kommunikationsdienste. Dennoch muss sichergestellt werden, dass für diejenigen, die aus bestimmten Gründen nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die digitale Option zu nutzen, auch künftig öffentliche Dienstleistungen in ihrer traditionellen, analogen Form erbracht werden.

4.4. Zum Universaldienst könnte auch die Bereitstellung öffentlich zugänglicher quelloffener Basisanwendungen (Open Source) und Codes gehören. Dies würde die Dezentralisierung der technologischen Entwicklung, die Demokratisierung der Nutzung, die Resilienz und die Sicherheit der Programmierung nutzergeprüfter Software fördern.

4.5. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Situation von Menschen mit Behinderung zukommen. Die Bekämpfung der Ausgrenzung in dieser Gruppe ist eine Herausforderung, da ihre Kommunikation unter Umständen erschwert ist und bisweilen fortgeschrittene Lösungen erfordert. Dies eröffnet Chancen für die Integration, wichtig ist jedoch, dass die Lösungen die Kommunikation mit öffentlichen Akteuren ermöglichen, z. B. in Verwaltungs- und Gesundheitsfragen. Hilfreich wären hier beispielsweise Bildschirmlesegeräte, Untertitel und Sprachsteuerung.

4.6. Der EWSA spricht sich dafür aus, die Einführung von Verfahren zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Informationsplattformen im Hinblick auf mögliche Risiken für die Nutzer in Erwägung zu ziehen, z. B. Risiken für die psychische Gesundheit junger Menschen, Risiken für private Daten oder die Angabe der Herkunft von Informationen. Dies würde das Bewusstsein für diese Art der Risiken schärfen und zur selbständigen Auswahl von Informationen durch die Nutzer beitragen. An dieser Stelle sei erneut die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Sensibilisierung für den Schutz personenbezogener Daten und die damit verbundenen Risiken hervorgehoben.

⁽¹⁰⁾ Rahmen für eine europäische digitale Identität.

⁽¹¹⁾ Ein Beispiel hierfür könnte die digitale Strategie des EWSA 2024-2026 sein.

4.7. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Entwicklung von Ethikkodizes im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene Teil der Strategie für die Bereitstellung des Universaldienstes sein könnte. Die bereits erwähnten Risiken, aber auch neue Technologien, insbesondere solche mit KI-Einsatz, werfen ethische Fragen auf. Solche Aktivitäten wären für die Bildung von Bedeutung und würden das Bewusstsein für die Auswirkungen der elektronischen Kommunikation auf Bereiche außerhalb der Technologie schärfen.

4.8. Auch Menschen, deren Arbeit elektronische Kommunikation erfordert, sollten berücksichtigt werden. Besonders wichtig ist, dass Arbeitnehmer nicht verpflichtet werden, aus arbeitstechnischen Gründen ständig online zu sein und dadurch de facto außerhalb der vereinbarten Dienstzeit zu arbeiten. Die Einschränkung solcher Praktiken durch das Recht auf Nichterreichbarkeit wird eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben fördern, insbesondere für diejenigen, die im Homeoffice arbeiten.

4.9. Die Situation der Arbeitnehmer im Bereich der elektronisch erbrachten Dienstleistungen darf ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Zusammenhang ist auf die kürzlich angenommene Richtlinie über Plattformarbeit zu verweisen, deren Bestimmungen nach Auffassung des EWSA vollständig umgesetzt werden sollten.

4.10. Der EWSA verweist zudem auf das Problem, dass dienstliche E-Mail-Konten nicht für gewerkschaftliche Aktivitäten genutzt werden dürfen. Der EWSA weist darauf hin, dass das Recht auf Nutzung eines dienstlichen E-Mail-Kontos im Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb verankert ist.

4.11. Wenn die in dieser Stellungnahme dargelegte Richtung eingeschlagen wird, werden den Regulierungsbehörden strengere Vorgaben auferlegt. Diese Stellen sollten deshalb mit ausreichenden personellen und organisatorischen Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6865

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Konnektivitätspaket für digitale Netze und Infrastrukturen

(Initiativstimmung)

(C/2024/6865)

Berichtersterterin: **Isabel CAÑO AGUILAR**

Ko-Berichtersterter: **Maurizio MENSI**

Berater	Sergio SANTILLÁN (für die Berichtersterterin) Federico MARINI BALESTRA (für den Ko-Berichtersterter)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme im Arbeitsorgan	18.7.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	169/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt die Bedeutung der digitalen Wirtschaft für die Wirtschaft der EU und die Vorteile der Interkonnektivität für Haushalte, den öffentlichen Verkehr, die Gesundheit und die persönlichen Beziehungen heraus.

1.2. Die EU hat im Bereich der digitalen Wirtschaft neue Verordnungen erlassen und ihre Industriepolitik angepasst. Um diese für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt entscheidende Branche zu fördern, sind jedoch weitere Beschlüsse erforderlich. Mit dem Weißbuch „Wie kann der Bedarf an digitaler Infrastruktur in Europa gedeckt werden?“ könnte dieses Ziel erreicht werden. Im neuen Technologie- und Marktcontext ist es wichtig, gleiche Rahmenbedingungen für alle Akteure des digitalen Ökosystems zu schaffen und sicherzustellen, dass die Verbraucher unabhängig vom Anbieter gleichermaßen geschützt sind.

1.3. Die EU steht vor zahlreichen Herausforderungen in den folgenden Bereichen:

- Technologie;
- Investitionen: Der Bedarf an koordinierten Investitionen aus dem öffentlichen und privaten Sektor ist beträchtlich und beträgt über 200 Mrd. EUR;
- Verwirklichung eines stärker integrierten Telekommunikationsbinnenmarkts;
- Überwindung des fragmentierten Ansatzes bei der Funkfrequenzverwaltung;
- Schaffung eines Rechtsrahmens, der den Betreibern digitaler Dienste gleiche Bedingungen gewährleistet;
- Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von großen Lieferanten aus Drittländern;

- notwendige Stärkung der Innovationsfähigkeit und der industriellen Kapazitäten in der gesamten Wertschöpfungskette der Telekommunikation;
- Nachhaltigkeit;
- Sicherheit und Resilienz von Kommunikationsnetzen, einschließlich Unterseekabeln.

1.4. Die Fragmentierung besteht nicht nur, weil es verschiedene Durchsetzungsbehörden gibt, sondern auch aufgrund der Unterschiede bei der Umsetzung von Richtlinien zwischen den Mitgliedstaaten. Deshalb schlägt der EWSA Folgendes vor:

- Beim Erlassen von Rechtsvorschriften sollte nach Möglichkeit vorzugsweise auf Verordnungen zurückgegriffen werden;
- Anwendung des Grundsatzes der einzigen Anlaufstelle im Einklang mit den europäischen Standards;
- Beschleunigung des Zertifizierungsverfahrens, das derzeit 12 oder sogar 24 Monate in Anspruch nehmen kann;
- Anwendung des Herkunftslandprinzips anstelle des nationalen Systems der Allgemeingenehmigung;
- Veröffentlichung geeigneter Leitlinien zu Qualifikation und Vorschriften, die im Rahmen des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation gelten;
- Festlegung einer realistischen Frist für die Außerbetriebnahme von Kupferkabelnetzen;
- beschleunigter Ausbau des Netzes der nächsten Generation;
- Harmonisierung der Vorschriften für die Nummerierungsressourcen.

1.5. Der EWSA spricht sich für die Schaffung starker marktwirtschaftlicher Akteure aus, die die Beschäftigung und den sozialen Dialog im Einklang mit den europäischen Werten fördern.

1.6. Weiteres Vorgehen. Vorschläge des EWSA:

- Konnektivität. Stärkere Frequenzharmonisierung in Europa
- Ankurbelung von Risikokapitalinvestitionen
- Investitionen in Infrastrukturen, mit denen eine umfassendere Nutzung von KI unterstützt werden kann
- Sicherung der kritischen Infrastruktur in Europa: Cybersicherheit für regulierte Einrichtungen.

2. Einleitung

2.1. Digitale Technologien haben weitreichende Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft und fördern Effizienz und Innovation.

2.2. Interkonnektivität kommt den Menschen in vielerlei Hinsicht zugute, z. B.:

- sicherere und energieeffizientere Arbeitsplätze;
- billigere und sauberere öffentliche Verkehrsmittel;
- Möglichkeit effizienterer Gesundheits-, Banken-, Sozialversicherungs- und Steuersysteme sowie einer breiteren Nutzung künstlicher Intelligenz.

2.3. Um ihre Führungsrolle in der Industrie zu behaupten, muss die EU Vorreiter bei den „vertikalen“ digitalen Schlüsseltechnologien (von künstlicher Intelligenz bis hin zu Quanteninformatik, Mikroelektronik und virtueller Realität) werden und digitale Infrastrukturen (von Cybersicherheit über 5G bis hin zu Cloud-Computing und Daten) aufbauen.

2.4. In der zu Ende gehenden Legislaturperiode wurden neue Rechtsvorschriften wie das Gesetz über digitale Dienste, das Gesetz über digitale Märkte, das Gesetz über künstliche Intelligenz, die Datenverordnung und die Verordnung über europäische Daten-Governance erlassen. Neben den Rechtsvorschriften hat die EU 2021 auch ihre Industriepolitik angepasst, um die digitale und die grüne Säule durch verschiedene Initiativen und insbesondere durch wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) zu strukturieren. Bislang haben diese Projekte nicht die erwartete Wirkung gezeigt.

2.5. Zu den Zielen für die digitale Dekade bis 2030 gehören:

- Konnektivität: Gigabit-Internetanbindung für alle;
- hochmoderne Halbleiter: Verdoppelung des EU-Anteils an der weltweiten Produktion;
- Daten – Edge Computing und Cloud: 10 000 klimaneutrale, hochsichere Randknoten;
- Informationstechnologie: erster Computer mit Quantenbeschleunigung.

3. Herausforderungen für die EU

3.1. Die Europäische Kommission und die Akteure der digitalen Wirtschaft stimmen darin überein, dass die EU zahlreiche Herausforderungen in folgenden Bereichen bewältigen muss:

3.1.1. Technologie: Infolge der raschen Entwicklung der Kommunikations- und Rechentechnologien entstehen neue Geschäftsmodelle und Netzwerkanwendungen. Sie erfordern einen kontinuierlichen exponentiellen Anstieg der Datenverarbeitung, -speicherung und -übertragung, aber auch der technologischen Kapazität.

3.1.2. Investitionsbedarf: Europa braucht erhebliche, koordinierte Investitionen in Höhe von mehr als 200 Mrd. EUR aus dem öffentlichen und privaten Sektor, um digitale Netze mit hoher Kapazität aufzubauen, die zur Verwirklichung der im Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade festgelegten Ziele beitragen werden. Darüber hinaus würde die erfolgreiche Umwandlung führender Telekommunikationsbetreiber in Netz- und Cloud-Diensteanbieter zusätzliche erhebliche Investitionskapazitäten erfordern. Es bedarf einer umsichtigen Investitionsstrategie, die der Lage und der Bevölkerungsdichte Rechnung trägt. Auch die nötige Instandhaltung und Modernisierung der Infrastruktur sollte angegangen werden. Die Lebensdauer von Unterseekabeln beträgt 25 Jahre. Eine Strategie für eine proaktive Steuerung des Lebenszyklus gibt es aber nicht.

3.1.3. Der EU-Rechtsrahmen hat in den letzten 25 Jahren eine zentrale Rolle bei der Förderung von Liberalisierung und Investitionen gespielt. In diesem Zusammenhang sollten die EU und die Mitgliedstaaten besser für eine Unterstützung der horizontalen Zusammenarbeit und Forschung im Bereich der technologischen Entwicklung gerüstet sein und die Verfahren beschleunigen, und zwar sowohl durch flexiblere Vorschriften als auch durch eine Straffung der Verfahren.

3.1.4. Billige, innovative Mobilfunk- und Glasfaserdienste sind in der EU im Vergleich zu anderen Akteuren relativ weit verbreitet. Der bestehende Rechtsrahmen mit dem Konzept der Investitionsleiter und der Verfalls Klausel muss beibehalten und mit Blick auf neue Dienstleistungen und Akteure erforderlichenfalls ergänzt werden. Angesichts der Entwicklung von Diensten von Maschine zu Maschine (M2M) müssen potenzielle Unterschiede in den nationalen Nummerierungsplänen und Zulassungsregelungen abgebaut werden, möglicherweise durch die Schaffung europaweiter Ad-hoc-Regelungen für diese naturgemäß grenzüberschreitenden Dienste. Die von der Kommission im Weißbuch dargelegten politischen und regulatorischen Szenarien müssen rasch umgesetzt werden, und zwar durch konkrete Maßnahmen zur Förderung von Investitionen, die erforderlich sind, um die Ziele der digitalen Dekade der EU zu erreichen und mit den anderen wichtigen globalen Volkswirtschaften Schritt zu halten, damit die europäischen Verbraucher bei der Verfügbarkeit und Qualität der Dienste nicht zurückbleiben.

3.1.5. Fragmentierter Ansatz für die Frequenzverwaltung: Frühere Versuche, eine bessere Koordinierung der Frequenzverwaltung in der EU zu erreichen, waren nicht durchgehend erfolgreich. Überdies wurden Diskrepanzen und Verzögerungen bei der zeitlichen Planung der Frequenz zuteilungen und beim Aufbau der Netzinfrastruktur in den Mitgliedstaaten festgestellt. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA den Vorschlag, die Freigabe von Funkfrequenzen und die entsprechende Lizenzvergabe besser zu harmonisieren.

3.1.6. Ungleiche Rahmenbedingungen: Derzeit – im neuen Technologie- und Marktcontext – ist es wichtig, gleiche Rahmenbedingungen für alle Akteure des digitalen Ökosystems zu schaffen und sicherzustellen, dass die Verbraucher unabhängig vom Anbieter gleichermaßen geschützt sind. Der bestehende EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste wird der Konvergenz zwischen Cloud- und Telekommunikationsanbietern nicht gerecht und gewährleistet keine gleichwertigen Rechte und Pflichten für alle Akteure und Endnutzer digitaler Netze, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Im Weißbuch wird treffend ein Ökosystem mit zunehmend verschwimmenden Grenzen zwischen den Rollen der verschiedenen Akteure und einer Vielzahl unterschiedlicher Beziehungen beschrieben. Daher ist eine asymmetrische Regulierung der „traditionellen“ Anbieter elektronischer Kommunikation einerseits und der Anbieter von Cloud-/digitalen Diensten andererseits nicht mehr gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr in einem Kontext, in dem digitale Märkte und Dienste stark konzentriert sind und nur wenige große Plattformen für die Kommunikationsautomatisierung (sehr große Online-Plattformen/Gatekeeper) über eine ausgeprägte und gefestigte Marktmacht verfügen und Endnutzer mit Inhalten/Apps versorgen, die „unerlässlich“ sind.

Der EWSA begrüßt, dass die Kommission in ihrem Weißbuch feststellt, dass die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade die Grundlage jeder künftigen Regulierung bilden sollte. Damit bekräftigt sie ihre Zusage, geeignete Rahmenbedingungen zu entwickeln, damit alle Marktteilnehmer, die vom digitalen Wandel profitieren, ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden und einen fairen und verhältnismäßigen Beitrag zu den Kosten öffentlicher Güter, Dienstleistungen und Infrastrukturen zum Nutzen aller in der EU lebenden Menschen leisten.

3.1.7. Die Cloud-Zentren der großen Akteure sind oft an Netze angeschlossen, die nach derzeitigem Recht bisweilen weder als öffentlich noch als privat gelten, was zu Rechtsunsicherheit führt.

3.1.8. Bedarf an mehr Innovation und industriellen Kapazitäten in der gesamten Wertschöpfungskette der Telekommunikation: Zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Sicherheit ihrer Netzinfrastruktur könnte die EU durch eine engere Abstimmung zwischen privaten und öffentlichen Investitionsstrategien ein kooperatives und bereichsübergreifendes Umfeld fördern und den Zugang zu Finanzmitteln für EU-Akteure erleichtern.

3.1.9. Nachhaltigkeit: Auf den Informations- und Kommunikationstechnologiesektor entfallen rund 7-9 % des weltweiten Stromverbrauchs, rund 3 % der weltweiten Treibhausgasemissionen und wachsende Mengen an Elektroschrott. Wird die digitale Technologie richtig eingesetzt, dann könnten ihre Vorteile die Emissionen überwiegen und zu einer Senkung der weltweiten Emissionen beitragen, was jedoch weitere Investitionen seitens der Betreiber erfordern würde.

3.1.10. Sicherheit: In einem zunehmend von Spannung und Konflikten geprägten geopolitischen Umfeld sollten Cybersicherheit, Sicherheit und Resilienz kritischer Infrastrukturen durch vertrauenswürdige Anbieter, die Entwicklung von Sicherheitsstandards für die Konnektivität von Teilnehmer zu Teilnehmer und ein höheres Maß an Resilienz und Integration auf allen Ebenen gewährleistet werden: terrestrische und nicht terrestrische Zugangs- und Backbone-Netze, einschließlich Unterseekabelinfrastrukturen.

4. Notwendigkeit eines digitalen Binnenmarkts

4.1. Der EWSA hält unvermittelte Änderungen am EU-Rechtsrahmen für die Telekommunikation für nicht erforderlich. Mit dem derzeitigen Modell lassen sich nach wie vor Märkte erschließen und Marktkonzentrationen vermeiden, die sich in der Regel nachteilig für die Verbraucher in Bezug auf Preise und Innovationen auswirken.

4.2. Der Rechtsrahmen sollte nicht nur auf die Förderung des Wettbewerbs in der Ultrabreitband-Branche abzielen, sondern auch auf die Lösung neuer Fragen wie die Regulierung grenzüberschreitender M2M/IoT-Dienste.

4.3. In einigen Fällen könnte es notwendig sein, den Zugang zu Trunks, die Rechenzentren verbinden, bzw. deren Zusammenschaltung sicherzustellen, um die Kosten für die Einrichtung neuer Cloud-Rechenzentren zu senken, die zum nächsten Engpass werden könnten. Eine mögliche Regulierung solcher Netze sollte nach dem üblichen dreistufigen Verfahren erfolgen, wonach die nationalen Regulierungsbehörden unter Aufsicht der Europäischen Kommission Auflagen für neue Märkte festlegen können.

5. **Gute Arbeitsplätze in der EU als Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit bei digitaler und technologischer Souveränität auf den globalen Märkten**

5.1. Seit 2015 ist im Telekommunikationssektor ein erheblicher Wandel in Bezug auf die Tätigkeitsarten zu beobachten. Dieser Wandel sollte unter Mitwirkung lokaler Interessenträger vollzogen werden. Für die künftige Optimierung der digitalen Netzinfrastruktur sollten Umschulungsmöglichkeiten und ausreichendes Personal sichergestellt werden.

5.2. Ausgehend vom Grundsatz „gleicher Dienst, gleiche Regel“ könnten ein neuer Rahmen für alle digitalen Akteure geschaffen, die Vorschriften gestrafft, der Anwendungsbereich des derzeitigen Rahmens ausgeweitet und die gleichen Vorschriften auf analoge Dienste angewandt werden, wodurch gleiche Rechte und Pflichten für alle Akteure und Endnutzer digitaler Netze sichergestellt würden.

5.3. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass Betreiber, die in neue Netze investieren, im Rahmen der Vorschriften, gemäß derer sie ihre Netze mit anderen Betreibern teilen müssen, Leasingvereinbarungen eingehen können sollten. Es ist wichtig, für eine gerechte Kostenverteilung zwischen den Betreibern zu sorgen.

5.4. Der EWSA spricht sich für die Schaffung starker marktwirtschaftlicher Akteure aus, die die Beschäftigung und den sozialen Dialog im Einklang mit den europäischen Werten fördern.

6. **Harmonisierung der Vorschriften, Reform der Governance, Vereinfachung der Berichterstattung**

6.1. Die Fragmentierung besteht nicht nur, weil es verschiedene Durchsetzungsbehörden gibt, sondern auch aufgrund der Unterschiede bei der Umsetzung von Richtlinien zwischen den Mitgliedstaaten. Es gibt sogar Unterschiede bei den Kriterien innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem die Zuständigkeiten auf verschiedene regionale Stellen aufgeteilt sind. Dadurch entsteht ein regulatorisches Labyrinth, das die Einbeziehung von Rechtsexperten erfordert und die Entscheidungsfindung verzögert.

6.2. Deshalb ist folgendes notwendig:

6.2.1. Beim Erlassen von Rechtsvorschriften sollte nach Möglichkeit auf Verordnungen zurückgegriffen werden.

6.2.2. Anwendung des Grundsatzes der einzigen Anlaufstelle, im Einklang mit den europäischen Standards.

6.2.3. Beschleunigung des Zertifizierungsverfahrens, das derzeit 12 oder sogar 24 Monate in Anspruch nehmen kann. Soweit möglich Harmonisierung der Vorschriften und Kosten für die Frequenzzuweisung. In einigen Mitgliedstaaten werden für die Zuteilung von Frequenzen an die Betreiber sehr hohe Gebühren fällig, was Investitionen in die neuen Netze verlangsamen kann.

6.2.4. Anwendung des Herkunftslandprinzips anstelle des nationalen Systems der Allgenehmigung für spezifische, eher virtuelle und in der Regel transnationale Dienste (z. B. M2M und Internet der Dinge (IoT)).

6.2.5. Herausgabe von Leitlinien zur Qualifikation und zu den Vorschriften, die im Rahmen des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation auf private elektronische Kommunikationsdienste/-netze und auf elektronische Kommunikationsdienste anwendbar sind, die zwar nummernunabhängig sind, aber nach wie vor einer Nummer bedürfen, um den Endnutzer zu identifizieren.

6.2.6. Festlegung einer realistischen Frist für die Außerbetriebnahme des Kupferkabelnetzes, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Geografie, Bevölkerung und Länge der letzten Meile. So könnte es in einigen Gebieten sinnvoll sein, den Einsatz hybrider Technologien (Faserkabelanschluss bis Bürgersteig, Vectoring usw.) länger zuzulassen.

6.2.7. Festlegung einer Reihe (horizontaler) symmetrischer Auflagen für alle Eigentümer ziviler Infrastrukturen, die für den Einsatz von Kabeln und Antennen genutzt werden können, um den Ausbau des Netzes der nächsten Generation zu beschleunigen.

6.2.8. Harmonisierung der Vorschriften für Nummerierungsressourcen, die infolge der Digitalisierung und Virtualisierung von Diensten und Netzen zunehmend grenzüberschreitend von gewerblichen Nutzern genutzt werden.

7. Weiteres Vorgehen

7.1. Konnektivität. Stärkere Frequenzharmonisierung in Europa:

- Bessere Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in Bezug auf verbindliche Beschlüsse auf europäischer Ebene, um die Wirkung privater Investitionen zu steigern.
- Einheitliche Umsetzung einer ehrgeizigen Gigabit-Infrastrukturverordnung in der gesamten EU und Gewährleistung eines einfachen Zugangs zur öffentlichen Infrastruktur und einer zentralen Anlaufstelle in jedem Mitgliedstaat.
- Herausgabe eindeutiger Leitlinien für die Einhaltung der Vorschriften für spezialisierte Dienste im Rahmen der Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet.

7.2. Freisetzung von Risikokapitalinvestitionen:

7.2.1. Beschleunigung der Schaffung von Instrumenten für Investitionen in der Spätphase; Übergang zu einem einheitlichen EU-Regelwerk für alle nationalen Kapitalmärkte, unterstützt durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen lokalen und EU-Behörden.

7.3. Intensivierung der Forschungsarbeiten im Bereich der intelligenten Netze und Verringerung der Latenzzeit:

7.3.1. Die Latenz digitaler Netze wirkt sich in hohem Maße auf Medizinprodukte und Ferndiagnosen aus. Ob es möglich ist, die Diagnostik in abgelegenen Gebieten zu verbessern und die Möglichkeiten für KI-Unterstützung in diesem Bereich auszuweiten, hängt zum großen Teil davon ab, wie schnell und zuverlässig die digitale Netzinfrastruktur ist.

7.3.2. Intelligente Netze können Emissionen verringern, für energieeffizientere Arbeitsplätze und Haushalte sorgen und einen dynamischen Weg hin zu einem öffentlichen Verkehr mit effizienterer Auslastung bieten.

7.3.3. Einhaltung des von der Kommission gebilligten Grundsatzes der einmaligen Berichterstattung an eine einzige benannte Behörde.

7.4. Datenwirtschaft:

- Klarstellung, dass nach der Datenverordnung eine einzige federführende Behörde für Unternehmen zuständig ist.
- Anerkennung des Vorrangs der Datenverordnung als Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden in Bezug auf amtliche Statistiken in der EU.
- Im Bereich der Gesundheitsversorgung Gewährleistung eines harmonisierten Rahmens für Gesundheitsdaten, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre, einschließlich der Angleichung und Kohärenz zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und dem künftigen europäischen Raum für Gesundheitsdaten.

7.5. Sicherung der kritischen Infrastruktur in Europa: Cybersicherheit für regulierte Einrichtungen:

- Herausgabe von Leitlinien zur Klärung des Zusammenspiels zwischen der Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau (NIS2) und dem Cyberresilienzgesetz in Bezug auf Datenfernverarbeitungsdienste.
- Einhaltung des von der Kommission gebilligten Grundsatzes der einmaligen Berichterstattung an eine einzige benannte Behörde.
- Konsolidierung von Cybersicherheitseinrichtungen, um die operative Effizienz zu steigern und die Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen wie Energienetze besser zu unterstützen.
- Vereinbarung eines klaren Zeitplans für die Entwicklung und Genehmigung von EU-Zertifizierungssystemen und Gewährleistung, dass diese Systeme ausschließlich auf technische Cybersicherheitsvorkehrungen ausgerichtet sind.

7.6. Harmonisierung der Software-Kommunikationsprotokolle.

7.7. Festlegung einiger grundlegender Anforderungen an sämtliche Kommunikationssoftware, z. B. Verschlüsselung aller übertragenen Daten.

7.8. Vergabe öffentlicher Aufträge für digitale Dienstleistungen:

7.8.1. Umwandlung der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge in eine Verordnung und Förderung harmonisierter Zuschlagskriterien, wobei Cybersicherheit und Nachhaltigkeit den gleichen Stellenwert einnehmen wie die Kosten. Kurzfristig Festlegung von Leitlinien für den Erwerb von Software im Rahmen der Richtlinie.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Verstärkte Folgemaßnahmen zum EU-Jugenddialog – Leitlinien für Begleitung und Transparenz
(Initiativstellungnahme)

(C/2024/6866)

Berichterstatte(r)in: **Katrīna LEITĀNE**

Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	216/1/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die aktive Teilhabe junger Menschen an der Gestaltung und Entwicklung von Politik und an der Beschlussfassung ist ein wesentlicher Bestandteil einer gesunden Demokratie, die allen Generationen gerecht wird. ⁽¹⁾ Die Mechanismen für die Jugendbeteiligung müssen für alle Beteiligten transparent sein ⁽²⁾ und Vertrauen zwischen allen Akteuren und Generationen schaffen ⁽³⁾, um ihre Wirkung entfalten zu können. Die Interessen und Belange junger Menschen müssen in allen Phasen des Politikgestaltungszyklus berücksichtigt werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Jugendpolitik zuständig sind.

1.2. Trotz der Tatsache, dass junge Menschen, die das aktive und passive Wahlrecht besitzen, in demokratischen Systemen repräsentiert sein können und durch zivilgesellschaftliche Organisationen sowie im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs vertreten werden, bemühen sich die Organe und Einrichtungen der Union darum, die jugendpolitische Dimension bei der EU-Politikgestaltung weiter zu stärken, z. B. durch den EU-Jugendtest ⁽⁴⁾. Der EU-Jugenddialog ist ein weiteres Instrument, über das sich junge Menschen auf EU-Ebene an den demokratischen Prozessen beteiligen können.

1.3. Der EWSA unterstreicht, dass alle Mechanismen zur Einbeziehung und Beteiligung junger Menschen so konzipiert sein sollten, dass Überschneidungen und eine Vervielfachung der Aufgaben und Zuständigkeiten vermieden werden. In diesem Zusammenhang sollte jeder Mechanismus für die Jugendbeteiligung, z. B. der EU-Jugenddialog, dazu genutzt werden, junge Menschen an der Auswahl der Themen sowie an Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung zu beteiligen. Junge Menschen sollten gegebenenfalls auch die Möglichkeit erhalten, an Folgemaßnahmen und Beratungen mitzuwirken. Daher sollten für jedes Instrument zur Jugendbeteiligung Strategien für die Überwachung und Verbreitung ⁽⁵⁾ vorgesehen werden, damit junge Menschen über die Ergebnisse ihrer Beteiligung ⁽⁶⁾, auch an den Verfahren des EU-Jugenddialogs, informiert werden.

⁽¹⁾ 567528-fit-for-generations-global-youth-report-highlights.pdf (oecd.org).
<https://pjp-eu.coe.int/documents/42128013/47261953/PREMS+149821+GBR+2600+Study+on+Youth+political+participation+WEB+16x24+%281%29.pdf/d2ecb223-edda-a9d2-30f7-c77692a086bd>.

⁽²⁾ <https://app.box.com/s/e2stctnkiv14amhdugn12814cp1jx2ta>.
⁽³⁾ <https://pjp-eu.coe.int/documents/42128013/47261953/PREMS+149821+GBR+2600+Study+on+Youth+political+participation+WEB+16x24+%281%29.pdf/d2ecb223-edda-a9d2-30f7-c77692a086bd>.
⁽⁴⁾ <https://www.oecd.org/mena/governance/seven-key-findings-from-the-youth-governance-survey.pdf>.

⁽⁵⁾ <https://www.oecd.org/mena/governance/Young-people-in-OG.pdf>.

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_24_86.

⁽⁷⁾ Jugendbeteiligungsstrategie (salto-youth.net).

⁽⁸⁾ 0017-20_FINAL_Policy20Paper20on20Quality20Youth20Participation.pdf (youthforum.org).

1.4. Der EWSA schlägt vor, Leitlinien zur Unterstützung der Überwachung und Verbreitung der Ergebnisse und Wirkung des EU-Jugenddialogs aufzustellen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine langfristige, nachhaltige und gut funktionierende Verwaltung des EU-Jugenddialogs zu unterstützen, einschließlich der Einrichtung von Verfahren für ein institutionelles Gedächtnis, um die Offenheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht des EU-Jugenddialogs zu erhöhen.

1.5. Die mögliche Rolle, die der EWSA beim EU-Jugenddialog übernehmen könnte, wird weiter ausgelotet. Der EWSA könnte z. B. die Rolle eines Partners bei der Plattform der EU-Jugendstrategie übernehmen oder mit dem Land, das den Ratsvorsitz innehat, im Rahmen der Europäischen Lenkungsgruppe zusammenarbeiten, um die Verbindung zu Jugendorganisationen und deren Beteiligung am EU-Jugenddialog zu stärken.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EU-Jugenddialog ist ein Konsultationsmechanismus, der vom Dreivorsitz im Rat der Europäischen Union koordiniert wird. Jeder Mitgliedstaat bringt während seines EU-Ratsvorsitzes Prioritäten ein und leitet im Halbjahr seines Vorsitzes die Umsetzung des EU-Jugenddialogs. Die Europäische Lenkungsgruppe bietet dem Dreivorsitz eine Plattform für regelmäßige Treffen und die Koordinierung der Verfahren des EU-Jugenddialogs. Das Europäische Jugendforum ist ein ständiges Mitglied der Europäischen Lenkungsgruppe und leistet administrative Unterstützung. Nationale Arbeitsgruppen führen auf Ebene der Mitgliedstaaten Konsultationen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog durch. Seit 2017 unterstützen Jugendforscher, die über offene Ausschreibungen ausgewählt wurden, die Methodik des EU-Jugenddialogs und die in seinem Rahmen durchgeführten Analysen.

2.2. Die EU-Jugendstrategie 2019-2027 ⁽⁷⁾ ist das wichtigste übergreifende Strategiepapier, in dem der EU-Jugenddialog und die zugehörigen Verfahren und Ziele festgelegt sind. Darin wird auch betont, dass „Erasmus+ Jugend“ eines der wichtigsten Instrumente für die Umsetzung des EU-Jugenddialogs ist. ⁽⁸⁾ Kürzlich wurde eine Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie durchgeführt ⁽⁹⁾, „Erasmus+ Jugend“ durchläuft gerade ein ähnliches Verfahren. ⁽¹⁰⁾ In beiden Fällen soll festgestellt werden, welche Mechanismen bestmöglich umgesetzt wurden und welche Anpassungen erforderlich sind, um die Ziele dieser Initiativen besser zu erreichen. In der Entschließung zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs wird in Ziffer 15 ausdrücklich ein Überprüfungsverfahren für mögliche Anpassungen nach 2024 beschrieben. ⁽¹¹⁾ Dies bietet die Möglichkeit, den EU-Jugenddialog, insbesondere seine Transparenz und die Rechenschaftspflicht gegenüber jungen Menschen und anderen Beteiligten, weiter auszubauen. Darüber hinaus besteht eines der ausdrücklichen Ziele des aktuellen (zehnten) Zyklus des EU-Jugenddialogs darin, die Verfahren des EU-Jugenddialogs weiter zu stärken und auszubauen ⁽¹²⁾. In einem bereits vorliegenden Evaluierungsbericht wird mit Blick auf die Weiterentwicklung des EU-Jugenddialogs klar empfohlen, stärker auf Überwachung und Datenerhebung zu setzen. ⁽¹³⁾

2.3. In der Entschließung zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs wird klar darauf hingewiesen, dass die „Gewährleistung einer partizipativen Bewertung des Zyklus sowie seiner Überwachung, Nachverfolgung, Nutzung und einer weiten Verbreitung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs“ ⁽¹⁴⁾ erforderlich ist. Allerdings sollte angemerkt werden, dass der EU-Jugenddialog von verschiedenen Mitgliedstaaten umgesetzt wird und die für die Koordinierung zuständige Stelle infolge des turnusmäßig wechselnden Vorsitzes im Rat der EU daher in der Praxis jedes Halbjahr wechselt. In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs – *EU-Jugendstrategie 2019-2027* ⁽¹⁵⁾ – wird die Möglichkeit umrissen, Leitlinien festzulegen, um die Länder, die den Vorsitz innehaben, dabei zu unterstützen, während aller Zyklen des EU-Jugenddialogs eine einheitliche Überwachung und Verbreitung sicherzustellen.

2.4. In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Ergebnissen des neunten Zyklus des EU-Jugenddialogs wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein einheitlicher und systematischer Ansatz für die Überwachung und Verbreitung erforderlich ist. ⁽¹⁶⁾

⁽⁷⁾ ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1.

⁽⁸⁾ Vgl. z. B.: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/programme-guide/part-b/key-action-3/youth-together>.

⁽⁹⁾ Bericht über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019–2027 (COM(2024) 162 final).

⁽¹⁰⁾ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13454-Erasmus%2B-2021-27-interim-evaluation-Erasmus%2B-2014-20-final-evaluation_de.

⁽¹¹⁾ ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 1.

⁽¹²⁾ Ziffer 42: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9134-2023-INIT/de/pdf>.

⁽¹³⁾ <https://pjp-eu.coe.int/documents/42128013/47261884/Review+of+the+9+cycles+of+the+EU+Youth+Dialogue+%282010-2022%29+executive+summary.pdf/b95d939d-ffd2-382c-68f7-5597557d4e20?t=1708012066530>.

⁽¹⁴⁾ Ziffer 9d: ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 1.

⁽¹⁵⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Leitlinien für die Steuerung des EU-Jugenddialogs, Ziffer 9.

⁽¹⁶⁾ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Ergebnissen des neunten Konsultationszyklus im Rahmen des EU-Jugenddialogs, Ziffern 12 und 19: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9134-2023-INIT/de/pdf>.

2.5. Der belgische EU-Ratsvorsitz hat erst kürzlich wichtige Beratungen über die Überwachung und Verbreitung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs unterstützt. Der zehnte Zyklus des EU-Jugenddialogs führte unter anderem dazu, dass im Mai 2024 Schlussfolgerungen des Rates zu inklusiven Gesellschaften für junge Menschen angenommen wurden. Darin wird betont, wie wichtig die Überwachung, Weiterverfolgung und Bewertung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs ist (Ziffer 47). Darüber hinaus organisierte der belgische EU-Ratsvorsitz eine Tagung des EU-Jugendrates, an dem die Ministerinnen und Minister für Jugend aller 27 Mitgliedstaaten sowie Vertreterinnen und Vertreter der EU-Organe, nationaler Jugendräte und des Europäischen Jugendforums teilnahmen. Es wurde darüber diskutiert, die Einrichtung von Überwachungs- und Rückmeldungsmechanismen zur Erfassung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs und ihrer Verbreitung unter jungen Menschen zu unterstützen, was bei den Anwesenden großen Anklang fand.

2.6. Der EWSA fordert den Rat und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ein einheitliches und systematisches Konzept für die Überwachung und Verbreitung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs in Form von Leitlinien in Betracht zu ziehen. Der EWSA weist darauf hin, dass mit solchen Leitlinien ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des EU-Jugenddialogs und zur Verbesserung von Offenheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Zehntausenden jungen Menschen, die an den Verfahren des EU-Jugenddialogs teilnehmen, sowie gegenüber den Millionen weiteren Menschen, für die die Ergebnisse und Wirkung von Bedeutung sind, geleistet werden kann. Sie könnten auch als Grundlage für eine kontinuierliche Langzeitüberwachung des EU-Jugenddialogs sowie für Qualitätsbewertungen herangezogen werden und so künftig zu einer evidenzbasierten Politikgestaltung und Weiterentwicklung des EU-Jugenddialogs selbst beitragen.

2.7. Um die oben genannten Ziele der Transparenz und der wirksamen Beteiligung am EU-Jugenddialog zu erreichen, fordert der EWSA die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die für die Überwachung der politischen und sonstigen Ergebnisse und Wirkung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle gesammelten Informationen zu verbreiten. Zu den Zielen der Überwachung und Verbreitung gehört es, auf die Ergebnisse und Wirkung des EU-Jugenddialogs aufmerksam zu machen, junge Menschen in den im Rahmen des EU-Jugenddialogs behandelten Themen zu schulen und ihr einschlägiges Wissen zu vertiefen, eine Grundlage für verschiedene Evaluierungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog zu schaffen, zur Transparenz der demokratischen Prozesse in der Europäischen Union beizutragen und das Vertrauen der jungen Menschen in die demokratischen Institutionen zu stärken. Alle diese Ziele stehen mit den aktuellen Beratungen im Einklang. ⁽¹⁷⁾

2.8. Diese Initiativstellungnahme stützt sich auf eine Umfrage des Beraters und der Berichterstellerin sowie auf Rundtischgespräche, Konsultationen von Einzelpersonen und Gruppen sowie mehrere Beratungen der Studiengruppe des EWSA. Hierbei kamen jeweils maßgebliche Akteure des EU-Jugenddialogs zusammen, wie etwa nationale Jugendräte, Vertreter der Mitgliedstaaten, die in den EU-Ratsvorsitz involviert waren, Vertreter der Organe der Union (z. B. die EU-Jugendkoordinatorin), Sachverständige für Kommunikation und Forschung (z. B. Eurodesk, am EU-Jugenddialog beteiligte Jugendforscher) und internationale Jugendorganisationen (z. B. das Europäische Jugendforum).

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten ein langfristiges, nachhaltiges und gut funktionierendes Management des EU-Jugenddialogs fördern, was auch die Schaffung eines institutionellen Gedächtnisses und den Kapazitätsaufbau umfasst. Möglich wäre dies durch die Einrichtung eines ständigen Sekretariats für den EU-Jugenddialog, das die Verfahren des EU-Jugenddialogs über die verschiedenen EU-Ratsvorsitze hinweg unterstützt und der Europäischen Lenkungsgruppe kontinuierlich mit Fachwissen, Verwaltungsdiensten und Datenverwaltung und sogar Diensten zum Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog zur Seite steht. Ein solches Sekretariat für den EU-Jugenddialog könnte auf dem Fachwissen einschlägiger Akteure aufbauen, die bereits an EU-Jugenddialogen beteiligt sind, indem es beispielsweise eine internationale, von jungen Menschen geleitete Stelle mit einschlägigen Fachkenntnissen im Bereich des EU-Jugenddialogs (z. B. erfahrene Akteure wie das Europäische Jugendforum), eine Stelle mit Erfahrung in Jugendinformation (z. B. Organisationen mit ausgezeichnetem Erfolgsbilanz bei der Bereitstellung von Informationen für junge Menschen auf europäischer Ebene wie Eurodesk) und einen Vertreter der Kommission (z. B. ein erfahrener Akteur wie die EU-Jugendkoordinatorin) zusammenbringt.

⁽¹⁷⁾ Bericht über die Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019–2027 (COM(2024) 162 final).

3.2. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Überwachung der politischen Ergebnisse des EU-Jugenddialogs sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen sollte. Auf EU-Ebene könnte das Follow-up der verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog durch eine bessere Erfassung von Informationen verbessert werden. Zu diesem Zweck könnten die folgenden Informationen zusammengestellt werden: Strategiepapiere, die infolge des EU-Jugenddialogs verfasst wurden (z. B. Schlussfolgerungen und Entschlüsse des Rates), Strategiepapiere, die auf den Ergebnissen des EU-Jugenddialogs aufbauen (z. B. Aktionspläne, Strategien, politische Initiativen und Maßnahmen), sowie politische Debatten, die auf dem EU-Jugenddialog aufbauen oder infolge des EU-Jugenddialogs eingeleitet wurden (z. B. Beratungen während der Sitzungen der für Jugendfragen zuständigen Generaldirektoren, Beratungen im Rat der EU usw.). Die EU-Jugendkoordinatorin, die bei der Kommission tätig ist und mit dem jeweiligen EU-Ratsvorsitz zusammenarbeitet, sitzt an der richtigen Stelle, um die oben genannten Ergebnisse auf EU-Ebene zu überwachen. Um sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen, sollten Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden. Auf Ebene der Mitgliedstaaten könnten folgende Informationen zusammengestellt werden: Strategiepapiere, die sich auf die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs beziehen oder darauf aufbauen (z. B. nationale politische Maßnahmen, Strategien, Aktionspläne usw.). Insbesondere wenn die Regionen für bestimmte Politikbereiche zuständig sind, könnte auch die regionale Ebene in die Überwachung einbezogen werden. Die Überwachung könnte sowohl verbindliche als auch nicht verbindliche Maßnahmen umfassen. Darüber hinaus müssen angesichts der Komplexität des EU-Jugenddialogs die Rollen und Zuständigkeiten klar geregelt werden. Die nationalen Arbeitsgruppen, die am EU-Jugenddialog beteiligt sind, sind besonders gut in der Lage, die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs auf nationaler Ebene zu überwachen. Es sollten ausreichende Finanzmittel und Leitlinien bereitgestellt werden, um die nationalen Arbeitsgruppen bei der Bewältigung dieser Aufgabe zu unterstützen.⁽¹⁸⁾ Das Europäische Jugendforum ist ebenfalls gut geeignet, die Europäische Lenkungsgruppe bei der Koordinierung der Überwachung des EU-Jugenddialogs zu unterstützen.

3.3. Jedem Dokument könnte eine Kurzbeschreibung in Form eines Vermerks beigelegt werden, in dem folgende Angaben aufgeführt werden: Bezeichnung des Dokuments, Verfasser/Herkunft (z. B. eine bestimmte Stelle in einem Ministerium oder eine Abteilung eines EU-Organs) sowie Relevanz. Die Erläuterungen zur „Relevanz“ könnten eine kurze Beschreibung enthalten, in welchem Zusammenhang ein bestimmtes Dokument mit den Verfahren und Ergebnissen des EU-Jugenddialogs steht bzw. andere Ergebnisse berücksichtigt und ob es ein bindendes Dokument ist oder nicht.

3.4. Im Bereich der politischen Jugendbeteiligung könnten zudem Informationen zu weiteren Ergebnissen zusammengestellt werden. Zu diesen Ergebnissen könnten Aktivitäten gehören, die von jungen Menschen für junge Menschen im Zusammenhang mit den politischen Ergebnissen oder Verfahren des EU-Jugenddialogs organisiert werden (z. B. Lehrvideos), strukturelle Änderungen der Verfahren für die politische Teilhabe junger Menschen im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog (z. B. eine stärker strukturierte und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Jugendgremien und Ministerien) sowie Follow-up-Umsetzungsmaßnahmen (z. B. Projekte im Rahmen von Erasmus+, Leitaktion 3, die im Zusammenhang mit den Ergebnissen des EU-Jugenddialogs stehen). Um diese Ergebnisse von den oben beschriebenen politischen Ergebnissen abzugrenzen, werden sie als partizipative Ergebnisse des EU-Jugenddialogs bezeichnet.

3.5. Die Zusammenstellung von Informationen über die Ergebnisse des EU-Jugenddialogs könnte in vorab vereinbarten Abständen erfolgen (z. B. einmal während jedes EU-Ratsvorsitzes oder einmal im Jahr), wobei alle Zyklen des EU-Jugenddialogs berücksichtigt werden sollten, d. h. sowohl der vorangegangene als auch der laufende Zyklus. Auf diese Weise können politische und andere Ergebnisse, die mit einem bestimmten Zyklus des EU-Jugenddialogs im Zusammenhang stehen, aber erst nach Abschluss des jeweiligen Zyklus zustande gekommen sind, nachverfolgt werden.

3.6. Es sollte ein Online-Dokumentenarchiv eingerichtet werden, in dem die zusammengetragenen Dokumente bereitgestellt werden. Dabei sollten die vorhandenen Plattformen⁽¹⁹⁾ berücksichtigt und die aktuellen bewährten Verfahren im Bereich der Zurverfügungstellung von Open Data befolgt werden. Die Einrichtung und Pflege des Dokumentenarchivs könnte eine Stelle mit Erfahrung in Jugendinformation (z. B. eine Organisation mit ausgezeichneter Erfolgsbilanz bei der Bereitstellung von Informationen für junge Menschen auf europäischer Ebene wie z. B. Eurodesk) übernehmen, die hierfür mit ausreichenden Mitteln versehen werden müsste. Das Dokumentenarchiv sollte benutzerfreundlich, offen, kostenlos und durchsuchbar sein und regelmäßig aktualisiert werden, und es sollte begleitende Vermerke sowie die zusammengetragenen Dokumente zum Herunterladen enthalten. Das Dokumentenarchiv könnte auch für die Ergebnisse anderer EU-Verfahren zur Einbeziehung junger Menschen herangezogen werden, darunter Bürgerforen und Aktivitäten des EWSA im Bereich der Jugendbeteiligung, wobei das Dokumentenarchiv zur Koordinierung und zum Wissensaufbau über die verschiedenen Mechanismen zur Jugendbeteiligung hinweg beitragen würde. Mit dem Dokumentenarchiv würde eine Evidenz- und Datengrundlage für die Verbreitung und Kommunikation der unten beschriebenen Maßnahmen geschaffen, wozu unter anderem verschiedene Bewertungen, Vorbereitungen für künftige Zyklen des EU-Jugenddialogs, zusammenfassende Berichte wie der alle drei Jahre erscheinende EU-Jugendbericht und die Arbeit spezieller Jugendorganisationen wie der Plattform der EU-Jugendstrategie⁽²⁰⁾ zählen. Um den Nutzen des Dokumentenarchivs zu optimieren und zur Umsetzung der Empfehlungen aus früheren Zyklen des EU-Jugenddialogs beizutragen, könnte eine Kommunikationsstrategie entwickelt werden, um das Online-Dokumentenarchiv bei den am EU-Jugenddialog Beteiligten sowie bei jungen Menschen und Jugendorganisationen im Allgemeinen bekannt zu machen.⁽²¹⁾

⁽¹⁸⁾ Im Einklang mit der aktuellen Debatte, vgl. den Standpunkt des Europäischen Jugendforums: <https://www.youthforum.org/policy-library/eu-youth-dialogue-grants>.

⁽¹⁹⁾ Europarat <https://www.coe.int/en/web/youth/official-documents>.
Europäisches Jugendportal https://youth.europa.eu/strategy/library_de.
Europäisches Jugendportal zum EU-Jugenddialog https://youth.europa.eu/get-involved/eu-youth-dialogue/previous-eu-youth-dialogue-consultations_de.
Auflistung der Schlussfolgerungen des Rates <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/council-concl/>.
Plattform Youth Wiki: <https://national-policies.eacea.ec.europa.eu/youthwiki>.

⁽²⁰⁾ Die Plattform der EU-Jugendstrategie wird von der Europäischen Kommission eingesetzt: https://youth.europa.eu/strategy/euyouthstrategygroup_de.

⁽²¹⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Zwischenbewertung der EU-Jugendstrategie 2019–2027 (SWD(2024) 90 final).

3.7. Die Überwachung der Ergebnisse des EU-Jugenddialogs sollte von der Europäischen Lenkungsgruppe koordiniert werden. Entsprechend ihrer in der Entschließung aus dem Jahr 2019 festgelegten Rolle könnte die Europäische Lenkungsgruppe die Erhebung der Daten auf nationaler und EU-Ebene übernehmen. Die unten aufgeführten Akteure könnten in dieses Verfahren einbezogen werden. Auch die Aufgabe der Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten könnte die Europäische Lenkungsgruppe übernehmen. Dabei könnte sie von dem neu eingerichteten ständigen Sekretariat für den EU-Jugenddialog unterstützt werden (vgl. Ziffer 3.2). Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollten dem neu eingerichteten ständigen Sekretariat für den EU-Jugenddialog ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

3.8. Die Überwachung der Wirkung des EU-Jugenddialogs könnte in Zusammenarbeit mit bestehenden Akteuren wie Eurostat und anderen maßgeblichen Stellen erfolgen. Eurostat-Statistiken zu den Ergebnissen des EU-Jugenddialogs, wie etwa konkrete Aktionspläne und bereits durchgeführte Maßnahmen und Initiativen, könnten von der Europäischen Lenkungsgruppe regelmäßig zur Kenntnis gebracht und in der entsprechenden Rubrik des Online-Dokumentenarchivs auf dem neuesten Stand gehalten werden. Evaluierungsberichte und andere Veröffentlichungen, in denen die Auswirkungen verschiedener Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog durchgeführt wurden, beurteilt werden, könnten von der Europäischen Lenkungsgruppe über die oben genannten Kanäle zusammengestellt und in der entsprechenden Rubrik des Online-Dokumentenarchivs veröffentlicht werden.

3.9. Bei der Verbreitung von Informationen über die Ergebnisse und Auswirkungen des EU-Jugenddialogs sollten Organisationen wie z. B. Eurodesk, die eine ausgezeichnete Erfolgsbilanz bei der Bereitstellung von Informationen für junge Menschen auf europäischer Ebene vorweisen können, einbezogen werden. Ihr Fachwissen sollte genutzt werden, gleichzeitig sollten sie aber auch bei der Wissensbewahrung und beim Kapazitätsaufbau unterstützt werden. Für den EU-Jugenddialog könnte eine spezifische Kommunikations- und Verbreitungsstrategie ausgearbeitet werden, die mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden müsste. Mit der Kommunikations- und Verbreitungsstrategie für den EU-Jugenddialog könnte eine langfristige, kohärente und einheitliche Kommunikation im Zusammenhang mit dem EU-Jugenddialog sichergestellt und der EU-Jugenddialog somit während verschiedenen EU-Ratsvorsitzen unterstützt werden. Ziel der Kommunikations- und Verbreitungsstrategie für den EU-Jugenddialog könnte es sein, Informationen über die Ergebnisse und Auswirkungen des EU-Jugenddialogs zu verbreiten, bei jungen Menschen generell Bewusstsein für den EU-Jugenddialog zu schaffen (z. B. in Zusammenarbeit mit weiteren einschlägigen Sektoren wie der formalen Bildung), neu Hinzugekommene darin zu bestärken, sich sowohl auf nationaler Ebene (z. B. im Rahmen nationaler Konsultationen) als auch auf EU-Ebene (z. B. während EU-Jugendkonferenzen und durch Unterstützung der Verbreitungsaktivitäten der EU-Organe) aktiv an den Verfahren des EU-Jugenddialogs zu beteiligen und den Kapazitätsaufbau der nationalen Arbeitsgruppen, die am EU-Jugenddialog beteiligt sind, zu fördern. Im Rahmen der Kommunikations- und Verbreitungsstrategie für den EU-Jugenddialog sollten verschiedene Kommunikationsmethoden, -formate und -plattformen genutzt, Akteure auf nationaler Ebene als Multiplikatoren unterstützt und inklusive Formate und Konzepte sowie eine inklusive Sprache verwendet werden.

3.10. Es könnten regelmäßig Analysen und Zusammenfassungen der Entwicklungen beim EU-Jugenddialog, die während eines bestimmten Zyklus (d. h. während eines Dreivorsitzes im Rat der EU) oder aber langfristig (z. B. mit Schwerpunkt auf einem bestimmten Thema oder Politikfeld, das dann über mehrere Zyklen hinweg Gegenstand ist) stattfinden, erstellt werden. Die Koordinierung könnte über die Europäische Lenkungsgruppe und die Stelle, die die Kommunikations- und Verbreitungsstrategie für den EU-Jugenddialog umsetzt, erfolgen, und es könnten verschiedene Akteure einbezogen werden, z. B. Wissenschaftler aus dem Pool europäischer Jugendforscher, der von der Jugendpartnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Europarat koordiniert wird, sowie Wissenschaftler und Sachverständige, die in Zusammenarbeit mit Eurostat und anderen Fachstellen auf EU-Ebene (z. B. SALTO Participation and Information) über offene Ausschreibungen und auf andere Weise ausgewählt werden.

Brüssel, 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6867

28.11.2024

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Auswirkungen der Demografie auf das soziale Europa
(Initiativstimmung)**

(C/2024/6867)

Berichterstatterin: **Christa SCHWENG**

Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	154/2/8

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) sieht neben dem digitalen und dem ökologischen Wandel einen weiteren Wandlungsprozess als Herausforderung für die europäische Gesellschaft: die demografische Entwicklung.

1.2. In den meisten, wenngleich nicht allen Regionen der Europäischen Union wurde in den letzten Jahrzehnten eine hohe Lebenserwartung, ein hohes Bildungs- und Wohlstandsniveau und ein gutes Gesundheitsniveau erreicht. Gleichzeitig ist jeder Mitgliedstaat mit zahlreichen demografischen Herausforderungen, wie rückläufiger Bevölkerungszahl, niedrigen Geburtenraten und immer unausgewogeneren Verhältnissen zwischen Altersgruppen und Regionen konfrontiert, die bewältigt werden müssen.

1.3. Die demografischen Entwicklungen haben Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte, die Renten- und Sozialsysteme und die geopolitische Stellung Europas in der Welt.

1.4. Eine alternde Gesellschaft steht vor anderen Herausforderungen als eine Gesellschaft mit einer ausgewogeneren Altersverteilung. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, ist es unabdingbar, das Recht auf Altern in Würde zu wahren und einen Lebenszyklusansatz zu verfolgen.

1.5. Die Vorschläge des EWSA für eine nachhaltigere gesellschaftliche Entwicklung zielen unter anderem ab auf: höhere Geburtenraten, die volle Ausschöpfung des Potenzials des Arbeitsmarkts, sich lohnende Arbeit durch Schaffung hochwertiger, gut bezahlter und produktiver Arbeitsplätze, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Reformierung der Renten- und Pflegesysteme, um den Zugang für alle zu gewährleisten, den Ausbau legaler Migrationswege mit beherzten Integrationsmaßnahmen, um insbesondere ausländische Talente zu gewinnen, Maßnahmen zur Stärkung des regionalen und sozialen Zusammenhalts sowie die Untersuchung der Faktoren für die Abwanderung aus der EU.

1.6. Der EWSA empfiehlt, die Arbeit des für Demografie zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission durch eine geeignete Struktur innerhalb der Europäischen Kommission zu unterstützen und eine europäische Agentur für Demografie einzurichten, damit Forschung und Statistiken für diesen Bereich verfügbar sind, sowie mit bereits bestehenden Agenturen wie Cedefop und Eurofound zusammenzuarbeiten und eine ausreichende Mittelausstattung für diese Agenturen vorzusehen. Das würde dazu beitragen, demografische Überlegungen leichter in alle relevanten Politikbereiche und Folgenabschätzungen einfließen zu lassen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die EU hat in den letzten Jahrzehnten eine hohe Lebenserwartung, ein hohes Bildungs- und Wohlstandsniveau und ein gutes Gesundheitsniveau erreicht. Doch die Mitgliedstaaten sind mit zahlreichen demografischen Herausforderungen wie stagnierenden oder sogar rückläufigen Bevölkerungszahlen, niedrigen Geburtenraten und immer unausgewogeneren Verhältnissen zwischen Altersgruppen und Regionen, auch in Bezug auf die Lebenserwartung und das Altern bei guter Gesundheit, konfrontiert, die bewältigt werden müssen.

2.2. Die demografischen Entwicklungen haben beträchtliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Renten- und Sozialsysteme, die Gesellschaft, aber auch auf die Stellung Europas in der Welt. Eine Fortsetzung des derzeitigen Trends stellt eine nachhaltige Entwicklung vor schwerwiegende Herausforderungen. Deshalb gilt es, eine stabile und somit nachhaltige Entwicklung der Bevölkerung und der Erwerbsbevölkerung zu erreichen.

2.3. Von 1960 bis 2022 ist die Bevölkerung der EU-27 von 355 Millionen auf 447 Millionen angestiegen. Da sich die Weltbevölkerung seit 1960 nahezu verdreifacht hat, ist der Anteil der EU-27 an der Weltbevölkerung jedoch von 11,7 % auf 5,6 % zurückgegangen und wird bis 2100 weiter auf 4 % sinken ⁽¹⁾. In absoluten Zahlen ist die Bevölkerungszahl der EU seit 2010 kaum gestiegen. Bis 2050 wird sie auf dem derzeitigen Stand stagnieren und dann bis 2100 auf 419,5 Millionen Einwohner zurückgehen ⁽²⁾. In neun von 27 EU-Ländern wird bereits bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen sein ⁽³⁾. Im Vergleich dazu wird sich die Bevölkerung im benachbarten Afrika bis 2100 verdreifachen.

2.4. Determinierende demografische Faktoren sind Geburts- und Sterbe- sowie Zu- und Abwanderungsrate. Die steigende Lebenserwartung ist ein stabiler wachstumsfördernder Faktor. Abgesehen von kurzen Unterbrechungen (z. B. während der Pandemie) ist die Lebenserwartung in Europa stetig gestiegen. Von 1950 bis 2023 hat sie sich von 65 auf 79 Jahre erhöht und dürfte bis 2100 weiter auf 89 Jahre ansteigen.

2.5. Die niedrige Geburtenrate, die in den letzten Jahren weiter zurückgegangen ist, wirkt sich jedoch negativ auf die Bevölkerungsentwicklung aus. Sie bleibt seit 1975 hinter dem Bestandserhaltungsniveau von 2,1 Kindern pro Frau zurück und belief sich 2022 auf 1,46 gegenüber 1,57 im Jahr 2016. Wie einige ostasiatische Länder zählen auch die meisten EU-Mitgliedstaaten zu den Ländern mit der weltweit niedrigsten Fertilitätsrate.

2.6. Die **Migration** wirkt sich laut Statistik positiv auf die Bevölkerungsentwicklung aus. Nach Angaben der Vereinten Nationen sind 2021 2,3 Millionen Menschen in die EU zugewandert, 1,1 Millionen aus der EU abgewandert und 1,4 Millionen innerhalb der EU migriert. ⁽⁴⁾

2.7. **Verschiebungen in der Altersstruktur:** Auch bei der Altersstruktur der Bevölkerung in der EU-27 zeichnen sich Veränderungen ab. Von 2002 bis 2022 ist der Anteil der über 65-Jährigen von 16 % auf 21 % gestiegen, in Portugal und Italien sogar auf 24 %. ⁽⁵⁾ Gleichzeitig ist der Anteil der unter 20-Jährigen von 23 % auf 20 % zurückgegangen. Beim Anteil der Erwerbsbevölkerung (Menschen zwischen 20–64 Jahren) ist ein leichter Rückgang von 61 % auf 59 % zu verzeichnen. Der Altersabhängigkeitsquotient (Zahl der über 65-Jährigen je 100 Menschen im Alter von 15–64 Jahren) verändert sich rasant: Der Wert von 33,3:100 im Jahr 2023 wird voraussichtlich bis 2040 auf 45,5:100 und bis 2100 auf 59,7:100 steigen. ⁽⁶⁾ Das bedeutet, dass 100 Erwerbstätige für 59,7 Rentner aufkommen müssen.

2.8. **Nationale und regionale Unterschiede:** Die steigende Zahl der über 65-Jährigen war bisher vor allem auf die steigende Lebenserwartung zurückzuführen. Jetzt beschleunigt sich dieser Trend, da die Kohorte der sogenannten Babyboomer allmählich in Rente geht, während bei weitem kleinere Kohorten in den Arbeitsmarkt eintreten oder geboren werden. West-, Mittel- und Nordeuropa verzeichneten bis Ende der 1960er Jahre, Südeuropa bis in die 1970er Jahre und Mittelosteuropa bis Anfang der 1990er Jahre hohe Geburtenraten, den sogenannten Babyboom. Dadurch treten die Babyboomer jetzt in West-, Mittel- und Nordeuropa bereits in den Ruhestand, während ihr Renteneintritt in Süd- und Mittelosteuropa noch bevorsteht.

⁽¹⁾ Der Anteil Afrikas an der Weltbevölkerung ist von 9 % im Jahr 1960 auf 17 % gestiegen und wird im Jahr 2100 38 % betragen, Vereinte Nationen, *World Population Prospects*.

⁽²⁾ Eurostat.

⁽³⁾ Europäische Kommission, *The Impact of demographic change in a changing environment*, 2023.

⁽⁴⁾ Migration and asylum in Europe – 2023 edition.

⁽⁵⁾ Demography of Europe, 2023.

⁽⁶⁾ Vorausgeschätzter Altersabhängigkeitsquotient (Eurostat: „Alterslastenquote“), 2023.

2.9. Was die veränderten Bevölkerungszahlen für die gesamte EU nicht erkennen lassen, sind die deutlichen Unterschiede zwischen den Ländern. So bestehen bei der Fertilitätsrate mit einem Höchstwert von 1,84 (in Frankreich) und einem Tiefstwert von 1,22 (in Malta) erhebliche Schwankungen. Außerdem sind insbesondere die mitteleuropäischen Länder mit starken Nettoabwanderungen konfrontiert, während die west-, mittel- und nordeuropäischen Länder massive Nettozuwanderungen sowohl aus EU- als auch aus Nicht-EU-Ländern erleben. Auch zwischen den Mitgliedstaaten sind erhebliche Migrationsbewegungen zu verzeichnen, und zwar insbesondere von den Randgebieten in zentrale Regionen.

3. Auswirkungen der Bevölkerungsalterung

3.1. Die demografische Entwicklung ist mit erheblichen Herausforderungen und gewaltigen Aufgaben verbunden. Das hat sowohl für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft als auch für den Einzelnen ernste Folgen.

3.2. In der **internationalen Politik** verliert die EU durch ihren geringen und weiter rückläufigen Anteil an der Weltbevölkerung von 5,6 % als globaler politischer und wirtschaftlicher Akteur an Gewicht. (7)

3.3. **Innenpolitisch** wird die EU durch die Alterung der Bevölkerung und der Wählerschaft geschwächt. Gleichzeitig sind die meisten Parteiprogramme und aktuellen politischen Maßnahmen auf alle Altersgruppen ausgerichtet. Ob das so bleibt oder sich die Politik in Zukunft stärker an älteren Menschen orientieren wird, bleibt abzuwarten. Der EWSA ist davon überzeugt, dass langfristig nur die Parteiprogramme Erfolg haben werden, die der Solidarität zwischen den Generationen (8) – und damit einer nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung – Rechnung tragen.

3.4. **Wirtschaft und Arbeitsmarkt:** Das Potenzial einer Volkswirtschaft und ihr Wachstum sind von einer Reihe von Schlüsselfaktoren abhängig, darunter Investitionen, Innovation, technologischer Fortschritt, Zahl qualifizierter Erwerbspersonen sowie deren Arbeitszeit und Produktivität. Das potenzielle Arbeitskräfteangebot ist in der EU bereits rückläufig. Schon jetzt zählt der Arbeitskräftemangel aus Unternehmenssicht zu den größten Wachstumsbremsen. (9) Es ist zwar vorstellbar, dass die Digitalisierung und der Einsatz von KI Produktivitätssteigerungen ermöglichen, aber laut OECD ist das Produktivitätswachstum in den letzten beiden Jahrzehnten zurückgegangen (10). Deshalb ist die Arbeitszeit ein Aspekt, der berücksichtigt werden sollte. Das hat Folgen für das BIP, das im Vergleich zur Vergangenheit langsamer wachsen könnte. Der demografische Wandel hat auch Auswirkungen auf die nationalen Haushalte, da die Staatsverschuldung von weniger Menschen getragen (und getilgt) werden muss. Neben anderen Maßnahmen wird es notwendig sein, das richtige Verhältnis zwischen Haushaltsstabilität und dem gebotenen Spielraum für Investitionen in ein nachhaltiges Wachstum herzustellen.

3.5. **Gesellschaft und Kultur:** Um den Fachkräftemangel abzubauen, muss auf zahlreichen Ebenen gehandelt werden. Dazu gehört auch, Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu gewinnen. Um den sozialen Zusammenhalt zu fördern, sollten gute Dienstleistungen, z. B. für eine angemessene Unterstützung in Bezug auf Sprache, Kultur und Gesellschaft, angeboten sowie Maßnahmen ergriffen werden, um bei Löhnen und Arbeitsbedingungen für Gleichberechtigung zu sorgen, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Integration kann nur gelingen, wenn beide Seiten Bemühungen zeigen – sowohl die Aufnahmegesellschaft als auch die Migranten selbst. Vielfalt ist eine Chance für die Gesellschaft, während Heterogenität heute auch eine Herausforderung für den sozialen Zusammenhalt ist. Der von der EU beschworene Grundsatz „In Vielfalt geeint“ gerät zunehmend unter Druck.

3.6. **Bürger:** Die Bedürfnisse einer alternden Gesellschaft unterscheiden sich von denen einer von Kohorten im jüngeren oder mittleren Erwachsenenalter getragenen Gesellschaft. Aufgrund der langfristig niedrigen Geburtenrate haben viele insbesondere ältere Menschen keine Angehörigen oder zumindest keine Angehörigen in der Nähe und suchen nach anderen Formen der Gemeinschaft, um Unterstützung zu finden und nicht zu vereinsamen. Ein Ansatz, der das Recht, in Würde zu altern, achtet und fördert, ist zusammen mit einem Lebenszyklusansatz unabdingbar, um diese Herausforderungen zu bewältigen.

(7) <https://www.politico.eu/article/europe-on-the-wane-global-economics-demographics-gdp/>
https://www.researchgate.net/figure/Share-of-European-Union-in-world-GDP-1980-2019-in_fig1_282001367.

(8) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
 Ein horizontaler EU-Ansatz zur Förderung der Solidarität zwischen den Generationen in Europa (ABl. C, C/2024/6869, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6869/oj>).

(9) Studie zum Wachstum in Europa: Fachkräftemangel – die größte Investitionshürde, 2023.

(10) OECD Compendium of Productivity Indicators 2019 & 2024.

3.7. Die **Sozialsysteme** (einschließlich Renten, Pflege, Gesundheit) werden hauptsächlich über Arbeit (Abgaben) finanziert und – je nach nationaler Praxis – über Steuern (auf Arbeit und in geringerem Maße auf andere steuerpflichtige Faktoren, z. B. auf Vermögen) mitfinanziert. Daher sind sie von einem hohen und stabilen Beschäftigungsniveau (auf der Grundlage einer funktionierenden öffentlichen Arbeitsvermittlung) und einer hohen Produktivität abhängig. Diese Systeme stehen vor einer doppelten Herausforderung: Einerseits schrumpft ihre Basis aufgrund der demografischen Entwicklung, andererseits wächst der Druck auf diese Basis, weil die Zahl der Rentempfänger und Pflegebedürftigen steigt. Hinzu kommt, dass gerade die Gesundheits- und Pflegesysteme unter einem Arbeitskräftemangel leiden.

4. Vorgeschlagene Maßnahmen

4.1. Die Europäische Kommission hat bereits in ihrem „Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen“ auf zahlreiche Maßnahmen verwiesen, die auf europäischer und nationaler Ebene zur Bewältigung des demografischen Wandels getroffen werden können. Der EWSA begrüßt die in dem Instrumentarium verankerten Zielsetzungen, ebenso wie der Ausschuss der Regionen in seiner Stellungnahme „Demografischer Wandel in Europa: Ein Instrumentarium zur Bewältigung der Herausforderungen“⁽¹¹⁾.

4.2. **Höhere Geburtenraten durch Unterstützung der Eltern:** Ursache der demografischen Probleme ist die niedrige, nach wie vor rückläufige Geburtenrate. Ob Menschen eine Familie gründen und wie viele Kinder sie haben möchten, ist eine persönliche Entscheidung. Allerdings haben diese Entscheidungen für die Entwicklung des Arbeitsmarkts, der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Sozialsysteme weitreichende Folgen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollte die Politik und insbesondere die Familienpolitik die Menschen bei der erfolgreichen Familienplanung unterstützen. Dazu gehören neben einem funktionierenden Arbeitsmarkt mit stabilen Arbeitsplätzen und angemessener Bezahlung finanzielle Unterstützung und vor allem erschwingliche und zugängliche Betreuungsangebote für Kinder. Elternschaft und insbesondere Mutterschaft darf nicht länger mit Nachteilen im Arbeitsleben in Verbindung gebracht werden. Das in Deutschland geltende Recht auf einen Kindergartenplatz ab dem ersten vollendeten Lebensjahr und die wirksame Familienpolitik in Frankreich sind hier gute Beispiele für Lösungsansätze.

4.3. Die **durchschnittliche effektive Arbeitszeit** geht in den meisten Mitgliedstaaten allmählich zurück, zwischen den einzelnen Ländern bestehen jedoch erhebliche Unterschiede.⁽¹²⁾ Der Anteil der freiwilligen Teilzeitbeschäftigung nimmt zu, während sich die unfreiwillige Teilzeitarbeit zwar rückläufig entwickelt, in einigen Mitgliedstaaten aber nach wie vor hoch ist.⁽¹³⁾ Politik und Unternehmen sollten insbesondere Frauen dazu ermutigen und dabei unterstützen, die Arbeitszeit zu erhöhen. Allerdings gibt es für Teilzeitbeschäftigte häufig keine Anreize, mehr zu arbeiten, da in der Folge Leistungen verloren gehen und höhere Steuern anfallen. Die Aufstockung der Arbeitszeit kann zwar von Vorteil sein, sollte aber freiwillig erfolgen.

4.4. **Potenzial des Arbeitsmarkts ausschöpfen:** Im Aktionsplan der Europäischen Kommission werden Maßnahmen dargelegt, die sowohl auf Ebene der EU als auch der Mitgliedstaaten zusammen mit den Sozialpartnern umgesetzt werden sollten. Auf einem inklusiven Arbeitsmarkt wird, durch die aktive Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen, das Potenzial der Gesellschaft maximiert und werden insbesondere schlechter gestellte Gruppen, wie Pflege- und Betreuungspersonen, Menschen mit Behinderungen, Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose, ins Erwerbsleben zurückkehrende Frauen sowie Jugendliche, die weder die Schule besuchen noch einer Arbeit nachgehen oder eine Berufsausbildung absolvieren, gezielt unterstützt. In Österreich ist es beispielsweise mit befristeten Beihilfezahlungen an Unternehmen gelungen, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern. In anderen Ländern haben solche Beihilfezahlungen jedoch nur zu an daran gekoppelte befristete Stellen für Langzeitarbeitslose geführt, anstatt stabile Arbeitsplätze zu schaffen. Beihilfen sollten daher an besondere Bedingungen geknüpft werden.

4.5. **Sich lohnende Arbeit durch hochwertige, gut bezahlte und produktive Arbeitsplätze:** Es sollte finanziell interessanter sein, arbeiten zu gehen, als zu Hause zu bleiben. Das bedeutet, dass für gute Arbeit angemessene Löhne mit regelmäßigen Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt werden müssen und sich der Nettolohn⁽¹⁴⁾ deutlich vom Arbeitslosengeld und dem Mindesteinkommen abheben muss. Die Steuer- und Abgabenbelastung auf Arbeitseinkommen sollte ausgehend von den nationalen Gegebenheiten unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, dass allen Erwerbstätigen ein angemessener Lebensstandard gewährleistet werden kann. Damit Arbeit nicht in die „Armutsfalle“ führt, sollten Arbeitseinkommen fair und niedriger besteuert werden. Das gilt insbesondere für Geringverdiener, deren Einkommen so niedrig sind, dass sie sich kaum von den Sozialleistungen unterscheiden. Steuerliche Maßnahmen sollten auch sicherstellen,

⁽¹¹⁾ <https://cor.europa.eu/de/our-work/opinions/cdr-1173-2024>.

⁽¹²⁾ **Laut Eurostat betrug die effektive wöchentliche Arbeitszeit 2011 36,2 Stunden und 2023 35,1 Stunden.** https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/lfsa_ewhan2/default/table.

⁽¹³⁾ Eurostat: Erhebung über Arbeitskräfte + Cedefop-Kompetenzdaten „Unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung“ auf der Grundlage der Eurostat-Arbeitskräfteerhebung.

⁽¹⁴⁾ Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne.

dass Teilzeitarbeit eine freiwillige Entscheidung ist, um zu vermeiden, dass Menschen, vor allem Frauen, in der „Teilzeitfalle“ stecken bleiben. Um angemessene Sozialsysteme zu gewährleisten, die es den Menschen ermöglichen, in Würde zu leben, müssen etwaige Reformen auch eine stabile Finanzierungsgrundlage für die Systeme der sozialen Sicherheit gewährleisten. Arbeitnehmer, die nach Erreichen des Renteneintrittsalters weiter einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung nachgehen, sollten darin finanziell bestärkt werden, indem ihnen ermöglicht wird, Teilrente mit Erwerbseinkommen zu kombinieren oder schrittweise zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben.

4.6. Bessere **Arbeitsbedingungen** tragen dazu bei, Menschen, die in einer bestimmten Branche arbeiten, zu halten oder neue dafür zu gewinnen. Die Wirkung solcher Verbesserungen auf das insgesamt verfügbare Arbeitskräfteangebot ist allerdings begrenzt, da dadurch nicht unbedingt neue Arbeitskräfte gewonnen werden, sondern lediglich Menschen die Branche oder den Arbeitsplatz wechseln. Wenn im Interesse der Gesundheit der Arbeitnehmer Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz verbessert und Stellenwechsel unterstützt werden, könnte Erwerbstätigkeit jedoch über das gesamte Arbeitsleben hinweg sicherer und nachhaltiger werden, und möglicherweise würden weniger Erwerbstätige vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und Beschäftigte länger erwerbstätig bleiben. Der EWSA hebt hervor, dass der soziale Besitzstand der EU ordnungsgemäß um- und durchgesetzt werden muss. Den Sozialpartnern kommt hier eine Schlüsselrolle zu, und die Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner zum aktiven Altern bietet in Verbindung mit einem generationenübergreifenden Ansatz eine gute Grundlage dafür, Arbeitsplätze so anzupassen, dass die Fähigkeit der Arbeitnehmer jeden Alters, am Arbeitsmarkt teilzunehmen, bedeutend gestärkt wird.

4.7. **Renten:** Vor dem Hintergrund einer alternden und schrumpfenden Bevölkerung gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Finanzierung der öffentlichen Rentensysteme: z. B. Beitragserhöhungen ⁽¹⁵⁾, Leistungskürzungen und Verlängerung des aktiven Arbeitslebens. Die erste Möglichkeit ist nicht tragbar, die zweite nicht wünschenswert. Dass in den meisten, wenngleich nicht allen Regionen nicht nur die Lebenserwartung, sondern auch die Lebenserwartung bei guter Gesundheit steigt, ist eine positive Entwicklung. Damit die Möglichkeit besteht, bei guter Gesundheit mehr Jahre zu arbeiten, sollte das Arbeitsumfeld an die Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer angepasst und in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit ein Lebenszyklusansatz umgesetzt werden. Da gemäß den EU-Verträgen die Mitgliedstaaten für die Festlegung und Gestaltung der Rentensysteme zuständig sind, gibt es in der EU unterschiedliche Lösungsansätze. In einer Reihe von Mitgliedstaaten wird das gesetzliche Renteneintrittsalter in einen Zusammenhang mit der gestiegenen Lebenserwartung gestellt. Andere ergreifen Maßnahmen, um das tatsächliche durchschnittliche Renteneintrittsalter dem gesetzlichen Renteneintrittsalter anzunähern oder das ungenutzte Potenzial des Arbeitsmarktes (z. B. Jugendliche, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren, Langzeitarbeitslose) zu maximieren, um die Tragfähigkeit der Rentensysteme zu verbessern. Rentenreformen sind bisher jedoch nur in neun Mitgliedstaaten durchgeführt worden und in sechs weiteren Mitgliedstaaten bis 2050 geplant.

4.8. Unter Berücksichtigung des spezifischen nationalen Hintergrunds könnte die Kopplung des Renteneintrittsalters an die Entwicklung der Lebenserwartung eine längere und produktivere Beschäftigung fördern und gleichzeitig zur Stabilisierung der Rentensysteme und damit zur Generationengerechtigkeit beitragen. Eine Anhebung des Renteneintrittsalters muss jedoch langfristig, schrittweise und ohne Vertrauensverlust in die Sozialsysteme eingeführt werden und wäre in Tätigkeitsfeldern mit hoher körperlicher und psychischer Belastung nicht umsetzbar. Voraussetzung für alle Strategien zur Verlängerung des aktiven Arbeitslebens sind unter anderem mehr gesunde Lebensjahre, das heißt, Prävention ist unverzichtbar. Auf der Grundlage eines gut funktionierenden Gesundheits- und Sozialsystems muss unter anderem für eine an die Bedürfnisse der alternden Erwerbsbevölkerung angepasste Arbeitsorganisation und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz gesorgt sowie eine gesunde Lebensweise gefördert werden. Damit ältere Menschen beschäftigungsfähig bleiben, muss das Gesundheits- und Sozialsystem durch Maßnahmen zu ihrer Unterstützung flankiert werden: Ihre Kompetenzen sollten auf dem neuesten Stand gehalten werden und am Arbeitsplatz sollte keine Altersdiskriminierung herrschen.

4.9. Eine Verlängerung des Erwerbslebens über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus kann Vorteile haben: Einkommen und Renten steigen, Unternehmen behalten erfahrene Arbeitskräfte, und die Rentensysteme werden entlastet. Eine Politik, die Anreize für ein längeres Erwerbsleben setzt und aktiv die Beschäftigung junger Menschen fördert, könnte zur Solidarität zwischen den Generationen beitragen.

⁽¹⁵⁾ Laut dem Bericht zur Bevölkerungsalterung (2024 Ageing Report) kann ein hohes Maß an sozialer Sicherheit und insbesondere ein hohes Rentenniveau künftig nur bei deutlicher Erhöhung der individuellen Beitragszahlungen aufrechterhalten werden.

4.10. **Pflege** ⁽¹⁶⁾: Mit der höheren Lebenserwartung steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Die Pflege muss also durch den Aufbau formaler Pflegedienste verbessert werden, die darauf ausgelegt sind, die Selbstständigkeit pflegebedürftiger Menschen zu fördern. Pflegebedürftige müssen dabei unterstützt werden, dass sie unabhängig und Teil einer Gemeinschaft ihrer Wahl bleiben. Pflegenden Angehörige müssen, insbesondere wenn sie noch erwerbstätig sind, Unterstützung erhalten. Da die Aufgaben der Pflege und Betreuung weiterhin meist auf Frauen entfallen, muss auf eine ausgewogenere Verteilung zwischen den Geschlechtern hingewirkt und für ein ausreichendes Betreuungsangebot für Kinder gesorgt werden. Die überarbeiteten Barcelona-Ziele sollten im Rahmen des Europäischen Semesters regelmäßig überprüft werden. Versorgungseinrichtungen für Pflegebedürftige sind Gegenstand der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung und der Empfehlung über den Zugang zu hochwertiger Langzeitpflege. Allerdings sind angemessene öffentliche Investitionen in Pflege und Betreuung (Infrastruktur, Arbeitskräfte usw.) unerlässlich, um ihre Ziele zu erreichen. Der EWSA hat eine europäische Pflege- und Betreuungsgarantie gefordert, um für alle in der EU lebenden Menschen ihr gesamtes Leben lang Zugang zu einer erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsversorgung, Pflege und Betreuung zu gewährleisten (SOC/741).

4.11. **Migration und Integration**: Die Zuwanderung qualifizierter Drittstaatsangehöriger ist ein Weg zur Verringerung des Fachkräftemangels und kann sich sowohl für die Entsende- als auch für die Aufnahmeländer als Vorteil erweisen, sofern die richtigen Voraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt die Richtlinie über die Blaue Karte EU einen wichtigen Schritt zur Anwerbung ausländischer Talente dar. Allerdings muss Europa seinen Einsatz im anhaltenden weltweiten Wettbewerb um Talente erhöhen. Die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte und die Vermittlung von Stellen für Arbeitskräfte müssen leichter werden. Der EU-Talentpool ⁽¹⁷⁾ wird dabei eine entscheidende Rolle spielen.

4.12. Ausländische Talente sollten mit Integrationsmaßnahmen zum Bleiben bewegt werden. Außerdem gilt es, die Gründe für die **Abwanderung aus der EU**, insbesondere in die Vereinigten Staaten, zu untersuchen und zu beseitigen.

4.13. Flüchtlinge und andere Vertriebene stehen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und dem Zugang zu Beschäftigung vor vielen Hindernissen. Diese können darin bestehen, dass den Betroffenen Grundqualifikationen und Sprachkenntnisse fehlen, sich die Anerkennung ihrer Abschlüsse schwierig gestaltet, ihr Aufenthaltsstatus nicht geklärt oder befristet ist, sie beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Diensten diskriminiert werden und beispielsweise keinen Wohnraum finden oder sich einige nur unzureichend um Integration bemühen. All diese Faktoren können zur Folge haben, dass Menschen nicht in die Gesellschaft integriert werden.

4.14. Die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** ermöglicht es, in der EU Stellen leichter an Arbeitskräfte zu vermitteln und so die Arbeitslosigkeit zu verringern. Allerdings kann diese Freizügigkeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene negative Auswirkungen haben, wenn beispielsweise hochqualifizierte Fachkräfte, insbesondere aus Mittelosteuropa und Randgebieten einschließlich Inseln, abwandern. Diese Regionen müssen besonders im Blick behalten werden. Sie müssen zur **Unterstützung von bestehenden Unternehmen und Unternehmensgründungen sowie zur Schaffung guter Arbeitsplätze und zur Erbringung von Dienstleistungen Investitionen aus den Struktur- und Investitionsfonds erhalten**, damit die Arbeitskräfte dort gehalten werden können. Randregionen und strukturschwache Regionen profitieren als Wohn- und Arbeitsort von der Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten. Um eine Abwanderung hochqualifizierter Kräfte innerhalb der EU zu vermeiden, muss für wirtschaftliche und soziale Aufwärtskonvergenz gesorgt werden.

⁽¹⁶⁾ EWSA-Stellungnahmen zum Thema Pflege und Betreuung:

EWSA-Stellungnahme „Pflegende Angehörige“ (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht),

„Europäische Strategie für Pflege und Betreuung“ (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 39),

„Betreuung von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen durch Angehörige“ (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 75),

„Strategie für das Gesundheitswesen und seine Arbeitskräfte für die Zukunft Europas“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 37).

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Kompetenz- und Fachkräftemobilität (COM(2023) 715 final) — Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools (COM(2023) 716 final – 2023/0404 (COD)) — Vorschlag für eine Empfehlung des Rates Europa in Bewegung – Lernmobilität für alle (COM(2023) 719 final) — Empfehlung der Kommission zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen (C(2023) 7700 final) (ABl. C, C/2024/4067, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4067/oj>).

4.15. In Anbetracht der vorausgehenden Ausführungen sollte **Demografie als Querschnittsthema** in alle einschlägigen politischen Vorschläge und Folgenabschätzungen einfließen. Da dazu mehr Forschung und Statistiken erforderlich sind und Erkenntnisse im Bereich Demografie auf EU-Ebene Verbreitung finden sollten, schlägt der EWSA die Einrichtung einer **europäischen Agentur für Demografie** vor, damit Forschung und Statistiken für diesen Bereich verfügbar sind – gleichzeitig muss aber auch mit bereits bestehenden Agenturen wie Cedefop und Eurofound zusammengearbeitet und eine ausreichende Mittelausstattung für diese Agenturen vorgesehen werden. Ebenso empfiehlt der EWSA, die Arbeit des für Demografie zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission durch eine geeignete Struktur innerhalb der Europäischen Kommission zu unterstützen.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6868

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Gemeindenahe Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit
(Initiativstimmung)

(C/2024/6868)

Berichtersteller: **Pietro Vittorio BARBIERI**

Beraterin	Gisella TRINCAS (für den Berichtersteller)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.9.2024
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	76/1/0
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	204/1/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) teilt die Ziele der umfassenden Herangehensweise der Europäischen Kommission im Bereich der psychischen Gesundheit, insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen: Aufnahme der psychischen Gesundheit in alle Politikbereiche, Förderung von Präventions- und Früherkennungsdiensten für psychische Gesundheitsprobleme, Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen, Unterstützung der Menschen mit dem größten Bedarf, Prävention psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz, Stärkung der Strukturen der psychischen Gesundheit und Verbesserung des Zugangs zu Behandlung und Betreuung, Bekämpfung von Stigmatisierung und Vorurteilen sowie Förderung der psychischen Gesundheit auf globaler Ebene.

1.2. Der EWSA ist der Ansicht, dass Kompetenzen im Bereich der psychischen Gesundheit in der gesamten Gesellschaft gebraucht werden, denn Präventionsstrategien müssen ihr gesamtes Potenzial für die Sensibilisierung der Bevölkerung entfalten können, um Stigmatisierung im Rahmen offener Gemeinwesen zu bekämpfen und Früherkennung und eine frühzeitige Diagnose psychischer Erkrankungen und somit auch eine frühzeitige Behandlung zu ermöglichen.

1.3. Nach Ansicht des EWSA muss durch eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit sichergestellt werden, dass Bildung, Beschäftigung, Sozialfürsorge und psychische Gesundheitsfürsorge ineinandergreifen, damit die Menschen ihr Potenzial bestmöglich nutzen können. Ziel der politischen Maßnahmen sollte ein integriertes System der psychischen Gesundheit sein, da für das Leben eines Menschen nicht die Fachkompetenz eines einzigen Bereichs ausschlaggebend ist. Ziel ist es, das Potenzial eines Menschen voll zu entfalten, um ihn – genau wie alle anderen – beim Streben nach Glück zu unterstützen.

1.4. Der EWSA befürwortet die Stärkung der Handlungskompetenz und der Selbstvertretung als Schlüssel zur Sicherstellung der uneingeschränkten Partizipation der Menschen an Entscheidungen über ihr Leben und zur Mitwirkung an der Gestaltung von Strategien und Programmen zur Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Dies umfasst die Planung, Konzeption, Bereitstellung und Bewertung von Pflege- und Betreuungsleistungen. Dazu würde zwangsläufig ein Programm zur technischen und finanziellen Unterstützung für Einrichtungen in Selbstverwaltung gehören (in der Regel gemeinnützige Organisationen).

1.5. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten, die lokalen Gemeinwesen, Fachleute, Organisationen der Zivilgesellschaft (einschließlich der Sozialpartner) sowie alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure auf, ein Ökosystem für die gemeindenahere Versorgung aufzubauen, um Menschen mit psychischen Erkrankungen EU-weit Unterstützung zu bieten. Der EWSA unterstreicht insbesondere, dass die bereits von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) formulierten Vorgaben die Grundlagen des zu schaffenden Umfelds bilden müssen: Verringerung der Zahl der Einweisungen in psychiatrische Kliniken (wie in Italien bereits geschehen), Abschaffung von Zwangsmaßnahmen, Aufhebung des Machtungleichgewichts bei der Versorgung, Umstellung von Segregation auf eine personenzentrierte Versorgung, Ausstattung mit Diensten und Fachkräften, die den notwendigen Wandel menschenrechtsbasiert und ausgehend von der Würde jedes Einzelnen vollziehen können, Änderung des Schicksals Tausender Menschen (und ihrer Familien), die mit diesen Erkrankungen leben, und Bekämpfung der Stigmatisierung, auch um einen positiven Wandel anzustoßen, der auf soziale Eingliederung und Teilhabe an der Gemeinschaft ausgerichtet ist.

1.6. Nach Ansicht des EWSA muss sich das Ökosystem auf einige präzise Leitlinien stützen: Das persönliche Budget ist ausschlaggebend für die Ausgaben der Staaten und Gemeinden, Diagnose und Behandlung müssen möglichst nah am Wohnort des Betroffenen erfolgen und gleichzeitig patientenfreundlich gestaltet sein, Betroffene haben das Recht, in Einrichtungen zu leben, die nicht segregierend sind und nie mehr als drei bis fünf Betten haben, geeignete und personalisierte Strategien und Instrumente für Dienstleistungen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und lebenslanges Lernen, es stehen gut geschulte Fachkräfte zur Verfügung, die über die modernsten Forschungsergebnisse informiert sind, und Beratung erfolgt durch Betroffene, da die Menschen mehr von denjenigen lernen, die eine ähnliche Erfahrung gemacht haben. Der EWSA ist der Auffassung, dass das Ziel, klare Leitlinien festzulegen, von grundlegender Bedeutung ist, damit entsprechende Normen aufgestellt werden können.

1.7. Der EWSA ist überzeugt, dass aufgeschlüsselte Daten und Wirtschaftsstatistiken gebraucht werden, damit Mitgliedstaaten und Gemeinden auf nationaler und Gemeindeebene planen können.

1.8. Das Thema Ressourcen ist die größte Herausforderung, denn immer geht es auch um die Kosteneffizienz. Die internationale Fachliteratur belegt, dass Nichthandeln oder eine segregierende Versorgung mit deutlich höheren Kosten verbunden sind als die Bemühungen um eine inklusive Versorgung. Der Weg dahin ist lang und kompliziert, muss aber nach Ansicht des EWSA gegangen werden, wenn wir die Charta der Grundrechte als Fundament der EU ansehen. Daher müssen diese Investitionen auf allen Ebenen für die gemeindenahere Versorgung und die Deinstitutionalisierung eingesetzt werden.

1.9. Der EWSA ruft die europäischen und internationalen Institutionen, die Mitgliedstaaten, die Gemeinden und die organisierte Zivilgesellschaft (einschließlich der Sozialpartner) zum Handeln auf. Die Gestaltung des Übergangs muss dringend in Angriff genommen werden. Der EWSA unterstützt alle Initiativen, die einen breiten Konsens zum Ziel haben, mit dem die anhaltende Stigmatisierung bei der Entscheidungsfindung überwunden werden kann. Ausgehen muss der Prozess von denjenigen, die psychisches Leid erleben, sowie von den sie vertretenden Organisationen. Der Prozess muss strukturiert sein und sollte auf eine Konsenskonferenz der EU-Institutionen zustreben.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Aus einer kürzlich durchgeführten Eurobarometer-Umfrage⁽¹⁾ geht hervor, dass die Menschen in Europa zunehmend von psychischen Erkrankungen betroffen sind. 46 % der Befragten gaben an, in den vergangenen 12 Monaten mit einem emotionalen oder psychosozialen Problem gekämpft zu haben. 89 % halten die Förderung der psychischen Gesundheit für wichtig. Laut 25 % der Befragten hatte ein Familienangehöriger Probleme bei der Inanspruchnahme psychischer Gesundheitsdienste.

2.2. Die Europäische Kommission schreibt in ihrer umfassenden Herangehensweise zur psychischen Gesundheit⁽²⁾:

- Die psychische Gesundheit ist Bestandteil der allgemeinen Gesundheit.
- Sie wird durch verschiedene Faktoren (persönliche, ökologische, soziale und wirtschaftliche Gründe sowie kritische Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie, den Krieg in der Ukraine, Inflation und die Energiekrise) beeinflusst.

⁽¹⁾ <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/3032>.

⁽²⁾ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/promoting-our-european-way-life/european-health-union/comprehensive-approach-mental-health_de.

- Vor der COVID-19-Pandemie war in der EU jeder Sechste von psychischen Gesundheitsproblemen betroffen, was mit Kosten von mehr als 4 % des BIP verbunden war.
- Diese Kosten sind sowohl auf die oben genannten Krisen als auch auf die politischen und organisatorischen Entscheidungen der Staaten zurückzuführen.
- Dieses Problem betrifft die sozial schwächsten Gruppen, angefangen bei jungen Menschen, bei denen Selbstmord die zweithäufigste Todesursache ist. ⁽³⁾

2.3. Das Recht auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, einschließlich der Gesundheitsvorsorge, ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sowie in der europäischen Säule sozialer Rechte. Dieser zufolge muss dieses Recht gewahrt werden, und zwar durch hochwertige Dienstleistungen unter Achtung der Menschenrechte und unter Einbindung aller unmittelbar betroffener Menschen.

2.4. Die Mitteilung der Europäischen Kommission beruht auf drei Leitprinzipien: Zugang zu angemessener und wirksamer Prävention, Zugang zu hochwertiger und erschwinglicher Gesundheitsversorgung und Betreuung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Genesung.

2.5. In seiner einschlägigen Stellungnahme „Maßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit“ ⁽⁴⁾

- fordert der EWSA eine Reform der Gesundheitssysteme der EU, um Prävention, Früherkennung und Screening psychischer Erkrankungen sowie einen ortsnahen personenzentrierten Ansatz sicherzustellen;
- empfiehlt der EWSA, für die umfassende Herangehensweise der EU im Bereich der psychischen Gesundheit einen Zeitplan vorzusehen, sie mit ausreichenden Mitteln auszustatten, Zuständigkeiten festzulegen und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte darin aufzunehmen, u. a. im Rahmen des Europäischen Semesters. In den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen ⁽⁵⁾ sollten mehr Investitionen für die Gesundheitsbranche und den sozialen Bereich enthalten sein;
- unterstützt der EWSA die Entwicklung menschenrechtsbasierter, personenzentrierter, genesungsorientierter, gemeindenaher Systeme der psychischen Gesundheit, deren Schwerpunkt auf der Befähigung zur Selbstbestimmung und der aktiven Beteiligung an der eigenen Genesung liegt, mit dem letztendlichen Ziel, im Einklang mit den Prinzipien der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Lebensqualität von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu verbessern. Hierbei sollte der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen spezifischer und schutzbedürftiger Gruppen liegen;
- ruft der EWSA die Sozialpartner dazu auf, mit Blick auf die Bewertung und Beseitigung psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu unterstützen und zu fördern.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Mit der zweiten Stellungnahme zu diesem Thema möchte der EWSA eine Debatte anstoßen und Vorschläge unterbreiten, um die Diskrepanz zwischen Worten und Taten im Bereich der psychischen Gesundheitsversorgung und der sozialen Dienstleistungen zu verringern.

3.2. Leitinitiative 1 der Mitteilung über eine umfassende Herangehensweise ist die „Europäische Initiative zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der psychischen Gesundheit“. Im Rahmen eines mit 11 Millionen Euro ausgestatteten Projekts, das derzeit gemeinsam mit der WHO durchgeführt wird, wird die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur Stärkung und Reform ihrer Systeme der psychischen Gesundheit unterstützen.

3.3. Im Rahmen der Leitinitiative Nr. 9, dem Vorzeigeprojekt „Youth First“, arbeitet die Kommission in Kooperation mit UNICEF derzeit mit Zypern, Slowenien, Italien und Spanien (insbesondere Andalusien) zusammen, um deren Verwaltungskapazitäten zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen öffentlichen Verwaltungen zu fördern. Ziel dieser Initiative ist die Verbesserung der Gesamtqualität der Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit, sie wird über das Instrument für technische Unterstützung gefördert.

⁽³⁾ *The consequences of the COVID-19 pandemic on mental health and implications for clinical practice.*

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Verbesserung der psychischen Gesundheit“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 100).

⁽⁵⁾ Nationale Aufbau- und Resilienzpläne: https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-recovery/recovery-and-resilience-facility_de.

3.4. In Leitinitiative 16 bekundet die Europäische Kommission ihre Absicht, den Mitgliedstaaten technische Unterstützung für sektorübergreifende Reformen im Bereich der psychischen Gesundheit anzubieten, um die Verfügbarkeit sektorübergreifender Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit in der gesamten EU zu verbessern. Im Zuge der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung 2024 wurden fünf Projekte der Mitgliedstaaten für die Unterstützung bei der Durchführung von Reformen im Bereich der psychischen Gesundheit ausgewählt. Der EWSA schlägt einen Ansatz für die Dienste sowie verschiedene Lösungen auf der Grundlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor. Auf diese Weise sollen die bestehenden bewährten Verfahren, die auf der Grundlage eines menschenrechtsbasierten Ansatzes im Bereich der psychischen Gesundheit zusammengetragen und übernommen werden sollen, ermittelt werden.

3.5. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) betont, dass Rechtsvorschriften, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, überarbeitet werden müssen. Die WHO spricht sich für eine Überprüfung der politischen Maßnahmen und der Organisation bestehender Dienste im Bereich psychische Gesundheit und Soziales aus, um ein Angebot hochwertiger Dienstleistungen sicherzustellen und den unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Problemen gerecht zu werden.

3.6. Die Verfügbarkeit und Qualität gemeindenaher Dienste ist von großer Bedeutung, hier herrscht dringender Handlungsbedarf. Theorie und Praxis, Grundsätze und Organisationsmodelle sowie die verfügbaren Ressourcen und die Realität in Bezug auf Behandlung und Genesung liegen allzu oft weit auseinander, z. B. was spürbare Veränderungen der Lebensbedingungen und des Wohlergehens des Einzelnen und seines Alltags angeht. Gemeindefähige Dienste sollten auf der Grundlage statistischer Daten geplant werden, die auch verfügbar sein müssen.

3.7. Entsprechend sollte das Ziel darin bestehen, die Handlungskompetenz der Nutzer von Diensten zu stärken, ihnen dabei zu helfen, aktiv an der gemeinsamen Gestaltung der Dienste und ihrer eigenen Behandlung mitzuwirken, zu sensibilisieren und die Verantwortung zu stärken und gleichzeitig die Qualitätsstandards und die Achtung der Menschenrechte bei der Erbringung der Dienstleistungen ständig zu überwachen (WHO-Toolkit für Qualitätsrechte, ⁽⁶⁾ EQUAS usw.).

3.8. Mit dem Konzept eines personenzentrierten Ansatzes, ausgehend von den tatsächlichen Bedürfnissen des Einzelnen, müssen die Fachkräfte und Dienstleistungen die Menschen unterstützen und ihnen dabei helfen, so weit wie möglich und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation wieder die Kontrolle über ihr Leben zu übernehmen, ohne sie aus ihrer gewohnten Umgebung und ihrer Familie herauszureißen. Im Sinne einer guten Genesung müssen sie wieder in die reale Welt der Beziehungen, Chancen und Wahlmöglichkeiten integriert werden. Materielle Güter wie ein Haus, Einkommen, nützliche Gebrauchsgegenstände und der Körper selbst lassen sich durch die Behandlung nicht zurückgewinnen. Sie geben der Behandlung jedoch einen Sinn, eine Richtung und Schönheit; sie fallen unter den Begriff „persönliches Budget.“ ⁽⁷⁾ An diesem persönlichen Budget sollten sich die öffentlichen Ausgaben im Bereich der psychischen Gesundheit orientieren.

3.9. Gemeindefähige Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit sollten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, zugänglich und erschwinglich sein. Sie sollten nicht im Rahmen von Fachkliniken mit rein ambulanter Behandlung organisiert werden, mit langen Wartelisten, nur an Wochentagen für einige Stunden geöffnet und ohne Verbindung zur Gemeinschaft vor Ort. Sie sollten auf die Menschenrechte ausgerichtet sein. Darüber hinaus dürfen sie nicht gewinnorientiert gestaltet sein oder in sterilen Räumen mit steriler Einrichtung erbracht werden, die gelegentlich heruntergekommen und allzu oft leer, kalt und unpersönlich wirken. Sie sollten nicht versuchen, eine Illusion von Versorgung zu erzeugen und sich oberflächlich auf eine Beinahe-Normalität zu konzentrieren, oder schwer behandelbare Patienten mit schweren Erkrankungen ausgrenzen, die Schwierigkeiten beim Zugang zu einer Behandlung haben und schnell in zugelassene Privateinrichtungen abgeschoben werden.

3.10. Vielmehr sollten diese Dienste jeden Tag geöffnet und zugängliche, einladende und schöne Orte sein – Orte, um Bindungen aufzubauen, und Orte der Mediation, die die Behandlung und soziale Inklusion der Menschen in das lokale Gemeinwesen über einzigartige, individuelle und komplexe Wege zur Wiederherstellung von Bedeutung, Bindungen und Verhandlungsmacht und damit des Wohlergehens voranbringen und steuern. Sie sollten eine respekt- und würdevolle Pflege und Betreuung anbieten, rund um die Uhr geöffnet sein, als Ausgangspunkt für die Arbeit in einem bestimmten Gebiet dienen, mit einer festgelegten Einzugsbevölkerung (höchstens 80 000 Menschen), die Stadt und ihre formellen und informellen Gruppen willkommen heißen, Orte der Begegnung und des Wandels sein und einen Ort bieten, an dem Menschen in Krisensituationen Antworten finden und sich erforderlichenfalls für eine gewisse Zeit, auch nachts, aufhalten können.

⁽⁶⁾ WHO QualityRights Tool Kit.

⁽⁷⁾ <https://arts.units.it/handle/11368/3029760>.

3.11. Angesichts der Krise könnte die stationäre Versorgung überhandnehmen, was enorme finanzielle Mittel erfordern würde. Darüber hinaus erscheinen die bestehenden Modelle mit mehr als 40 Personen überdimensioniert und sind weit vom Alltag in den Städten und Stadtvierteln entfernt, anonym, steril und nach wie vor im Stile psychiatrischer Anstalten geführt, mit geschlossenen Türen und autoritären Regeln. Sie sind von den örtlichen Diensten in den Gebieten, in denen sie angesiedelt sind, oft operationell getrennt, manchmal mit völlig separaten Teams und unzureichenden Anforderungsprofilen. Sie wirken ganz und gar abgeschottet von der Welt. Größtenteils handelt es sich dabei um Einrichtungen, die keinen Übergang in Formen eines unabhängigeren Lebens bzw. gemeinschaftlichen Wohnens zulassen, die Menschen bei Bedarf und so lange wie nötig Unterstützung bieten und in die Gemeinschaft integrieren können; viele positive Erfahrungen haben gezeigt, dass dies – auch zu sehr vertretbaren Kosten – möglich ist.

3.12. Beunruhigend ist, dass der Fokus in letzter Zeit übermäßig auf stationären Einrichtungen liegt. Fast scheint es so, als sähen Psychiater, Verwaltungschefs und Politiker einen ständigen Bedarf an Orten und festgelegten Räumen, an denen eher Kontrolle ausgeübt als Versorgung angeboten wird und Menschen auf unbestimmte Zeit weggesperrt werden können. Die weltweite Gemeinschaft der Fachärzte für Psychiatrie (World Psychiatric Association) hat diesbezüglich in einem spezifischen Dokument ⁽⁸⁾ deutlich Stellung bezogen.

3.13. Untersuchungen des European Social Network ⁽⁹⁾ zufolge halten 65 % seiner Mitglieder die Mittel für die Deinstitutionalisierung und den Aufbau von gemeindenahen Dienstleistungen für nicht ausreichend. Der Prozess sei langwierig und teuer, und die lokalen Gemeinschaften würden ihre Ressourcen unterschiedlich einsetzen. Auch die vielfach bestehenden Unterschiede zwischen Stadt und Land sollten hervorgehoben werden.

3.14. Der Einzelne sollte die Wahl haben, wo und wie er oder sie leben möchte. Innerhalb von Heimen sollten zunehmend bereits erprobte Möglichkeiten für gemeinschaftliches Wohnen, einschließlich allgemeiner Dienstleistungen wie Sozialwohnungen mit einer begrenzten Anzahl von Bewohnern (eins bis fünf) und Wohngruppen mit drei bis fünf Bewohnern in Städten oder Stadtvierteln geschaffen werden – Orte, an denen ein Alltag möglich ist, die die Menschen selbstbestimmt verlassen und an denen sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können; Orte, an denen sie im normalem Alltagsleben ihre Geschichte erzählen sowie Vertrauen, Wahlmöglichkeiten und die Fähigkeit erwerben können, persönliches Eigentum zu besitzen, sich Zeit und Raum wiederanzueignen und sich Chancen zu eröffnen. Die Chance auf ein normales Leben wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Dies wird auch dazu beitragen, die gegenseitige Unterstützung zu fördern, und zwar nicht nur, um das Zusammenleben zu ermöglichen, sondern auch um den Erfahrungsaustausch zu erleichtern, eine sinnvolle und qualitative gesellschaftliche Teilhabe zu begünstigen und den Menschen möglichst mit eigenen finanziellen Mitteln zur Partizipation zu verhelfen.

3.15. Zu diesen Erfahrungen des Empowerment gehört das Leben in einer Pflegefamilie, die Menschen mit psychischen Erkrankungen aufnimmt. Die Institution der Pflegefamilien wurde auch in die UNESCO-Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

3.16. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sollten bei der Politik im Bereich der psychischen Gesundheit berücksichtigt werden, einschließlich der einzigartigen Herausforderungen und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind (eventuell können spezialisierte Dienste und Unterstützungssysteme in Bildungseinrichtungen vorgeschlagen werden).

3.17. Maßgeschneiderte Ansätze für verschiedene kulturelle und schutzbedürftige Gruppen wie ältere Menschen, Flüchtlinge, LGBTQ+-Personen und Menschen mit Behinderungen sollten gefördert werden, um den spezifischen Bedürfnissen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen gerecht zu werden.

3.18. Die laufende Erforschung wirksamer Maßnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit sollte gefördert und neue Therapien sollten entwickelt werden, damit der neueste wissenschaftliche Erkenntnisstand bei den Diensten berücksichtigt werden kann. Noch wichtiger ist es, die Fachkräfte auf allen Ebenen für den Übergang zu schulen und bei dieser Schulung die vereinbarten Ziele zu berücksichtigen.

3.19. Darüber hinaus ist der EWSA über den Mangel an Fachkräften im Bereich der psychischen Gesundheit besorgt. Diese Lücke könnte durch die schrittweise Einführung eines Systems geschlossen werden, bei dem je nach dem Gesundheitszustand der Patienten zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedliche Fachleute hinzugezogen werden. So ließe sich das vorhandene Personal wirksamer und effizienter einsetzen. Das Personal selbst benötigt eine kontinuierliche psychologische und physische Unterstützung, um dem Risiko eines Burnouts vorzubeugen.

⁽⁸⁾ https://www.wpanet.org/_files/ugd/842ec8_e2e8fbfb2d7a4a168f0df4726c528543.pdf.

⁽⁹⁾ https://socialserviceworkforce.org/wp-content/uploads/2024/03/Enhancing-Community-Care_0.pdf.

3.20. Die Rolle der Technologie bei der Verbesserung der Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit sollte insbesondere in abgelegenen oder unterversorgten Gebieten weiter ausgebaut werden (allerdings sollten digitale Dienste persönliche Dienste nicht ersetzen, vielmehr können sie unter bestimmten Umständen den Zugang zu ihnen erleichtern).

3.21. Es bedarf einer umfassenden Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit als Teil des normalen Lebens einer Person; dazu müssen die Prävention, der Erhalt und die Förderung sowie der höchste erreichbare Zustand der psychischen Gesundheit gewährleistet und sichergestellt werden, dass die Menschen das Leben, das sie leben möchten, in vollem Umfang ausleben können. Vor allem werden Kompetenzen im Bereich der psychischen Gesundheit in der gesamten Gesellschaft gebraucht. Diesbezüglich kommt es entscheidend darauf an, Strategien zu verfolgen, die auf die Förderung der Selbstvertretung ausgerichtet sind.

3.22. Gemeinsam konzipierte Leitlinien müssen aufgestellt werden, in deren Rahmen klare, menschenrechtsbasierte Normen und Indikatoren für jedes einzelne der genannten Themen festgelegt werden. Eine systematische Überprüfung sollte vorgesehen werden, anhand derer Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit auf der Grundlage der Ergebnisse und der sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnisse kontinuierlich bewertet und angepasst werden können.

3.23. Statistiken und aufgeschlüsselte Daten, auch zu den investierten Mitteln, sind von grundlegender Bedeutung, um die Homogenität der Ausgaben in den verschiedenen Gebieten und die Übereinstimmung mit dem Ziel der Deinstitutionalisierung und der Schaffung gemeindenaher Dienste zu belegen. Daher ist es notwendig, einen sinnvollen Rahmen für die Mitgliedstaaten und die lokalen Gemeinschaften zu schaffen, damit die Kosteneffizienz und ein möglicher weiterer Ressourcenbedarf bewertet werden können.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ein horizontaler EU-Ansatz zur Förderung der Solidarität zwischen den Generationen in Europa

(Initiativstimmung)

(C/2024/6869)

Berichtersteller: **Krzysztof BALON**

Beraterin	Agnieszka CHŁOŃ-DOMIŃCZAK (für den Berichtersteller, Gruppe III)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	158/1/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat in früheren Stellungnahmen die EU-Jugendstrategie begrüßt⁽¹⁾ und eine neue europäische Strategie für ältere Menschen vorgeschlagen⁽²⁾. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die Europäische Kommission überdies auf, einen koordinierten, bereichsübergreifenden EU-Ansatz für Solidarität zwischen den Generationen zu verfolgen, der vor allem darauf abzielen sollte, die Rechte junger wie älterer Menschen sowie ihre uneingeschränkte Teilhabe an Gesellschaft und Wirtschaft, einschließlich Beschäftigung, Bildung und Kultur, sicherzustellen. Angesichts der demografischen Herausforderungen sollte dies auch zu den Kriterien für die Bewertung der Frage gehören, ob die Rechtsvorschriften und andere Dokumente der EU zu den in Artikel 3 Absatz 3 EUV festgelegten Zielen beitragen: „Die Union [...] fördert [...] die Solidarität zwischen den Generationen“.

1.2. Als ersten Schritt in diese Richtung fordert der EWSA die Kommission auf, ein Grünbuch zur Solidarität zwischen den Generationen vorzulegen. Das Grünbuch könnte die in Ziffer 3 dieser Stellungnahme genannten Herausforderungen, Chancen und Lösungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Seniorenwirtschaft, Rentensysteme, Gesundheits- und Pflegedienste, lokale Entwicklung, Wohnen, Mobilität, Klimapolitik, lebenslanges Lernen sowie Partizipation und Freiwilligentätigkeit umfassen und sie in den Kontext des Sozialstaats stellen.

1.3. Darüber hinaus fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, sich über bewährte Verfahren in diesen Bereichen auszutauschen und die in dieser Stellungnahme enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ (COM(2018) 269 final) (ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 142).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Europäische Strategie für ältere Menschen“ (ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 28).

1.4. Der EWSA fordert zudem die Europäische Kommission auf, eine Empfehlung anzunehmen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die generationenübergreifenden Aspekte auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, insbesondere durch die Festlegung angemessener und gerechter Beschäftigungsstandards für alle Generationen und die Gewährleistung der Beteiligung verschiedener Generationen und ihrer Zusammenarbeit am Arbeitsplatz. Sichere Beschäftigungsverhältnisse, ein sicheres und ausreichendes Einkommen und betriebliche Weiterbildungsmöglichkeiten sollten Schlüsselemente dieser Standards sein.

1.5. Darüber hinaus ist der EWSA der Ansicht, dass die Themen Generationendialog, -gerechtigkeit und -solidarität erörtert und in die Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union aufgenommen werden sollten.

1.6. Der EWSA fordert, die Solidarität zwischen den Generationen als Ziel des Europäischen Sozialfonds im mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 und dessen Durchführungsverordnungen aufzunehmen.

1.7. Zivilgesellschaftliche Organisationen und die Sozialpartner sind für die Förderung der Solidarität zwischen den Generationen von wesentlicher Bedeutung. So spielen sie eine Schlüsselrolle bei der Planung und Umsetzung spezifischer Strategien, die in Ziffer 3 dieser Stellungnahme erwähnt werden. Viele von ihnen vertreten verschiedene Generationen und konzentrieren sich darauf, in Zusammenarbeit mit Freiwilligen aller Generationen soziale Dienstleistungen zu erbringen. Der EWSA möchte bei der Umsetzung der in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen eng mit solchen Organisationen zusammenarbeiten.

1.8. Der EWSA unterstützt die Initiative der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner sowie der europäischen und nationalen Institutionen, den Europäischen Tag der Solidarität zwischen den Generationen⁽³⁾ am 29. April, der eine wichtige jährliche Veranstaltung zur europaweiten Sensibilisierung und Förderung ist, auch weiterhin zu begehen.

1.9. Der EWSA begrüßt die Absicht, ein Kommissionsmitglied zu ernennen, zu dessen Aufgabenbereich die Generationengerechtigkeit gehören wird.⁽⁴⁾ Als Haus der europäischen Zivilgesellschaft wird er als Reaktion darauf die Möglichkeit prüfen, ein Forum für generationenübergreifende Solidarität einzurichten, das den Austausch von Informationen und Erfahrungen in diesem Bereich, die Bewertung bestehender und die Entwicklung neuer Konzepte und Strategien für die Solidarität zwischen den Generationen sowie die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen der Stellungnahme in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission zum Ziel hat.

2. Hintergrund

2.1. Die Altersstruktur der Bevölkerung der EU-27 verändert sich. Von 2002 bis 2022 ist der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung von 16 % auf 21 % gestiegen.⁽⁵⁾ Die Zahl der über 65-Jährigen pro 100 Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren wird den Prognosen zufolge von 33,3:100 im Jahr 2023 auf 45,5:100 im Jahr 2040 und auf 59,7:100 im Jahr 2100 ansteigen⁽⁶⁾, was bedeutet, dass auf 100 Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren 59,7 ältere Menschen kommen. 2002 lebten 14 494 144 über 80-Jährige in der EU (d. h. 3,38 % der gesamten EU-Bevölkerung im Jahr 2002). 2022 waren 27 102 994 Menschen in der EU über 80 Jahre alt (d. h. 6,07 % der gesamten EU-Bevölkerung im Jahr 2022). 2040 wird die Zahl der über 80-Jährigen in der EU voraussichtlich 39 663 244 angestiegen sein (d. h. 8,78 % der gesamten EU-Bevölkerung im Jahr 2040). Dies ist auch in Bezug auf die Rentenpolitik und den Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten eine Herausforderung.

2.2. Diese demografische Entwicklung, gepaart mit einer Vielzahl von Krisen in den Bereichen Klima, Demokratie und Sicherheit, von deren Folgen insbesondere junge Menschen und künftige Generationen betroffen sein werden, macht es dringend erforderlich, einen neuen politischen Ansatz der Solidarität zwischen den Generationen in der Europäischen Union zu entwerfen.

⁽³⁾ Der Europäische Tag der Solidarität zwischen den Generationen wurde im Rahmen des Europäischen Jahres der Solidarität zwischen den Generationen 2009 zum ersten Mal vom Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission organisiert. Mit diesem Tag soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Generationensolidarität geschärft und der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Menschen aller Altersgruppen gefördert werden. Der Tag wird jedes Jahr am 29. April begangen.

⁽⁴⁾ https://commission.europa.eu/document/download/e6cd4328-673c-4e7a-8683-f63ffb2cf648_de?filename=Political%20Guidelines%202024-2029_DE.pdf, S. 19/20.

⁽⁵⁾ Demography of Europe – Ausgabe 2023, zitiert aus der Europäische Økonomiske og Sociale Udvalgs Stellungnahme — Auswirkungen der Demografie auf das soziale Europa (ABl. C, C/2023/6867, 28.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6867/oj>).

⁽⁶⁾ Vorausgeschätzte Alterslastenquote, zitiert aus der Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Stellungnahme — Auswirkungen der Demografie auf das soziale Europa (ABl. C, C/2023/6867, 28.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6867/oj>).

2.3. Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme stehen die Bedürfnisse und Leistungen aller Generationen, insbesondere die einzigartigen Herausforderungen und Chancen, mit denen ältere Menschen und Jugendliche konfrontiert sind. Untersuchungen, bei denen die Perspektive junger Menschen und künftiger Generationen berücksichtigt wird, können und sollten zu besseren und besser auf sie zugeschnittenen politischen Maßnahmen beitragen, mit denen auch die Herausforderungen künftiger Generationen angegangen werden können. Alle Generationen, auch die künftigen, müssen das Recht haben, ihre zentralen Werte und Bedürfnisse zu verwirklichen. Die Regierungen sollten die generationenübergreifende Gerechtigkeit und Solidarität sowie den generationenübergreifenden Dialog proaktiv aus Sicht der öffentlichen Governance fördern und für politische Maßnahmen und Dienstleistungen sorgen, die für alle Altersgruppen fair sind. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Erwartungen aller Generationen berücksichtigt bzw. erfüllt werden und keine Generation benachteiligt wird. (7) Der generationenübergreifende Dialog als spezifische Form des zivilen Dialogs kann zu politischen Maßnahmen beitragen, bei denen unterschiedliche Tendenzen und Zukunftsszenarien berücksichtigt werden. Gerechtigkeit, Dialog und Solidarität zwischen den Generationen sind entscheidend, wenn es darum geht, die Demokratie, den sozialen Zusammenhalt und die europäische Lebensweise zu bewahren.

2.4. Die Solidarität zwischen den Generationen ist der Schlüssel zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Dabei geht es auch um die Weitergabe von Wissen, Fertigkeiten, kulturellen Normen und Traditionen sowie um gegenseitige Unterstützung und die Bündelung von Ressourcen. Darüber hinaus geht es darum, einen angemessenen Lebensstandard für alle Altersgruppen zu fördern. All dies ist vor dem Hintergrund demografischer Veränderungen zu sehen, etwa bezüglich Familienstrukturen, Geburtenraten, Lebenserwartung, Lebensbedingungen und Migration.

2.5. Die Generationensolidarität ist auch ein überaus wichtiger Faktor, wenn es darum geht, Alters- und Jugenddiskriminierung und die Ungleichheiten zwischen den Generationen im Kontext der derzeitigen demografischen Entwicklung zu überwinden. Es müssen sozialpolitische Maßnahmen und Dienstleistungen konzipiert werden, die den gesamten Lebenszyklus berücksichtigen und allen Altersgruppen gerecht werden sowie für alle zugänglich und verfügbar sind. Junge und alte Menschen werden häufig schlicht aufgrund ihres Alters diskriminiert. In dem von der WHO im März 2021 veröffentlichten Bericht (8) über Altersdiskriminierung werden die altersbedingten Barrieren hervorgehoben, die in verschiedenen Lebensbereichen wie Beschäftigung, politische Teilhabe, Gesundheit und Justiz nach wie vor bestehen.

2.6. Die Solidarität zwischen den Generationen ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung für die Überwindung der Subkultur der Konsumgesellschaft, die „ewige Jugend“ als einen besonderen Wert hervorhebt, der jedoch keineswegs von der gesamten jungen Generation geteilt wird. Darüber hinaus gibt es immer noch gegenseitige Stereotype und Vorurteile zwischen den Generationen. Negative Stereotype über das Altern, einschließlich des Bildes in den Medien, suggerieren, dass ältere Menschen krank, abhängig und kostspielig für die Gesellschaft seien, aber es gibt auch negative Stereotype über junge Menschen, die als unerfahren, faul, unzuverlässig und egoistisch dargestellt werden.

2.7. Solidarität zwischen den Generationen ist unerlässlich für die Entwicklung einer fairen und nachhaltigen Gesellschaft sowie des wirtschaftlichen Wohlstands, für die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und für die Gewährleistung der Fortbestands sowohl der repräsentativen als auch der partizipativen Demokratie in der Europäischen Union. Hierfür sind generationenübergreifende Projekte von großer Bedeutung, da sie das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Darüber hinaus können Zeitzeugen eine wichtige Rolle bei der Stärkung pro-demokratischer Einstellungen spielen, indem sie jungen Menschen von realen Erfahrungen aus Diktaturen berichten, während junge Menschen eine andere Sichtweise der aktuellen Herausforderungen und Chancen beisteuern können.

2.8. Solidarität zwischen den Generationen sollte auch in zivilgesellschaftlichen Organisationen wie Verbänden, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie innerhalb politischer Parteien intensiv gelebt werden.

2.9. Das Familienleben ist ein weiterer wichtiger Faktor für die Entwicklung der Solidarität zwischen den Generationen. Zusammenarbeit und Solidarität innerhalb der Familien sind ein wertvolles Gut und werden von vielen Menschen als solches geschätzt. Im weiteren Lebensumfeld der Menschen (z. B. in der Nachbarschaft) überwiegt die Solidarität zwischen den Generationen mögliche Konflikte, was sich während der COVID-19-Pandemie deutlich gezeigt hat.

2.10. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Dialog zwischen den Generationen auf der Grundlage von generationenübergreifender Gerechtigkeit und Fairness eines der wichtigsten Instrumente für krisenfeste generationenübergreifende Solidarität ist.

(7) In mindestens neun OECD-Ländern und Malta gibt es öffentliche Einrichtungen, die die Umsetzung der Verpflichtungen des Staates gegenüber künftigen Generationen überwachen. Zu diesen Einrichtungen gehören etwa der ungarische Ombudsmann für künftige Generationen, der walisische Beauftragte für künftige Generationen (Future Generations Commissioner) und das maltesische Gremium für den Schutz der Interessen künftiger Generationen (Guardian of Future Generations).

(8) <https://www.who.int/publications/i/item/9789240016866>.

3. Generationenübergreifende Solidarität: Herausforderungen und Lösungsansätze

3.1. **Arbeitswelt:** Aus empirischen Studien ⁽⁹⁾ geht hervor, dass Mehrgenerationenteams produktiver sind als Teams, die aus Menschen einer einzigen Generation bestehen. In solchen Teams kommt es zu einem kreativen Aufeinandertreffen von Wissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verschiedener Generationen. Darüber hinaus ist die Anwesenheit mehrerer Generationen an einem Arbeitsplatz ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung und entsprechenden Stereotypen. Die Vermeidung einer unmittelbaren oder versteckten/mittelbaren Diskriminierung junger Menschen (z. B. „dazu sind sie noch nicht in der Lage“) und älterer Menschen (z. B. „dazu sind sie nicht mehr in der Lage“) stärkt die Beteiligung am Arbeitsplatz. Daher sollte die Beteiligung verschiedener Generationen und ihre Zusammenarbeit am Arbeitsplatz ein wichtiges Thema im sozialen Dialog sowie beim Austausch bewährter Praktiken innerhalb der Arbeitgeberverbände im Hinblick auf eine kompetenz- und erfahrungsbasierte Personalentwicklung für eine generationenübergreifende Belegschaft und das Altersmanagement sein. Dies sollte zur freiwilligen Festlegung von Standards in den Regionen und/oder Wirtschaftszweigen führen. So bietet beispielsweise die Autonome Rahmenvereinbarung der europäischen Sozialpartner zum aktiven Altern und zum generationenübergreifenden Ansatz (März 2017) eine gute Grundlage für die Schaffung der richtigen Voraussetzungen für Arbeitsplätze, die allen Generationen gerecht werden ⁽¹⁰⁾. In dieser Rahmenvereinbarung wird der Mehrwert einer Erwerbsbevölkerung mit einer gemischten Altersstruktur hervorgehoben, Instrumente werden vorgeschlagen und ein generationenübergreifender Ansatz vorgestellt. In den drei Jahren nach der Annahme der Vereinbarung berichteten die nationalen Sozialpartner über ihre Umsetzung ⁽¹¹⁾ sowie über bewährte Verfahren auf nationaler Ebene, die einen Erkenntnisgewinn erbringen. Darüber hinaus können Sozialkampagnen, die auf die Beschäftigung älterer Menschen abzielen, wirksam zur Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen am Arbeitsplatz beitragen. Grundlage für die generationenübergreifende Solidarität am Arbeitsplatz sind jedoch die Vermeidung jeglicher Form von Altersdiskriminierung aufgrund einer diskriminierenden Lohn- und Sozialschutzpolitik sowie ein besserer Zugang zum Arbeitsmarkt für junge Menschen.

3.2. **Seniorenwirtschaft:** Mit Seniorenwirtschaft wird das Segment der Wirtschaft bezeichnet, das auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet ist. Im Jahr 2015 entfielen auf sie ein jährlicher Umsatz von 4,2 Billionen Euro und mehr als 78 Millionen Arbeitsplätze in der EU. ⁽¹²⁾ Die Entwicklung der Seniorenwirtschaft schafft auch Möglichkeiten für die Entwicklung der Solidarität zwischen den Generationen, u. a. durch die Einbeziehung von Mehrgenerationenteams in die Gestaltung und Erprobung von Waren und Dienstleistungen. Ein zunehmender Anteil der Produktion, des Vertriebs und des Verbrauchs von Waren und Dienstleistungen zielt darauf ab, die Kaufkraft älterer Menschen zu nutzen und ihre Bedürfnisse in den Bereichen Konsum, Wohnen und Gesundheit zu decken. Diese zweite demografische Dividende kann die wirtschaftliche Entwicklung der EU-Mitgliedstaaten unterstützen. Daher ist der EWSA der Auffassung, dass es einer langfristigen EU-Strategie für die Entwicklung der Seniorenwirtschaft bedarf.

3.3. Rentensysteme:

3.3.1. Die meisten Rentensysteme in den Mitgliedstaaten werden durch das Umlageverfahren finanziert. Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung hat auch die Rentenbezugsdauer zugenommen. Um die Rentensysteme zu stabilisieren, wurde in vielen Mitgliedstaaten das Renteneintrittsalter angehoben bzw. wird dies in Erwägung gezogen. In einigen Ländern steigt das Renteneintrittsalter parallel zur Lebenserwartung, wobei die Situation von Personen, die gefährliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten ausüben, leider oftmals außer Acht gelassen wird, auch wenn sie schon sehr lange Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

3.3.2. Die Kosten für die Rentensysteme steigen, was zu einer niedrigeren Nachfrage nach Arbeitskräften aufgrund steigender Arbeitskosten führen kann. In einigen Fällen werden junge Menschen überdies auf der Grundlage von Verträgen beschäftigt, die einen eingeschränkten Zugang zum Sozialschutz und niedrigere Beiträge zur Folge haben. Gleichzeitig führt dies zu geringeren Einnahmen aus Rentenbeiträgen und einem größeren Defizit in den Rentensystemen.

3.3.3. Da nicht nur die Lebenserwartung, sondern auch die Gesundheitserwartung steigt, ist es unter Berücksichtigung der verschiedenen Gegebenheiten und Systeme in den Mitgliedstaaten eine Überlegung wert, ob diese zusätzlichen gesunden Jahre nicht nur im Ruhestand verbracht werden können, sondern ob ein längeres Erwerbsleben möglich ist, wenn die betreffende Person dies wünscht. Eine solche Anhebung des Rentenalters sollte jedoch langfristig und graduell eingeführt werden, ohne das Vertrauen in die Sozialsysteme zu untergraben. Die Kopplung des Renteneintrittsalters an die Entwicklung der Lebenserwartung könnte eine längere und produktivere Beschäftigung fördern und gleichzeitig zur Stabilisierung der Rentensysteme und damit zur Generationengerechtigkeit beitragen. In Tätigkeitsfeldern mit hoher körperlicher und psychischer Belastung ist eine Anhebung des Renteneintrittsalters jedoch möglicherweise nicht umsetzbar.

⁽⁹⁾ Z. B. <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7732046/>.

⁽¹⁰⁾ <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?mode=dsw&docId=11775&langId=en>.

⁽¹¹⁾ <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?mode=dsw&docId=12286&langId=en>.

⁽¹²⁾ *The Silver Economy*: Final Report.

3.3.4. Dafür zu sorgen, dass die Menschen in Würde von ihrer Rente leben können, bleibt eine Verpflichtung sowohl des Staates als auch der Gesellschaft. Die vollständige Umsetzung von Grundsatz 15 der Europäischen Säule sozialer Rechte⁽¹³⁾ (Recht auf ein den Beiträgen entsprechendes Ruhegehalt, das ein angemessenes Einkommen für ein würdevolles Leben im Alter sicherstellt) sollte ein wichtiges Element des Europäischen Semesters sein.

3.4. Gesundheits- und Pflegedienste:

3.4.1. Wie die Renten werden die meisten Gesundheitsdienste durch Beiträge von Erwerbstätigen finanziert. Junge Menschen nehmen diese Dienstleistungen wesentlich weniger in Anspruch als ältere Generationen. Auch dort, wo die Gesundheitsversorgung wie in einigen Mitgliedstaaten teilweise steuerfinanziert ist, leisten die Erwerbstätigen über ihre Steuern einen größeren Beitrag, obwohl sie ihrerseits im Alter mehr erhalten werden.

3.4.2. Erwerbstätige sehen sich überdies mit einer zunehmenden Belastung durch die informelle Pflege älterer Menschen, insbesondere von Familienangehörigen, konfrontiert, was ihre Möglichkeiten schmälert, weiterhin einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Dies gilt insbesondere für Frauen, die diese Verantwortung im Allgemeinen häufiger als Männer übernehmen. Professionelle Langzeitpflegedienste stehen in den einzelnen Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichem Ausmaß zur Verfügung. Junge Familien haben andererseits oft Schwierigkeiten, eine erschwingliche und zugängliche Kinderbetreuung zu finden, was sich insbesondere für Frauen auch auf ihre Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsaussichten auswirkt. Obwohl die Ausgaben für Gesundheitsversorgung maßgeblich für den Anstieg der öffentlichen Ausgaben verantwortlich sind, ist anzumerken, dass die Gesundheitsversorgung für ältere Menschen in einigen Mitgliedstaaten weder erschwinglich noch zugänglich ist. In diesem Zusammenhang sollte auch ein präventiver Ansatz für eine gesündere Lebensweise gefördert werden.

3.4.3. Dennoch sollten Sozial- und Langzeitpflegedienste im Rahmen der generationenübergreifenden Solidarität zugänglich, erschwinglich, integriert und in der lokalen Gemeinschaft angesiedelt sein und von den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Organisationen⁽¹⁴⁾ mitgestaltet werden, was die Pflegebelastung für die Generation im erwerbsfähigen Alter verringern und pflegende Angehörige unterstützen würde.

3.4.4. Des Weiteren ist festzustellen, dass in der EU ein Rückgang der akuten Krankheiten im Vergleich zu den chronischen Krankheiten, darunter auch Zivilisationskrankheiten, zu verzeichnen ist, wie Demenz sowie psychische Erkrankungen, die eine langfristige und mitunter sehr kostspielige Behandlung erfordern. Dies steht auch im Zusammenhang mit ungesunden Arbeitsbedingungen, ungesunder Ernährung und einer ungesunden Lebensweise, sowohl bei jüngeren als auch bei älteren Menschen, sowie mit Einsamkeit. Der EWSA bekräftigt seine Unterstützung für die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Einsamkeit, die darauf abzielen, dass Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit für alle Generationen leicht zugänglich sind, und ruft dazu auf, eine EU-Strategie für die Förderung der psychischen Gesundheit aufzustellen, um Problemen im Bereich der psychischen Gesundheit über Generationen hinweg und der sich verschärfenden Krise im Bereich der psychischen Gesundheit junger Menschen Rechnung zu tragen.

3.5. **Lokale Entwicklung:** Die Infrastruktur und die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sollten den Bedürfnissen aller Generationen gerecht werden. Dies setzt voraus, dass Vertreter aller Generationen in das politische und soziale Leben der Gemeinden, Städte, Bezirke und Regionen einbezogen werden, damit die demokratischen Institutionen in einem bestimmten Gebiet einen produktiven Ideenaustausch zwischen älteren und jüngeren Einwohnern gewährleisten können. Alle Generationen sollten an einer von Zusammenhalt geprägten lokalen Entwicklung und Entscheidungsfindung mitwirken, um altersgerechte Gemeinschaften zu gestalten, in denen alle Generationen Unterstützung finden. Insbesondere sollten junge Menschen angeregt werden, sich in die Gemeinschaft einzubringen, z. B. durch die Finanzierung und Anerkennung lokaler Jugendräte, und sich auch später, wenn sie älter werden, eine Familie haben bzw. nach dem Eintritt in den Ruhestand weiter engagieren.

3.6. **Wohnen:** Das eigene Haus wird für viele junge Menschen und Familien unerschwinglich. Dies und der Wandel der Familienstrukturen sowie der zunehmende Anteil von Single-Haushalten haben auch Einfluss auf die Gestaltung des Wohnraums. Wohnraum sollte erschwinglich gemacht und es sollten Wohnformen geprüft werden, die unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und verschiedene Generationen zusammenbringen. Mehrgenerationen-Wohnprojekte sind in vielen EU-Mitgliedstaaten auf dem Vormarsch. Das Zusammenleben von Generationen bietet nicht nur die Möglichkeit, einander bei Dienstleistungen wie der Betreuung von Kindern oder älteren Menschen, Lebensmittelkäufen, kleineren Reparaturen oder der Internetnutzung unter die Arme zu greifen, sondern erhöht auch das Gefühl der Sicherheit. Auch wenn Menschen unterschiedlicher Generationen getrennt leben, könnten generationenübergreifende Begegnungsorte oder Räumlichkeiten für Seniorentreffs innerhalb von Wohnanlagen oder -gebieten eine ähnliche Rolle spielen. Bei der Stadtplanung sollte der Schwerpunkt überdies auf einer altersgerechten Gestaltung öffentlicher Räume liegen.

⁽¹³⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1606&langId=de>.

⁽¹⁴⁾ Siehe Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ko-Kreation von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als Beitrag zur Stärkung der partizipativen Demokratie in der EU“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 76).

3.7. **Mobilität:** Die Auswirkungen einer an die Bedürfnisse aller Generationen angepassten Mobilität auf Lebensqualität, Teilhabe und Autonomie werden unterschätzt. Öffentliche Verkehrssysteme sind gleichermaßen wichtig, um die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (auch an Bildung, insbesondere in abgelegenen ländlichen Gebieten) wie auch die Teilhabe und Autonomie älterer Menschen zu gewährleisten. Die Menschen sollten in jedem Alter Verkehrsdienste ohne Probleme in Anspruch nehmen können. Die Bedürfnisse bestimmter Generationen werden jedoch bei der Planung der Verkehrs- und Mobilitätssysteme nicht ausreichend berücksichtigt. Auch die kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die bereits an einigen Orten in der EU ⁽¹⁵⁾ praktiziert wird, könnte als Lösung im Rahmen der Klimapolitik in Betracht gezogen werden.

3.8. **Klimapolitik:** Der globale Klimawandel wirft ernste Probleme bezüglich der Solidarität zwischen der heutigen und der künftigen Generation sowie zwischen Bevölkerungsgruppen innerhalb der künftigen Generationen auf. So sollte die Strategie für den Klimawandel im Einklang mit diesen Grundsätzen entwickelt werden und Maßnahmen zum Verlangsamung des Klimawandels, zur Minimierung der direkten Schäden durch den Klimawandel und zur Bereitstellung der für die Anpassung an den Klimawandel erforderlichen Ressourcen und Instrumente umfassen. Hier bestehen keine Unterschiede zwischen den Interessen aller Generationen. Die Klimakrise betrifft jeden, so etwa ältere Menschen aufgrund der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die öffentliche Gesundheit, die Lebensqualität und die Sicherheit, während junge Menschen und künftige Generationen mit den schwersten Folgen der Klimakrise zu kämpfen und die Folgen länger zu tragen haben werden. Junge Menschen stehen an vorderster Front, wenn es um Klimabewegungen wie *Fridays for Future* geht. In einigen EU-Mitgliedstaaten bilden sich zudem generationenübergreifende Bündnisse und Bewegungen heraus, in denen ältere Menschen Verantwortung für die Zukunft ihrer Kinder und Enkelkinder übernehmen, z. B. indem sie sich Bewegungen wie *Fridays for Future* anschließen.

3.9. **Lebenslanges Lernen:** Der sich ändernde Qualifikationsbedarf infolge der Globalisierung und des grünen, des demografischen und des digitalen Wandels, erfordert gut durchdachte Strategien für lebenslanges Lernen. Besonders wichtig ist dies für ältere Arbeitnehmer, die in von diesem Wandel besonders stark betroffenen Industriezweigen vom Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind, aber auch für alle Generationen, um die Lebenszufriedenheit zu steigern und verschiedene Optionen besser zugänglich zu machen. Für die Förderung des lebenslangen Lernens ist die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und sonstigen Organisationen der Zivilgesellschaft erforderlich. Ein weiterer wichtiger Aspekt des lebenslangen Lernens ist die generationenübergreifende Weitergabe von Wissen und Erfahrungen. Ein bekanntes Beispiel sind junge Menschen, die ältere Menschen beim Erwerb digitaler Kompetenzen unterstützen. Ein anderes Beispiel sind ältere Menschen, die freiwillig an der Seite der Lehrkräfte in Schulen unterrichten (z. B. Ethik, Geschichte, Politik). Solche Interaktionen können auch zu einer kritischen Reflexion über die Rolle und die Leistungen der eigenen Generation anregen.

3.10. **Partizipation und Freiwilligentätigkeit:** Der generationenübergreifende Austausch kann durch Partizipation und Freiwilligentätigkeit weiter gefördert werden. Diese Aktivitäten bereichern das Leben aller Altersgruppen in allen Gemeinschaften. Die generationenübergreifende Freiwilligentätigkeit ist zu einem festen Bestandteil der Freiwilligentätigkeit in der gesamten EU geworden und wird bereits durch von der EU und den Mitgliedstaaten finanzierte Projekte unterstützt. Auf lokaler Ebene umfasst die generationenübergreifende Freiwilligentätigkeit auch Initiativen für „sorgende Gemeinschaften“, die sich aus Fachkräften, Freiwilligen und Familienmitgliedern zusammensetzen. Solidarität zwischen den Generationen fördert die Schaffung verschiedener sozialer Netzwerke, die Menschen aller Altersgruppen einbeziehen können. Dies kann dazu beitragen, dass sich Menschen stärker vernetzt und integriert fühlen, und es kann ein Mittel gegen Einsamkeit sein, die psychische Gesundheit verbessern und eine inklusivere und verständnisvollere soziale Umgebung schaffen.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹⁵⁾ Z. B. in Luxemburg (für alle), Tallinn (für Einwohner), Ungarn (für EU-Bürger sowie Bürger der Schweiz und Norwegens, die älter als 65 Jahre sind).



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Chancengleichheit und soziale Inklusion beim Zugang zu Kultur und lebenslangem Lernen und die
Rolle öffentlicher Kultureinrichtungen

(Sondierungsstimmungnahme auf Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/6870)

Berichterstatter: **Carlos Manuel TRINDADE**

Befassung durch den ungarischen Ratsvorsitz	Schreiben vom 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	206/2/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der EWSA teilt voll und ganz die im Vertrag über die Europäische Union verankerte Vision und die dort vorgesehenen Grundsätze, wonach die Kultur in ihren unterschiedlichen Ausprägungen eine wesentliche Grundlage für den Aufbau eines gesellschaftlichen Projekts bildet, das auf Freiheit, Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beruht. Er unterstützt den allgemeinen Rahmen des EU-Arbeitsplans für Kultur 2023-2026 und begrüßt die Stellungnahme zur Kulturförderung, die der Europäische Ausschuss der Regionen auf seiner 158. Plenartagung im November verabschiedet hat ⁽¹⁾.

1.2. Der EWSA befürwortet eine ganzheitliche Auffassung der Begriffe Kultur und kulturelle Teilhabe, die auch den Aspekt der Bürgerbeteiligung umfasst, die eine grundlegende Voraussetzung für das Erreichen sozialer Ziele wie die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie ist. Er stellt zudem fest, dass eine Demokratisierung im Kulturbereich voraussetzt, dass die Kultur als „öffentliches Gut“ allen zugänglich ist.

1.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass schöpferische Freiheit und freie Meinungsäußerung zum Nachdenken und individuellen wie kollektiven Hinterfragen von Dingen anregen und keine auferlegten Dogmen oder Normen zulassen und damit zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und Toleranz beitragen. Bürgerinnen und Bürger, die am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben, sind insbesondere in Krisensituationen resilienter.

1.4. Der EWSA schlägt der Kommission und den Mitgliedstaaten die Ergreifung öffentlicher Maßnahmen zur Verringerung wirtschaftlicher und bildungsbezogener Ungleichheiten vor, die Hauptfaktoren für einen deutlichen Rückgang des Kulturkonsums und kultureller Teilhabe sind, insbesondere in ländlichen Gebieten.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Kulturförderung im ländlichen Raum im Rahmen der Strategien für Entwicklung und territorialen Zusammenhalt und der Agenda 2030 (ABl. C, C/2024/1040, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1040/oj>).

1.5. Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten nachdrücklich, Programme zur Bekämpfung bzw. zum Abbau physischer, wirtschaftlicher, finanzieller, sprachlicher und psychologischer Hindernisse für die Teilhabe einzurichten bzw. auszubauen, damit sich alle Bürger, insbesondere Ungleichheiten und/oder Diskriminierung ausgesetzte Menschen, auch durch die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten in die Gesellschaft integrieren können.

1.6. Der EWSA schlägt der Europäischen Kommission vor, die Haushaltsstrategie der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten zur öffentlichen Förderung der Kultur in dünn besiedelten ländlichen Gebieten als Säule für die nachhaltige Entwicklung dieser Gebiete zu betrachten.

1.7. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, auf ländliche Gebiete ausgerichtete Maßnahmen für öffentliche Investitionen und zur Schaffung kritischer Infrastrukturen in eine Strategie zur Wiederbelebung dieser Gebiete zu integrieren. Der EWSA kommt zu dem Schluss, dass öffentliche Maßnahmen aus wirtschaftlicher Sicht dazu beitragen, private Investitionen anzuregen und anzuziehen und die Nutzung des Kulturangebots auf dem Land durch Städter zu fördern.

1.8. Der EWSA rät der Kommission und den Mitgliedstaaten, kulturpolitische Maßnahmen für ländliche und dünn besiedelte Gebiete in erster Linie darauf auszurichten, die Mitwirkung der Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung zu erhöhen sowie ihr Zugehörigkeitsgefühl, ihre demokratische Teilhabe und ihren sozialen Zusammenhalt zu stärken. Bei diesen Maßnahmen sind also die Gemeinschaften einzubeziehen und ist von der strukturellen Vorgabe von Maßnahmen durch zentrale und/oder lokale politische Instanzen abzusehen.

1.9. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig öffentliche Kulturförderung im Hinblick auf folgende Aspekte ist:

1.9.1. Ausbau des zivilen Dialogs zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft und den zentralen und lokalen politischen Instanzen bei der Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums und somit der Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhalts;

1.9.2. Ausbau bzw. Schaffung von Mechanismen zur Förderung einer Kultur des sozialen Dialogs, der Verhandlungen und der Tarifverhandlungen in ländlichen Gebieten, die zur Ankurbelung der lokalen Wirtschaft, zur Verbesserung der dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, zu einer größeren demokratischen Teilhabe der Bevölkerung und zur Stärkung der Resilienz der Menschen vor Ort beitragen.

1.10. Der EWSA empfiehlt der Kommission und den Mitgliedstaaten Folgendes:

1.10.1. in den Lehrplänen des Bildungssystems sollte größeres Gewicht auf die kulturelle und künstlerische Bildung gelegt werden, um neue Kultur- und Kunstschaffende und Publikumszielgruppen hervorzubringen;

1.10.2. Kultur- und Kunstschaffende brauchen Wertschätzung, Beschäftigungssicherheit und Anreize, sich in ländlichen Gebieten niederzulassen, damit sie gleichberechtigt mit den Menschen vor Ort interagieren und so dazu beitragen können, die notwendigen Voraussetzungen für den Erfolg kulturpolitischer Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu schaffen;

1.10.3. im ländlichen Raum sollten umfassende Kampagnen zur Förderung digitaler, staatsbürgerlicher und kultureller Kompetenzen im Rahmen des lebenslangen Lernens und zur Verteidigung der Werte und Grundsätze der Europäischen Union, insbesondere zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen, durchgeführt werden;

1.10.4. es sollten statistische Daten über den Kultursektor erhoben, verarbeitet und regelmäßig aktualisiert werden.

1.11. Der EWSA schlägt vor, ein Europäisches Jahr der ländlichen Gebiete auszurufen, um auf die Besonderheiten und insbesondere die kulturellen Merkmale dieser Gebiete aufmerksam zu machen und die wirtschaftliche Entwicklung, den Fortschritt und den sozialen Zusammenhalt voranzutreiben.

1.12. Der EWSA wird die Notwendigkeit der Einrichtung eines eigenen internen Gremiums prüfen, das sich mit Fragen der Kultur in ihren verschiedenen Ausprägungen befasst.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA verweist auf die Präambel des Vertrags über die Europäische Union^(?), in der eingangs die von den Mitgliedstaaten geteilten kulturellen Werte hervorgehoben werden, die als Inspirationsquelle dienen und ein wichtiger Bestandteil des europäischen Projekts sind.

2.2. Zu diesem gemeinsamen Erbe gehören Werte wie „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“^(?), und gelten als Grundprinzipien einer Gemeinschaft von Ländern, die ein gemeinsames zivilisatorisches Projekt aufbauen.

2.3. Dieser gemeinsame Rahmen wird zwar anerkannt, aber der Reichtum der Union liegt in ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt, denn durch Interaktion werden die Grundsätze der Achtung der Unterschiede, der Förderung des interkulturellen Dialogs und der Bekämpfung von Ungleichheiten gestärkt.

2.4. Die Bekämpfung struktureller Ungleichheit trägt nachhaltig zur Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽⁴⁾ bei.

2.5. Der EWSA stellt fest, dass die verschiedenen kulturellen und künstlerischen Ausdrucksformen als ein Element des sozialen Zusammenhalts und der Stärkung der Union angesehen werden und somit ein strategischer Handlungsbereich der europäischen Institutionen sind.

2.6. In diesem Zusammenhang werden im EU-Arbeitsplan für Kultur 2023-2026⁽⁵⁾ vier vorrangige Handlungsbereiche festgelegt:

- Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende: Stärkung der Kultur- und Kreativbranche;
- Kultur für die Menschen: Förderung der kulturellen Teilhabe und der Rolle der Kultur in der Gesellschaft;
- Kultur für den Planeten: Freisetzung der Kraft der Kultur;
- Kultur für ko-kreative Partnerschaften: Ausweitung der kulturellen Dimension in den Außenbeziehungen der EU.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Kultur und Freiheit

3.1.1. Angesichts der Bedeutungsvielfalt des Wortes Kultur muss klargestellt werden, was in dieser Stellungnahme darunter zu verstehen ist.

3.1.2. Der EWSA begreift Kultur als die Gesamtheit schöpferischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit künstlerischen Ausdrucksformen. Diese beschränken sich jedoch nicht auf das, was gemeinhin als Hochkultur bezeichnet wird (z. B. Musik, Literatur, darstellende Kunst), sondern umfassen auch Ausdrucksformen der Populärkultur wie Handwerk, Volksfeste, Festivals, Folklore, Gastronomie und Kulturerbe sowie andere Formen auf der Grundlage von Traditionen, Sitten und Gebräuchen.

^(?) Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, 2016), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016M/TXT>.

^(?) Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung, 2016), Artikel 2, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016M/TXT>.

⁽⁴⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 21, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016P/TXT>.

⁽⁵⁾ Entschließung des Rates zum Arbeitsplan für Kultur 2023-2026, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022G1207\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022G1207(01)).

3.1.3. Die kulturelle Teilhabe umfasst auch eine Vielzahl aktiver und passiver Aktivitäten, zu denen sowohl das künstlerische Schaffen im engeren Sinne als auch die Mitwirkung an der Organisation kultureller Veranstaltungen oder die bloße Teilnahme daran gehören ⁽⁶⁾.

3.1.4. Der EWSA weist auf das Konzept der „kulturellen Demokratie“ hin, bei dem der Ausgrenzung der nicht der Elite angehörenden Bürger und Zielgruppen eine Absage erteilt wird und das Wissen, die Traditionen und die Stimme aller wertgeschätzt werden ⁽⁷⁾. Dies erfordert angemessene öffentliche Maßnahmen, um zu verhindern, dass abgelegene und wirtschaftlich schwächere Gebiete im Kulturbereich diskriminiert werden.

3.1.5. Die öffentlichen Maßnahmen müssen mit Mitteln aus dem Staatshaushalt unterstützt werden, damit Programme zur Förderung der kulturellen Demokratie, insbesondere in den genannten Gebieten, umgesetzt werden können, denn dies ist die einzige Unterstützung, die sie erhalten.

3.1.6. Der derzeitige digitale Wandel bringt neue Chancen im Kulturbereich mit sich, da er neue Formen des künstlerischen Schaffens ermöglicht sowie neue Wege zur Verbreitung der Werke bietet, wodurch sie einem neuen Publikum zugänglich gemacht werden. Die öffentlichen und privaten Medien und sozialen Netze spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

3.1.7. Der EWSA stellt fest, dass dank der aktuell verfügbaren digitalen Instrumente die Kultur keine Grenzen mehr kennt. So haben es der Demokratie feindlich gegenüberstehende Kräfte (aus Mitgliedstaaten oder Drittländern) leichter, die Konzepte der Volkskultur mit gegen die Grundwerte der Europäischen Union gerichteten Propagandakampagnen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung zu untergraben und zu manipulieren. Vor diesem Hintergrund muss die Bevölkerung stärker sensibilisiert und besser gegen Propaganda gewappnet werden.

3.1.8. Auch traditionelle Sportarten und Spiele sind Faktoren für die Bürgerbeteiligung und die soziale Integration und stärken das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. Der UNESCO zufolge lassen sich durch die Pflege und Förderung traditioneller Sportarten und Spiele zeitliche und kulturelle Brücken schlagen, die zum Dialog zwischen den Kulturen und Gemeinschaften beitragen. Traditionelle Sportarten und Spiele fördern das Verständnis für die heutigen kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Traditionen und antizipieren künftige Entwicklungen auf diesem Gebiet. Sie sind für die Regierungen, Gemeinschaften und den Einzelnen eine Möglichkeit, den Stolz auf die eigene Kultur und den Reichtum ihrer Kultur zum Ausdruck zu bringen ⁽⁸⁾.

3.2. Kultur und Bürgerschaft

3.2.1. Der EWSA erkennt an, dass die kulturelle Teilhabe eine Rolle bei Strategien zur Bekämpfung jeglicher Form von Ausgrenzung spielt. Die Entwicklung kultureller Aktivitäten ist Teil der Sozialisierung von Gemeinschaften und trägt zur Schaffung von Räumen für Inklusion bei, insbesondere indem Einzelpersonen und/oder Gruppen die Möglichkeit geboten wird, ihrer Identität Ausdruck zu verleihen. So können Sie ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft im weiteren Sinne entwickeln.

3.2.2. Bürgerinnen und Bürger, die aktiv am Leben ihrer Gemeinschaft teilnehmen, insbesondere indem sie an kulturellen Aktivitäten mitwirken, die mit ihren Traditionen oder sprachlichen und kulturellen Besonderheiten zusammenhängen, erweisen sich in Krisensituationen als resilienter, da ihre Gemeinschaft ihnen Halt gibt.

3.2.3. Ein Beispiel hierfür ist die unterschiedlichen Reaktionen auf die während der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen. Die aktivsten Gemeinschaften mit der höchsten Bürgerbeteiligung haben sich deutlich konsequenter an die Maßnahmen zum Schutz vor und zur Bekämpfung der Pandemie gehalten ⁽⁹⁾.

3.2.4. Der EWSA verweist auf Studien aus mehreren Ländern, denen zufolge ein Zusammenhang zwischen den Gewohnheiten im Bereich des Kulturkonsums und Gewalt besteht. Als Beispiel sei die 2022 in Italien durchgeführte Studie „Knocking on Hell's door: dismantling hate with cultural consumption“ genannt, in der gefolgert wird, dass eine Zunahme des Kulturkonsums um 1 % zu einer Abnahme der Hasskriminalität um 20 % führt ⁽¹⁰⁾.

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Culture and Democracy: the evidence, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/07370fba-110d-11ee-b12e-01aa75ed71a1/language-de>.

⁽⁷⁾ Charta von Porto Santo – Kultur und die Förderung von Demokratie: für eine europäische kulturelle Bürgerschaft (2021).

⁽⁸⁾ <https://www.unesco.org/en/sport-and-anti-doping/traditional-sports-and-games>.

⁽⁹⁾ https://ec.europa.eu/assets/eac/culture/docs/voices-of-culture/voices-of-culture-brainstorming-report-youth-mental-health-culture-2022_en.pdf.

⁽¹⁰⁾ Europäische Kommission, Culture and Democracy: the evidence, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/70fba-110d-11ee-b12e-01aa75ed71a1/language-de>.

3.2.5. Eine bessere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in Projekte des künstlerischen Schaffens trägt dazu bei, aufgrund der sozialen Schicht, der ethnischen Herkunft, der Generations- oder Religionszugehörigkeit oder des Geschlechts bestehende soziale Barrieren zu überwinden. Auch die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an einer Kulturgemeinschaft führt dazu, dass auf beiden Seiten stereotype Vorstellungen hinsichtlich der Unterschiede aufgebrochen und letztlich aufgelöst werden.

3.2.6. Zudem trägt den vorliegenden Daten zufolge die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten – sei sie passiv oder aktiv – zur Verbesserung des Wohlbefindens und der psychischen und körperlichen Gesundheit bei ⁽¹¹⁾.

3.2.7. Dies zeigt, dass kulturelle Aktivitäten dazu beitragen, den Zusammenhalt von Gemeinschaften zu wahren, und sich positiv auf die demokratische Gesinnung und Verhaltensweisen der daran teilnehmenden Bürger und ihr bürgerschaftliches Handeln auswirken ⁽¹²⁾.

3.3. Kultur, Ungleichheit und Diskriminierung

3.3.1. Der EWSA stellt fest, dass beim Zugang zu Kultur nach wie vor strukturelle Ungleichheiten bestehen.

3.3.2. Diese bestehen hauptsächlich auf sozioökonomischer Ebene. Menschen mit höherem Bildungs- und Einkommensniveau nehmen eher an kulturellen Aktivitäten teil.

3.3.3. Aus Daten der Kommission ⁽¹³⁾ geht hervor, dass die Wahrscheinlichkeit, an kulturellen Aktivitäten teilzunehmen, bei Akademikern um 20 % höher ist als bei Menschen, die lediglich einen Sekundarschulabschluss haben.

3.3.4. Ein Vergleich auf der Grundlage des Einkommens zeigt, dass die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten in der höchsten Einkommensgruppe rund 80 % beträgt, während sie sich in der niedrigsten Einkommensgruppe nur auf die Hälfte (40 %) beläuft.

3.3.5. In Regionen in Randlage sowie ländlichen und dünn besiedelten Gebieten sind all diese Ungleichheiten noch ausgeprägter.

3.3.6. Der EWSA weist darauf hin, dass auch Faktoren wie Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Alter und Migrantinnen- oder Flüchtlingsstatus die Wahrscheinlichkeit verringern, dass die Betroffenen aktiv oder passiv an kulturellen Aktivitäten teilnehmen.

3.3.7. All diese Faktoren können zu Diskriminierung führen. Die öffentlichen Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten sind das wichtigste Instrument, um diesem Problem zu begegnen. Dies sollte auch in entsprechenden Haushaltsmitteln seinen Niederschlag finden.

3.4. Kultur und territoriale Asymmetrien

3.4.1. Der EWSA weist darauf hin, dass die ländlichen Gemeinden 83 % des Gebiets der Europäischen Union ausmachen und schätzungsweise 137 Millionen europäische Bürgerinnen und Bürger, d. h. etwa 30 % der Bevölkerung, dort leben. In diesen Gebieten kommt es zu einer schleichenden Entvölkerung. Der Zugang zur Kultur und die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen werden dabei durch das verringerte Angebot an öffentlichen Dienstleistungen, Erwerbsmöglichkeiten und digitalen Diensten zunehmend erschwert.

3.4.2. Besonders fatal sind die großen territorialen und regionalen Asymmetrien innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, u. a. beim Zugang zu kulturellen Einrichtungen. Der EWSA weist darauf hin, dass die regionale Ungleichheit beim Zugang zu kulturellen Aktivitäten anderen Formen der Ungleichheit Vorschub leistet, insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung.

3.4.3. Diese Asymmetrien lassen sich anhand der Entfernung veranschaulichen, die im Durchschnitt für einen Kinobesuch zurückgelegt werden muss: In der Stadt beträgt sie etwa 3 km, in den ländlichen Gebieten ein Sechsfaches, bis zu 18 km. Der EWSA betont, dass diese Asymmetrien nur mit öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Verbreitung der Kultur entscheidend abgebaut werden können.

⁽¹¹⁾ E. Grossi et al., „The interaction between culture, health, and psychological wellbeing: Data mining from the Italian Culture and Well-being Project“, *Journal of Happiness Studies* 13 (1): S. 129-148, 2012.

⁽¹²⁾ Europäische Kommission, Culture and Democracy: the evidence, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/70fba-110d-11ee-b12e-01aa75ed71a1/language-de>.

⁽¹³⁾ Europäische Kommission, Culture and Democracy: the evidence, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/70fba-110d-11ee-b12e-01aa75ed71a1/language-de>.

3.4.4. Der Europäische Ausschuss der Regionen hebt in einer seiner Stellungnahmen⁽¹⁴⁾ hervor, dass kulturelle Aktivitäten zur Entwicklung der ländlichen Gebiete beitragen können. Darin wird „betont, dass die Kultur des ländlichen Raums eine wichtige Rolle bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der Kulturlandschaften, der biologischen Vielfalt und der traditionellen Werte spielt. Einige ländliche Gebiete sind von hohem natürlichem Wert, denn sie bilden spezifische biokulturelle Räume, in denen die Umwelt und die lokale Wirtschaft eingebettet in die Kultur und die Tradition der dortigen Gemeinwesen nachhaltig koexistieren“.

3.4.5. Der EWSA weist darauf hin, dass die territorialen Asymmetrien beim Zugang zu kulturellen Aktivitäten Ungleichheit Vorschub leisten, insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung.

3.4.6. In einigen ländlichen Gebieten der Europäischen Union leben viele Arbeitsmigranten. Strategien zur Förderung kultureller Aktivitäten tragen dazu bei, Brücken zu schlagen, mit denen Vorurteile und Klischeevorstellungen unter den Gemeinschaften abgebaut und die interkulturellen Beziehungen und somit der soziale Zusammenhalt und das Zugehörigkeitsgefühl gefördert werden.

3.4.7. Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte weisen tendenziell eine größere kulturelle Isolation und Homogenität auf. Es gilt, ihre kulturellen und sprachlichen Besonderheiten und Traditionen zu achten und zu fördern, insbesondere indem gemeinsame Aktivitäten mit Menschen aus anderen Gebieten unterstützt werden.

3.4.8. Hinsichtlich territorialer Asymmetrien weist der EWSA auf die auf der Konferenz auf der gleichnamigen Insel angenommene Charta von Porto Santo⁽¹⁵⁾ hin, in der gefordert wird, die Voraussetzungen für eine aktivere Teilhabe und eine Anerkennung der kulturellen Gepflogenheiten der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu schaffen.

3.4.9. In der Charta heißt es, dass es nicht darum geht, die Kultur in ein Gebiet zu tragen, denn es gibt sie bereits in allen Gebieten: Die lokale Kultur soll wertgeschätzt und durch andere kulturelle Ausdrucksformen ergänzt werden, wodurch lokale Erfahrungen universell zugänglich gemacht werden und ein Dialog angeregt wird⁽¹⁶⁾.

3.4.10. In der Charta wird betont, dass die Bürger als aktive Kultursubjekte gestärkt und eingebunden werden müssen, indem der Zugang zu den Mitteln der Kulturproduktion erleichtert wird und die Entscheidungsprozesse demokratisiert werden⁽¹⁷⁾.

3.4.11. Das übergeordnete Ziel besteht darin, durch die Förderung des Pluralismus, eine territoriale Ausrichtung der Entscheidungen und gemeinsame Entscheidungsmacht Vielfalt zu garantieren, nicht nur beim Zugang zu Kultur, sondern auch bei ihrer Produktion und Verbreitung⁽¹⁸⁾.

3.5. Kultur und Wirtschaft

3.5.1. Der EWSA betont, dass kulturelle Aktivitäten auf dem Land, mit denen die Volkskultur, Traditionen und Feste gefördert werden, eine wirtschaftliche Funktion erfüllen, die stärker in den Medien bekannt gemacht werden sollte und für die in städtischen Gebieten geworben sowie größere finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden muss.

3.5.2. Die Kultur fördert im ländlichen Raum das Unternehmertum und die Gründung von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, die ihre Wirtschaftstätigkeit auf die Produktion von Gütern oder Dienstleistungen und die Organisation von Veranstaltungen ausrichten. Beispiele hierfür sind Aktivitäten in den Bereichen Gastronomie, Handwerk, regionale Erzeugnisse, ländlicher Tourismus, Freizeit, Volksfeste und Festivals.

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Kulturförderung im ländlichen Raum im Rahmen der Strategien für Entwicklung und territorialen Zusammenhalt und der Agenda 2030 (ABl. C, C/2024/1040, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1040/oj>).

⁽¹⁵⁾ Charta von Porto Santo – Kultur und die Förderung von Demokratie: für eine europäische kulturelle Bürgerschaft (2021).

⁽¹⁶⁾ Charta von Porto Santo – Kultur und die Förderung von Demokratie: für eine europäische kulturelle Bürgerschaft (2021).

⁽¹⁷⁾ Charta von Porto Santo – Kultur und die Förderung von Demokratie: für eine europäische kulturelle Bürgerschaft (2021).

⁽¹⁸⁾ Charta von Porto Santo – Kultur und die Förderung von Demokratie: für eine europäische kulturelle Bürgerschaft (2021).

3.5.3. Der EWSA weist darauf hin, dass die Kultur von strategischer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen und dünn besiedelten Gebieten ist. Aus kreislaufwirtschaftlicher Sicht kann Kultur Auslöser und Wirkung eines ganzheitlichen Prozesses sein: Sie wirkt als Katalysator für das Wirtschaftswachstum und profitiert von den Auswirkungen dieses Wachstums auf die Gemeinschaften.

3.5.4. Dieser Prozess trägt dazu bei, dass die Menschen, insbesondere die jungen, nicht abwandern.

3.6. Kultur, Bildung, Qualifikationen und Lernen

3.6.1. Der EWSA stellt fest, dass in den auf technische Kompetenzen ausgerichteten Lehrplänen der Schulen die kreativen und künstlerischen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu kurz kommen. Dies muss sich ändern.

3.6.2. Die auf künstlerisches Schaffen, künstlerische Produktion und künstlerisches Management spezialisierten Fachkräfte, die der kulturellen Infrastruktur, insbesondere Bibliotheken sowie Sozial- und Gemeinschaftszentren, Leben einhauchen, müssen einbezogen und wertschätzt werden. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für eine gemeinschaftliche Dynamik im Bereich der kulturellen Produktion.

3.6.3. Der EWSA weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Interessenträger zur Bewertung des Bedarfs an Fachkräften und im Bereich des lebenslangen Lernens beitragen sollten, „um die Maßnahmen an die Anforderungen und Bedürfnisse der ländlichen Gebiete, insbesondere der dünn besiedelten oder der mit demografischen oder ökologischen Risiken konfrontierten Gebiete, anzupassen“⁽¹⁹⁾.

3.6.4. Lebenslanges Lernen passt sich tendenziell an die Erfordernisse des Marktes an. Dabei muss jedoch das Recht der Bürger auf Lernen gebührend berücksichtigt werden. Kulturelle Aktivitäten fallen auch in den Bereich des nichtformalen Lernens, mit dem das Selbstwertgefühl gestärkt, die Lebensqualität verbessert und die persönliche Entfaltung des Einzelnen gefördert wird.

3.6.5. Durch die Veränderungen im sozialen Ökosystem entstehen Lernbedürfnisse auf dem Gebiet der digitalen, staatsbürgerlichen und kulturellen Kompetenzen. In ländlichen Gebieten sind die Defizite in diesem Lernbereich besonders groß. Diese Kompetenzen wirken sich in allen Bereichen des Lebens aus, vom Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinschaft bis hin zur Bekämpfung von Propaganda und Kampagnen zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung.

3.6.6. Die umfassende Digitalisierung der Gesellschaft stellt eine Herausforderung dar und kann zu einer neuen Art von Ausgrenzung führen, die in ländlichen Gebieten stärker ausgeprägt ist. Investitionen in digitale Infrastrukturen und Kompetenzen sind wesentlich, um zu vermeiden, dass Bürgerinnen und Bürger mit geringeren digitalen Kompetenzen schwerer Zugang zu Kulturgütern bekommen.

3.6.7. Der EWSA ist, wie bereits erwähnt, der Auffassung, dass Kultur zur Bildung der Bürger beiträgt, ihre Teilhabe und Toleranz fördert und sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten bürgerschaftliche und demokratische Kompetenzen stimuliert.

3.7. Kultur und Infrastrukturen

3.7.1. Der EWSA weist darauf hin, dass die Infrastruktur das Fundament für die Förderung kultureller Aktivitäten bildet. Bibliotheken, Sporthallen und Schulen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sind öffentliche Güter, die mehrere Funktionen ausüben und die Entwicklung kultureller Maßnahmen fördern können.

3.7.2. Dem Bericht Libraries on the European Agenda⁽²⁰⁾ zufolge gibt es in der Europäischen Union mehr als 65 000 Bibliotheken mit mehr als 100 Millionen Besuchern pro Jahr. Diese öffentlichen Einrichtungen können eine sowohl aktive als auch passive Teilhabe der Gemeinschaft und das lebenslange Lernen fördern und als Schnittstelle zwischen den Bürgern und anderen Einrichtungen der Förderung von Kultur und Engagement für die demokratischen Werte dienen.

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Kulturförderung im ländlichen Raum im Rahmen der Strategien für Entwicklung und territorialen Zusammenhalt und der Agenda 2030 (ABl. C, C/2024/1040, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1040/oj>).

⁽²⁰⁾ Kish, I., Thominet, H., Zignani T. (Public Libraries 2030), Libraries on the European Agenda – How can the EU leverage the potential of public libraries to tackle European challenges?

3.7.3. Öffentliche Bibliotheken sind eine wichtige Kulturressource für die lokalen Gebietskörperschaften und können dazu beitragen, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten abzubauen, indem sie die Kultur allen zugänglich machen. Dies erfordert jedoch eine angemessene Finanzierung und Ressourcenausstattung sowie qualifiziertes Personal mit angemessenen Löhnen und Arbeitsbedingungen.

3.7.4. Der EWSA betont, dass in ländlichen Gebieten neben Infrastrukturen zur Unterstützung kultureller Aktivitäten öffentliche Strukturen von größter Bedeutung sind, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Gesundheit, Energie, Kommunikation, Bildung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, um die Bevölkerung in diesen Gebieten halten und einen Generationenwechsel sichern zu können.

3.7.5. All diese öffentlichen Strukturen ergänzen einander und tragen auch zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie bei.

3.8. Kultur, öffentliche Maßnahmen und Zivilgesellschaft

3.8.1. Der EWSA betont, dass für die Formulierung von Entwicklungsstrategien für ländliche Gebiete die von den zentralen oder lokalen politischen Instanzen beschlossenen Maßnahmen ausschlaggebend sind.

3.8.2. Hier bilden die kulturpolitischen Maßnahmen eine der Säulen der Beziehungen zur lokalen Bevölkerung, da sie deren Engagement und die Volkskultur aufwerten und stärken.

3.8.3. Der EWSA betont, dass den Organisationen der Zivilgesellschaft in ihren verschiedenen Organisationsformen sowie den Gewerkschaften hierbei eine Schlüsselrolle zukommt, da sie den Gemeinschaften ein Forum für die Sozialisierung bieten und privilegierte Gesprächspartner sind, die über den zivilen Dialog als Schnittstelle zwischen den politischen Instanzen und den Gemeinschaften wirken.

3.8.4. Der EWSA betont, dass die Förderung angemessener Arbeitsbedingungen auf dem Land ein weiterer Faktor ist, der wesentlich dazu beiträgt, die Bevölkerung, insbesondere junge Menschen, dort zu halten und neue Einwohner anzuziehen. Eine Kultur des sozialen Dialogs, der Verhandlungen und der Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern stellt für diese Regionen einen wichtigen Mehrwert dar.

4. EWSA und Kultur

4.1. Angesichts der soziokulturellen Vielfalt und der zahlreichen möglichen Ausdruckformen in einer Demokratie hält es der EWSA für erforderlich, dem Kultursektor im weitesten Sinne größere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere aufgrund des Beitrags, den er zur Förderung der Grundwerte der Europäischen Union leistet.

4.2. Der EWSA stellt fest, dass es im Ausschuss kein Gremium für die systematische Begleitung, Untersuchung und Unterbreitung von Vorschlägen in Bezug auf den Kultursektor gibt.

4.3. Ziel eines solchen Gremiums sollte es sein, zu prüfen, wie sich die von der EU und den Mitgliedstaaten im Kulturbereich ergriffenen öffentlichen Maßnahmen auswirken und inwieweit sie zum europäischen Projekt, zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, zur Förderung der Demokratie und zur Bekämpfung jeglicher Form von Desinformation beitragen.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6871

28.11.2024

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Branchenspezifische Initiativen und allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU
(Sondierungsstimmung auf Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes der EU)**

(C/2024/6871)

Berichtersteller: **András EDELÉNYI**
Ko-Berichtersteller: **Guido NELISSEN**

Berater	Benjamin Denis (für den Ko-Berichtersteller der Gruppe II)
Befassung	Ungarischer EU-Ratsvorsitz, 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	153/2/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die jüngsten Krisen und geopolitischen Entwicklungen, die sich auf die Weltwirtschaft auswirken, haben zu einer rapiden Bedeutungsveränderung des **Begriffs Wettbewerbsfähigkeit** geführt. Neben Produktivität und Effizienz umfasst die Wettbewerbsfähigkeit nun auch Nachhaltigkeit, Intelligenz und Resilienz. Zur Entwicklung zukunftsfähiger Lösungen ist eine starke industrielle Basis erforderlich.

1.2. **Branchenspezifische/vertikale** Strategien gewinnen an Bedeutung, da sie Orientierung und Unterstützung für wichtige Ökosysteme bieten. Dies manifestiert sich in unterschiedlicher Form, z. B. in legislativen, finanziellen und institutionellen Maßnahmen.

1.3. Die **Wettbewerbsfähigkeit der EU** ist unter Druck geraten, insbesondere in energieintensiven Industriezweigen, bei sauberen Technologien und im Bereich der Informationstechnologie, was auf die merkantilistische Politik von Drittländern zurückzuführen ist. Diese negative Entwicklung könnte durch eine Stärkung ihrer Triebkräfte in einer ganzheitlichen und harmonisierten Weise umgekehrt werden. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA die nächste Kommission auf, parallel zum neuen Deal für die Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage der Errungenschaften des europäischen Sozialmodells einen Deal für die Industrie zu konzipieren und umzusetzen.

1.4. Die Vollendung des **Binnenmarktes**, die Durchsetzung seiner Regeln sowie die Beseitigung von Marktbarrieren sollten das übergeordnete Ziel sein. Die Finanz-, Kommunikations- und Energiemärkte sollten integriert und durch die Gesundheits- und Digitalsektoren sowie durch die „fünfte Freiheit“ von Forschung, Entwicklung und Innovation ergänzt werden.

1.5. Durch nachhaltigen Bergbau, Diversifizierung zur Risikominderung, die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft, effiziente Genehmigungsverfahren und die Einführung neuer Substitutionsmethoden wie moderne Werkstoffe und innovative (Bio-)Technologien muss für einen fairen Zugang zu **kritischen Rohstoffen** gesorgt werden. Darüber hinaus sollten strategische Partnerschaften mit Drittstaaten geprüft werden, um die Sicherheit der Lieferketten zu gewährleisten und Engpässe zu vermeiden.

1.6. Die **finanzpolitische Unterstützung** sollte eine stärker integrierte Finanzierung und staatliche Beihilfen umfassen. Gleichzeitig sollten öffentlich-private Ökosysteme gefördert, die öffentliche Aufsicht durchgesetzt und eine effiziente Zuweisung der Ressourcen gewährleistet werden.

1.7. Die Nutzung **emissionsarmer** Energie sollte durch Anreize zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie durch verstärkte Investitionen in integrierte, intelligente Energiesysteme mit gezielten Förderregelungen erschwinglich gemacht werden.

1.8. Die zügige Implementierung der **Digitalisierung** muss durch den Ausbau der Infrastruktur, die Einführung neuer Technologien, die Förderung von Souveränität, die Betonung von Weiterbildung und Schulung sowie die Erreichung der politischen Ziele der digitalen Dekade 2030 gefördert werden.

1.9. Die **Humanressourcen** der EU stellen einen entscheidenden Faktor für die europäische Wirtschaft dar. Um sich an die sich schnell verändernde Qualifikationsnachfrage anzupassen, müssen sie in die Lage versetzt werden, sich weiterzuentwickeln. Dies könnte durch Monitoring, flexible Übergänge, sozialen Zusammenhalt, partizipativen Dialog und Konsultation gewährleistet werden. Bildungseinrichtungen und Unternehmen müssen zusammenarbeiten, um dynamische Lehrpläne zu erstellen, die dem sich wandelnden Bedarf der Industrie Rechnung tragen, wobei besonderes Augenmerk auf die Förderung digitaler, grüner und MINT-Kompetenzen zu legen ist.

1.10. Die Aufwendungen für **Forschung und Entwicklung** sollten sich an denen der Wettbewerber der EU orientieren und auf die Bereiche ihres industriellen Ökosystems und ihrer Innovationsmotoren fokussiert sein, in denen der größte Mehrwert generiert werden kann. Es sollten Anreize für eine grenzübergreifende FuE-Zusammenarbeit geschaffen werden, um eine effiziente Ressourcennutzung zu gewährleisten und technologische Durchbrüche voranzutreiben. Um die Vorteile von Forschung und Entwicklung für die Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt voll ausschöpfen und **Talente und Unternehmen** in der EU halten zu können, ist ein günstiges Regelungsumfeld Voraussetzung.

1.11. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist ein ausbalanciertes politisches Umfeld, welches Unternehmen, insbesondere KMU, nicht übermäßig belastet und die **regulatorische Kohärenz** für industrielle Ökosysteme wiederherstellt. Der EWSA fordert die Durchführung eines Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit und die Einführung eines Stresstests für Innovation.

2. Die Herausforderung der Wettbewerbsfähigkeit

2.1. Die Wirtschaftstheorie besagt, dass **wettbewerbsfähige Unternehmen** in der Lage sind, ihre Kosten zu kontrollieren und gleichzeitig Produkte zu liefern, die auf dem Markt nachgefragt werden. Dies führt zu einer Vergrößerung des Marktanteils auf Kosten weniger effizienter Unternehmen. **Wettbewerbsfähige Wirtschaftssysteme** dagegen generieren einen Mehrwert, der es allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglicht, auf nachhaltige Weise zum Wohlstand beizutragen und davon zu profitieren. Die Nutzung komparativer Vorteile führt zu einer Win-win-Situation, die sich aus dem Handel mit anderen Nationen ergibt. Wettbewerbsfähige Wirtschaftssysteme müssen über eine **starke industrielle Basis** verfügen, da die Industrie die Lösungen für die Umgestaltung der Gesellschaft in eine intelligente, nachhaltige und klimaneutrale Zukunft liefert.

2.2. Die allgemeine **Wahrnehmung von Wettbewerbsfähigkeit** fokussierte sich in der Vergangenheit primär auf die Aspekte Produktivität und Effizienz. Allerdings hat sich dieses Konzept in seiner **Dimension erweitert**. Die Wirtschaftssysteme müssten **nachhaltig** (Netto-Null-Emissionen bis 2050, resilient gegen den Klimawandel), **intelligent** (Daten als wichtigster Rohstoff) und **widerstandsfähig** (wirtschaftliche Sicherheit als neues öffentliches Gut) werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass die vier Dimensionen einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit (Umwelt, Produktivität, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Stabilität) als gleichrangig angesehen werden und sich gegenseitig stärken sollten.

2.3. Lange Zeit war die EU der Ansicht, sie könne die Weltwirtschaft nach ihren Vorstellungen von einem freien und fairen Markt, der nicht durch staatliche Beihilfen oder andere Formen wettbewerbswidrigen Verhaltens verzerrt ist, und auf der Grundlage der WTO-Regeln neu gestalten. Die Hoffnung der EU, dass Globalisierung und Handel andere Länder in soziale Marktwirtschaften und verantwortungsvolle Akteure in einer regelbasierten internationalen Ordnung verwandeln, hat sich jedoch nicht erfüllt. **Die europäische Industrie sieht sich heute** weltweit ungleichen Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Subventionen, Energiepreise und Klimapolitik sowie auf Macht basierenden Wirtschaftsbeziehungen gegenüber. Dennoch sind die Institutionen, die Entscheidungsfindung und die Finanzierung in Europa nach wie vor weitgehend auf die „gestrige Welt“ ausgerichtet.

2.4. Die dreifache Herausforderung (siehe Ziffer 2.2), die hohe (öffentliche und private) Investitionen erfordert und mit großen Risiken verbunden ist, hat zu einer zunehmend **durchsetzungsfähigen europäischen Industriepolitik** geführt, die auch eine Finanzierung durch die EU einschließt. Dieser Trend hat sich nach der Verabschiedung des US-amerikanischen Gesetzes zur Senkung der Inflationsrate, eines 369 Milliarden USD schweren Investitionsplans für Energiesicherheit und Klimaschutz, der durch großzügige Steuergutschriften, Verbrauchersubventionen und Local-Content-Vorschriften unterstützt wird, noch verstärkt. Die Strategie „Made in China 2025“, die darauf abzielt, strategische industrielle Wertschöpfungsketten (einschließlich Greentech) nach China zu verlagern, zeigt Wirkung und stellt Europa vor große Herausforderungen.

3. Branchenspezifische Strategien, Interventionsarten

3.1. **Vertikale Branchen** umfassen die gesamte Wertschöpfungskette von Ökosystemen. Im Gegensatz dazu sind **horizontale Branchen** die wichtigsten Technologien und/oder Methoden, die zur Wertschöpfung einiger oder aller vertikalen Branchen beitragen (Digitalisierung, KI usw.).

3.2. Die dritte Dimension bilden eine Reihe von Faktoren, die die **Wettbewerbsfähigkeit vorantreiben** und die im letzten Kapitel analysiert werden. Zu den wichtigsten zählen der gemeinsame Binnenmarkt, der faire Zugang zu wichtigen Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Qualifikationen, Daten, Konnektivität, Finanzierung), Innovation und ein günstiges und kohärentes politisches und rechtliches Umfeld.

3.3. Die Wiederbelebung einer **direkteren sektoralen Industriepolitik** in der EU hat verschiedene Formen angenommen: Regulierung (CBAM, Chip-Gesetz), öffentlich-private Zusammenarbeit (IPCEI), Koordination und Kooperation (Industrieallianzen, Übergangspfade für industrielle Ökosysteme), Stärkung handelspolitischer Schutzinstrumente, Lockerung der Regeln für staatliche Beihilfen und gemeinsame Finanzierung (z. B. InvestEU, NGEU).

4. Aktueller Stand, Hinweise

4.1. Inzwischen gibt es Anzeichen dafür, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie unter **Druck** steht. Tatsächlich lag die Industrieproduktion im Februar 2024 um 5,4 % unter dem Vorjahresniveau. Besonders ausgeprägt war der **Rückgang** in den Bereichen Investitionsgüter (−9,5 %) und dauerhafte Konsumgüter wie Autos und Elektronik (−7,2 %). Gleichzeitig verlangsamte sich das Investitionswachstum in Europa auf 1,5 % im Jahr 2023, verglichen mit einem Wachstum von 4,5 % vor der Pandemie (2015–2019). Bei sauberen Technologien, die für die Verwirklichung der europäischen Klimaziele entscheidend sind, ist die EU mittlerweile zum Nettoimporteur geworden, da ihre Industrie aufgrund der stagnierenden Nachfrage und/oder der staatlich geförderten Konkurrenz aus Drittländern (z. B. bei Elektrofahrzeugen, Batterien, Windkraft- und Solaranlagen) auf Expansions- und Wettbewerbshindernisse stößt.

4.2. Der EWSA ist daher der festen Überzeugung, dass die europäische Industriepolitik weiterhin die **Triebkräfte der Wettbewerbsfähigkeit** der europäischen Industrie stärken muss, um die industriellen Kapazitäten Europas zu erhalten, wiederherzustellen und auszubauen und gleichzeitig hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen. Daher fordert der EWSA die nächste Kommission auf, einen Deal für die Industrie zu konzipieren und umzusetzen, der auf den Errungenschaften des europäischen Sozialmodells beruht: stabile Investitionsbedingungen, eine inklusive Gesellschaft, engagierte und gut ausgebildete Arbeitskräfte, hochwertige öffentliche Dienstleistungen, Tarifverhandlungen und sozialer Dialog.

5. Die wichtigsten Triebkräfte der Wettbewerbsfähigkeit, spezifische Kommentare

5.1. Integration und Konsolidierung des Binnenmarkts

5.1.1. Der Binnenmarkt hat sich als Eckpfeiler des europäischen Aufbauwerks und der europäischen Werte sowie als starker Motor für Wirtschaftswachstum, Wohlstand und Solidarität erwiesen. Dies wurde während der Pandemie und der Energiekrise erneut deutlich. Die Konvergenz der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die gegenseitige Anerkennung sind jedoch zu langsam und zu komplex, um **das volle Potenzial der Marktintegration auszuschöpfen**.

5.1.2. Der EU-interne Handel wird nach wie vor durch **Hürden** ausgebremst, die auf unterschiedliche nationale Vorschriften zurückzuführen sind und es der EU-Industrie schwer machen, Größenvorteile zu erzielen. Der Binnenmarkt ist in Sektoren wie Kommunikation (in der EU gibt es 34 Mobilfunknetze) und Verteidigung (die USA nutzen 30 Waffensysteme, die EU besitzt 178) **nach wie vor unvollständig**, die Energiemärkte sind nicht ausreichend vernetzt und die Zusammenarbeit im Beschaffungswesen in der EU ist unzureichend (weniger als 20 % der Ausgaben).

5.1.3. Der EWSA betont daher:

- die Notwendigkeit, einen funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten und **seine Freiheiten** durch die **Durchsetzung** seiner Regeln zu fördern und gleichzeitig **Marktbarrieren abzubauen** und zu verhindern;
- dass sich die **Wettbewerbspolitik** und die Industriepolitik gegenseitig verstärken sollten, um der strategischen Industriepolitik von Drittländern besser Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA den aktualisierten Bericht der Kommission über Verzerrungen in der chinesischen Wirtschaft infolge staatlicher Eingriffe;

- dass die **Interkonnektivität** systematisch weiterentwickelt werden muss, und zwar sowohl in Bezug auf den Zugang zu materiellen Ressourcen (Strom, Öl, Gas, Wasserwege, Straßen, Schienen usw.) und deren Transport als auch in Bezug auf immaterielle Ressourcen (Internet, Datenübermittlung, Informationsfluss, Netzwerke usw.);
- dass die Pandemie die Entwicklung einer **Europäischen Gesundheitsunion** vorangetrieben hat, während die Energiekrise uns die Bedeutung der **Energieunion** in all ihren Dimensionen vor Augen geführt hat;
- die Notwendigkeit einer weiteren Integration der Finanz-, Kommunikations- und Energiemärkte, die für die Wettbewerbsfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind;
- die Notwendigkeit, den digitalen Binnenmarkt zu vollenden, z. B. durch die Schaffung von Datenräumen und die Förderung des Datenaustauschs innerhalb und zwischen industriellen Ökosystemen;
- die Notwendigkeit, die im Letta-Bericht vorgeschlagene „fünfte Grundfreiheit“ zu konzipieren und umzusetzen, um Forschung, Innovation und Bildung im Binnenmarkt zu fördern, und
- dass der Binnenmarkt auch eine starke soziale Säule (z. B. die Europäische Säule sozialer Rechte) als Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit benötigt.

5.2. Gewährleistung eines fairen Zugangs zu wichtigen Materialien

5.2.1. Um ihre strategische Abhängigkeit von kritischen Rohstoffen zu verringern, benötigt die EU eine umfassende Strategie, die alle Ebenen der **Versorgungsketten für kritische Ressourcen** abdeckt. 53 Lieferketten wurden als besonders gefährdet eingestuft. Obwohl die EU bei der Herstellung von Endprodukten nach wie vor relativ stark ist, zeigen fünf Spitzentechnologien (d. h. Batterien, Photovoltaik, Datenspeicher und Server, Smartphones, Tablets und Laptops sowie Drohnen) Schwächen in der gesamten Lieferkette und verdeutlichen damit das **Abhängigkeitsverhältnis** der EU auch von Endprodukten.

5.2.2. Um das Risiko einer Unterbrechung wichtiger Versorgungsketten und einer bloßen Verlagerung von Abhängigkeiten zu vermeiden, sollte die EU alle **alternativen Versorgungsoptionen** prüfen und in sie investieren.

5.2.3. Der EWSA betont die Notwendigkeit:

- neue Entdeckungen und den umweltverträglichen und **nachhaltigen Bergbau** wichtiger Mineralien zu intensivieren, deren **Weiterverarbeitung** zu beschleunigen und die Produktivität erheblich zu steigern sowie den sozialen **Dialog** und die **Genehmigungsverfahren** effizienter zu gestalten;
- die Umsetzung der **Kreislaufwirtschaft** zu intensivieren und dabei den Schwerpunkt auf das Recycling zu legen, um strategisch wichtige **Rohstoffe** zurückzugewinnen, einschließlich fortschrittlicher **Konstruktionsverfahren** und spezieller Bereiche wie der Gewinnung von Ressourcen aus Abfällen und Abwasser;
- die Forschung im Bereich der **Substitution** durch moderne Werkstoffe und alternative Technologien, z. B. Biotechnologie und Bioproduktion, voranzutreiben. Auch eine effizientere Materialbeschaffung und -nutzung ist von großer Bedeutung;
- die Lieferketten kritischer Rohstoffe genau zu **überwachen**, um die Diversifizierung der Versorgungs- und Lieferketten zu **steuern** und **Risiken zu minimieren** und zu bewältigen. Durch eine nachhaltige Beschaffung und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht entlang der Wertschöpfungskette sollte zur Reduzierung des ökologischen Fußabdrucks des Bergbaus sowie zu ethischen Verfahren und einem fairen Handel beigetragen werden;
- mit Drittländern über Freihandelsabkommen oder sektorspezifische, flexiblere Partnerschaften Vereinbarungen zu treffen.

5.3. Förderung von Investitionen

5.3.1. Eine umsichtige **Steuerpolitik** hat sowohl die öffentlichen als auch die privaten Investitionen während der Pandemie und der Energiekrise angekurbelt. Dadurch konnte die EU eine langanhaltende Rezession vermeiden, Arbeitsplätze erhalten und gleichzeitig den wirtschaftlichen Wandel fördern. Steigende Zinsen, die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, das schrittweise Auslaufen befristeter staatlicher Beihilfen und das Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität nach 2026 werden die **Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit** jedoch erschweren.

5.3.2. Für den grünen und den digitalen Wandel und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit Europas werden jedoch jährlich 650 Milliarden EUR benötigt.

5.3.3. Um das Investitionsniveau aufrechtzuerhalten, schlägt der EWSA Folgendes vor:

- Stärkung von Instrumenten, die dazu beitragen, das **Risiko strategischer privater** Investitionen zu **verringern**, und die Transformation der Basisindustrieweige fördern, z. B. europäische öffentliche Garantien und ein gemeinsames europäisches System für Steuergutschriften;
- Stärkung des Innovationsfonds und der Netto-Null-Industrie-Verordnung durch die Schaffung eines gemeinsamen europäischen **Sicherheitsfonds**;
- Ersetzung nationaler Beihilferegelungen durch europäische Programme (oder zumindest deren Koordinierung auf europäischer Ebene), um einen **Subventionswettlauf** nach unten zu vermeiden;
- Umwandlung der unvollendeten Kapitalmarktunion in **eine Spar- und Investitionsunion**, wie im Letta-Bericht vorgeschlagen, da dies eine wichtige Voraussetzung dafür ist, um (ruhende) europäische Ersparnisse in produktive Investitionen zu lenken;
- Förderung von **öffentlich-privaten Ökosystemen** und industrieller Zusammenarbeit durch die Weiterentwicklung von Industrieallianzen, IPCEI, gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont Europa und Industrieclustern. Diese **Exzellenznetze** in strategischen industriellen Wertschöpfungsketten sind der Schlüssel zur Wahrung der strategischen Autonomie Europas und zur Abstimmung der politischen Initiativen der EU mit den industriellen Strategien der europäischen Unternehmen;
- Umgestaltung des **öffentlichen Beschaffungswesens** (14 % des BIP) zu einem Instrument für die Entwicklung strategischer europäischer Wertschöpfungsketten in der Industrie. Der Fokus auf das günstigste Angebot sollte durch einen stärker auf **Ganzheitlichkeit** ausgerichteten Ansatz ersetzt werden, bei dem die Lebenszykluskosten, umfassendere soziale, Resilienz- und Umweltkriterien sowie die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gleichermaßen berücksichtigt werden;
- Schaffung von **Leitmärkten** für nachhaltige Produkte sowie
- Sicherstellung, dass **öffentliche Gelder** für das Gemeinwohl eingesetzt werden, indem Unternehmen, die staatliche Beihilfen erhalten, sozialen Verpflichtungen unterworfen und **öffentlich kontrolliert** werden.

5.4. Gewährleistung des Zugangs zu sicherer, bezahlbarer und emissionsarmer Energie

5.4.1. Die EU ist die **energieeffizienteste** Region der Welt, und dieser Wettbewerbsvorteil muss bewahrt werden. Dennoch hat Europa einen strukturellen **Wettbewerbsnachteil** bei den **Energiepreisen**, der sich auf seine energieintensiven, meist traditionellen Industrien auswirkt.

5.4.2. Wenn **die EU** diese Industrien, die für die strategische Autonomie Europas von entscheidender Bedeutung sind, dekarbonisieren und gleichzeitig ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten will, **sollte sie ein breites Spektrum politischer Maßnahmen ergreifen, die Folgendes umfassen:**

- Sicherstellung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit **emissionsarmer** Energie durch:
 - **Integration** und Stärkung der Energieinfrastruktur und -märkte. Die Vorteile der Integration dürften mit der Zunahme der erneuerbaren Energien zunehmen, da sie Flexibilität ermöglicht und den Investitionsbedarf verringert. Eine ehrgeizige emissionsarme **Elektrifizierung** der Industrie erfordert bessere Verbindungsleitungen, intelligente Stromnetze, Systemintegration, Nachfrageflexibilität und Speicherlösungen;
 - Entwicklung eines **langfristigen Strommarktes** zur Reduzierung von Preisschwankungen;
 - Verringerung der Korrelation zwischen Gas- und Strompreisen.
- Erhöhung der finanziellen **Attraktivität der Dekarbonisierung** für die Industrie durch:
 - Förderung der „technologischen Reife“ verschiedener emissionsarmer Technologien durch die **Unterstützung von Forschung und Entwicklung** oder die Einrichtung **öffentlich-privater Partnerschaften** für die Markteinführung;
 - Entwicklung von **Förderregelungen** (sowohl OPEX als auch CAPEX) für die Erstellung von Geschäftsplänen und die kontinuierliche Verbesserung emissionsarmer Lösungen;
 - Einführung eines wirksamen **CO₂-Grenzausgleichssystems** (CBAM) (einschließlich Schließung von Importlücken, Aufrechterhaltung der Ausfuhrwettbewerbsfähigkeit und Berücksichtigung der Auswirkungen auf nachgelagerte Sektoren);
 - Schaffung eines soliden Regelungsumfelds für die **CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung** und
- Einrichtung eines **wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse** (IPCEI) für die „Niedrigemissionsindustrie“.

5.5. Nutzung des Potenzials des digitalen Wandels

5.5.1. Digitale Technologien dürften das Herzstück zukünftiger Herstellungsprozesse und Geschäftsmodelle sein. Trotz der entscheidenden Bedeutung der IKT-Industrie für die Wettbewerbsfähigkeit vieler Branchen ist der **Anteil der EU** am globalen IKT-Markt von 21,8 % im Jahr 2013 auf 11,3 % im Jahr 2022 **gesunken**, wobei 90 % der Daten der EU außerhalb der EU verwaltet werden. Wenn die EU ihre industrielle Führungsposition behaupten will, sollte sie den Ehrgeiz zeigen, bei den wichtigsten digitalen Technologien und Infrastrukturen eine **führende Rolle** zu spielen.

5.5.2. Nach Ansicht des EWSA bedeutet dies:

- Erreichung der Ziele des politischen Programms Digitale Dekade 2030 (z. B. 90 % der KMU erreichen eine grundlegende digitale Intensität, mindestens 75 % der Unternehmen nutzen Cloud-Dienste, Big Data oder KI-Technologien);
- Unterstützung umfangreicher Investitionen in sichere und nachhaltige digitale Infrastrukturen: Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und Bereitstellung einer weltweit führenden europäischen Dateninfrastruktur für Hochleistungsrechnen und Quanteninformatik;
- Investitionen in neue digitale Technologien wie generative KI, Quanteninformatik, digitale Zwillinge, Edge-/Cloud-Computing usw.;
- Verbesserung der digitalen Souveränität durch die Schaffung industrieller Datenräume, offener Standards, Test- und Experimentiermöglichkeiten sowie die Entwicklung und Ausweitung innovativer digitaler Ökosysteme;
- Förderung digitaler Lösungen, die den Übergang zu einer klimaneutralen, kreislauforientierten und ressourceneffizienten Wirtschaft unterstützen, z. B. die Einführung digitaler Produktpässe für Produkte wie Batterien und
- massive Investitionen in die Weiterbildung und Umschulung, um die digitalen Grundkompetenzen der Erwerbsbevölkerung zu verbessern und die enorme Lücke zwischen Angebot und Nachfrage bei digitalen Fachkräften zu schließen (unter Berücksichtigung des Gleichgewichts zwischen Männern und Frauen).

5.6. Stärkung des Humankapitals

5.6.1. Der **Fachkräftemangel** in der EU hat sich zu einem strukturellen Problem entwickelt, das das Wachstum in vielen Wirtschaftssektoren behindert. Die **Verfügbarkeit** qualifizierter Arbeitskräfte ist daher zu einem wesentlichen Aspekt bei **Investitionsentscheidungen** geworden. Besondere Aufmerksamkeit muss den Arbeitsplätzen **mit geringen und mittleren Qualifikationsanforderungen** geschenkt werden, die Gefahr laufen, zu verschwinden (und durch digitale Werkzeuge und Automatisierung ersetzt zu werden), während die Nachfrage nach **digitalen und grünen Kompetenzen** weiter steigen dürfte. **Ältere Arbeitnehmer**, deren Qualifikationen möglicherweise veraltet sind, sollten besonders berücksichtigt werden.

5.6.2. Ein hohes Maß an **sozialem Zusammenhalt** und die Verfügbarkeit hochqualifizierter und engagierter Arbeitskräfte sind eine der wichtigsten Stärken Europas. Die **Mitwirkung der Arbeitskräfte** ist daher für den Erfolg industrieller Transformation unerlässlich. Dies erfordert einen gut etablierten sozialen **Dialog** von der Produktionsebene bis hin zur wirtschaftsstrategischen Entscheidungsfindung. Die rechtzeitige **Information und Anhörung** der Arbeitnehmer sowie ihrer Vertreter im Hinblick auf die Antizipation und Bewältigung des industriellen Wandels sollte dazu beitragen, eine gemeinsame Vision der Unternehmensstrategie zu entwickeln und **Übergangsmöglichkeiten** für alle von Umstrukturierungen betroffenen Arbeitnehmer zu schaffen.

5.6.3. Der EWSA schlägt daher Folgendes vor:

- Schaffung von Möglichkeiten zur Erfassung von Daten über Kompetenzen sowie Überwachung des Prozesses der Vernichtung und Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. Kompetenzen;
- Schaffung flexibler Übergänge (z. B. duale Ausbildungssysteme) zwischen der Arbeitswelt und der Bildungswelt (die immer hinterherhinken wird) und Schaffung einer Kultur des lebenslangen Lernens, unterstützt durch die Validierung erworbener Kompetenzen oder die Einrichtung individueller Lernkonten;
- Aufbau starker sektoraler Kompetenzpartnerschaften zwischen den Sozialpartnern und allen relevanten Interessengruppen (z. B. durch eine drastische Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze);
- Förderung des auf den Menschen ausgerichteten Ansatzes von Industrie 5.0 zur Steigerung der Attraktivität von Industriejobs;
- Umwandlung von Unternehmen in „Lernorganisationen“, die das Potenzial ihrer Beschäftigten optimal nutzen und

- Schaffung eines europäischen Arbeitsmarktes: Übertragbarkeit der von den Arbeitnehmern erworbenen Ansprüche, Konvergenz der Bildungssysteme, Anerkennung von Kompetenzen, Konvergenz bei den Arbeitsbedingungen.

5.7. Förderung von Innovation, Forschung und Entwicklung

5.7.1. Die **Innovationsleistung** der EU insgesamt ist seit 2016 nur **langsam** um 8,3 % gestiegen. Dies ist zum Teil auf die Krisen der letzten zwei bis drei Jahre und den Anstieg der Energiepreise und der Inflation, insbesondere in Europa, zurückzuführen. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Innovations- und Risikokapitalausgaben sowie auf den innovativen Vertrieb. Zwischen 2016 und 2023 war das Leistungswachstum in China jedoch viermal, in Korea und Kanada zweimal und in den USA und Brasilien 1,5-mal so hoch wie in der EU.

5.7.2. Der **Gesamtaufwand für Forschung und Entwicklung** in der EU stagniert bei 2,2 % des BIP (Ziel: 3 % des BIP); in China erreicht er 2,3 %, in den USA 3,4 % und in Korea 4,8 %.

5.7.3. Gleichzeitig hat sich das **Leistungsgefälle** zwischen den leistungsstärksten und den leistungsschwächsten europäischen Ländern kaum verringert (was zeigt, dass durch mehr Koordination und Kooperation noch viel erreicht werden könnte).

5.7.4. Bei Betrachtung der analytischen Matrix „Innovationsstärke“ vs. „Innovationswertschöpfungskette“ zeigt sich, dass die Stärken der EU auf den Anfang (grundlegende Forschung und Entwicklung) und das Ende (Vermarktung) des Innovationszyklus konzentriert sind. Die **Schwächen** manifestieren sich in den mittleren Bereichen, in denen Innovationen vom „Labor zur Fertigung“ überführt werden. In diesen Bereichen entsteht der größte **Mehrwert**.

5.7.5. Der EWSA empfiehlt daher Folgendes:

- Einführung der fünften Freiheit des Binnenmarktes zur Förderung von Forschung, Innovation und Bildung in der gesamten EU, um Synergien und Größenvorteile zu nutzen;
- Nutzung öffentlicher Gelder für Forschung und Entwicklung in einer stärker integrierten Weise, um private Investitionen zu fördern, damit das Finanzierungsziel von mindestens 3 % des BIP rasch erreicht wird;
- Durchführung sorgfältiger Kosten-Nutzen-Verträglichkeitsprüfungen zur Optimierung von Investitionen in die Segmente der Innovationswertschöpfungsketten von Ökosystemen, die den größten Mehrwert generieren;
- Management und Finanzierung von Start-ups, Scale-ups, Pilotprojekten und Industrialisierung, um Talente, Unternehmen und Gewinne in der EU zu halten;
- Umsetzung der neuen europäischen Innovationsagenda, einschließlich des überarbeiteten Rahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, des „Listing Act“, des Talentpools und der Initiativen für regionale Innovationstaler;
- Nutzung des nächsten Rahmenprogramms (10. RP) durch Aufstockung der Mittel auf 200 Mrd. EUR (bei gleichzeitiger pragmatischerer Herangehensweise an Innovationen mit doppeltem Verwendungszweck) und
- besondere Anstrengungen zur Erschließung des Innovationspotenzials von KMU, z. B. durch ihre bessere Integration in Innovationsnetzwerke.

5.8. Bessere Regulierung

5.8.1. Die EU sollte sich eindeutig auf ein **abgestimmtes und kohärentes** Verhalten und Handeln konzentrieren, um gemeinsame Ziele in großem Maßstab zu erreichen, wie etwa den digitalen und den grünen Wandel im Rahmen des Grünen Deals. Andererseits benötigen die Wirtschaft und die Unternehmen einen **günstigen und harmonisierten Regelungsrahmen**, der die Unternehmen dazu ermutigt, auf **wettbewerbsfähige und nachhaltige** Weise innovativ zu sein, zu investieren und Handel zu treiben. Im Zeitraum von 2017 bis 2022 hat der europäische Gesetzgeber den Unternehmen jedoch insgesamt 850 neue Verpflichtungen auferlegt, welche in mehr als 5 000 Seiten an Rechtsvorschriften resultierten (zu denen noch eine deutlich höhere Zahl an delegierten Rechtsakten hinzukommt). Dies stellt eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen dar. Diese Regelungswut verursacht europäischen Unternehmen, insbesondere KMU, hohe Kosten für die Berichterstattung und die Einhaltung von Vorschriften. Es wäre notwendig, Überschneidungen von Vorschriften sowie **Administrationskomplexität**, die durch das Verwaltungssystem der EU mit **mehreren Ebenen** entstehen, zu vermeiden.

5.8.2. **Der EWSA schlägt daher Folgendes vor:**

- die gesamte Politikgestaltung und Rechtsetzung in der EU sollte sich an den Grundsätzen der **besseren Rechtsetzung** orientieren. Dies umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung des Prinzips „eine neue Vorschrift nur bei Aufhebung einer bestehenden Vorschrift“ (One-in-one-out-Grundsatz), die Beseitigung übermäßiger Verwaltungslasten sowie die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit;
- der **Check-up der Wettbewerbsfähigkeit** sollte fest in die Entscheidungsprozesse der EU integriert werden;
- als wesentlicher Bestandteil des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung sollte ein **Stresstest für Innovation** eingeführt werden;
- die angestrebte **Reduzierung der Berichtspflichten um 25 %** für KMU sollte umgesetzt werden;
- die Nutzung **delegierter Rechtsakte** sollte mit Bedacht erfolgen, da diese Art von Regulierung das Geschäftsumfeld mit Unsicherheit belastet;
- die **Genehmigungsfristen** sollten durch eine Optimierung der Prozessgestaltung verkürzt werden, um die Kapazität und Effizienz der Behörden zu erhöhen;
- die wesentlichen Verfahren zur **öffentlichen Konsultation** sollten bei Bedarf beschleunigt werden;
- um eine Harmonisierung in der gesamten EU zu erreichen, sollten **Verordnungen** gegenüber Richtlinien bevorzugt werden, und
- bei der Umsetzung der Agenda für bessere Rechtsetzung sollte dem sozialen Besitzstand der EU Rechnung getragen werden.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Den Weg zum EU-Beitritt des Westbalkans ebnen

(Sondierungsstimmungnahme)

(C/2024/6872)

Berichterstatter: **Andrej ZORKO**

Ko-Berichterstatter: **Ionuț SIBIAN**

Beraterin	Simonida KACARSKA, Beraterin des Berichterstatters
Beschluss des Plenums	19.3.2024
Befassung	14.3.2024, Schreiben des künftigen ungarischen Ratsvorsitzes der EU
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	17.7.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	165/3/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bekräftigt, dass es für die EU eine strategische Priorität ist, den Kandidatenländern des westlichen Balkans, die bereits sehr lange auf den Beitritt zur EU warten, die Integration in die Europäische Union zu erleichtern. Er fordert einen glaubwürdigen und leistungsorientierten Beitrittsprozess, der die EU sowohl politisch als auch sozioökonomisch stärken würde. Er ist der festen Überzeugung, dass der beste Weg zur Erweiterung der Union ein schrittweiser, verlässlicher und leistungsorientierter Ansatz ist, bei dem im Laufe des Beitrittsprozesses nach und nach mehr Vorteile gewährt werden.

1.2. Ein glaubwürdiger Beitrittsprozess setzt voraus, dass die organisierte Zivilgesellschaft eine angemessene Rolle erhält, was vom EWSA mit seiner Initiative der Erweiterungskandidatenmitglieder (EKM) ⁽¹⁾ unmittelbar mitgetragen wird. Als erste Einrichtung der EU, die Vertreter aus den Kandidatenländern in ihre tägliche Arbeit einbezieht, ruft der EWSA die anderen Einrichtungen und Organe der EU auf, die neue Beitrittsmethode bestmöglich zu nutzen und Vertreter der Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer in ihre Arbeit einzubeziehen.

⁽¹⁾ Initiative für Erweiterungskandidatenmitglieder (EKM).

1.3. Der EWSA begrüßt die Annahme der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan als Instrument zur konkreten Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung auf dem Westbalkan. Er begrüßt die starke Konditionalität in dieser Fazilität, mit der die Bedeutung zentraler Reformen in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, unterstrichen wird. Dieser Ansatz kann nur dann wirksam sein, wenn die Kommission bei ihren Bewertungen methodisch, objektiv und transparent vorgeht. Der EWSA empfiehlt der Kommission, für die Anwendung der vorgeschlagenen Konditionalitäten klare und transparente Leitlinien vorzugeben.

1.4. Die sozioökonomische Kluft zwischen den Partnern auf dem Westbalkan und der EU ist nach wie vor groß. Um Konvergenz zu erzielen, müssen alle Partner ihre Reformbemühungen verstärken, die derzeitige Erweiterungsdynamik nutzen und zeigen, dass sich weitere Finanzinvestitionen der EU in die Entwicklung der Region lohnen. ⁽²⁾

1.5. Der EWSA empfiehlt der Kommission, die Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer darin zu unterstützen, sowohl die Vor- als auch die Nachteile einer frühzeitigen Marktintegration, wie sie im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität ermöglicht wird, zu bewerten und hierbei die negativen Auswirkungen zu benennen und maßgeschneiderte Maßnahmen zu deren Minimierung umzusetzen. Dies wird besonders wichtig sein, um zu verhindern, dass die öffentliche Unterstützung für die EU-Mitgliedschaft in den Kandidatenländern schwindet, und um die reibungslose Integration dieser Länder in den EU-Binnenmarkt zu erleichtern. Außerdem müssen die wichtigen Sozial- und Arbeitsnormen, die zum europäischen Sozialmodell gehören, eingehalten werden. Darüber hinaus sollte die Kommission bei der Ausarbeitung der entsprechenden Maßnahmen sicherstellen, dass Beiträge der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft rechtzeitig eingeholt und gebührend berücksichtigt werden. ⁽³⁾

1.6. Im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip der EU und den sozialen und wirtschaftlichen Zielen der Reform- und Wachstumsfazilität betont der EWSA, dass die Reformagenden und die anschließenden verbindlichen Vereinbarungen eine Zusammenfassung der vorgesehenen Mechanismen zur Einbindung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft sowie des Konsultationsprozesses und entsprechende Indikatoren enthalten müssen, aus denen hervorgeht, wie die Beiträge der Interessenträger berücksichtigt wurden. Der EWSA wiederholt, dass die Umsetzung der Reform- und Wachstumsfazilität auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips durch Begleitausschüsse überwacht werden muss.

1.7. Der EWSA bekräftigt die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen während des gesamten EU-Beitrittsprozesses und begrüßt, dass der Schwerpunkt in der Reform- und Wachstumsfazilität auf die Entwicklung des gemeinsamen regionalen Marktes und den Aktionsplan nach 2024 gelegt wird.

1.8. Der EWSA begrüßt das spezifische Ziel der Reform- und Wachstumsfazilität, den ökologischen Wandel im Einklang mit der Grünen Agenda für den Westbalkan aus dem Jahr 2020 voranzubringen und dabei alle Wirtschaftszweige und insbesondere die Energiewirtschaft einzubeziehen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen. Mit der Reform- und Wachstumsfazilität sollen innerstaatliche Reformen angeregt und/oder erleichtert und auch der Bau neuer oder die Modernisierung bestehender Infrastrukturen gefördert werden, was zur Energiewende und zur Dekarbonisierung beiträgt. Der EWSA betont, dass die soziale Dimension des ökologischen Wandels in einer inklusiven und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigt werden muss.

1.9. Der EWSA unterstreicht nachdrücklich, dass alle Beteiligten, einschließlich der EU, einen sozialen Dialog auf der Grundlage des Partnerschaftsprinzips ⁽⁴⁾ führen und die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen unterstützen müssen. Er unterstreicht ferner die Bedeutung einer systematischen, sinnvollen und rechtzeitigen Einbeziehung der Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft in die EU-Beitrittsverhandlungen und verweist in diesem Zusammenhang auf die wichtige Rolle der Gemischten Beratenden Ausschüsse (GBA) der Zivilgesellschaft. Der EWSA fordert die Institutionen der EU und der Partner auf dem Westbalkan dazu auf, die in den gemeinsamen Erklärungen der GBA enthaltenen Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und umzusetzen.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Neuer Wachstumsplan und Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 691 final und COM(2023) 692 final) (ABl. C, C/2024/4065, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4065/oj>).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Neuer Wachstumsplan und Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 691 final und COM(2023) 692 final) (ABl. C, C/2024/4065, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4065/oj>).

⁽⁴⁾ Im Einklang mit Artikel 152 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem betont wird, dass sowohl die Autonomie als auch die Vielfalt der Sozialpartner geachtet werden müssen.

1.10. Der EWSA würdigt die umfangreiche Beobachtungstätigkeit und die Empfehlungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Westbalkanländern in Bezug auf die Rolle der EU, die für günstigere Rahmenbedingungen der zivilgesellschaftlichen Entwicklung sorgen kann ⁽⁵⁾. Darüber hinaus fordert der EWSA die Kommission nachdrücklich auf, den offensichtlichen Bestrebungen, das zivilgesellschaftliche Leben zu unterdrücken, entgegenzutreten und diese Problematik stärker in der Erweiterungsstrategie und in den Länderberichten zu berücksichtigen.

1.11. Der EWSA fordert die Stärkung der EU-Programme und der regionalen Strukturen, um mehr junge Menschen auf dem Westbalkan zu erreichen. Es soll eine Kultur des Austausches und der Zusammenarbeit aufgebaut werden, bei der junge Menschen von Bildungschancen, Stipendien, Mobilität, Freiwilligenarbeit und guten Beschäftigungsmöglichkeiten profitieren können.

1.12. Der EWSA verweist darauf, dass entsprechend der jüngsten Erklärung des Gipfeltreffens EU-Westbalkan des Jahres 2023 die vollständige Übernahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU durch die Staaten des Westbalkans nach wie vor ein Eckpfeiler der Konditionalitätsbestimmungen der EU ist ⁽⁶⁾.

1.13. Der EWSA appelliert an die Kommission, die Kapazitäten ihrer Generaldirektionen, und hier vor allem der GD NEAR, zu erhöhen, damit der Beitrittsprozess stärker gesteuert, die gestiegene Zahl der EU-Kandidatenländer berücksichtigt und der politischen Priorität der Erweiterung entsprochen werden kann.

1.14. Der EWSA betont, dass die EU bei bilateralen Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten der EU und Kandidatenländern eine proaktive Haltung einnehmen muss. Diese Streitigkeiten behindern immer wieder Fortschritte und wirken sich negativ auf pro-europäische politische Kräfte in den Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern aus, was zu Stillstand oder sogar zu Rückschritten bei den auf den EU-Beitritt ausgerichteten Reformen führt.

1.15. Der EWSA erkennt an, dass die EU sich mit Blick auf eine erfolgreiche Erweiterung parallel zur Vorbereitung der Beitrittskandidaten reformieren und außerdem die Bereitschaft erkennen lassen muss, mehr Mitglieder aufzunehmen. Die EU-Institutionen müssen belastbare Informationen über die erwarteten Auswirkungen der Erweiterung auf die Menschen sowohl in der EU als auch in den Kandidatenländern bereitstellen.

2. Der Westbalkan als Test für die Glaubwürdigkeit der Beitrittspolitik der EU

2.1. In ihrer Mitteilung vom März 2024 über Reformen im Vorfeld der Erweiterung stellt die Europäische Kommission fest: „Die Erweiterung stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial des Binnenmarkts und schafft neue Größenvorteile und Chancen für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen in der EU. Sie fördert außerdem eine größere Energieversorgungssicherheit und höhere Umwelt-, Gesundheits-, Sozial- und Verbraucherstandards sowie die Umsetzung globaler Klimaschutzmaßnahmen. Außerdem stärkt eine gut gesteuerte Erweiterung vor allem die Verbreitung und Festigung demokratischer Werte, von Rechtsstaatlichkeit, Stabilität, äußerer und innerer Sicherheit und der Achtung der Grundrechte auf unserem Kontinent.“ ⁽⁷⁾

2.2. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat in der EU für eine neue Dynamik im Hinblick auf die Erweiterung gesorgt. Im Dezember 2023 beschloss der Europäische Rat, Beitrittsverhandlungen mit Moldau und der Ukraine aufzunehmen und Georgien unter Auflagen den Status eines Kandidatenlandes zuzuerkennen. Im März 2024 stimmte der Rat der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina zu.

2.3. Die Länder des westlichen Balkans, denen mit der Agenda von Thessaloniki bereits 2003 eine Beitrittsperspektive zugesagt wurde, sind diejenigen, die sich am längsten um den Beitritt zur EU bemühen. Trotz ihrer geringen Fläche und Bevölkerungszahl war die Region auf ihrem Weg zum EU-Beitritt mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Dazu gehören der generell langsamere verlaufende Erweiterungsprozess der EU und geringe Fortschritte in den Kandidatenländern.

⁽⁵⁾ Netz für die Entwicklung der Zivilgesellschaft auf dem Balkan (BCSDN): *14th analysis of the European Commission's annual reports assessing civil society development in the Western Balkans and Türkiye*, Dezember 2023.

⁽⁶⁾ Gipfeltreffen EU-Westbalkan: Erklärung von Brüssel, 13. Dezember 2023.

⁽⁷⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung, COM(2024) 146 final.

2.4. Die Regionen haben sich wirtschaftlich bereits weit in die EU integriert, was vor allem den Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zu verdanken ist. ⁽⁸⁾ Studien belegen, dass eine Erweiterung um die westlichen Balkanstaaten für die derzeitigen Mitgliedstaaten der EU eine finanzielle Belastung zwischen 0,014 % und 0,026 % des BNE der Mitgliedstaaten bzw. zwischen 1,6 EUR und 10,8 EUR pro Kopf und Jahr bedeutet. ⁽⁹⁾ In Anbetracht dieser Einschätzung liegt die Erweiterung der EU um die Staaten dieser Region im eigenen Interesse der EU, da diese letztlich durch intensivere Beziehungen und ein stärkeres politisches Engagement bei den Bemühungen um die Förderung widerstandsfähiger europäischer Lieferketten die geoökonomische Position der EU verbessern würde.

2.5. Der EWSA erkennt an, dass die EU sich mit Blick auf eine erfolgreiche Erweiterung parallel zur Vorbereitung der Beitrittskandidaten reformieren und außerdem die Bereitschaft erkennen lassen muss, mehr Mitglieder aufzunehmen. Die EU-Organe müssen zuverlässige Informationen über die erwarteten Auswirkungen der Erweiterung auf die Menschen sowohl in der EU als auch in den Kandidatenländern bereitstellen. Darüber hinaus betont der EWSA die Bedeutung der Stärkung der demokratischen Strukturen in der EU. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für das weitere Gelingen des Erweiterungsprozesses.

2.6. Eine erhebliche Belastung für den Beitrittsprozess sind bilaterale Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten der EU und Kandidatenländern des Westbalkans sowie zwischen den Kandidatenländern untereinander. Der EWSA betont, dass die EU bei bilateralen Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten der EU und Kandidatenländern eine proaktive Haltung einnehmen muss, und fordert den Rat auf, Vorschläge von Experten zur Optimierung der Entscheidungsfindung bei den einzelnen Schritten des Beitrittsprozesses zu berücksichtigen. Der EWSA schlägt erneut regionale Kooperationsprojekte zur Förderung direkter Kontakte zwischen den Menschen vor, wozu auch die Kulturdiplomatie als Instrument zur Vertrauensbildung in ganz Südosteuropa gehört ⁽¹⁰⁾.

2.7. Angesichts der Schwierigkeit, unter den Mitgliedstaaten Einstimmigkeit in Hinblick auf die Erweiterung zu erzielen, ist der EWSA der Auffassung, dass der Rat zumindest für alle Zwischenstufen des EU-Beitrittsprozesses erneut die Möglichkeit einer Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in Betracht ziehen sollte. Dadurch würde den Mitgliedstaaten entsprechend der Zielsetzung des neuen Verfahrens für den Beitritt eine starke politische Rolle zugewiesen. Außerdem würden diese davon abgehalten, den laufenden Prozess zu behindern. Genau dies ist derzeit der Fall, wobei das Vertrauen in die Erweiterung und die transformative Kraft der Politik untergraben wird ⁽¹¹⁾.

3. Die Länder des Westbalkans in der EU-Erweiterungspolitik im institutionellen Zyklus 2019–2024

3.1. Da die EU erkannt hatte, dass der Erweiterungsprozess neu belebt werden muss, nahm sie Anfang 2020 die überarbeitete Beitrittsmethode an, um dem Prozess mehr Dynamik, Vorhersehbarkeit und bessere Integrationsaussichten zu verleihen. Der EWSA begrüßte diese Methode und schloss sich der Auffassung an, dass die westlichen Balkanstaaten ein integraler Bestandteil Europas sind und dass die EU-Integration der Partner auf dem Westbalkan eine geostrategische Investition in Frieden, Stabilität, Sicherheit und Wirtschaftswachstum des gesamten Kontinents darstellt. ⁽¹²⁾

3.2. Im Mai 2024 nahm die EU die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan als neues, umfassendes Instrument an, das helfen soll, die EU-Partner auf dem Westbalkan mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft in der EU an die Werte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der EU heranzuführen. Außerdem ist die schrittweise Integration der Länder in den EU-Binnenmarkt sowie ihre sozioökonomische Konvergenz mit der EU vorgesehen.

⁽⁸⁾ „Eine glaubwürdige Erweiterungsperspektive für und ein verstärktes Engagement der EU gegenüber dem westlichen Balkan“, COM(2018) 65 final.

⁽⁹⁾ Rant, V., Mrak, M. & Marinč, M. (2020), *The Western Balkans and the EU budget: the effects of enlargement*, Southeast European and Black Sea Studies, S. 431-453.

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Kulturdiplomatie als Motor der EU-Außenbeziehungen — neue Partnerschaften und Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen“ (ABl. C 75 vom 28.2.2023, S. 122).

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Stärkung des Beitrittsprozesses — Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan“ (COM(2020) 57 final), „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Wirtschafts- und Investitionsplan für den Westbalkan“ (COM(2020) 641 final), „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mitteilung 2020 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2020) 660 final) (ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 88).

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Beitrag der Zivilgesellschaft zur Grünen Agenda und zur nachhaltigen Entwicklung des Westbalkans im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses“ (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 114).

3.3. In einer unlängst verabschiedeten Stellungnahme begrüßt der EWSA das erneute Bekenntnis zur sozioökonomischen Konvergenz und zu grundlegenden Reformen, wie sie im neuen Wachstumsplan und in der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan dargelegt werden. Er ist der festen Überzeugung, dass der beste Weg zur Erweiterung der Union ein schrittweiser, verlässlicher und leistungsorientierter Ansatz ist, bei dem im Laufe des Beitrittsprozesses nach und nach mehr Vorteile gewährt werden. Dabei sollte die Europäische Kommission sicherstellen, dass die Begünstigten rechtzeitig technische Hilfe für die Angleichung an den Besitzstand und dessen Umsetzung erhalten, so etwa aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA-IV).⁽¹³⁾

3.4. Der EWSA betont, dass diesen Ländern trotz unterschiedlichen Elans und der wechselhaften Fortschritte bei den Reformen, einschließlich Phasen der Stagnation, eine glaubwürdige Perspektive für die EU-Mitgliedschaft im Zuge eines leistungsorientierten und vorhersehbaren Beitrittsprozesses gegeben werden muss.⁽¹⁴⁾ Er stellt fest, dass die Westbalkanländer dort, wo der Prozess klar und vorhersehbar war und die Europäische Kommission starke Unterstützung geleistet hat, bewiesen haben, dass sie ihre Verpflichtungen einhalten und Reformen umsetzen können (bspw. bei der Visaliberalisierung).

3.5. Der EWSA verweist auf die Agenda von Thessaloniki und die Erklärungen von Sofia, Zagreb, Brdo und Tirana, bekräftigt sein uneingeschränktes und klares Bekenntnis zur Perspektive einer Mitgliedschaft des Westbalkans in der Europäischen Union und ruft dazu auf, den Beitrittsprozess auf der Grundlage glaubwürdiger Reformen seitens der Partner, einer fairen und strikten Konditionalität sowie des Grundsatzes der Beurteilung nach der eigenen Leistung zu beschleunigen, was im beidseitigen Interesse liegt.⁽¹⁵⁾

4. Ein glaubwürdiger und vorhersehbarer Beitrittsprozess, der sich auf das Wesentliche konzentriert

4.1. Der EWSA kann nachvollziehen, dass die Verzögerungen des Beitrittsprozesses der Länder des Westbalkans in den letzten zehn Jahren zur Enttäuschung bei den Bürgerinnen und Bürgern in der Region und zu einem Vertrauensverlust zwischen der EU und der Region auf gesellschaftlicher und politischer Ebene geführt haben. Dennoch unterstützen die Bürger in den Ländern des Westbalkans weiterhin den EU-Beitritt, obwohl sie nun schon seit mehr als zwei Jahrzehnten darauf warten. Der alles entscheidende Punkt ist, die Glaubwürdigkeit des Prozesses wiederherzustellen, indem zentrale Anliegen der Bevölkerung, wie etwa die Rechtsstaatlichkeit, erfüllt werden.

4.2. Der EWSA hebt den überaus wichtigen Grundsatz „Wesentliches zuerst“ hervor und fordert eine strenge und objektive Bewertung der Reformen durch die Kommission, um die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses zu gewährleisten.

4.3. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Kapazitäten ihrer Generaldirektionen, und hier vor allem der GD NEAR, zu erhöhen, damit der Beitrittsprozess stärker gesteuert, die gestiegene Zahl der EU-Kandidatenländer berücksichtigt und der politischen Priorität der Erweiterung entsprochen werden kann. Eine angemessene Personalausstattung und angemessene Ressourcen sind wesentlich, um den technischen Anforderungen gerecht zu werden und einen glaubwürdigen, fairen und rigorosen Beitrittsprozess auf der Grundlage von Reformen, Auflagen und Leistungen gestalten zu können. Durch die Stärkung der GD NEAR und ihrer politischen Führung wird das Engagement der EU für die Erweiterung verbessert, und die Erweiterungsländer würden wirksam unterstützt.

4.4. Der EWSA empfiehlt der Kommission, auf die Instrumente zurückzugreifen, die in der Vergangenheit bereits zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit des EU-Beitrittsprozesses beigetragen haben. Dazu gehören etwa die Beitrittspartnerchaften bei den Erweiterungsrunden 2004 und 2007 sowie Berichte im Rahmen einer gegenseitigen Begutachtung (Peer-Mission) und Fahrpläne, um den Leistungsvergleich, insbesondere in Bezug auf das Wesentliche, zu erleichtern.

4.5. Der EWSA ruft die Kommission nachdrücklich dazu auf, die gesamte Region in den Rechtsstaatlichkeitsmechanismus einzubeziehen. Er fordert, die Arbeit der Ad-hoc-Gruppe „Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit“ des EWSA zu unterstützen, die ergänzend zum Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission Überprüfungen der Lage der Zivilgesellschaft in den Kandidatenländern durchführt. Der EWSA würdigt die umfangreiche Beobachtungstätigkeit und die Empfehlungen, die zivilgesellschaftliche Organisationen in den Westbalkanländern im Rahmen eines Leistungsvergleichs mit Blick auf einen EU-Beitritt abgegeben haben.⁽¹⁶⁾

⁽¹³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Neuer Wachstumsplan und Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 691 final und COM(2023) 692 final) (ABl. C, C/2024/4065, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4065/oj>).

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Neuer Wachstumsplan und Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 691 final und COM(2023) 692 final) (ABl. C, C/2024/4065, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4065/oj>).

⁽¹⁵⁾ Gipfeltreffen EU-Westbalkan: Erklärung von Brüssel, 13. Dezember 2023.

⁽¹⁶⁾ Think for Europe Network, *Effective benchmarking for concrete rule of law reforms in the Western Balkans*, Oktober 2019.

4.6. Der EWSA bekräftigt die Notwendigkeit, im Rahmen des Beitrittsprozesses für die Grundrechte einzutreten, u. a. durch die Einbindung sämtlicher Partner des Westbalkans in die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Der EWSA hält außerdem den ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf die Grundrechte für wichtig und betont, dass die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vollständig umgesetzt werden müssen.

5. Schrittweise Integration der EU und des Westbalkans

5.1. Der EWSA befürwortet die verstärkte sozioökonomische Integration des Westbalkans in den EU-Binnenmarkt durch die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan und betont, dass die Staaten bei allen Reformen unterstützt werden müssen, die für den Zugang zu den in der Reform- und Wachstumsfazilität genannten Bereichen des Binnenmarktes erforderlich sind. Er fordert die Kommission auf, weitere Analysen durchzuführen und der Region neue Bereiche der schrittweisen Integration anzubieten, die geringe Anpassungskosten erfordern und den Menschen und Unternehmen in der Region bereits während des Beitrittsprozesses einen klaren Nutzen zu bringen.

5.2. Der EWSA betont, dass die Marktintegration neben den Vorteilen auch Risiken und Verluste für die Volkswirtschaften und die Gesellschaft der Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer mit sich bringen kann. Der EWSA unterstreicht die Bedeutung des sozialen und zivilgesellschaftlichen Dialogs, um derartige Risiken zu erkennen und zu minimieren. Daher müssen die Staaten unbedingt Unterstützung bekommen, um Analysen durchzuführen, welchen Menschen das Risiko droht, zurückgelassen zu werden, und um in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Wirtschaftsakteuren und zivilgesellschaftlichen Organisationen zügig maßgeschneiderte Hilfsmaßnahmen umzusetzen, damit die Länder besser auf den Wettbewerbsdruck im EU-Binnenmarkt vorbereitet sind.

5.3. Der EWSA fordert die Entwicklung geeigneter Lösungen für die vollständige Einbeziehung der Länder des westlichen Balkans in die Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten, um das Risiko des Lohn- und Sozialdumpings zu minimieren. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA der Kommission nachdrücklich, im Beitrittsprozess die Richtlinie über angemessene Mindestlöhne⁽¹⁷⁾ als Rahmen für die Schaffung der Voraussetzungen für eine schrittweise Erhöhung der tarifvertraglichen Abdeckung hervorzuheben.

5.4. Der EWSA begrüßt den Vorschlag der Kommission, die finanzielle Unterstützung der Kandidatenländer durch die Reform- und Wachstumsfazilität aufzustocken. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die sozioökonomische Entwicklung und die Einhaltung der politischen Verpflichtungen, die diese Länder in Bezug auf die Durchführung der auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft erforderlichen Reformen eingegangen sind. Der EWSA betont, dass die Unterstützung für Kandidatenländer allmählich an die Finanzierungsinstrumente der Mitgliedstaaten angepasst werden sollte, um einen nahtlosen Übergang zur EU-Mitgliedschaft zu ermöglichen.

5.5. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass gemäß der überarbeiteten Erweiterungsmethode die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die Kandidatenländer als Beobachter an wichtigen Treffen der Europäischen Union zu Themen teilnehmen, die für sie von wesentlicher Bedeutung sind.⁽¹⁸⁾ Im neuen Wachstumsplan für den Westbalkan wird jedoch nur von einer „größtmöglichen Beteiligung an den von der Kommission geleiteten Expertengruppen“ gesprochen, während andere mögliche Formen der institutionellen Beteiligung der Kandidatenländer keine Erwähnung finden.

5.6. Der EWSA bekräftigt die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen während des gesamten EU-Beitrittsprozesses und begrüßt, dass der Schwerpunkt im Kommissionsvorschlag auf die Entwicklung des gemeinsamen regionalen Marktes und den Aktionsplan nach 2024 gelegt wird. Der EWSA begrüßt den Ansatz der Kommission, demzufolge ein Land, das die regionale Zusammenarbeit hemmt, dies ausschließlich für sich tun darf und dadurch nicht auch seine Nachbarn behindern darf. Gleichzeitig weist der EWSA darauf hin, dass es an Details zur Umsetzung eines derartigen Ansatzes in der Praxis mangelt, insbesondere was die Funktionsweise des gemeinsamen regionalen Marktes betrifft.

5.7. Der EWSA weist darauf hin, dass im Rahmen der Verabschiedung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan sowie der nationalen Reformagenden nicht genügend Raum für Dialog und den Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft auf dem Westbalkan bestand. Der EWSA bekräftigt seine Empfehlung, sich mit Blick auf den sozialen Dialog in den Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans an den bewährten Verfahren der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU und der entsprechenden Überwachung zu orientieren.⁽¹⁹⁾

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

⁽¹⁸⁾ Stärkung des Beitrittsprozesses – Eine glaubwürdige EU-Perspektive für den westlichen Balkan, COM(2020) 57 final.

⁽¹⁹⁾ Schlussfolgerungen der Hochrangigen Konferenz der Zivilgesellschaft des Westbalkans, Ljubljana, 24. Mai 2024.

6. Sozioökonomische Konvergenz im Hinblick auf den EU-Beitritt

6.1. Tempo und Ausmaß der sozioökonomischen Konvergenz zwischen den Partnern auf dem Westbalkan und der EU sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben, was die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt hemmt. Unbedingt müssen die Bemühungen um die Konvergenz intensiviert werden, wobei eine bessere Lebensqualität der Menschen anzustreben ist, denn es besteht die Gefahr einer schwindenden öffentlichen Unterstützung in den westlichen Balkanstaaten. Alle Partner müssen ihre Reformbemühungen verstärken, um die derzeitige Erweiterungsdynamik zu nutzen und zu zeigen, dass sich weitere Finanzinvestitionen der EU in die Entwicklung der Region lohnen. ⁽²⁰⁾

6.2. Die positive sozioökonomische Entwicklung ist einer der Hauptaspekte der EU-Mitgliedschaft. Sie muss allerdings unbedingt schon im Heranführungsprozess unterstützt werden, um die Lebensqualität in den Kandidatenländern zu verbessern und den Übergang ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die Übernahme des europäischen Sozialmodells zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission vor allem auch die Verbesserung der Lebensqualität in diesen Ländern mithilfe eines „sozialpolitisches Scoreboards“ bewerten.

6.3. Die Transformation in eine demokratische Gesellschaft führte zuweilen – insbesondere auf regionaler Ebene – dazu, dass Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften schlecht organisiert waren. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Sozialpartner auf dem Westbalkan unbedingt bei der Schaffung von Anreizen für eine starke Vertretung der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften unterstützt werden müssen. Darüber hinaus müssen sie dazu animiert werden, sich an europäischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu beteiligen und so von europäischem Fachwissen, Schulungsprogrammen und sozialen Praktiken zu profitieren.

7. Grüne Agenda

7.1. Der EWSA unterstreicht, dass die Länder des Westbalkans ihre Bemühungen um die Übernahme der Leitlinien, Ziele und Werte der EU fortsetzen sollten und dass die EU weiterhin bestrebt sein sollte, den Westbalkan in ihre Initiativen im Zusammenhang mit der Grünen Agenda einzubeziehen. ⁽²¹⁾ Der EWSA begrüßt das spezifische Ziel der Reform- und Wachstumsfazilität, den ökologischen Wandel im Einklang mit der Grünen Agenda für den Westbalkan aus dem Jahr 2020 voranzubringen und dabei alle Wirtschaftszweige und insbesondere die Energiewirtschaft einzubeziehen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen, klimaneutralen und klimaresilienten Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen.

7.2. Der EWSA betont, dass die soziale Dimension des ökologischen Wandels in einer inklusiven und gerechten Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigt werden muss. Die organisierte Zivilgesellschaft kann in all ihren Komponenten (Sozialpartner und andere Organisationen) dazu beitragen, dass die nachhaltige Entwicklung als „aktive Entscheidung der Gesellschaft“ wahrgenommen wird, die unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes, dass niemand zurückgelassen wird, über alle politischen und sozialen Trennlinien hinweg mitgetragen und unterstützt wird.

8. Junge Menschen als Eckpfeiler des Erweiterungsprozesses auf dem Westbalkan ⁽²²⁾

8.1. Der Westbalkan kann dank entsprechender Gesetze, Strategien und Aktionspläne erhebliche Fortschritte bei der weiteren Schaffung und Konsolidierung seines jugendpolitischen Rahmens vorweisen. Ein voll funktionsfähiges Konzept, über das sichergestellt wird, dass junge Menschen Mitspracherechte bekommen, dass sie einbezogen werden und an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, muss allerdings immer noch entwickelt werden. Der EWSA empfiehlt den Partnern in den Ländern des Westbalkans, formelle Mechanismen für die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungsprozessen einzurichten (ähnlich dem EU-Jugendtest) ⁽²³⁾, um sicherzustellen, dass die Stimme junger Menschen auf dem Westbalkan gehört und bei der Politikgestaltung berücksichtigt wird.

⁽²⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Neuer Wachstumsplan und Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 691 final und COM(2023) 692 final) (ABl. C, C/2024/4065, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4065/oj>).

⁽²¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Beitrag der Zivilgesellschaft zur Grünen Agenda und zur nachhaltigen Entwicklung des Westbalkans im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses“ (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 114).

⁽²²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Jugendpolitik auf dem Westbalkan im Rahmen der Innovationsagenda für den Westbalkan“ (ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 44).

⁽²³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „EU-Jugendtest“ (ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 46).

8.2. Die soziale Infrastruktur des Westbalkans stellt nicht ausreichend sicher, dass sich in der Region eine solide Humankapitalbasis herausbilden und halten kann, gerade weil die Abwanderung qualifizierter Kräfte das Humankapital erodieren lässt. Studien belegen, dass der jährliche Verlust durch die Abwanderung junger Menschen aus der Region sich mit einer Summe zwischen 840 Millionen EUR und 2,46 Milliarden EUR beziffern lässt und in der Region mit Blick auf das jährliche BIP-Wachstum einen Rückgang des Verbrauchs und des Wohlstands in Höhe von etwa 3 Milliarden EUR verursacht. ⁽²⁴⁾ Der EWSA fordert die Partner im Westbalkan auf, Anreize für junge Fachkräfte zu schaffen, in der Region zu bleiben, z. B. durch wettbewerbsfähige Gehälter, berufliche Perspektiven und bessere Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus sollten sie Programme aufstellen, um der Diaspora Chancen in den Heimatländern zu geben und dadurch Anreize zur Rückwanderung zu schaffen.

8.3. Der EWSA begrüßt die spezifische Zielsetzung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan, die darin besteht, eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung, Umschulungen und Weiterbildungen auf allen Ebenen zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf jungen Menschen liegen sollte. Dazu gehören die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften, die Unterstützung schutzbedürftiger Gemeinschaften, die Förderung beschäftigungspolitischer Maßnahmen, einschließlich der Arbeitnehmerrechte im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte, und die Bekämpfung der Armut. Dessen ungeachtet bringt der EWSA erneut seine Enttäuschung über die mangelnde Einbeziehung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung der Reform- und Wachstumsfazilität zum Ausdruck. ⁽²⁵⁾

8.4. Der EWSA empfiehlt die Entwicklung und Umsetzung umfassender Jugendbeschäftigungsprogramme, die Ausbildungen, Lehrstellen und Praktika umfassen und auf die Bedürfnisse des Westbalkans zugeschnitten sind. Diese Programme sollten in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Bildungseinrichtungen konzipiert werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen des Marktes gerecht werden.

8.5. Der EWSA fordert Investitionen in die Reform der Bildungssysteme. Die Qualität und die Relevanz der Bildung muss verbessert werden, und es muss dafür gesorgt werden, dass die Lehrpläne auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts abgestimmt sind. Die Studierenden benötigen neben technischen auch soziale Kompetenzen, und Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen und der Privatwirtschaft müssen gefördert werden, damit praktische Ausbildungen und Praktika angeboten werden können.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽²⁴⁾ Westminster Foundation for Democracy, *Cost of Youth Emigration in the Western Balkans*, Oktober 2019.

⁽²⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss — Neuer Wachstumsplan und Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 691 final und COM(2023) 692 final) (ABl. C, C/2024/4065, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4065/oj>).



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

EU-Strategien für eine faire, nachhaltige, stärkere und resilientere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Wirtschaft im Interesse der Verwirklichung des europäischen Grünen Deals

(Sondierungsstellungnahme)

(C/2024/6873)

Berichterstatter: **Felipe MEDINA**

Befassung	Ungarischer Ratsvorsitz, 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	5.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	212/1/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Grüne Deal ist das Vorzeigeprojekt der vorigen Kommission und zielt darauf ab, die Bedrohung durch die Klimakrise zu bewältigen. Seine Umsetzung ist für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger sowohl mit Herausforderungen als auch mit Chancen verbunden, und das gilt nicht nur innerhalb der EU, sondern auch für ihre Handelspartner. Ohne sicherzustellen, dass die Unternehmen in der Lage sind, diesen Wandel zu vollziehen und von ihm zu profitieren, wird er schlichtweg nicht möglich sein. Deshalb begrüßt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) das Interesse des ungarischen Ratsvorsitzes an einer Frage, bei der Fortschritte nötig sind: die Förderung des ökologischen und gerechten Wandels durch wettbewerbsfähige Unternehmen. Um die Auswirkungen des Grünen Deals besser zu bewältigen, gilt es, alles für seine wirksame Umsetzung zu tun – mit nachdrücklicher Unterstützung durch den EWSA.

1.2. Unternehmen brauchen viel mehr Sicherheit, globales Einvernehmen, Orientierungshilfe, ausgefeilte Methoden der Rechenschaftspflicht und letztlich Unterstützung durch die Gesetzgeber. Sie haben ihre Bereitschaft unter Beweis gestellt, die jedoch durch knappe Fristen und komplexe Abgabensysteme eingeschränkt wird. Bis zur Verwirklichung der von der Kommission in der ursprünglichen Fassung des Grünen Deals festgelegten endgültigen Ziele der Dekarbonisierung und des Übergangs zu einer nachhaltigeren Wirtschaft ist noch viel zu tun.

1.3. Der EWSA begrüßt und unterstützt den Vorschlag des Rates, einen Deal für europäische Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen⁽¹⁾, um die Wirtschaftsleistung der EU zu verbessern, einen stärker integrierten und effizienteren Binnenmarkt zu fördern und niemanden zurückzulassen. Öffentliche Mittel müssen dringend strategisch für die Ziele eingesetzt werden, die gemeinsam von politischen Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft der EU vereinbart wurden. Diese Initiative muss eng mit der Industriestrategie verknüpft sein.

1.4. Angesichts der volatilen Rahmenbedingungen auf globaler Ebene ist es vielleicht an der Zeit, sicherzustellen, dass die Mittel zur Umsetzung auf die europäischen Unternehmen sowie die Unionsbürgerinnen und -bürger abgestimmt sind und sie in die Lage versetzen, die mit dem Grünen Deal angestrebte wettbewerbsfähigere EU-Wirtschaft zu verwirklichen. Dafür ist dringend ein strukturierter und ständiger Dialog mit der Zivilgesellschaft erforderlich, und der EWSA kann eine entscheidende Rolle dabei spielen, den Forderungen der Zivilgesellschaft mehr Gehör zu verschaffen.

⁽¹⁾ Rat der Europäischen Union, „Eine wettbewerbsfähige europäische Industrie als Motor für unsere grüne, digitale und resiliente Zukunft“, Schlussfolgerungen des Rates, 24. Mai 2024.

1.5. Die Mitgliedstaaten benötigen Unterstützung auf EU-Ebene und den Beitrag der Zivilgesellschaft, um Unternehmen durch Orientierung, Benchmarking und gemeinsame Lernkapazitäten bei der Annahme und Durchführung der Strukturreformen im Rahmen des Grünen Deals zu helfen: Steigerung der Beschäftigungsquoten, Verbesserung des Zugangs zu Kompetenzen und Arbeitskräften, Förderung von Flexibilität und Effizienz auf den Arbeitsmärkten. Nur so werden die Unternehmen in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen. Die zeitliche Planung ist wichtig, und ein unterschiedliches Tempo bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten sollte vermieden werden.

1.6. Nach Ansicht des EWSA sollten die aus Sicht der Unternehmen notwendigen politischen Maßnahmen ermittelt und nach zwei Kategorien unterteilt werden: 1) nach gemeinsamen Grundsätzen, auf denen sie beruhen müssen, um die Wiederholung von Fehlern zu vermeiden; 2) nach Themen, auf die sie sich konzentrieren könnten, um die Kapazitäten der Unternehmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Grünen Deals und des Deals für die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

1.7. Der EWSA fordert die politischen Entscheidungsträger auf, einen kooperativen Ansatz zu verfolgen und niemanden zurückzulassen, da es unerlässlich ist, die gemeinsamen Herausforderungen anzugehen und die Stärken der verschiedenen Regionen zu nutzen. Dieser Ansatz wird weitgehend davon abhängen, ob es gelingt, zu vermitteln, dass ohne den Wandel wesentlich höhere Kosten anfallen und welche Kosten entstehen, wenn der Wandel nicht ordnungsgemäß vollzogen wird, wie im Abschnitt über die Lehren aus dem Grünen Deal dargelegt.

1.8. Die Entwicklung gemeinsamer globaler Normen ist von entscheidender Bedeutung, damit es gelingt, Gelder in grüne Investitionen zu lenken. Die EU muss entschlossen und wirksam einen partnerschaftlichen Ansatz verfolgen, damit sich ihre Handelspartner verpflichten, die europäischen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards einzuhalten. Andernfalls werden die Bemühungen der EU völlig umsonst sein.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Grüne Deal war das Vorzeigeprojekt der letzten Europäischen Kommission. Es galt, auf eine der drängendsten Herausforderungen – Klimawandel und Dekarbonisierung – zu reagieren, bei denen die EU weltweit eine Führungsrolle übernehmen und eine Wachstumsstrategie entwickeln will, mit der sie zu einer gerechteren, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll. Der EWSA begrüßt dieses Projekt.

2.2. Der Grüne Deal besteht aus einem Paket legislativer und nichtlegislativer Initiativen in verschiedenen Bereichen.

Die Europäische Kommission hat in den letzten vier Jahren zunehmend Initiativen mit einem sehr eng getakteten Zeitplan zur Diskussion gestellt. Durch die sehr rasche Annahme mehrerer Gesetzgebungsinitiativen wurden zwar von Anfang an erhebliche Fortschritte erzielt, aber dann kamen mehrere sich überschneidende Krisen (COVID-19-Pandemie, Energiepreise, Inflation usw.) dazwischen.

2.3. Der EWSA erkennt an, dass dieses komplexe Gesetzgebungsverfahren Auswirkungen auf Unternehmen und Bürger hat, insbesondere im Hinblick auf i) die für viele Unternehmen und Bürger teilweise untragbaren Umsetzungskosten und sozialen Folgen, ii) die unzureichende konkrete Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen angesichts ihres breiten Anwendungsspektrums, iii) den Zeitplan und die mangelnde Flexibilität. Für die wirksame Umsetzung des Grünen Deals müssen Kapazitäten für eine angemessene Unterstützung und die Erleichterung der Aufgaben aufgebaut werden. So lassen sich Widersprüche bei der Umsetzung und sich überschneidende Bestimmungen vermeiden, die erforderlichen Mittel zur Einhaltung der Bestimmungen bereitstellen, Bürokratie abbauen und die Kohärenz zwischen verschiedenen Regelungen gewährleisten. Wenn das korrekt gemacht wird, kann der Grüne Deal der EU einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

2.4. Der EWSA gibt zu bedenken, dass eines der für Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher besonders wichtigen Dossiers dasjenige zu den Berichtspflichten und zur Taxonomie ist. Mehrere neue Richtlinien und Verordnungen werden die Methode und den Inhalt der Offenlegungspflichten der Unternehmen grundlegend verändern und damit enorme Auswirkungen auf Anleger und Verbraucher haben. Dieses komplexe Gefüge von Dossiers wird sich auch auf Unternehmen in Drittländern auswirken, und die mangelnde Kohärenz der Berichterstattungsstandards stellt für Unternehmen ein Problem dar.

3. Lehren aus vier Jahren Grüner Deal

Auch wenn der Grüne Deal als langfristiges Projekt in einigen Bereichen noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich einige Einschätzungen vornehmen, die in der nächsten Phase hilfreich sein können. Fünf Jahre nach seiner Ankündigung lässt sich u. a. Folgendes anmerken:

3.1. **Folgenabschätzung.** Die Ziele des Grünen Deals sind äußerst ehrgeizig und lobenswert, allerdings hätten sie nach Ansicht des EWSA zuvor eingehender mit der Zivilgesellschaft diskutiert und abgesprochen werden müssen, um jetzt aufgetretene Schwierigkeiten zu vermeiden. Einer der gefährlichsten Fallstricke war das Fehlen einer vorherigen Folgenabschätzung. Nicht immer wurde einer soliden, kritischen Analyse der verschiedenen Initiativen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht sowie der Frage hinreichend Rechnung getragen, wie negative Auswirkungen vermieden oder verringert werden können.

3.2. **Zeitplan.** In den letzten Jahren haben die EU-Organe zahlreiche Rechtsetzungsdossiers auf den Weg gebracht, was nicht nur die Weiterverfolgung der Rechtsetzung, sondern auch deren Umsetzung auf nationaler und regionaler Ebene für die Behörden wie für den Privatsektor sehr erschwert.

3.3. **Ehrgeizige Ziele.** In einigen Fällen haben der Zeitplan und die Anforderungen zur Erreichung der festgelegten Ziele die wirksame Umsetzung des Grünen Deals zum Nachteil der Unternehmen gefährdet. So müssen beispielsweise bei der Festlegung von Reduktionszielen für Verpackungsabfälle, einschließlich Kunststoffen, gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sein. Große Recyclingziele sollten mit Investitionen in Infrastruktur und Recyclingtechnologien einhergehen. Ebenso erfordert der Einsatz erneuerbarer Energien eine ausreichende Infrastruktur. Mit einem vorherigen Check-up der Wettbewerbsfähigkeit ⁽²⁾ aller Legislativvorschläge im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen und durch die Sicherstellung, dass die Wettbewerber innerhalb und außerhalb der EU die höchsten Umwelt- und Sozialstandards einhalten, ließen sich die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf den ländlichen Raum (Rural Proofing) besser evaluieren und auch die geeignete Methode und der geeignete Zeitpunkt für die Entwicklung und Umsetzung ermitteln ⁽³⁾ ⁽⁴⁾.

3.4. **Technologie.** Technologische Lösungen stehen nicht immer zur Verfügung, weshalb es gilt, die FuE-Investitionen aufzustocken und die noch fehlenden Kompetenzen zu entwickeln. In dem von Enrico Letta erstellten Bericht ⁽⁵⁾ wird dieses große Problem durch die Feststellung hervorgehoben, dass die EU keine ausreichend robuste Industrie aufgebaut hat, um von der neuen Innovationswelle profitieren zu können, was zu einer Abhängigkeit von ausländischen Technologien führt. Darüber hinaus fordert Letta eine fünfte Freiheit: die Förderung von Forschung, Innovation und Bildung im Binnenmarkt. Dementsprechend beeinträchtigt ihr Fehlen nach Ansicht des EWSA die strategische Autonomie und die wirtschaftliche Sicherheit der EU und kommt globalen Wettbewerbern zugute, die aus dieser Chance Kapital schlagen.

3.5. **Kompetenzen.** Die Veränderungen sind so groß und komplex, dass sie mit Sensibilisierungskampagnen, sozialpädagogischen Maßnahmen und sozialem Dialog zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden hätten einhergehen müssen. Didaktische und technische Kompetenzen, insbesondere im Bereich Umwelt, sind nach wie vor notwendig und eine Voraussetzung für den Erfolg. Da durch den ökologischen Wandel neue Arbeitsplätze entstehen werden, sind Forschung, allgemeine und berufliche Bildung sowie Investitionen in die Weiterqualifizierung von Arbeitnehmern nach wie vor dringend erforderlich, um die Vorteile von Technologie und Digitalisierung zu nutzen und auf demografische Herausforderungen zu reagieren.

3.6. **Soziale Auswirkungen.** Zwar sind in einigen Fällen im Grünen Deal Maßnahmen zur Abmilderung der sozialen Auswirkungen seiner Rechtsvorschriften vorgesehen – wie der ausschließlich für Verkehr und Privathaushalte vorgesehene Klima-Sozialfonds –, aber es fehlt der EU eine spezielle Strategie, um die soziale Dimension in den ökologischen und gerechten Wandel zu integrieren und dabei Chancen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu nutzen (Schaffung und Finanzierung neuer Kompetenzen und Arbeitsplätze) sowie die Risiken von Armut und Ausgrenzung der schwächsten Bürgerinnen und Bürger zu mindern. Eine Möglichkeit für eine faire, nachhaltige, stärkere und resilientere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen besteht darin, Fortschritte beim EU-Rahmen für einen gerechten Übergang zu erzielen, wie vom EWSA gefordert ⁽⁶⁾.

⁽²⁾ Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung – Anhang I zum Check-up der Wettbewerbsfähigkeit.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final) (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 101).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Unsere Zukunft sichern Europas Klimaziels für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft (COM(2024) 63 final) (ABl. C, C/2024/4667, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4667/oj>).

⁽⁵⁾ Enrico Letta, *Much more than a market*, April 2024.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>).

3.7. **Finanzierung.** Selbst wenn für die Gesetzesänderungen spezielle öffentliche Finanzmittel vorgesehen sind, werden mehr und spezifische Ressourcen benötigt, um das Wirtschaftsmodell an den Dekarbonisierungsprozess anzupassen. Unternehmen müssen ihr Kapital auf nachhaltige Tätigkeiten umlenken, was sie auch bereits tun. Diese Finanzverlagerung sollte ein zentraler Schwerpunkt des Grünen Deals sein und den Unternehmen mehr rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Orientierungshilfen bieten. Die Einrichtung eines EU-Investitionsfonds, der in den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen integriert, Investitionsvorhaben von strategischem europäischem Interesse gewidmet und gleichzeitig auf die am stärksten vom Übergang betroffenen Regionen und Sektoren ausgerichtet ist, könnte hier hilfreich sein und weitere private Investitionen mobilisieren (7).

3.8. **Geopolitischer Kontext.** Große geopolitische Krisen wie die russische Invasion in die Ukraine hatten unerwartete wirtschaftliche Folgen und offenbarten das Fehlen von Vorräten (z. B. Gas oder Getreide) und das Erfordernis eines gemeinsamen und umfassenden Ansatzes. Diese Umwälzungen werden auch die Umsetzung des Grünen Deals weiter beeinflussen und sollten Anreize für eine Beschleunigung des ökologischen Wandels schaffen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer größeren strategischen Autonomie der Versorgung mit Energie und Material sowie die Notwendigkeit, die Position der EU beim ökologischen Wandel auf internationaler Ebene zu stärken.

3.9. **Wirtschaftliche Auswirkungen.** Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umsetzung des Grünen Deals auf Unternehmen werden nicht immer ausreichend berücksichtigt. Da die EU-Rechtsvorschriften zu erheblichen zusätzlichen Kosten für die Unternehmen führen können, weist der EWSA darauf hin, dass die Umwelt- und Klimavorschriften der EU gestrafft werden müssen, insbesondere um den Verwaltungsaufwand für KMU zu verringern (8), und dass für außereuropäische Unternehmen dieselben hohen Standards gelten müssen. Darüber hinaus werden im Rahmen der regionalen und nationalen Regulierung häufig im Voraus Rechtsvorschriften erlassen oder strengere Maßnahmen ergriffen, wodurch der EU-Binnenmarkt weiter fragmentiert wird. Zur Lösung dieses Problems wird im Letta-Bericht die Schaffung einer unabhängigen EU-Behörde gefordert, die für Kohärenz der Vorschriften sorgt. Europäische Unternehmen benötigen laut dem Bericht eine umfassende Lösung, damit sie ihren Verpflichtungen wirksam nachkommen können.

4. **Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Dialog im Mittelpunkt des ökologischen Wandels: neue Arbeitsplätze und Qualifikationen in der EU**

4.1. Die europäischen Unternehmen unterstützen die Klimaagenda der EU und sind entschlossen, ihre Produktionsprozesse zu verbessern, ihre Geschäfts- und Arbeitsmodelle anzupassen, neue Berufsprofile zu schaffen, innovative Technologien zu entwickeln sowie ökologisch nachhaltiger zu arbeiten und so zur Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele der Europäischen Union beizutragen. Deshalb muss der europäische Grüne Deal von einer wirklich kohärenten europäischen Industriestrategie (9) flankiert werden, die die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gewährleistet, deren Rolle als Wegbereiter für praktische Lösungen zur Verwirklichung der sozial-, umwelt- und klimapolitischen Ziele anerkennt und einen gerechten Übergang sicherstellt, um wirtschaftlichen Wohlstand für alle zu schaffen und die sich überschneidenden Krisen zu bewältigen. Dazu ist Folgendes erforderlich:

4.1.1. Entwicklung von Strategien, die darauf abzielen, die europäische Industrie zu erhalten und zu stärken, die Genehmigungsverfahren für die Industrie zu beschleunigen, ohne die Transparenz einzuschränken, und die Lieferketten widerstandsfähiger zu machen, indem die Quellen für Energie, Rohstoffe und Zwischenprodukte diversifiziert und die europäischen Kapazitäten ausgebaut werden, auch durch die Überarbeitung der Vorschriften für die globale Handelsinfrastruktur der EU;

4.1.2. ein Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit in Verbindung mit einer neuen einheitlichen Binnenmarktstrategie. Es gilt, einen Binnenmarkt zu schaffen, in dem öffentliche Mittel in gemeinsam von den europäischen politischen Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft aufgestellte strategische Ziele fließen. Der EWSA stimmt dem Letta-Bericht zu, in dem hervorgehoben wird, dass die EU ihre weltweite Führungsrolle ohne zusätzliche Mittel nicht behaupten kann. Dafür müssen ihre Verwaltungskapazitäten ausgebaut werden;

(7) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021) 550 final) (ABl. C 275 vom 18.7.2022, S. 101).

(8) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Unsere Zukunft sichern Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft (COM(2024) 63 final) (ABl. C, C/2024/4667, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4667/oj>).

(9) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020) 102 final) (ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 108).

4.1.3. Anstrengungen zur Gewährleistung der Energieversorgungs- und Ernährungssicherheit sowie der Energie- und Lebensmittelversorgung in der EU, Beseitigung des Kostengefälles zwischen der EU und ihren Hauptkonkurrenten und Förderung von Investitionen in saubere Energie ⁽¹⁰⁾;

4.1.4. Förderung eines neuen nachhaltigen und multimodalen Mobilitätsmodells auf der Grundlage des Grundsatzes der Technologieneutralität sowie Verbesserung der Marktbedingungen für Materialkreisläufe und der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen;

4.1.5. Annahme eines umfassenden und kohärenten Ansatzes in der Wasserpolitik der EU und Sicherstellung kosteneffizienter Maßnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der Biodiversität in einem ausgewogenen Verhältnis zu sozialen und wirtschaftlichen Interessen.

4.2. Der EWSA setzt sich für die Stärkung des sozialen Dialogs und der Kapazitäten der Sozialpartner ein, die für die Bewältigung der Veränderungen und Herausforderungen, mit denen die EU derzeit konfrontiert ist und die sich erheblich auf ihren Arbeitsmarkt auswirken, grundlegend sind. Der Mangel an Arbeitskräften und Kompetenzen, die durch die Veränderungen im Produktionsgefüge, auch im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel, benötigt werden, erfordert vielschichtige Lösungsansätze und die Einbeziehung aller betroffenen Akteure. Um sicherzustellen, dass die EU weiterhin der Ort ist, an dem es sich am besten leben und arbeiten lässt, schlägt der EWSA vor:

4.2.1. die Rolle des sozialen Dialogs und der Tarifverhandlungen auf europäischer und nationaler Ebene zu stärken, damit durch einen EU-Rahmen für den gerechten Übergang flexible Lösungen gefunden werden können, die auf die Realitäten der Arbeitsmärkte zugeschnitten sind;

4.2.2. die Mobilität der Arbeitskräfte zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, indem die Anerkennung von Qualifikationen verbessert und eine sichere und geordnete Migrationspolitik eingeführt wird, um Talente aus Drittländern anzuziehen. Die Qualifikationen der Migranten müssen dem Bedarf der Unternehmen entsprechen;

4.2.3. Berufsberatungssysteme zur Unterstützung des lebenslangen Lernens zu entwickeln, die Ausbildung in Kompetenzen für den ökologischen und den digitalen Wandel zu stärken und die Attraktivität von MINT-Fächern ⁽¹¹⁾ zu steigern;

4.2.4. proaktive Strategien anzunehmen, um durch wirksame öffentliche Kommunikationskampagnen Unterstützung für die Bemühungen der EU um einen ökologischen, nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wandel zu gewinnen und aufrechtzuerhalten. Dazu gilt es, neue Maßnahmen zur Unterstützung von Arbeitsplätzen zu ergreifen, ihre strategische Bedeutung zu nutzen sowie für die schwächsten Bürgerinnen und Bürger Kontinuität zu gewährleisten.

5. Ein Rechtsrahmen für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im Hinblick auf einen effizienten ökologischen Wandel

5.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass der neue institutionelle Zyklus mit einem neuen regulatorischen Ansatz beginnen sollte, der Investitionen und berufliche Entwicklung auf der Grundlage neuer Kenntnisse und Kompetenzen fördert. Dazu ist eine ganzheitliche Vision erforderlich, die eine effizientere und wirksamere Umsetzung der Rechtsvorschriften unterstützt und Unstimmigkeiten, Überschneidungen und Widersprüche zwischen Zielen sowie unnötige Komplexität und überflüssige Berichtspflichten verhindert. Daher ist es dringend geboten, den Check-up der Wettbewerbsfähigkeit ⁽¹²⁾ und die Grundsätze der besseren Rechtsetzung ⁽¹³⁾ während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens anzuwenden. Dabei sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Verringerung des Verwaltungsaufwands unabdingbar, um die derzeitigen Umsetzungsprobleme anzugehen und den Wandel zu beschleunigen. Der EWSA schlägt daher folgende Ziele vor:

5.1.1. Konzentration auf die ordnungsgemäße Umsetzung der zahlreichen im letzten Zyklus angenommenen Rechtsvorschriften durch die Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit, die Vermeidung von Überregulierung und die Verwirklichung des Reduktionsziels für die Berichterstattung;

⁽¹⁰⁾ Siehe die EWSA-Definition von Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Lebensmittelsysteme (ABl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72): den Verbrauchern Lebensmittel zu Preisen anbieten, die zusätzliche Kosten für Kriterien wie Nachhaltigkeit, Tierschutz, Lebensmittel- und Ernährungssicherheit sowie Nährwert mit einschließen, zugleich aber auch eine angemessene Vergütung der Landwirte ermöglichen, um somit ihre Position als bevorzugte Bezugsquelle für die große Mehrheit der Verbraucher zu behaupten.

⁽¹¹⁾ Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften und Technik.

⁽¹²⁾ Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung – Anhang I zum Check-up der Wettbewerbsfähigkeit.

⁽¹³⁾ Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung.

5.1.2. Stärkung der Rolle der Europäischen Kommission bei der Sicherstellung der Einhaltung europäischer Rechtsvorschriften, indem Vertragsverletzungsverfahren gestrafft und transparenter gestaltet werden und die Marktüberwachung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts intensiviert wird;

5.1.3. Erhöhung der Qualität der Folgenabschätzungen und der Transparenz bei der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sowie Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung eines geeigneten Check-ups der Wettbewerbsfähigkeit für alle neuen Rechtsvorschriften und des One-in-one-out-Grundsatzes und soweit möglich des One-in-two-out-Grundsatzes. Folgenabschätzungen lassen sich dynamisch gestalten, indem wesentliche Änderungen durch den Rat und das EP bereits während der Ausarbeitungsphase berücksichtigt werden. Im Letta-Bericht wird vorgeschlagen, „dynamische Folgenabschätzungen“ durchzuführen und das Bewertungsverfahren so anzupassen, dass die Zivilgesellschaft angemessen über die Weiterentwicklung des Textes informiert wird;

5.1.4. Fokussierung auf den Binnenmarkt als Zentrum der europäischen Integration, indem die Beseitigung der nach wie vor für die vier Freiheiten des Binnenmarkts ⁽¹⁴⁾ bestehenden Hindernisse vorangetrieben und der grenzüberschreitende Verkehr gewährleistet wird;

5.1.5. Erhalt des europäischen Normungssystems, um marktrelevante europäische Grundsätze zu wahren. Diese müssen stets mit internationalen Normen in Einklang stehen und den sozialen und ökologischen Verpflichtungen der EU in Bezug auf Wohlergehen und Wohlstand Rechnung tragen;

5.1.6. Maximierung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens zur Verwirklichung der europäischen Ziele und Verhinderung eines Preisrückgangs aufgrund der Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen;

5.1.7. Stärkung der Komplementarität und Kohärenz von Industrie- und Wettbewerbspolitik ⁽¹⁵⁾, wobei der Rahmen für Beihilfenkontrolle eine optimierte, wirksame und gerechte öffentliche Unterstützung gewährleisten muss, sowie Förderung von Instrumenten mit europäischer Perspektive.

5.2. Die EU-Organe müssen der Überwindung administrativer und finanzieller Hindernisse, mit denen europäische Unternehmen konfrontiert sind, Vorrang einräumen indem sie

- einen stabilen Rechtsrahmen und ein zuverlässiges Umfeld schaffen, das mehr öffentliche und private Investitionen in Forschung und Innovation ermöglicht;
- Rechtsvorschriften zur Unterstützung der Technologieneutralität fördern, die Anwendung des Innovationsgrundsatzes beim Vorschlag neuer Vorschriften sicherstellen sowie die Nutzung von Reallaboren und Pilotprojekten vorantreiben;
- zusätzliche Anreize für Investitionen in innovative Geschäftsmodelle einführen, die Wohlergehen und Wohlstand fördern und die Teilnahme von Unternehmen erleichtern.

6. Ein wirtschaftliches und haushaltspolitisches Umfeld, das Investitionen und Digitalisierung im Hinblick auf einen stabilen ökologischen Wandel fördert

6.1. Nach Ansicht des EWSA können die jüngste Einigung über neue Haushaltsregeln und die EU-Schulden, die zur Finanzierung von NextGenerationEU aufgenommen wurden, die Grundlage für die Konsolidierung und Stabilisierung des wirtschaftlichen Umfelds der EU bilden. Der EWSA betont, dass die kommenden Jahre für die Sicherstellung der richtigen Maßnahmen entscheidend sein werden. Dabei gilt es, langfristige Investitionen zu fördern und Unternehmen den Zugang zu solchen Finanzmitteln zu erleichtern, indem das Sparpotenzial in der EU bestmöglich eingesetzt und die Investitionstätigkeit in Europa erleichtert wird. Zu diesem Zweck plädiert der EWSA dafür,

6.1.1. die Bankenunion zu vollenden und die Kapitalmarktunion zu vertiefen, ein stabiles und berechenbares Umfeld zu schaffen und die ordnungsgemäße Umsetzung des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung sicherzustellen;

⁽¹⁴⁾ Der Binnenmarkt gewährleistet den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr.

⁽¹⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — 30 Jahre Binnenmarkt (COM(2023) 162 final) b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus (COM(2023) 168 final) (ABl. C, C/2024/4056, 12.7.2024, ELI: <https://data.europa.eu/eli/C/2024/4056/oj>).

6.1.2. sich auf einen mehrjährigen Finanzrahmen, einschließlich neuer Eigenmittel, zu einigen, damit die erforderlichen Investitionen getätigt werden können, und die effiziente Umsetzung von NextGenerationEU zu gewährleisten;

6.1.3. öffentliche Ausgaben sorgfältig zu evaluieren, um ein hohes Maß an Kohärenz zwischen den Zielen der EU und der öffentlichen und privaten Finanzierung sicherzustellen. Dazu würde auch die Verbesserung der öffentlichen Kreditaufnahme Kapazität der EU beitragen;

6.1.4. vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung europäische öffentliche Mittel und Katalysatoren zu nutzen, um die Investitionslücke zwischen den EU-Regionen zu schließen.

6.2. Nachdem in den letzten Jahre sehr viele Rechtsvorschriften erlassen wurden, bestehen für die Unternehmen angesichts eines harten Wettbewerbs um die Vorreiterrolle bei diesem Wandel Unsicherheiten hinsichtlich der Umsetzung und Vereinbarkeit dieser Vorschriften. Die Integration digitaler Technologien ist für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele grundlegend. Um die Ziele der digitalen Dekade zu erreichen und die weltweite Wettbewerbsfähigkeit Europas über die Regulierung hinaus zu stärken, muss die EU nach Auffassung des EWSA

6.2.1. den digitalen Binnenmarkt ausbauen, damit die europäischen Unternehmen sein volles Potenzial ausschöpfen können, und sich auf die Umsetzung des neuen digitalen Rechtsrahmens konzentrieren;

6.2.2. die Wirkung der öffentlichen und privaten Finanzmittel, die für den digitalen Wandel vorgesehen sind, maximieren;

6.2.3. die Interoperabilität und Weiterverwendung von Daten sicherstellen, die Entwicklung von Datenräumen fördern und gewährleisten, dass die EU dank der KI-Vorschriften zu einem Ort wird, an dem es möglich ist, auf ethisch vertretbare und sichere Weise in diese Technologie zu investieren und sie weiterzuentwickeln;

6.2.4. die Kapazitäten für Cybersicherheit im öffentlichen und privaten Bereich durch Umsetzung und Weiterentwicklung der in der letzten Legislaturperiode angenommenen Rechtsvorschriften ausbauen.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ergebnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Schließung der Innovationslücke in der EU vor dem Hintergrund der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa

(Sondierungssternungnahme)

(C/2024/6874)

Berichterstatte: **Georgi STOEV**

Befassung	Vorsitz des Europäischen Rates, 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	5.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	223/0/0

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die zunehmende Forschungs- und Innovationslücke zwischen den EU-Mitgliedstaaten seit der Erweiterung der EU im Jahr 2004 eine große Herausforderung darstellt. Zur Schließung dieser Lücke müssen drei wichtige Fragen parallel angegangen werden: 1) Sicherung des Zugangs zu gerechter Finanzierung von Forschung und Innovation in allen Mitgliedstaaten, 2) Zugang zu angemessener unterstützender Forschungsinfrastruktur und zu Fachleuten für die Verwaltung unterstützender Maßnahmen auf nationaler Ebene, 3) Verringerung von Kofinanzierungslasten in verschiedenen Mitgliedstaaten. Anstrengungen sind auf allen Ebenen und in allen Politikbereichen erforderlich, um die Wachstums-, Produktivitäts- und Innovationslücken zwischen der EU und ihren internationalen Partnern und Wettbewerbern zu schließen und Europas langfristige Wettbewerbsfähigkeit, seinen Wohlstand und seine globale Rolle als geopolitischer Akteur zu gewährleisten.

1.2. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, das *Teaming for Excellence* ⁽¹⁾ (Verbreitung von Exzellenz) und die Maßnahmen zur Schließung von Innovationslücken zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Ausweitungsländern ⁽²⁾, im Bereich Forschung und Innovation auch im Hinblick auf die Vorbereitung des nächsten Forschungsrahmenprogramms fortzusetzen. Die Folgenabschätzung zur Verbreitung von Wissen und zur Verfügbarkeit von Ergebnissen in den Mitgliedstaaten zeigt das enorme Potenzial, das die Vernetzung durch Wissenstransfer und den Austausch bewährter Verfahren birgt. Darüber hinaus muss die EU ihre Unterstützung für die neuen EU-Mitgliedstaaten verstärken, um wirksame Synergien zu fördern, die Finanzkraft dieser Staaten zu verbessern, und administrative Hilfe und Schulungen anbieten. Der EWSA betont zudem, dass eine geografisch inklusive Zusammenarbeit im Rahmen von Hochschulallianzen und ein intelligenterer Rechtsrahmen in der gesamten EU benötigt werden.

⁽¹⁾ https://research-and-innovation.ec.europa.eu/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/horizon-europe/widening-participation-and-spreading-excellence_en.

⁽²⁾ https://rea.ec.europa.eu/funding-and-grants/horizon-europe-widening-participation-and-spreading-excellence_en.

1.3. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig es ist, die Unterstützung in Form von Schulungen, Folgenabschätzungen und einer effektiven Beteiligung der Begünstigten aufeinander abzustimmen, um kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in kleinere Projekten einzubeziehen, wodurch auch ihre Beteiligung an größeren Projekten ermöglicht und weiter gefördert wird. In der Bewertung wurden folgende Bereiche für Verbesserungen aufgezeigt: weitere Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, Verbesserung der Verbreitung, der Nutzung und des Einsatzes der Ergebnisse, Förderung der Beteiligung von Frauen sowie Stärkung möglicher Synergien mit anderen Initiativen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene.

1.4. Der EWSA unterstützt die Forderung an die Europäische Kommission, einen Aktionsplan für den Bürokratieabbau auszuarbeiten, insbesondere durch Unterstützung bei der Einrichtung von Schnittstellen zwischen verschiedenen Finanzierungssystemen, bei denen aufgrund unterschiedlicher Ansätze weiterhin Hindernisse bestehen. Es sollten weitere Anstrengungen zur Einbeziehung von Unternehmen, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Regionen unternommen werden, die daran mitwirken, sich überschneidende Vorschriften aufzuzeigen und den Befolgungsaufwand zu verringern und Berichtspflichten zu reduzieren.

1.5. Der EWSA empfiehlt die Einführung von „Realitätschecks“ auf europäischer Ebene, um unnötige bürokratische Hindernisse zu ermitteln. Die Kommission sollte die KMU und anderen Begünstigten bereits gewährten Verwaltungsausnahmen ausweiten, indem sie die Inflationsentwicklung bei den finanziellen Schwellenwerten für KMU berücksichtigt. Dies kann zu schnelleren, wirksameren, vereinfachten und transparenteren Verfahren für europäische Förderprogramme und staatliche Beihilfen führen. Die Unterstützung von Verbreitung und Nutzung hilft den Begünstigten dabei, neue Finanzierungsquellen zu erschließen.

1.6. Werden geeignete Rahmenbedingungen für Investitionsprojekte und ein attraktives und verbraucherfreundliches Investitionsumfeld geschaffen, könnten all diese Bemühungen nach Ansicht des Ausschusses die Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten und die Innovationsexzellenz durch die Zusammenarbeit und Vernetzung von Hochschulen, Unternehmen, der staatlichen Ebene und der Zivilgesellschaft stärken. Dies setzt voraus, dass der Schwerpunkt auf der Umsetzung und Vereinfachung und gegebenenfalls der Wirksamkeit neuer Bestimmungen liegt.

1.7. Der EWSA spricht sich für schnellere und einfachere Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie eine umfassendere Umsetzung der offenen Wissenschaft aus, um die Entwicklung und Modernisierung nachhaltiger Produktionskapazitäten für Industrieanlagen und für im Rahmen von Horizont Europa geförderte Infrastrukturprojekte zu beschleunigen. Durch eine raschere Entwicklung europäischer digitaler Gemeingüter können mehr Investitionen in KI- und Dateninfrastrukturen mobilisiert und die europäischen Rechenkapazitäten verbessert werden, mit einem effektiven Zugang für europäische Start-up-Unternehmen.

1.8. Durch die Stärkung der technologischen Fähigkeiten der EU wird die Digitalisierung in allen Branchen beschleunigt. Zudem könnten die Chancen innovativer Technologien besser genutzt werden, indem sichergestellt wird, dass der europäische Rechtsrahmen das Potenzial des Binnenmarkts durch einen einheitlichen Regulierungsraum ausschöpft. Mit diesem Rahmen müssen die Innovationskapazitäten, die Wettbewerbsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit Europas erhalten werden. Seine Umsetzung sollte möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursachen, er sollte rechtzeitig überprüft und ggf. verbessert werden.

1.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass ein solcher Ansatz die Wertschöpfungskette der sich wandelnden digitalen Technologien auf europäischer Ebene sichern und der potenziellen Vormachtstellung großer digitaler Akteure Grenzen setzen kann, indem digitale Technologien (z. B. KI, Big Data, Cloud, 5G, 6G, Robotik) verbreitet werden, und zudem die digitalen Kompetenzen in Unternehmen und Verwaltungen verbessern kann. Der EWSA empfiehlt, den Einsatz des bestehenden Überwachungsrahmens des EFR, des Europäischen Innovationsanzeigers und des Regionalen Innovationsanzeigers zu optimieren, um die Umsetzung, Koordinierung und Überwachung von Forschung und Innovation mit Unterstützung der Sozialpartner und einschlägiger zivilgesellschaftlicher Organisationen aus den Empfängerländern zu verbessern.

2. Hintergrund und Kontext

2.1. Die EU sieht sich geopolitischen Spannungen und einem Wettbewerb um den Zugang zu knappen Ressourcen gegenüber. Auch bezüglich eines gemeinsamen Standpunkts gegenüber anderen Weltmächten, insbesondere den Vereinigten Staaten und China, gilt es, die Innovationslücke zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu schließen.

2.2. In den meisten Stellungnahmen des EWSA, die sich mit der geografischen Ausgewogenheit beim Forschungs- und Innovationspotenzial der EU beschäftigten, wurde diese Frage bislang nur am Rande gestreift. Die Frage, wie die Innovationslücke bei Forschung und Innovation zwischen den Mitgliedstaaten geschlossen werden kann, steht im Mittelpunkt des Ersuchens des ungarischen Ratsvorsitzes. Dieser betont, dass die EU die bei Maßnahmen und Initiativen zur Schließung der Forschungs- und Innovationslücke gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen vor dem Hintergrund der Programme Horizont 2020 und Horizont Europa unbedingt weiter untersuchen muss (siehe Anhang 1 und 2).

2.3. Um die offene strategische Autonomie und die Sicherung einer führenden Rolle der EU bei der Entwicklung und Einführung kritischer Technologien geht es auch in früheren Stellungnahmen, in denen der EWSA ähnliche Themen wie in dieser Sondierungsstellungnahme behandelt (siehe Anhang 1).

2.4. Den politischen Entscheidungsträgern Europas ist bewusst, dass die innovationsfördernde Vergabe öffentlicher Aufträge für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas strategische Bedeutung hat. Vor diesem Hintergrund weist der EWSA darauf hin, dass die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert werden müssen, um Innovationen stärker in unternehmerische Tätigkeiten von Männern und Frauen in den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern einzubeziehen. In den Schlussfolgerungen des Rates von Mai 2024 zur Valorisierung von Wissen wird anerkannt, dass die innovationsfördernde Vergabe öffentlicher Aufträge entscheidend dazu beiträgt, Forschungs- und Innovationsergebnisse zu valorisieren und für die Gesellschaft nutzbar sowie wirtschaftlich verwertbar zu machen. Alle EU-Mitgliedstaaten werden ermutigt, für Anerkennung der innovationsfördernden Vergabe öffentlicher Aufträge in ihren nationalen und regionalen Innovationsstrategien zu sorgen.

2.5. Europa besitzt enorme Potenziale in puncto Kompetenzen, Menschen, hochinnovative Unternehmen von Kleinunternehmen bis hin zu großen multinationalen Unternehmen, leistungsfähige Forschungseinrichtungen sowie Kapital und industrielle Basis, die für den Erfolg und eine führende Rolle bei Schlüsseltechnologien nötig sind. Mit dem Binnenmarkt verfügen die EU-Mitgliedstaaten über einen der größten und am stärksten integrierten Märkte, Motor einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft. Der EWSA betont jedoch, dass die richtigen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um private Investitionen und Innovation in der gesamten EU anzukurbeln. Dazu gilt es, unnötige bürokratische Hindernisse zu beseitigen, den Rechtsrahmen im Hinblick auf eine Förderung der Wirtschaftsdynamik weiterzuentwickeln und die Mobilisierung der erforderlichen öffentlichen und privaten Investitionen zu unterstützen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA ist sich bewusst, dass – wie vom ungarischen Ratsvorsitz hervorgehoben – die wachsende Forschungs- und Innovationslücke zwischen den EU-Mitgliedstaaten seit der EU-Erweiterung aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten und nicht vorhandener administrativer Unterstützung der Projektbegünstigten in den neuen Mitgliedstaaten eine große Herausforderung darstellt.

3.2. Der EWSA spricht sich für die Schulung von Forschern, Wissenschaftlern, Studierenden und Projektmanagern sowie Forschungsleitern in der EU aus, die bereit sind, sich als Koordinatoren oder Projektpartner für die Rahmenprogramme von Horizont Europa zu bewerben. Im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung könnte ihnen vermittelt werden, wie sie praktische Instrumente und Techniken für die Antragstellung einsetzen (z. B. die verbesserte Logical Framework Matrix, Dateien für die Haushaltsplanung, offene Wissenschaft und Hintergrundwissen), den richtigen Ansatz gegenüber Dritten (z. B. verbundenen Einrichtungen, assoziierten Partner, Sachleistungserbringer und Unterauftragnehmern) verfolgen und diese Instrumente optimal nutzen; Teilnehmern aus den EU-Mitgliedstaaten sollte auf diese Weise ermöglicht werden, Anträge über das Einreichungssystem des Teilnehmerportals einzureichen und einen ausgeglichenen und förderfähigen Haushaltsvoranschlag zu planen.

3.3. Horizont 2020, das EU-Förderprogramm für Forschung und Innovation im Zeitraum 2014–2020 mit Mitteln in Höhe von 75,6 Mrd. EUR, wurde von Horizont Europa abgelöst. Horizont Europa lief im Februar 2021 als neues Finanzierungsprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation mit einer Laufzeit von sieben Jahren und einem Gesamtbudget von 95,5 Mrd. EUR an. ⁽³⁾

3.4. Das Horizon Dashboard enthält Daten zu Anträgen im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa sowie Daten zu früheren Rahmenprogrammen sowie zu Projekten und Teilnehmern, die nach Thema, geografischem Gebiet und Organisationsprofil gefiltert werden können. Den vorliegenden Statistiken zufolge gingen über eine Million Einzelanträge aus 177 Ländern ein. ⁽⁴⁾ Da auch Drittstaaten (abhängig von ihrem Status als assoziierte oder nicht assoziierte Drittstaaten) unter bestimmten, kategorieabhängigen Umständen förderberechtigt waren, wurde die Forschungs- und Innovationszusammenarbeit nicht nur in Europa, sondern weltweit gefördert, indem transnationale FuI-Projekte und Kooperationen finanziert wurden, die andernfalls möglicherweise nicht hätten verwirklicht werden können.

⁽³⁾ https://research-and-innovation.ec.europa.eu/funding/funding-opportunities/funding-programmes-and-open-calls/horizon-europe_en.

⁽⁴⁾ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Ex-post-Bewertung des EU-Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (COM(2024) 49 final).

3.5. Laut dem Ex-Post-Bewertungsbericht⁽⁵⁾ wurden im Rahmen von Horizont 2020 fast 35 000 Projekte finanziert, an denen 40 000 Organisationen beteiligt waren. Schätzungen zufolge wären zusätzlich zu den 75,6 Mrd. EUR für Horizont 2020 weitere 159 Mrd. EUR erforderlich gewesen, um alle eingereichten hochwertigen Vorschläge zu finanzieren. Das derzeitige Programm „Horizont Europa“ befindet sich nun in der Halbzeit der Umsetzung, seine Auswirkungen müssen noch untersucht werden.

3.6. Im Zusammenhang mit der Frage der geografischen Ausgewogenheit innerhalb der Europäischen Union müssen drei zentrale Herausforderungen in Angriff genommen werden: 1) Zugang zu einer gerechten Finanzierung von Forschung und Innovation für alle Mitgliedstaaten, 2) Zugang zu geeigneter unterstützender Forschungsinfrastruktur und Unterstützungsmaßnahmen auf nationaler Ebene und 3) Abbau von Kofinanzierungslasten in verschiedenen Mitgliedstaaten. Außerdem sollten die Möglichkeiten der Innovationsförderung für Unternehmen, Gewerkschaften und NRO geprüft werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Nach Ansicht des EWSA müssen die nachfolgend genannten Aspekte bei der Bewertung eines möglichen geografischen Ungleichgewichts in Bezug auf das Forschungs- und Innovationspotenzial berücksichtigt werden; Grundlage sind dabei die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Programm Horizont 2020 und dem laufenden Programm Horizont Europa:

4.1.1. Folgenabschätzungen zur Verbreitung von Wissen und zur Verfügbarkeit von Ergebnissen in den Mitgliedstaaten sollten durchgeführt werden, um einen Multiplikatoreffekt für den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt im Bereich Forschung und Innovation in ganz Europa zu erzielen. Im globalen Kontext ist die EU weiterhin gut aufgestellt und schneidet bei den meisten Indikatoren, auch bei KMU, die Produkt- und Prozessinnovationen sowie umweltbezogene Technologien einführen, sehr gut ab.

4.1.2. Im Vergleich zu ihren wichtigsten globalen Konkurrenten hat die EU in Bereichen wie dem geistigen Eigentum, der Zusammenarbeit innovativer KMU und den FuE-Ausgaben im Unternehmenssektor nach wie vor Schwierigkeiten.

4.1.3. Die Innovationslücke sollte verringert und mehr Ausgewogenheit beim Haushalt erreicht werden, sozioökonomische Unterschiede bei der Festlegung der Projektbudgets (auch im Hinblick auf Löhne und Gehälter, Personenmonate usw.) zwischen neuen und alten Mitgliedstaaten sollten abgebaut werden, wenn ein Ungleichgewicht in Bezug auf vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten bei verschiedenen Gelegenheiten besteht.

4.1.4. Begünstigte aus allen Mitgliedstaaten sollten wirksam an Forschungsprojekten und an der Umsetzung von Innovationen im Zusammenhang mit dem Programm zur Ausweitung der Beteiligung im Rahmen von Horizont Europa beteiligt werden.

4.1.5. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) in den EU-Mitgliedstaaten könnten langfristige Investitionen Berechenbarkeit gewährleisten und das Innovationspotenzial der Europäerinnen und Europäer sowie eine geografisch ausgewogene Forschungsinfrastruktur stärken.

4.2. Wie in der Zwischenbewertung von Horizont 2020 festgestellt wurde, gibt es in der EU eindeutig zu wenig Risiko- und Wagniskapital, um Innovationen in großem Maßstab durchzuführen. Um diese Lücke zu schließen, wurde in den letzten drei Jahren der Laufzeit von Horizont 2020 das Pilotprojekt für den Europäischen Innovationsrat (EIC) auf den Weg gebracht. Es zeichnet sich bereits ab, dass sich das EIC-Pilotprojekt positiv auf den Umsatz und die Personalausstattung der Begünstigten ausgewirkt hat. Außerdem wurde eine kritische Finanzierungslücke in Hochrisikobereichen geschlossen, in denen auf nationaler und regionaler Ebene nur begrenzte Alternativen zur Verfügung stehen.

4.3. Mit Horizont 2020 wurden zwar Fortschritte bei der Überbrückung der Kluft zwischen hochwertiger europäischer Forschung und Marktinnovation erzielt, diese seit Langem bestehende Kluft jedoch nicht vollständig geschlossen. Der EIC hat seit seiner Gründung in erster Linie bahnbrechende Innovationen finanziert, laut Verordnung zur Einrichtung von Horizont Europa soll er allerdings allen Arten von Innovation offenstehen. Darüber hinaus wurden mit diesem Instrument Projekte finanziert, die sich hauptsächlich auf einige wenige Länder konzentrieren: 25 % der Mittel gingen an Frankreich und 11 % an Deutschland⁽⁶⁾. Dadurch könnten innerhalb der EU Innovationslücken entstehen. Deshalb sollte der EIC das Ziel verfolgen, mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, zu ermitteln, zu entwickeln und einzuführen. Der vom EIC in diesem Programmplanungszeitraum verfolgte Trend hat dazu geführt, dass Investitionen auf rein technologieintensive und disruptive Innovationen ausgerichtet sind und de facto keine Unterstützung für andere wichtige Formen von Innovation zur Verfügung steht. Darüber hinaus muss der Zugang für alle Arten von KMU gewährleistet werden, um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe und Art zu ermöglichen. Zudem sollte das Verwaltungssystem des EIC Accelerators vereinfacht werden, an dem derzeit unzählige Ausschüsse, Arbeitsgruppen und digitale Plattformen beteiligt sind. Der Verwaltungsaufwand sollte verringert und es sollte für mehr Flexibilität gesorgt werden.

⁽⁵⁾ COM(2024) 49 final.

⁽⁶⁾ Website des EIC – jüngste Statistiken des EIC Accelerators: https://eic.ec.europa.eu/index_en.

4.4. Das Programm ist zudem entscheidend dafür, die Beteiligung von KMU an wichtigen größeren Projekten zu fördern. Die Beteiligung der Industrie muss durch die Gründung kleinerer und von der Industrie getragener Konsortien, spezifischere Forschungsthemen für den Einsatz in der Industrie und Marktinnovationen auf der Grundlage von Schlüsseltechnologien gefördert werden. Darüber hinaus sollte die Beteiligung der Industrie an öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) gefördert werden, indem der Anwendungsbereich und die Finanzierung der bestehenden öffentlich-privaten Partnerschaften beibehalten und ausgeweitet werden, da sie für die Umsetzung langfristiger Agenden für Forschung und Innovation und damit für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU zentrale Bedeutung haben. Die Erkenntnisse und wichtigsten Schlussfolgerungen dieser abschließenden Bewertung von Horizont 2020 sollen nicht nur bei der Gestaltung der laufenden Umsetzung von Horizont Europa eine entscheidende Rolle spielen, sondern auch die Entwicklung von Maßnahmen für künftige Forschungs- und Innovationsinitiativen maßgeblich beeinflussen. Dadurch wird sichergestellt, dass die bei Horizont 2020 gewonnenen Erkenntnisse wirksam in laufende und künftige Programme einbezogen werden, wodurch sich die Effizienz und Relevanz der Programme und ihre Wirkung für die Europäerinnen und Europäer noch steigern lassen.

4.5. Das Programm trägt zur wirtschaftlichen Sicherheit der EU bei, indem Fortschritte bei allen Pfeilern der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit – d. h. Förderung, Zusammenarbeit und Schutz – erreicht werden. Dazu gehören auch eine wirksame Überprüfung außereuropäischer Investitionen in sensiblen Bereichen und die Stärkung der globalen Partnerschaften Europas.

4.6. Bei Kooperationsprojekten sollte es mehr Flexibilität geben. Darüber hinaus sollte der Schwerpunkt stärker auf die Wirkung und die konkreten Ergebnisse der Projekte gelegt werden, indem Projektvorschläge mittels eines ergebnisorientierten Ansatzes bewertet werden; dies bedeutet, dass die Projektvorschläge während der Auswahlverfahren unter Berücksichtigung ihrer möglichen tatsächlichen Folgen für die europäische Wettbewerbsfähigkeit bewertet und finanziert werden. Um die Wirksamkeit der Projekte zu erhöhen, muss das Rahmenprogramm zudem im Einklang mit den Maßnahmen und politischen Zielen der EU konzipiert werden. Dabei sind alle möglichen Synergieeffekte mit anderen einschlägigen EU-Finanzierungsprogrammen, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Strukturfonds, zu prüfen. Zur Förderung wirksamerer Synergieeffekte müssen sich die betroffenen Generaldirektionen der Europäischen Kommission (GD RTD, GD GROW, GD REGIO, GD COMP usw.) stärker mit den Verwaltungsbehörden auf den verschiedenen nationalen Ebenen abstimmen.

4.7. Die stärkere Spezialisierung auf konkrete Themen und die Einsetzung interner Fachleute, die potenzielle Antragsteller hinsichtlich der verschiedenen Finanzierungsinstrumente beraten können, könnte zur Schaffung eines Netzes von Sachverständigen beitragen, die sich mit den Verflechtungen und Synergien zwischen den Programmen auskennen und potenzielle Kandidaten in den Ausweitungsländern entsprechend beraten können. Die nationalen Kontaktstellen könnten zu dem Prozess beitragen; für Maßnahmen wie die Vernetzung, den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau dieser Stellen ist eine finanzielle Unterstützung erforderlich.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Olivier RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Förderung der gesellschaftlichen Integration von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit beeinträchtigter Arbeitsfähigkeit

(Sondierungsstimmungnahme auf Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes)

(C/2024/6875)

Berichterstatte: **Pietro Vittorio BARBIERI**

Berater	Carlo GIACOBINI (für den Berichterstatte)
Ersuchen des ungarischen Ratsvorsitzes Vorsitz im Rat der Europäischen Union	Schreiben vom 14.3.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.9.2024
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	86/0/2
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	213/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist besorgt über den fortdauernden Missstand der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen vom Arbeitsmarkt mit all den daraus resultierenden Formen der materiellen und immateriellen Armut. Dies wird durch Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern noch weiter verstärkt und wirkt sich für Menschen mit schweren Behinderungen besonders negativ aus.

1.2. Der EWSA bedauert, dass trotz Gesetzesinitiativen und Strategien für die Arbeitsmarktinklusio von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der EU (Europäische Säule sozialer Rechte, europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) und der Vereinten Nationen (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Behindertenrechtskonvention) immer noch gravierende Fälle der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt festzustellen sind. Dazu gehören auch scheinbar beschäftigungsfördernde Modelle und Lösungen wie geschützte Werkstätten, die den Weg in den offenen Arbeitsmarkt jedoch versperren bzw. sogar in die Segregation führen.

1.3. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, Strategien und Maßnahmen zu fördern, die vor allem auf die schrittweise Überwindung von Modellen abzielen, die den allgemein anerkannten Grundsätzen der Inklusion und der Verbesserung des Zugangs zum offenen Arbeitsmarkt zuwiderlaufen. Er hofft, dass die Kommission gleichzeitig die entsprechenden politischen Maßnahmen des Pakets zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen) umsetzen wird.

1.4. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wieder aufzunehmen oder zu verstärken, z. B. mithilfe eines Fonds für angemessene Vorkehrungen, der von privaten und öffentlichen Arbeitgebern angemessen finanziert wird, die die ggf. vorgegebenen Quoten nicht erfüllen. Diese Maßnahmen sollen den Arbeitnehmern mit Behinderungen konkrete Vorteile bringen und die Produktivität des Unternehmens fördern.

1.5. Nach Auffassung des EWSA müssen bei Anreizen durch staatliche Beihilfen in jedem Fall die Arbeitnehmerrechte geachtet werden. Sie müssen ferner den Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention, des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Arbeit und der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen.

1.6. Der EWSA fordert, unter den positiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch Anreize für die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen – sowohl einzeln als auch im Kollektiv – vorzusehen.

1.7. Der EWSA begrüßt zwar die im Rahmen des Beschäftigungspakets für Menschen mit Behinderungen in Bezug auf angemessene Vorkehrungen konzipierten Leitlinien und Unterstützungsmaßnahmen, stellt jedoch erhebliche Unterschiede bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten fest. Der EWSA plädiert daher für eine einheitliche und kohärente Regulierung und Umsetzung angemessener Vorkehrungen sowie für die Verbreitung des Leitfadens „Reasonable accommodation at work – Guidelines and good practices“, der zur Sensibilisierung und Qualifizierung beitragen kann.

1.8. Der EWSA betont, dass Standards für die Ermittlung und den Vergleich der von den nationalen Arbeitsverwaltungen genutzten bzw. angebotenen Modelle, Dienste und Leistungen mittels Benchmarking festgelegt werden sollten, um bewährte Verfahren auf der Grundlage aktueller Daten zu ermitteln und das Voneinander-Lernen zu fördern.

1.9. Der EWSA fordert eine spezifische Erhebung quantitativer und qualitativer Daten, um das Phänomen und die Trends in Bezug auf geschützte Beschäftigungsverhältnisse in der EU und den Mitgliedstaaten zu beleuchten.

1.10. Der EWSA macht darauf aufmerksam, dass die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am offenen Arbeitsmarkt durch die technologische Entwicklung und durch künstliche Intelligenz (KI) gefördert werden kann. Er verweist dabei auf die in der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission aufgezeigte Richtung zur Schließung der digitalen Kluft. Er fordert, die diesbezüglichen Kenntnisse und Möglichkeiten sowie den Zugang und die wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu fördern.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Laut dem Bericht „European comparative data on Europe 2020 and persons with disabilities – Labour market, education, poverty and health analysis and trends“⁽¹⁾ (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Kommission) sind rund 51,3 % der Menschen mit Behinderungen in der EU beschäftigt, gegenüber 75,6 % der Menschen ohne Behinderungen.

2.2. Diesem Bericht zufolge befinden sich in den 27 EU-Ländern von insgesamt 42,8 Millionen Menschen mit Behinderungen im Alter von 20 bis 64 Jahren etwa 22 Millionen in Beschäftigung.

2.3. In der EU-27 liegt die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen im Alter von 20-64 Jahren bei 17,3 % gegenüber 8,3 % der Menschen ohne Behinderungen dieser Altersgruppe. Die Gesamtarbeitslosenquote beträgt 9,5 %. In allen Mitgliedstaaten besteht ein Beschäftigungsgefälle, wenngleich mit erheblichen Unterschieden. Die höchste Abweichung weisen Kroatien (34 Prozentpunkte), Bulgarien (37 Prozentpunkte) und Irland (44 Prozentpunkte) auf. Die geringsten Unterschiede sind in Italien (17 Prozentpunkte), Lettland (18 Prozentpunkte) und Frankreich (18 Prozentpunkte) zu verzeichnen.

2.4. Frauen mit Behinderungen sind doppelt benachteiligt. Die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen ist niedriger als die von Menschen ohne Behinderungen. Die Erwerbsquote von Frauen mit Behinderungen (59,1 %) liegt unter der von Männern mit Behinderungen (65,4 %).

⁽¹⁾ <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=27037&langId=de>.

2.5. Der Grad der Behinderung steht in einem umgekehrten Verhältnis zur Erwerbsquote. Die Erwerbsquote von Menschen ohne Behinderungen, mit einem leichten Behinderungsgrad und mit schweren Behinderungen beträgt respektive 82,5 %, 69 % und 42,1 %. Das Risiko finanzieller Armut steigt mit dem Grad der Behinderung. In der EU beträgt es 19,8 % für Menschen mit mäßigen Behinderungen ab 16 Jahren, gegenüber 24,4 % der Menschen mit schweren Behinderungen.

2.6. Rund 17,8 Millionen Menschen mit Behinderungen leben in von finanzieller Armut bedrohten Haushalten.

2.7. In der EU gibt es ein geschlechtsspezifisches Armutsgefälle. Rund 21,9 % der Frauen mit Behinderungen im Alter ab 16 Jahren sind von finanzieller Armut bedroht, verglichen mit 20,0 % der Männer mit Behinderungen derselben Altersgruppe. In seiner Stellungnahme ⁽²⁾ von 2018 stellte der EWSA fest, dass laut dem vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) veröffentlichten Gleichstellungsindex für 2015 nur 18,8 % der Frauen mit Behinderungen in der EU erwerbstätig sind, während der Anteil bei Männern mit Behinderungen 28,1 % beträgt.

2.8. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ⁽³⁾ bildet einen Bezugsrahmen für die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz.

2.9. Insbesondere ist in Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG über angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Arbeitgeber müssen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Arbeitswelt, die Ausübung eines Berufs, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Arbeitgeber unverhältnismäßig belasten. ⁽⁴⁾

2.10. Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung über die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 fest, dass der beste Weg, wirtschaftliche Unabhängigkeit und soziale Inklusion zu gewährleisten, darin besteht, die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

2.11. In der Strategie wird darauf hingewiesen, dass die europäische Säule sozialer Rechte für beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen richtungsweisend ist. In Grundsatz 17 der Säule ist das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Einkommensbeihilfen, die ihnen ein würdevolles Leben sicherstellen, auf Dienstleistungen, die ihnen Teilhabe am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, und auf ein an ihre Bedürfnisse angepasstes Arbeitsumfeld verankert. Zudem hat die EU das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet, das daher eine weitere Rechtsgrundlage für die EU bildet.

2.12. Für eine wirksamere Umsetzung der europäischen Strategie veröffentlichte die Kommission im Jahr 2022 das Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel, deren Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Damit sollen die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen darum unterstützt werden, Menschen mit Behinderungen soziale Inklusion und wirtschaftliche Autonomie dank Beschäftigung zu garantieren. Dafür wurden sechs Leitinitiativen ermittelt:

- Stärkung der Kapazitäten von Arbeitsvermittlungs- und Integrationsdiensten ⁽⁵⁾;
- Förderung von Einstellungsperspektiven durch positive Maßnahmen und Bekämpfung von Stereotypen;
- Gewährleistung angemessener Vorkehrungen am Arbeitsplatz;
- Menschen mit Behinderungen in Beschäftigung halten: Vorbeugung von Behinderungen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen;
- Programme zur beruflichen Rehabilitation bei chronischen Erkrankungen oder nach Unfällen;
- Erschließung hochwertiger Arbeitsplätze in geschützten Beschäftigungsverhältnissen und von Wegen in den offenen Arbeitsmarkt.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Situation von Frauen mit Behinderungen“ (ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 20).

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁴⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0078>.

⁽⁵⁾ Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

2.13. Insbesondere in Bezug auf das Phänomen der geschützten Beschäftigung wird im Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen betont, dass diese, vor allem Menschen mit schweren Behinderungen, tendenziell in alternativen Beschäftigungsmodellen arbeiten. Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Programme angenommen, weshalb sich die Arbeitsbedingungen, die Arbeitnehmerrechte und die Konzepte für die Laufbahnentwicklung unterscheiden. Die Trennlinie zwischen Rehabilitationsprogrammen und Beschäftigungstherapie ist mitunter unscharf. Wenngleich noch keine spezifischen quantitativen Daten vorliegen, sind die Quoten für den Übergang von alternativen Beschäftigungsformen zum offenen Arbeitsmarkt tendenziell sehr niedrig.

2.14. Bezüglich alternativer Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderungen ist das sogenannte „geschützte Beschäftigungsverhältnis“ (bzw. „geschützte Werkstätten“) am weitesten verbreitet. Die einzige rechtliche Definition hierfür auf Unionsebene findet sich in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) ⁽⁶⁾. Darin wird ein geschütztes Beschäftigungsverhältnis als „Beschäftigungsverhältnis in einem Unternehmen, in dem mindestens 30 % der Arbeitnehmer Menschen mit Behinderungen sind“, definiert. Gemäß dieser Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten diese Art von Beschäftigung finanziell unterstützen, ohne dass dies als staatliche Beihilfe gilt.

2.15. Wie im Beschäftigungspaket vorgesehen, wurde im Mai 2024 der Text „Reasonable accommodation at work – Guidelines and good practices“ veröffentlicht ⁽⁷⁾, der Leitlinien und Vorschläge für angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz gemäß Richtlinie 78/2000 enthält. Als Prämisse wird in der Veröffentlichung festgestellt, dass alle 27 EU-Mitgliedstaaten über nationale und regionale Gesetze zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verfügen, was auch bedeutet, dass Arbeitgeber in all diesen Ländern verpflichtet sind, angemessene Vorkehrungen zu treffen. In einigen Ländern wird jedoch nur allgemein definiert, was unter angemessenen Vorkehrungen zu verstehen ist und was als unverhältnismäßige Belastung angesehen werden kann.

2.16. In der Veröffentlichung heißt es auch, dass in den meisten Ländern Zuschüsse, Subventionen und logistische Unterstützung zur Verfügung stehen, um die Kosten der angemessenen Vorkehrungen zu decken. Ebenso wird die Planung und Umsetzung unterstützt. In elf EU-Ländern können Arbeitgeber, die auf dem offenen Arbeitsmarkt Arbeitnehmer mit Behinderungen einstellen, Steuererleichterungen erhalten, und 13 Länder sehen Ermäßigungen der Sozialversicherungs- oder Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber vor. Die meisten Länder bieten Lohnzuschüsse an, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, die auch zunehmend in Anspruch genommen werden.

2.17. In seiner Stellungnahme von 2021 ⁽⁸⁾ begrüßt der EWSA den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Strategie 2021–2030, „stellt jedoch besorgt fest, dass die verbindlichen Maßnahmen und die zwingenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Strategie abgeschwächt wurden“. Er betont ferner, dass die „Europäische Kommission [...] auf Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten drängen [muss], die vorschreiben, wie weit sie die Beschäftigungslücke bei Menschen mit Behinderungen bis 2030 verringern müssen. Der EWSA fordert ehrgeizige Ziele, um die Beschäftigungslücke möglichst zu schließen; der Schwerpunkt muss dabei auf der Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt liegen.

2.18. Unter den Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsmarktes im Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen legt die Europäische Kommission das Schwergewicht auf die Stärkung der Kapazitäten der Arbeitsvermittlungs- und Integrationsdienste. Die öffentlichen Arbeitsvermittlungen sollen auch eine Reihe von Instrumenten mit Empfehlungen, Informationen und Ratschlägen zu Maßnahmen und Verfahren in sechs Bereichen erhalten: interne Strategien für die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienste, Dienstleistungen, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen, angemessene Vorkehrungen, Sensibilisierung und Partnerschaften.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0651-20230701>.

⁽⁷⁾ <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=de&pubId=8612&furtherPubs=yes>.

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 (ABl. C 374 vom 16.9.2021, S. 50).

3. **Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

3.1. Artikel 27 der VN-Behindertenrechtskonvention ⁽⁹⁾ befasst sich mit der Frage der Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Zur Klärung des Wortlauts der Behindertenrechtskonvention in Bezug auf die Beschäftigung und als Auslegungshilfe der Bestimmungen veröffentlichte der Ausschuss der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen am 9. September 2022 die neue Allgemeine Bemerkung Nr. 8 zum Recht auf Arbeit und Beschäftigung. Darin wird klargestellt, wie zahlreiche Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention über Arbeit und Beschäftigung auszulegen sind. Diese Leitlinien helfen den Staaten, über ihre rechtlichen, politischen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen zu berichten, die sich auf die arbeitsbezogenen Rechte von Menschen mit Behinderungen auswirken. ⁽¹⁰⁾

3.2. Die wichtigste Klarstellung in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 betrifft geschützte Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere die Klärung, welche Art von geschützten Arbeitsumgebungen mit dem Übereinkommen unvereinbar ist. Demnach wird in Artikel 27 Absatz 1 ausdrücklich festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, gleichberechtigt mit anderen zu arbeiten, was auch Arbeit umfasst, die auf einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt frei gewählt oder angenommen wird. Dieser Wortlaut belegt eindeutig, dass segregierte Arbeitsumgebungen mit dem Gesetz unvereinbar sind.

3.3. Ferner wird in der Allgemeinen Bemerkung ausgeführt, dass segregierte Beschäftigung wie in geschützten Werkstätten eine Vielzahl von Praktiken und Erfahrungen umfasst, die durch einige der folgenden Merkmale gekennzeichnet sind: a) Menschen mit Behinderungen werden von einer offenen, inklusiven und zugänglichen Beschäftigung ausgeschlossen. b) Die Beschäftigung ist auf spezifische Tätigkeiten ausgerichtet, zu deren Ausführung Menschen mit Behinderungen als in der Lage erachtet werden. c) Die Beschäftigung folgt einem medizinischen Verständnis von Behinderung bzw. dem Fürsorgemodell. d) Der Übergang zum offenen Arbeitsmarkt wird nicht wirksam gefördert. e) Menschen mit Behinderungen erhalten nicht den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. f) Menschen mit Behinderungen werden für ihre Arbeit nicht auf derselben Grundlage wie andere entlohnt. g) Menschen mit Behinderungen haben in der Regel keine regulären Arbeitsverträge und sind daher nicht von den Sozialversicherungssystemen erfasst.

3.4. Gleichwohl wird in der Allgemeinen Bemerkung eine Ausnahme zugelassen. Die Arbeit in Unternehmen, die von Menschen mit Behinderungen verwaltet oder geleitet werden, einschließlich solcher, die sich in gemeinsamem Eigentum befinden und demokratisch kontrolliert werden, gilt nicht als segregierte Arbeit, wenn sie faire und begünstigte Arbeitsbedingungen auf gleichberechtigter Grundlage gewährleisten.

3.5. Gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 zur Behindertenrechtskonvention kann segregierte Beschäftigung nicht als schrittweise Verwirklichung des Rechts auf Arbeit verstanden werden. Denn dieses kann nur in einer frei gewählten oder angenommenen Beschäftigung auf einem offenen und inklusiven Arbeitsmarkt verwirklicht werden.

4. **Von geschützten Beschäftigungsverhältnissen zu integrativer Arbeit**

4.1. Der EWSA

4.1.1. stellt fest, dass trotz der Gesetzesinitiativen und Strategien für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt auf Ebene der Europäischen Union sowie der Vereinten Nationen immer noch gravierende Fälle der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt festzustellen sind. Dazu gehören auch scheinbar beschäftigungsfördernde Modelle und Lösungen, die de facto zu Ausschluss wenn nicht gar zu Segregation oder zu Beschränkung auf unqualifizierte, schlecht bezahlte Arbeit führen;

4.1.2. ist der Auffassung, dass sich wirklich inklusive Initiativen von geschützter und segregierter Arbeit daran unterscheiden lassen, inwieweit die VN-Behindertenrechtskonvention sowie die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingehalten und die Arbeitnehmerrechte gewahrt werden und ob der Übergang zum offenen Arbeitsmarkt vollzogen wird;

⁽⁹⁾ <https://social.desa.un.org/issues/disability/crpd/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-articles>.

⁽¹⁰⁾ <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/crpdgc8-general-comment-no-8-2022-right-per-sons>.

4.1.3. ist der Ansicht, dass die in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 des VN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen genannten Auswirkungen geschützter Arbeit und von Segregation durch umfassende Strategien und Maßnahmen überwunden werden müssen, die einander widersprechende Ansätze sukzessive beseitigen. Dafür müssen die inklusive Vision der Behindertenrechtskonvention und der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen übernommen und Maßnahmen zur Stärkung der Handlungskompetenz, Ausbildung, Qualifizierung und gegebenenfalls Unterstützung ergriffen werden;

4.1.4. schlägt neben anderen möglichen positiven Maßnahmen die verstärkte Wiederaufnahme und Verbreitung derjenigen nationalen Ansätze vor, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen fördern, z. B. mithilfe eines gemeinsamen Fonds für angemessene Vorkehrungen, der von privaten und öffentlichen Arbeitgebern, die die vorgegebenen Quoten nicht erfüllen, angemessen finanziert wird;

4.1.5. ist der Ansicht, dass unter den positiven Maßnahmen auch Anreize zur Förderung der unternehmerischen Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen sowohl einzeln als auch im Kollektiv vorzusehen sind;

4.1.6. ist der Auffassung, dass bei Anreizen auf der Grundlage staatlicher Beihilfen in jedem Fall die Arbeitnehmerrechte geachtet werden müssen. Sie müssen ferner den Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention und des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Arbeit sowie der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechen;

4.1.7. weist darauf hin, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am offenen Arbeitsmarkt durch die technologische Entwicklung und KI unterstützt werden kann. Es sollten entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Möglichkeiten, Zugänglichkeit und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit in diesem Bereich nach Maßgabe der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ gefördert werden;

4.1.8. ist der Ansicht, dass durch angemessene Vorkehrungen Maßnahmen unterstützt werden sollten, die Menschen mit Behinderungen umfassende Möglichkeiten zur vollen Entfaltung ihres Potenzials, zu beruflicher Weiterbildung, zum beruflichen Aufstieg, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und zur Vereinbarkeit von Arbeitsverpflichtungen mit besonderen gesundheitlichen Bedürfnissen bieten; begrüßt die Veröffentlichung und Verbreitung des Dokuments „Reasonable accommodation at work – Guidelines and good practices“. Es sollte jedoch durch Initiativen unterstützt werden, die darauf abzielen, ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten einheitlicher zu gestalten;

4.1.9. unterstützt die Vision der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der zufolge die Beschäftigungsaussichten von Menschen mit Behinderungen durch eine Unterstützung der Arbeitgeber, die sich für inklusivere Arbeitsplätze einsetzen, verbessert werden könnten. Die Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sind häufig sowohl den Arbeitgebern als auch den unmittelbar Betroffenen nicht bekannt. Deshalb muss die Arbeitsmarktpolitik besser koordiniert werden;

4.1.10. ist der Ansicht, dass einschlägige Leitlinien zur Optimierung der Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Arbeitsverwaltungen angenommen werden müssen, wie dies auch in Leitlinie 6 Absatz 4 des Beschlusses des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen empfohlen wird, damit die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindlicher wird. ⁽²⁾ Insbesondere müssen Standards für eine einheitliche Ermittlung und den Vergleich der von den nationalen öffentlichen Arbeitsverwaltungen genutzten bzw. angebotenen Modelle, Dienste und Leistungen mittels Benchmarking festgelegt werden. Es gilt, bewährte Verfahren auf der Grundlage tatsächlicher Daten zu ermitteln und das Voneinander-Lernen zu fördern;

⁽¹⁾ Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AJOC_2023_023_R_0001.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2018/1215 des Rates vom 16. Juli 2018 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 224 vom 5.9.2018, S. 4).

4.1.11. begrüßt die im Beschäftigungspaket für Menschen mit Behinderungen angekündigten Maßnahmen zur Überwindung der geschützten Beschäftigung dank einer Förderung des Übergangs zum offenen Arbeitsmarkt, insbesondere mit direkter Unterstützung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, aber auch durch die Stärkung positiver beschäftigungspolitischer Maßnahmen.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Stärkung der Anforderungen an die Information der Verbraucher in der EU
(Initiativstellungnahme)

(C/2024/6876)

Berichterstatter: **Bernardo HERNÁNDEZ BATALLER**

Berater	Alejandro SALCEDO AZNAL
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	26.6.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	143/103/13

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Angesichts des zunehmenden Interesses der Verbraucherinnen und Verbraucher an sozialen Belangen und Umweltfragen hält der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) eine Aktualisierung und Systematisierung der Verbraucherrechte für angebracht. Dies würde zum einen die Kenntnis der Verbraucher verbessern und einen nachhaltigen Konsum erleichtern und zum anderen Ausgrenzung verhindern, insbesondere im Digital-, Energie- und Finanzbereich. Die Aufstellung eines Katalogs der Verbraucherrechte wäre auch für die notwendige nähere Bestimmung des Begriffs des verantwortungsvollen Konsums sinnvoll. Dieser Begriff sollte unter anderem die soziale und ökologische Nachhaltigkeit und Gleichheit beim Zugang zum Markt für Produkte, Waren und Dienstleistungen abdecken, wobei dem unterschiedlichen Schutzbedarf der einzelnen Verbrauchergruppen Rechnung zu tragen ist.

1.2. Des Weiteren meint der EWSA, dass heutige technische Innovationen Lösungen zur Gewährleistung des Rechts auf eine barrierefreie, verständliche und lesbare Information im Binnenmarkt bieten. Er denkt dabei an den Einsatz von Geräten und Vorrichtungen, die die aktuelle digitale Transformation hervorbringt, wie etwa intelligente Etiketten für die Produktüberwachung, oder die Anwendung moderner disruptiver Technologien wie Robotik, künstliche Intelligenz, Blockchain, virtuelle Realität u. a.

1.3. Der EWSA begrüßt die Bemühungen der Kommission zur Stärkung der Verbraucher beim ökologischen Wandel. Dabei ist aus seiner Sicht auf die wirksame Umsetzung der einschlägigen Richtlinie sowie aller anderen bestehenden Verbraucherschutzbestimmungen zu achten. Unerlässlich ist auch eine weitere Anhebung des Schutzniveaus. Dazu ist sein Anwendungsbereich zu erweitern, damit die Verbraucher auch Informationen über die sozialen Umstände und die Arbeitsbedingungen erhalten können, unter denen Waren und Dienstleistungen hergestellt und beschafft werden.

1.4. Angesichts der Ungleichheit im Verhältnis der Wirtschaftssubjekte, die sich aus der Informationsasymmetrie der Verbraucher ergibt, und gemäß dem Vorsorgeprinzip hält der EWSA Methoden der Rückverfolgbarkeit für notwendig, wenn in sozialen Belangen und bei den Arbeitsbedingungen Risiken bestehen. Sie sollen es nationalen Behörden ermöglichen, in koordinierter Weise die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. Websites mit Verbraucherinformationen sollten nach Auffassung des EWSA neutraler gestaltet sein und nicht mit Dark Patterns arbeiten.

1.5. Zudem ist der EWSA besorgt über die Praktiken einiger Anbieter von Online-Plattformen und Suchmaschinen, die Verbraucherrechte beeinträchtigen könnten, sowie über illegale Inhalte, die eine Gefährdung jüngerer Verbraucher darstellen könnten. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass mehr zur Überwachung und Kontrolle des Informationsrechts der Verbraucher unternommen werden muss, in dem die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Praxis wirksam entgegenzutreten.

2. Hintergrund

2.1. Die Neue Verbraucheragenda mit dem Untertitel „Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung“, die für die Jahre 2020–2025 angelegt ist, bildet den Rahmen für das Aktionsprogramm, mit dem die EU ihre Verbraucherschutzpolitik ausgestalten will. Die Agenda umfasst unter anderem folgende Schwerpunktbereiche:

- a) Schutz schutzbedürftiger Gruppen, damit den besonderen Bedürfnissen der Verbraucher in Situationen Rechnung getragen werden kann, die u. a. auf gewisse soziale Umstände einzelner Verbraucher oder Verbrauchergruppen zurückzuführen sein können;
- b) Verbraucherschutz im internationalen Kontext zur Gewährleistung der Sicherheit von Einfuhren und zum Schutz der Verbraucher in der Union vor unlauteren Praktiken von nicht in der Union ansässigen Unternehmen durch Marktüberwachung und engere Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Partnerländern der Union.

2.2. Darüber hinaus gehören die Verbraucherinformation und die wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte zu den sektorspezifischen Maßnahmen der Neuen Verbraucheragenda. Zu diesem Zweck und in Bezug auf den Gegenstand dieser Stellungnahme umfasst sie die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel ⁽¹⁾, die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verbraucherschutzbehörden ⁽²⁾ und die Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit ⁽³⁾.

2.3. Außerdem werden mit der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel die Richtlinien über unlautere Geschäftspraktiken und Verbraucherrechte geändert. Das ist zwar gut für die Verbraucherinformation, doch ist diese immer noch unvollständig, da sich das Erfordernis der Information über die Merkmale von Produkten, Waren und Dienstleistungen nicht auf Aspekte im Zusammenhang mit den sozialen Umständen und Arbeitsbedingungen bezieht, unter denen diese Produkte, Waren und Dienstleistungen hergestellt, vertrieben und bereitgestellt werden.

2.4. Die Verordnung über die Zusammenarbeit nationaler Verbraucherschutzbehörden ermöglicht ihrerseits den Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden, was die Entscheidungsfindung und das gemeinsame Vorgehen bei der umfassenden, effizienten Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erleichtert.

2.5. Ebenso ist in der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit ein Schnellwarnsystem namens Safety Gate für den Austausch von Informationen vorgesehen und festgelegt, dass die Kommission sich um dessen Weiterentwicklung und Modernisierung kümmert. Ein Bereich, an dem zu arbeiten wäre, ist folglich die Aufnahme irregulärer Handelspraktiken sozialer und arbeitsbezogener Art in die Bewertungsverfahren, so dass Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können.

2.6. Neben den genannten Rechtsakten sind auch die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen. Wegen ihres Zusammenhangs mit dem Gegenstand dieser Stellungnahme geht es dabei insbesondere um Ziel 5 „Geschlechtergleichheit“, Ziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und Ziel 10 „Weniger Ungleichheiten in und zwischen Ländern“ sowie Ziel 12 „Nachhaltig produzieren und konsumieren“.

(1) Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/825/oj>).

(2) Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

(3) Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1).

3. Verbraucherinformation im derzeitigen EU-Rechtsrahmen

3.1. Der Rechtsrahmen für Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherrechte soll gewährleisten, dass die Verbraucher die nötigen Informationen erhalten, um sich vor Gefährdungen ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit oder ihrer wirtschaftlichen Interessen zu schützen. Nicht erfasst werden jedoch Informationen über Praktiken, die Einfluss auf die Kaufentscheidungen der Verbraucher haben und soziale Kriterien oder Arbeitsbedingungen betreffen.

3.2. Es wurden jedoch Initiativen entwickelt, um über ethische Geschäftspraktiken im Einklang mit den Grundsätzen des fairen Handels zu informieren, sie zu verbreiten und zu fördern oder einen stärker solidarischen, zugänglichen und inklusiven Konsum zu propagieren. Dies hat eine stärkere Bewusstseinsbildung der Verbraucher bei der Marken- und Produktwahl bewirkt. Über die reine Wunsch- und Bedarfsbefriedigung hinaus geht es nun um die Anerkennung derjenigen Marken und Produkte, die ihren persönlichen Werten am ehesten entsprechen.

3.3. Den Verbrauchern sollten daher barrierefreie, verständliche Informationen an die Hand gegeben werden, die sie in ihre fundierte Kaufentscheidung einbeziehen können und von deren integrierten Kriterien sie sich bei der rationalen wie auch emotionalen Wahl von Marken und Produkten leiten lassen. Dabei sollte insbesondere ein Bezug zur jeweiligen Art des Shoppens in verschiedenen Vertriebskanälen bestehen.

3.4. Die Stärkung der Verbraucherinformation durch die Aufnahme von Angaben sozialer und arbeitsbezogener Art darf natürlich nicht zu Abstrichen bei den übrigen Informationen über das Produkt oder die Dienstleistung oder bei ihren Barrierefreiheits- und Lesbarkeitsmerkmalen führen. Sie sollte auch nicht aufgrund des größeren Umfangs oder der Irrelevanz ihrer Inhalte zu einem Übermaß an Information oder einer Informationsüberflutung führen, denn dies könnte bei der Aufnahme der Informationen und ihrem Verständnis zu Verwirrung führen.

3.5. Diese Ausweitung der dem Verbraucher verfügbaren Informationen trägt auch zur Verbesserung der Markttransparenz bei, denn sie bewirkt eine größere Ausgewogenheit in den Beziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten und erschwert somit die Anwendung unlauterer Geschäftspraktiken.

3.6. Damit die Stärkung der Verbraucherinformation Wirkung hat, muss allerdings die Richtigkeit der Informationen garantiert sein. Die Angaben müssen inhaltlich wahrheitsgetreu den Merkmalen der Produkte und Dienstleistungen entsprechen. Gegen Social-Washing-Praktiken muss vorgegangen werden. Es muss dafür gesorgt werden, dass Strategien und Praktiken sich wirklich an der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards orientieren. Zudem müssen Handlungen und Mitteilungen für die Verbraucher transparent sein, irreführende Informationen sind zu vermeiden.

3.7. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Verbesserung der Verbraucherinformation nicht nur eine ordnungsgemäße Darstellung ihrer Inhalte voraussetzt, sondern auch Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen seitens der nationalen Behörden erfordert, um die Richtigkeit der Angaben zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Schritte zu ergreifen, insbesondere in Fragen der Cybersicherheit und des Schutzes der digitalen Rechte der Verbraucher.

4. Vorschläge des EWSA zur Stärkung der Anforderungen an die Information der Verbraucher in der EU

4.1. Der EWSA regt an, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten eine Bewertung des geltenden Rechts vornehmen, um zu beurteilen, ob die Vorschriften für den Schutz der Verbraucherrechte, was Informationen über ökologische, soziale und arbeitsbezogene Aspekte von Produkten und Dienstleistungen anbetrifft, ausreichend und auch im Online-Handel gleichermaßen wirksam anwendbar sind. Dabei stellt sich auch die Frage, inwieweit sie auf die Merkmale der Waren, Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen abgestimmt und dem Vertriebskanal, über den der Handel abgewickelt wird, angepasst werden müssen.

4.2. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu konzipieren, um die Verbesserungen der Information den Verbrauchern bekannt zu machen und sie zu bewussteren Kaufentscheidungen zu befähigen.

4.3. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, die Verbraucherrechte zu überprüfen und zu aktualisieren. Dabei ist zu definieren, was ein verantwortungsvoller Konsum ist und in welchen Bereichen er sich entfaltet. Das würde die gemeinsame, koordinierte Planung und Umsetzung ihrer Maßnahmen erleichtern.

4.4. Der EWSA hält es auch für sinnvoll, eine europäische zentrale Anlaufstelle für den Verbraucherschutz einzurichten, die sektorspezifische Verfahren zusammenführt, damit die Verbraucher sich leichter informieren und ihre Rechte wirksam ausüben können.

4.5. Abschließend schlägt der EWSA vor, zu prüfen, ob eine umfassendere Anwendung der derzeitigen Früherkennungsmechanismen erforderlich ist, damit die Verbraucherinformation bei der Rückverfolgbarkeit von Produkten und Dienstleistungen entlang ihrer Wertschöpfungskette gestärkt werden kann. Dies gilt insbesondere für Vertriebskanäle, in denen die Rückverfolgung komplizierter ist.

Brüssel, den 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

ANHANG

Die folgenden Ziffern der Stellungnahme der Fachgruppe wurden gemäß dem vom Plenum angenommenen Änderungsantrag geändert, obwohl ihre Beibehaltung in der ursprünglichen Fassung mit mehr als einem Viertel der abgegebenen Stimmen unterstützt wurde (Artikel 74 Absatz 4 der Geschäftsordnung):

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) würdigt die jüngsten Fortschritte bei der Stärkung der Verbraucher im Rahmen des grünen Wandels und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die kürzlich angenommene Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel wirksam umzusetzen, mit der bessere und einheitlichere Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten sichergestellt werden.

1.2. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass leicht zugängliche, gut lesbare und verständliche Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger – insbesondere für Menschen mit Behinderungen und auch bei Waren und Dienstleistungen aus Drittstaaten – gewährleistet werden müssen. Dies sollte jedoch keine unnötigen Belastungen für kleine und mittelgroße Unternehmen verursachen.

1.3. Wirksame Rechtsvorschriften im Bereich Verbrauch, die dem notwendigen Verbraucherschutz, aber auch dem Bedarf an einem einfachen und praktikablen Rahmen für Unternehmen, insbesondere KMU, gerecht werden, stärken das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt und seine Akteure und tragen aufgrund der positiveren Haltung zu Konsum zu mehr Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

1.4. Die bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Verbraucherrechte werden als kompliziert, fragmentiert und für kleine Unternehmen besonders schwierig umsetzbar angesehen. Die europäischen Verbraucherschutzvorschriften sollten vereinfacht und gestrafft werden, um den Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Verbraucher ihre Rechte kennen.

1.5. Das Informationsrecht der Verbraucher im Binnenmarkt kann durch den Einsatz intelligenter Etiketten gestärkt werden, um den Zustand der Produkte zu überwachen, womit der digitale Wandel durch die Entwicklung von Robotik, künstlicher Intelligenz, Blockchain und virtueller Realität vorangetrieben wird.

1.6. Der EWSA fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden vorzulegen, um den weiteren Bedarf an Aktualisierungen des Rahmens für die Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden zu analysieren.

1.7. Die bestehenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Verbraucherrechte werden als kompliziert, fragmentiert und für kleine Unternehmen besonders schwierig umsetzbar angesehen. Die europäischen Verbraucherschutzvorschriften sollten vereinfacht und gestrafft werden, um den Unternehmen die Einhaltung dieser Vorschriften zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Verbraucher ihre Rechte kennen. Eine weitere Harmonisierung der Verbraucherrechte in der EU würde auch den grenzüberschreitenden Handel im Binnenmarkt fördern und damit auch die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher bereichern.

1.8. Der EWSA ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Verbraucher und Unternehmen klar über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Verbraucherrechts informiert werden, beispielsweise durch einen aktualisierten Katalog der Verbraucherrechte. Die Nutzung alternativer Streitbeilegungsverfahren sollte auch bei verbraucherrechtlichen Streitigkeiten gefördert werden.

1.9. Schließlich zeigt sich der EWSA besorgt über das Vorgehen der Anbieter von Online-Plattformdiensten und -Suchmaschinen im Hinblick auf das Recht der Verbraucher auf Information und die Verpflichtung zur Ergreifung angemessener, verhältnismäßiger und wirksamer Abhilfemaßnahmen gegen systemische Risiken und illegale Inhalte, insbesondere zum Schutz von Minderjährigen. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in der gesamten Wertschöpfungskette eine Gleichstellung der Wirtschaftsbeteiligten aus der EU mit denjenigen aus Drittstaaten.

2. Hintergrund

2.1. Das Aktionsprogramm der EU im Bereich der Verbraucherpolitik stützt sich auf die Neue Verbraucheragenda. Mit dieser Agenda unter dem Titel „Stärkung der Resilienz der Verbraucher/innen für eine nachhaltige Erholung“ wurde eine aktualisierte Vision für die Verbraucherschutzpolitik der Union im Zeitraum 2020–2025 formuliert.

2.1.1. Die Neue Verbraucheragenda umfasst die folgenden Schwerpunktbereiche:

- a) grüner Wandel, um sicherzustellen, dass nachhaltige Produkte und Lebensweisen für alle zugänglich sind;
- b) digitaler Wandel mit dem Ziel, einen sichereren digitalen Raum für Verbraucher zu schaffen, in dem ihre Rechte geschützt sind;
- c) wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte und des Rechtsschutzes, um gegen irreführende Umweltaussagen und unlautere Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Techniken zur Einflussnahme und Personalisierung im Internet vorzugehen;
- d) Schutz schutzbedürftiger Gruppen, damit den besonderen Bedürfnissen der Verbraucher in Situationen Rechnung getragen werden kann, die u. a. auf gewisse soziale Umstände einzelner Verbraucher oder Verbrauchergruppen zurückzuführen sein können;
- e) Verbraucherschutz im internationalen Kontext zur Gewährleistung der Sicherheit von Einfuhren und zum Schutz der Verbraucher in der Union vor unlauteren Praktiken von nicht in der Union ansässigen Unternehmen durch Marktüberwachung und engere Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Partnerländern der Union.

2.2. Die Agenda umfasst neben anderen sektorspezifischen Maßnahmen auch die Verbraucherinformation und die wirksame Durchsetzung der Verbraucherrechte. In diesem Zusammenhang bilden die Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/2394 ein europäisches Netz, das den Informationsaustausch und das gemeinsame Vorgehen bei Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht erleichtert.

2.3. Die Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, die darauf abzielt, das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten, sieht darüber hinaus vor, dass die Kommission das Schnellwarnsystem Safety Gate für den Austausch von Informationen über Abhilfemaßnahmen weiterentwickelt, modernisiert und aufrechterhält.

2.4. Kürzlich haben das Parlament und der Rat überdies eine Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel angenommen mit der die Verbraucherrechte durch Änderung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und der Verbraucherrechterichtlinie sowie deren Anpassung an den grünen Wandel und die Kreislaufwirtschaft verbessert werden sollen⁽¹⁾.

2.5. Während die Gewerbetreibenden gemäß Verbraucherrechterichtlinie dazu verpflichtet sind, den Verbrauchern Informationen über die wichtigsten Merkmale von Waren oder Dienstleistungen und auch über ihre Haltbarkeit und Reparierbarkeit zur Verfügung zu stellen, deckt sie nicht die Aspekte der Rückverfolgbarkeit im Bereich Soziales und Arbeitsbedingungen ab. Diese sind jedoch bereits durch Rechtsvorschriften in anderen Bereichen abgedeckt.

2.6. In einem breiteren Analyse Rahmen sollten auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 und die diesbezüglichen Zielvorgaben berücksichtigt werden. Obwohl die meisten Nachhaltigkeitsziele Maßnahmen zur Information und zum Schutz der Verbraucher betreffen, die einen sehr wichtigen Beitrag zur Verwirklichung dieser Nachhaltigkeitsziele leisten, sollte die Mitverantwortung hervorgehoben werden, die die Verbraucher bei einigen von ihnen durch ihre Konsumgewohnheiten übernehmen können. Hierbei handelt es sich um die Nachhaltigkeitsziele Nr. 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ sowie Nr. 5 „Geschlechtergleichstellung“, Nr. 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und Nr. 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“.

3. Verbraucherinformation im derzeitigen EU-Rechtsrahmen

3.1. Anhand der verschiedenen Elemente, die als Bestandteile eines verantwortungsvollen Konsums betrachtet werden könnten – z. B. gesund, sicher, nachhaltig, ethisch und solidarisch, inklusiv und zugänglich – lässt sich feststellen, dass die Entwicklung der Rechtsvorschriften und die Verbraucherpolitik der EU im Bereich der Verbraucherinformation und des Verbraucherschutzes das Recht auf einen gesunden und sicheren Konsum sowie den Schutz der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher ausreichend gewährleisten. In Bezug auf ethische, solidarische, inklusive oder zugängliche Informationen gibt es jedoch keinen vergleichbaren Schutz.

3.2. Einige Fortschritte wurden jedoch bei der Verbreitung und Sensibilisierung für ethischen und solidarischen Konsum erzielt, insbesondere durch Initiativen zur Förderung des fairen Handels, sowie im Bereich des inklusiven oder barrierefreien Konsums unter dem Gesichtspunkt des Schutzes gefährdeter Gruppen.

⁽¹⁾ COM(2022) 143 final.

3.3. Aufgrund der breiten Verfügbarkeit von Informationen durch digitale Technologien, der größeren Transparenz der Unternehmen, der strengeren rechtlichen Anforderungen und ihres proaktiven Verhaltens sind die Verbraucher heute besser informiert. Dieser verbesserte Zugang zu Informationen ermöglicht es ihnen, fundiertere und bewusstere Kaufentscheidungen zu treffen, was eine deutliche Veränderung gegenüber dem früheren Verbraucherverhalten darstellt, als Informationen noch begrenzt und schwieriger zu erhalten waren. Die Befähigung der Verbraucher zum ökologischen Wandel sowie eine größere Sensibilität der Verbraucher für relevante Aspekte sind jedoch wichtige Aufgaben, bei denen Verbraucherorganisationen eine wichtige Rolle zukommt.

3.4. Die Verbraucher beziehen neben Qualität und Preis zunehmend auch andere Kaufkriterien ein und übernehmen somit in Bezug auf sozioökologische Fragen wie die oben genannten einen Teil der Verantwortung. Die Einbeziehung dieser Kriterien beruht jedoch auf fundierten Entscheidungen, die eine Änderung der Gewohnheiten bewirken können, denn es werden Bedürfnisse geweckt, die durch Kaufhandlungen befriedigt werden, die ein gutes Gefühl hervorrufen. Dieser Prozess steht im Widerspruch zu der emotionalen Erfahrung, die mit einem impulsiven Kaufverhalten verbunden ist, indem die durch den Besitzwunsch erzeugte Spannung reduziert wird.

3.5. Die Eigenschaften der verschiedenen Kaufkriterien stellen positive oder negative externe Effekte des Konsums dar, je nachdem, wie sich die betreffende Kaufentscheidung auf Dritte auswirkt (wobei ein Dritter als jeder externe Faktor betrachtet wird, unabhängig davon, ob er greifbar ist oder nicht).

3.6. Die Verbesserung der Informationen, die für eine fundierte Kaufentscheidung erforderlich sind, setzt daher die Kenntnis über die positiven oder negativen externen Effekte des Produkts voraus. Sie fördern eine positive oder negative Kaufentscheidung, d. h. die Verbraucher können aufgrund dieser Informationen ihre Macht auf dem Markt durch die von ihnen getätigten Käufe ausüben.

3.7. Der EWSA ist jedoch besorgt über den übermäßigen Verwaltungsaufwand, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, da einige davon unnötig sind und mitunter den normalen Betrieb erschweren könnten. Auch wäre ein neutralerer und vereinfachter Rahmen für das Verbraucherrecht sowohl für die Verbraucher als auch für die Unternehmen besser. Wirksame Rechtsvorschriften im Bereich Verbraucherschutz, die dem notwendigen Verbraucherschutz, aber auch dem Bedarf an einem einfachen und praktikablen Rahmen für Unternehmen, insbesondere KMU, gerecht werden, stärken das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt und seine Akteure und tragen aufgrund der positiveren Haltung zu Konsum zu mehr Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Es sei auch darauf hingewiesen, dass Unternehmen einen marktbedingten Anreiz haben, den Verbrauchern Informationen zur Nachhaltigkeit zur Verfügung zu stellen, da dies den Ruf verbessert und Loyalität von Kunden und Investoren stärkt, was letztlich zu einem Wettbewerbsvorteil führt.

3.8. Wenn die Verbraucher besser informiert sind, sorgt dies außerdem für mehr Informationssymmetrie und Transparenz zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern, wodurch unlautere Praktiken erschwert werden und ein Gleichgewicht zwischen der Macht der Verbraucher und der Macht der anderen Akteure hergestellt wird. Damit der Handel fair abläuft, müssen die Verbraucher über alle Informationen über das Produkt, die Ware oder die Dienstleistung verfügen, die den jeweiligen Marktteilnehmern bekannt sind.

3.9. Andererseits kann die Bereitstellung besserer Informationen es den Menschen zunächst erleichtern, Produkte zu vergleichen und fundiertere Kaufentscheidungen zu treffen. Sie können diese Informationen wiederum an andere Verbraucher weitergeben, die entweder nicht über diese Informationen verfügen oder nicht in der Lage sind, ihre Anliegen durch ihre Käufe zum Ausdruck zu bringen. Dies hat einen Nachahmungseffekt, da die Kaufentscheidungen unter den Verbrauchern und in ihren Netzwerken verbreitet werden. Zu diesem Zweck sollte stärker auf die Kontaktlisten von Verbrauchern und die Listen mit Umweltaussagen, die in den kürzlich von der Kommission verabschiedeten Rechtsvorschriften bereits vorgesehen sind, zurückgegriffen werden.

3.10. Dieser Multiplikatoreffekt einer besseren Information muss jedoch mit Kontrollmaßnahmen einhergehen, um eine genaue Übereinstimmung zwischen dem Informationsgehalt und den tatsächlichen Eigenschaften der Produkte zu gewährleisten und so die Produkt- und Markentreue zu stärken^(?). Wie der EWSA bereits hervorgehoben hat, kann die Förderung des Rückgriffs auf alternative Streitbeilegungssysteme zur Lösung bestehender Divergenzen beitragen.

3.11. Die Schwierigkeiten, ausführliche Angaben aufgrund mangelnden Platzes auf den Etiketten unterzubringen, können mittlerweile durch technologische Anwendungen umgangen werden. In diesem Zusammenhang ist die Arbeit am digitalen Produktpass ein klarer Schritt nach vorn, und der EWSA sieht seiner Umsetzung erwartungsvoll entgegen.

^(?) Enrico Letta (2024): Much more than a market – Speed, Security, Solidarity. Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens.

3.12. Was die Verbesserung der Informationen im Internet zur Vermarktung von Produkten und Aktivitäten betrifft (sofern dies nützlich ist und nicht zu einem Übermaß an Information führt), stellt die Ausweitung des Informationsinhalts kein Platzproblem dar. Allerdings müssen die Informationen leicht zugänglich dargestellt werden, ohne dass erst mühsam eine andere Website aufgerufen werden muss, um sie lesen zu können. Da dies bereits gesetzlich festgelegt wurde, geht es darum, die Einhaltung dieser Bestimmung zu überprüfen.

3.13. Im digitalen Bereich sollten die Organisationen der Zivilgesellschaft eine aktive Rolle spielen, wenn es um das Recht der Verbraucher geht, Informationen von den Anbietern von Online-Plattformdiensten und -Suchmaschinen zu erhalten. Dies gilt auch für die Maßnahmen, die diese Anbieter ergreifen, um systemische Risiken anzugehen, die sie bei der Bewertung der von ihnen und den damit verbundenen Systemen erzeugten Risiken ermitteln, einschließlich algorithmischer Systeme oder Systeme, die durch die Nutzung ihrer Dienste generiert werden.

3.13.1. Der gesellschaftliche Wandel macht es erforderlich, sich mit den neuesten Herausforderungen auseinanderzusetzen, wie z. B. massenhafte Datenerfassung, Faktenprüfung, Störung durch Bedrohungen, hybride Bedrohungen, Cybersicherheit, Desinformation und Informationsmanipulation. Diese sind mit den üblichen Problemen der Verbraucherinformation verbunden, die von Problemen beispielsweise mit Bestattungsdiensten in verschiedenen Mitgliedstaaten bis hin zu neuen Problemen im Zusammenhang mit der digitalen Welt reichen.

3.14. Die Aufnahme des Rechts auf Reparatur von Produkten, wie sie der EWSA bereits gefordert hat, ist nicht nur umweltfreundlich und nachhaltig, sondern trägt auch zu Investitionen in die Humanressourcen bei.

4. **Vorschläge des EWSA zur Stärkung der Anforderungen an die Information der Verbraucher in der EU**

4.1. Mehr Vertrauen der Verbraucher durch bessere Informationen über relevante Aspekte von Produkten und Dienstleistungen kann sowohl durch proaktive als auch durch reaktive Maßnahmen erreicht werden. Zu den Ersteren gehören die Produktkennzeichnung und die vertraglichen Informationen über Dienstleistungen sowie die diesbezüglichen Informations- und Werbekampagnen, wobei kleinen und mittleren Unternehmen die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden müssen. Die Befähigung der Verbraucher zum ökologischen Wandel und die weitere Sensibilisierung der Verbraucher für ihre Rechte sind wichtige Aufgaben, bei denen Verbraucherorganisationen eine entscheidende Rolle zukommt.

4.1.1. Darüber hinaus muss auch die Verordnung (EU) 2017/2394 bewertet werden, um den weiteren Bedarf an Aktualisierungen des Rahmens für die Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden zu analysieren.

4.2. Außerdem sollte eine zentrale Anlaufstelle für den Verbraucherschutz eingerichtet werden, die die Durchsetzung des Rechts der Verbraucher auf Information erleichtert und an die Stelle des derzeitigen sektorspezifischen Ansatzes tritt, der eher asymmetrisch ist.

4.3. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Initiative auch darauf abzielt, die Rückverfolgbarkeit der angebotenen Waren und Dienstleistungen zu verbessern, die durch Zwischenhändler erschwert werden kann. Dies gilt insbesondere für den elektronischen Handel, bei dem die Rückverfolgbarkeit nicht immer effektiv ist. In allen Fällen, in denen dies nicht vorgesehen ist, sollte die Rückverfolgbarkeit in die Umsetzung des digitalen Produktpasses einbezogen werden können.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	116
Nein-Stimmen:	127
Enthaltungen:	11

ANHANG

Gemäß Artikel 74 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und den am 15. November 2022 angenommenen Durchführungsbestimmungen ist folgende Erklärung als Anhang beigefügt:

Der Vorschlag für eine Stellungnahme, der angenommen wurde, betrifft die Rückverfolgbarkeit von Produkten nach sozialen und umweltbezogenen Kriterien. Insbesondere enthält der Vorschlag drei konkrete Initiativen:

- a) *Aufnahme von Angaben zur Herkunft der Rohstoffe sowie zu den Herstellungs- und Vertriebsverfahren in die Produktkennzeichnung, damit die Verbraucher die umweltrelevanten und sozialen Folgen des Inverkehrbringens der Produkte einschätzen können.*

Diese Angaben sind in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Gesundheit, Besteuerung usw. bereits vorgeschrieben. Daher wird es als zweckmäßig erachtet, sie im Bereich des Verbraucherschutzes mit den entsprechenden Anpassungen ebenfalls zu verlangen.

- b) *In Anlehnung an das bereits bestehende System zur Bewertung von Gefahren im Lebensmittelbereich und bei der Produktsicherheit sollte ein System zur Bewertung sozialer, ethischer und arbeitsbezogener Aspekte eingerichtet werden, um die Auswirkungen von Produkten auf soziale Bedingungen und Arbeitsbedingungen sachlich einschätzen zu können. Außerdem würde die einheitliche Nutzung dieses Systems die Mitgliedstaaten beim Ergreifen von Präventivmaßnahmen unterstützen. Die Angaben könnten gegebenenfalls als Warnetikett in Form von Piktogrammen aufgenommen werden, wie sie z. B. bei handelsüblichen Haushaltschemikalien verwendet werden.*
- c) *Das derzeitige Schnellwarnsystem für Produkte sollte angesichts der bisherigen umfangreichen, positiven Erfahrungen ausgeweitet werden. Außerdem würde es Kosteneinsparungen mit sich bringen, wenn andere Gründe für den Austausch von Mitteilungen hinzugenommen würden, z. B. bezüglich der sozialen, ethischen oder arbeitsbezogenen Aspekte von Produkten.*

Die diesbezügliche Rückverfolgbarkeit würde auch die wirksame Anwendung von Vorsorgemaßnahmen durch die Mitgliedstaaten zur Eindämmung irregulärer Geschäftspraktiken wie Social Washing in Produktinformationen ermöglichen, ähnlich wie beim Greenwashing in der kürzlich angenommenen Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher beim ökologischen Wandel. Der vorliegende Vorschlag bezweckt eine Verbesserung dieser Richtlinie durch eine Ausweitung ihrer Ziele.

Zudem fügt sich dieser Vorschlag für eine Stellungnahme nicht nur in die von der Europäischen Union aufgestellten vorrangigen Themen ein, wie eine sozial verantwortliche Wirtschaftstätigkeit und Maßnahmen zugunsten der Verbraucherinformation und des Schutzes der Verbraucherrechte zum Zweck der Förderung eines verantwortungsvollen Konsums, sondern strebt auch einen Regelungsrahmen an, der für ihre Entfaltung notwendig ist.

Mit Blick auf die Fortschritte im Umweltbereich wird die Auffassung vertreten, dass ein Vorschlag zur Stärkung der Rechte von mehr als 400 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern angebracht wäre. Er würde dem fairen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt dienen, denn ausgehend von Daten über Warmmeldungen zur Produktsicherheit würde er sich in erster Linie auf die Produktion und Vermarktung von Drittlandsunternehmen und außereuropäischen multinationalen Konzernen auswirken. Zugleich würde er den Markt für europäische kleine und mittlere Unternehmen schützen, die er nicht beim Vertrieb ihrer Produkte beeinträchtigen und denen er keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Darüber hinaus wird die Auffassung vertreten, dass das Bestehen der derzeitigen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften kein Grund ist, eine spezifische Regelung im Bereich des Verbraucherschutzes zu unterlassen, die eine vollständige Ausübung der Verbraucherrechte ermöglicht und auch Präventionsmaßnahmen vorsieht, wie sie in dieser Stellungnahme vorgeschlagen werden.

Schließlich soll mit diesem Vorschlag für eine Stellungnahme auch auf die diesbezüglichen Bedenken eingegangen werden, die von Verbraucherorganisationen ebenso wie von Sozialverbänden, Gewerkschaften und Fair-Trade-Organisationen geäußert wurden.

Man darf nicht vergessen, dass die beiden Komponenten „wirtschaftlich“ und „sozial“ im Namen des Ausschusses von gleichrangiger Bedeutung sind.



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Zielgerechte Nachkalibrierung des Grünen Deals

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/6877)

Berichterstatlerin: **Alena MASTANTUONO**

Berater	Petr ZHRADNÍK (für die Berichterstatlerin)
Beschluss des Plenums	15.2.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme im Arbeitsorgan	5.9.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	173/9/10

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt den Grünen Deal vorbehaltlos. Zwar bleibt das Ziel dieser europäischen Vereinbarung bestehen, doch haben sich ihr Anwendungsbereich, ihre Umsetzungsgeschwindigkeit und ihre Struktur im Laufe der Zeit weiterentwickelt. Sie muss bewertet werden, um auf exogene Schocks und die geopolitische Lage reagieren zu können und der technischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie den bisher erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen, ohne die ursprünglichen Ziele aus den Augen zu verlieren. Die erste Nachkalibrierung des Grünen Deals erfolgte infolge der russischen Invasion in die Ukraine, die deutlich machte, dass für Energieversorgungssicherheit gesorgt werden muss. Dies zeigt, dass der Grüne Deal überprüft werden muss, um ein Gleichgewicht zwischen ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Aspekten, auch im Hinblick auf die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung, zu finden.

1.2. Der Erfolg des Grünen Deals liegt in seiner realistischen Konzipierung, ordnungsgemäßen Umsetzung, umfassenden Bestandsaufnahme, Überwachung und regelmäßigen Evaluierung. Bislang sind die Maßnahmen weder systematisch noch regelmäßig überwacht und evaluiert worden. Es gibt keine umfassende öffentliche Darstellung der sich aus den Bestimmungen des Grünen Deals ergebenden Verpflichtungen, Maßnahmen oder Rechte oder der zwischen den verschiedenen sektor- und technologiespezifischen Zielen bestehenden Wechselbeziehungen, was Auswirkungen auf das Verständnis der Vorschriften hat, sowohl in Bezug auf die Einhaltung als auch auf die Kontrolle. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, eine Bestandsaufnahme der im Rahmen des Grünen Deals angenommenen Maßnahmen vorzunehmen, um Überschneidungen, Widersprüche und eine kumulative Belastung zu vermeiden, und ein Online-Dashboard mit den Fortschritten der einzelnen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

1.3. Der EWSA betont, dass neben einer besseren Erfassung der Maßnahmen auch eine effiziente Überwachung ihrer Umsetzung erforderlich ist. Der EWSA sollte neben der für die Überwachung zuständigen Europäischen Kommission als Instanz für die unabhängige Überwachung der Umsetzung des Grünen Deals fungieren und die dafür benötigten Mittel erhalten. Als Haus der Zivilgesellschaft kann er sich ein faktengestütztes Bild der bei den verschiedenen Säulen des Grünen Deals erzielten Fortschritte machen und die Gründe für Mängel oder umgekehrt eventuelle Möglichkeiten für weitere Fortschritte aufzeigen.

1.4. Die Bürgerinnen und Bürger der EU sind sich der Dringlichkeit des Klimaschutzes bewusst, es ist also wichtig, dafür zu sorgen, dass auf faire und gerechte Weise für entstandene Schäden und Umweltverschmutzung bezahlt wird. Der EWSA betont, dass ein gerechter Übergang im Mittelpunkt der nächsten politischen Agenda der EU stehen sollte, indem ein verlässlicher Rahmen für diesen Übergang geschaffen wird, der eine CO₂-neutrale Wirtschaft fördern kann, ohne die sozioökonomischen Möglichkeiten benachteiligter Menschen und Regionen weiter zu gefährden.

1.5. Der EWSA weist darauf hin, dass der europäische Kontinent nicht vom Rest der Welt abgetrennt ist, sondern die EU mit jedem Schritt, den sie unternimmt, einen Beitrag zur weltweiten Verringerung der Treibhausgasemissionen leisten muss. Die Verlagerung von Wirtschaftszweigen in Drittländer trägt nicht zur weltweiten Emissionssenkung bei und dürfte – insbesondere in bestimmten Branchen – zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen führen. In der neuen Mandatsperiode muss die EU also die umfassenderen Auswirkungen der Maßnahmen des Grünen Deals bedenken und Maßnahmen korrigieren, die in die entgegengesetzte Richtung gehen. Dabei sollten die Sozialpartner, Wirtschaftsverbände, Arbeitgeberverbände und Handelskammern einbezogen werden, um Strategien zu entwickeln, die es den Unternehmen ermöglichen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, indem sie ihre Arbeitskräfte halten.

1.6. Daher schlägt der EWSA eine Reihe von Korrekturmaßnahmen vor. Mit solchen Maßnahmen ließen sich Überschneidungen, widersprüchliche Bestimmungen und übermäßiger unnötiger Verwaltungsaufwand beseitigen oder Fristen bzw. Vorschriften anpassen, die aufgrund fehlender Technologien oder Infrastrukturen nicht erfüllt werden können.

1.7. Da jedes Unternehmen nicht nur mit einem Rechtsakt, sondern mit einer Vielzahl von Rechtsakten zu tun hat, wird die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in der EU zu einer komplexen Angelegenheit. In der Stellungnahme werden daher Beispiele für Bestimmungen aufgeführt, die nicht mit der Realität vereinbar sind und bei den Marktteilnehmern zu größerer Komplexität und mehr Unsicherheiten führen. Angesichts der deutlich zunehmenden neuen Vorschriften sowie Verpflichtungen, die sich aus verschiedenen Rechtsakten ergeben, stellen die Unternehmen mehr Personal zur Bewältigung des Verwaltungsaufwands ein, anstatt in den grünen Wandel zu investieren. Darüber hinaus sorgen die sich von Bestimmung zu Bestimmung unterscheidenden Schwellenwerte und Kriterien für mehr Bürokratie. Infolgedessen können die kleinen und mittleren Unternehmen in Europa nur schwer expandieren, denn eine Expansion geht mit strengeren Auflagen einher. Ein systematischerer Ansatz für den Rechtsrahmen ist dringend erforderlich. Dazu müssen Folgenabschätzungen und Instrumente für eine bessere Rechtsetzung optimiert werden.

1.8. Der EWSA fordert einen ehrgeizigeren und systematischeren Ansatz für die Finanzierung der Investitionen im Rahmen des Grünen Deals. Zur Schließung der derzeitigen enormen Finanzierungslücke müssen öffentliche Investitionen deutlich erhöht und privates Kapital mobilisiert werden. Um eine solide Beteiligung privater Finanzierungsquellen sicherzustellen, sollte die EU die Banken dazu bewegen, mehr in „saubere“ Projekte zu investieren, die sie als Risikogeschäft betrachten. Banken und Finanzinstitute sind einem doppelten widersprüchlichen Risiko ausgesetzt. Einerseits haben sie Angst davor, nur ein wenig grün zu sein, weitaus weniger als in der ehrgeizigen Taxonomie gefordert; andererseits werden grüne Projekte angesichts der begrenzten diesbezüglichen Erfahrungen und geringen Informationen über ihre Erfolgsbilanz von ihren Risikomanagementabteilungen als übermäßig riskant eingestuft.

1.9. Der EWSA schlägt außerdem vor, in schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen auf der Grundlage einer gründlichen langfristigen Kosten-Nutzen-Analyse alle vorläufigen Quellen zu nutzen und nicht zwingend ausschließlich Netto-Null-Quellen und -Technologien zur Auflage zu machen. Mit Blick auf die Zukunft ist ein vollständig wettbewerbsorientierter mehrjähriger Finanzrahmen mit mehr Mitteln und Finanzierungsinstrumenten für die Kalibrierung und Finanzierung des Grünen Deals äußerst wichtig.

1.10. Der EWSA fordert die Kommission zudem auf, umfassende Informationen über die verschiedenen im Rahmen des Grünen Deals verfügbaren Finanzierungsprogramme auf benutzerfreundliche Weise zentral online zu veröffentlichen. Europäische und nationale Finanzierungsmöglichkeiten müssen durch Portale besser bekannt gemacht werden, die Synergien zwischen verschiedenen Finanzierungsquellen aufzeigen. Dabei müssen nationale Portale mit bestehenden europäischen Portalen, beispielsweise zu kritischen Rohstoffen und Netto-Null-Technologien, und dem STEP-Portal verbunden werden.

1.11. Der Grüne Deal muss im Einklang mit der Industriestrategie konzipiert werden, mit der die Klimawende und der technologische Wandel der Industrie koordiniert und dafür gesorgt werden soll, dass Europa nicht seine Wettbewerbsfähigkeit, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen einbüßt. Die enormen Investitionskosten müssen langfristig mit dem künftigen Nutzen (einschließlich einer größtmöglichen Beseitigung negativer externer Effekte) in Einklang gebracht werden. Daher müssen die Investitionskosten in direktem Zusammenhang mit ihrer Rendite, ihrem Nutzen, ihrer Rentabilität und den damit verbundenen Geschäftsmöglichkeiten auf lange Sicht stehen und die Kosten des Nichttätigwerdens berücksichtigt werden.

2. Grundlegende Fakten

2.1. Der europäische Grüne Deal dient dazu, die Wirtschaft und die Gesellschaft in der EU so umzugestalten, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltverschmutzung und des Verlusts an biologischer Vielfalt abgemildert werden. Hiervon sind alle Politikbereiche betroffen, u. a. Klima, Umwelt, biologische Vielfalt, Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Lebensmittel und nachhaltige Finanzierung.

2.2. Voraussetzung für den Erfolg des Grünen Deals ist ein ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansatz, bei dem alle relevanten Politikbereiche gleichermaßen und gerecht zum letztlichen Ziel im Bereich Klima, Umweltverschmutzung und biologische Vielfalt beitragen. Dies bedeutet auch, dass festgestellte Überschneidungen, Diskrepanzen oder Verlagerungen von CO₂-Emissionen korrigiert werden sollten.

2.3. Der grüne Wandel im Rahmen der Maßnahmen des Grünen Deals läuft nun seit fast fünf Jahren, so dass aus den bereits gemachten Erfahrungen Lehren gezogen werden können. Die Mitteilung der Kommission zur Bewertung der nationalen Klima- und Energiepläne ⁽¹⁾ gibt einen Überblick über die Klimaaspekte der Ergebnisse im Rahmen des grünen Wandels in der EU. Darin wird betont, dass die EU nicht auf dem Weg zu „Fit für 55“, sondern zu „Fit für 51“ ist, denn die Pläne sind in Wirklichkeit dafür ausgelegt, die Emissionen bis 2030 um 51 % (und nicht um 55 %) zu senken. Gleichzeitig ist die EU auch bei der Verwirklichung anderer für 2030 gesetzter Energiewendeziele im Rückstand – die Pläne ermöglichen nämlich einen Anteil erneuerbarer Energien von etwa 39 % (und nicht 42,5 %, wie im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ gefordert), und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz führen zu einer Verringerung des Verbrauchs um 5,8 % (und nicht wie erforderlich um 11,7 %).

2.4. Die Bemühungen im Rahmen des Grünen Deals wurden auch durch die Energiekrise untergraben, in der die Versorgungssicherheit und die Resilienz der Infrastruktur oberste Priorität hatten. In Reaktion auf diese Krise legte die EU den REPowerEU-Plan auf, in dem neben neuen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur rascheren Einführung sauberer Energien eine längere Kohleverstromung als ursprünglich geplant vorgesehen und die Bedeutung der Kernenergie und Gasvorkommen in der EU anerkannt wird. Dies führte dazu, dass einige Maßnahmen im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ an die neue Situation angepasst wurden.

2.5. Die EU tritt bei den Maßnahmen in eine Umsetzungsphase ein. Einige Vorschriften sind noch vollständig umzusetzen, andere wurden bereits eingeführt oder befinden sich sogar in der Überprüfungsphase. Dies bietet eine hervorragende Gelegenheit zur Bewertung der Leistung des Grünen Deals.

2.6. Für einige Teile der Gesellschaft ist der derzeitige Weg zu einem grünen Wandel bereits eine Herausforderung. Infolge der zusätzlichen externen Schocks bekommen die Bürgerinnen und Bürger den Preisdruck und die Belastung durch die Kosten des Übergangs zu spüren. Außerdem haben die Marktteilnehmer festgestellt, dass sie weniger gut mit globalen Akteuren konkurrieren können.

2.7. Der Übergang ist zwar billiger als ein Nichthandeln, aber dennoch kostspielig und erfordert zusätzliche Investitionen in Höhe von über 620 Mrd. EUR jährlich, ⁽²⁾ um die Ziele des Grünen Deals und von RepowerEU zu erreichen. Dies kann nicht von der Privatwirtschaft allein bewerkstelligt werden, weshalb die Maßnahmen über den Fonds für einen gerechten Übergang, den Modernisierungs- und den Innovationsfonds und den verpflichtenden Anteil der Mittelzuweisungen aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen und aus dem Instrument NextGenerationEU finanziell unterstützt werden; der Klima-Sozialfonds befindet sich noch in der Vorbereitungsphase. Es ist unabdingbar, diese öffentlichen Mittel zur Mobilisierung weiterer privater Investitionen zu verwenden und bei allen öffentlichen Finanzierungsprogrammen für einen hohen Multiplikatoreffekt zu sorgen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Angesichts der neuen Fakten sollten die EU-Organe den Grünen Deal mit den richtigen Mitteln und Bedingungen in Bezug auf die Entwicklung und die Fähigkeiten der Gesellschaft ausstatten und die Maßnahmen, die nicht wirksam sind, nachjustieren, um die Klimaziele erreichen zu können. Der Grüne Deal darf nicht auf Kosten unseres Industriesystems und des Wohlergehens der Arbeitskräfte oder der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft gehen, die vor allem auf gesunde Menschen und florierende Ökosysteme angewiesen ist.

⁽¹⁾ COM(2023) 796 final.

⁽²⁾ Strategische Vorausschau 2023.

3.2. Der Grüne Deal sollte ausgewogen sein, um dem wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Wohlstand sowie sicherheitsrelevanten Aspekten Rechnung zu tragen. Für den Grünen Deal muss es eine verlässliche Unterstützung geben, denn die Anpassung an den Klimawandel, die Verringerung der Umweltverschmutzung und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt ist ein Muss. Allerdings gilt es, den Grünen Deal auf den richtigen Kurs zu bringen, damit die Menschen am grünen Wandel teilhaben können. Zahlreiche Proteste verschiedener Interessengruppen, darunter Wirtschaftsvertreter,⁽³⁾ haben gezeigt, dass Veränderungen nur dann erfolgreich und ohne Widerstand herbeigeführt werden können, wenn alle Interessenträger angemessen einbezogen werden und geeignete Konsultationsmechanismen bestehen, um für Gerechtigkeit beim Übergang zu sorgen.

3.3. Zudem muss für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sein, dass die Maßnahmen der EU sinnvoll sind und weltweit Wirkung zeigen. Wird beispielsweise die Industrie lediglich aus Europa herausgedrängt und die Produktion an einen anderen Ort verlagert, trägt dies nicht unbedingt zu einer weltweiten Verringerung der CO₂-Emissionen, der Umweltverschmutzung und des Biodiversitätsverlusts bei. Der Erfolg des Grünen Deals hängt auch von der Fähigkeit ab, einen gerechten und nachhaltigen Übergang aus wirtschaftlicher, industrieller und sozialer Sicht zu vollziehen. Aus diesem Grund betont der EWSA, dass ein gerechter Übergang im Mittelpunkt der nächsten politischen Agenda der EU stehen sollte, und fordert im Einklang mit seiner früheren Stellungnahme⁽⁴⁾ die Schaffung eines Rahmens für einen gerechten Übergang.

3.4. Daher schlägt der EWSA eine Nachkalibrierung der einzelnen Säulen des Grünen Deals und eine Bewertung und Evaluierung ihrer Leistung und Durchführbarkeit vor, wobei alternative Szenarien geprüft werden sollten, mit denen ein bestmöglicher Beitrag der Mitgliedstaaten sichergestellt werden könnte. In diesem Zusammenhang sollte beim Grünen Deal vorrangig für eine kohärente Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere eine vertikale und horizontale Kohärenz der Bestimmungen in für die Förderung des grünen Wandels wesentlichen Bereichen, gesorgt werden. Der EWSA fordert außerdem einen umfassenderen Ansatz, um Kohärenz zu gewährleisten und Überschneidungen und redundante Maßnahmen zu vermeiden.

3.5. Der EWSA empfiehlt eine erneute Priorisierung der wichtigsten Beiträge und Maßnahmen zur Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt mit den wichtigsten Ergebnissen, Fortschritten und Vorteilen und eine Fortsetzung dieser Tätigkeiten entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten, wobei auch weniger wichtige Bereiche mitberücksichtigt werden sollten.

3.6. Reaktion auf einige Wettbewerbsrisiken: Bekanntermaßen erfordert der grüne Wandel enorme Investitionen über einen relativ langen Zeitraum. Der Investitionsbedarf während des grünen Wandels war möglicherweise kurz- und langfristig nicht immer mit der Rentabilität der Unternehmen vereinbar. Es wäre äußerst wünschenswert, über ein umfassendes Konzept für die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verfügen, das das gesamte Wirtschaftsumfeld und dessen Wandel (nicht nur die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige) umfasst.

3.7. Reaktion im Bereich der Marktgestaltungsmaßnahmen für Notfälle auf den Märkten: Die Energiekrise hat gezeigt, dass eine Markt Anpassung erforderlich ist. Erstens sollte ein Interventionsmechanismus eingeführt werden, mit dem der Markt im Falle außergewöhnlich starker Volatilität und negativer Auswirkungen auf Energie- oder andere Preise stabilisiert werden kann. Zweitens wird empfohlen, einen Konsens über ein Finanzmodell für Investitionen in den grünen Wandel, z. B. in künftige Stromkapazitäten, zu erzielen, das es ermöglicht, erschwingliche Energie für die Kunden zu garantieren, öffentliche und private Quellen zu mobilisieren und einen angemessenen Gewinn für Energieversorgungsunternehmen zu erzielen, wobei Spekulationen zu vermeiden sind. Als Drittes ist der besondere Fall der Strommarktgestaltung zu nennen. Auch hier muss dem sich verändernden Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix Rechnung getragen werden. Folglich sollte der Endkundenpreis für Strom nicht mehr so stark an den Preis des letzten Produktionsfaktors gekoppelt werden. Die Unterstützung des Aufbaus der erforderlichen Infrastruktur für erneuerbare und CO₂-arme Energie, einschließlich Energiespeicherung, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, flexibler Kapazität und Verbindungsleitungen, ist äußerst wichtig, um die Sicherheit und Kosteneffizienz des europäischen Energiesystems zu verbessern.

3.8. Reaktion hinsichtlich der Investitionsprioritäten in einem sich ändernden globalen Umfeld: Der EWSA empfiehlt, den grünen Wandel mit anderen internationalen Konkurrenten abzustimmen, um Europas Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und eine Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verhindern. Mit Blick auf eine Stärkung der Position der EU in der Welt befürwortet der EWSA jede Form von Zusammenarbeit und Maßnahmen, einschließlich einer verstärkten gemeinsamen grünen Diplomatie, mit der faire und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, in deren Rahmen die Umwelt- und Sozialstandards der EU weltweit gefördert und verbreitet werden und ihre Produkte und Dienstleistungen konkurrenzfähig sind und gefördert werden.

⁽³⁾ Erklärung von Antwerpen.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>).

3.9. Da die Struktur des Grünen Deals nicht hinreichend erfasst ist, wird eine Messung, Bewertung und Kontrolle erschwert. Diese Mängel sollten auch mithilfe einer Governance-Struktur behoben werden. Der EWSA schlägt vor, die Schwachstellen sorgfältig zu analysieren und im Rahmen der überarbeiteten Verordnung über das Governance-System anzugehen. Es sollten Diskrepanzen zwischen den nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) und Verzögerungen bei ihrer Vorlage vermieden werden sowie die Klimaziele der Mitgliedstaaten besser aufeinander abgestimmt werden.

3.10. Das Regelungsumfeld ist durch übermäßige Berichtspflichten und Verwaltungskosten äußerst komplex geworden. Durch eine starke Zunahme sekundärer Rechtsakte werden die Komplexität und die Rechtsunsicherheit noch weiter erhöht. Der EWSA fordert die Kommission auf, nur in Ausnahmefällen auf das Sekundärrecht zurückzugreifen und den Mitgliedstaaten und der Industrie ausreichend Zeit für die Umsetzung zu geben (idealerweise mindestens drei Jahre nach Annahme der Rechtsakte, einschließlich sekundärer Rechtsakte).

4. Mögliche Bereiche für eine Nachkalibrierung:

4.1. **Energieeffizienz-Richtlinie:** Der EWSA weist darauf hin, dass die tatsächlichen Effizienzanforderungen hinter dem Ziel zurückbleiben. Andererseits sind die Energieeffizienz und ihre Vorteile für die meisten europäischen Bürger sowie für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen etwas konkret Greifbares. Hier könnte eine mögliche Nachkalibrierung eine Umschichtung zusätzlicher Mittel zur Deckung der hohen Nachfrage in diesem Bereich und eine Anpassung der Energieeffizienzmaßnahmen an die spezifischen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten umfassen und nachhaltige Finanzinstrumente, wie den Energieleistungsvertrag, fördern.

4.2. **Erneuerbare-Energien-Richtlinie III:** Der EWSA plädiert dafür, wie bislang auch weiterhin den Anteil der erneuerbaren Energien tendenziell zu erhöhen. Die Energiekrise zeigt, dass Länder mit einem höheren Anteil erneuerbarer Energien innerhalb eines widerstandsfähigen Energiemixes sichtlich weniger anfällig für negative Auswirkungen z. B. durch einen raschen Anstieg der Energiepreise sind. Es müssen die Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele, z. B. für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs in der EU, geschaffen werden. Die Berechnung hinsichtlich der Erreichung dieses Ziels sollte angepasst werden, ebenso wie die delegierten Rechtsakte zur Regelung der Bedingungen für die Erzeugung dieser Kraftstoffe in Bezug auf CO₂-arme Technologien. Andernfalls sollte ein akzeptabler delegierter Rechtsakt für die Herstellung CO₂-armer Produkte erlassen werden. Darüber hinaus sollte das Ziel von 1,5 % pro Jahr in der Industrie die Vielfalt der Industrie und ihre Abhängigkeit von den Energieversorgern widerspiegeln.

4.3. **EU-Emissionshandelssystem (EHS):** Der EWSA plädiert hinsichtlich des EU-Emissionshandelssystem für größere Stabilität und geringere Volatilität, wodurch den Interessenträgern bei wichtigen Investitionsentscheidungen eine bessere Vorhersehbarkeit geboten würde. Es könnten Interventionen zur Begrenzung der derzeit zu beobachtenden Volatilität (in beiden Richtungen) erwogen werden. Eine Lösung könnte die Neudefinition der Marktstabilitätsreserve sein, insbesondere in Phasen mit hohen Zertifikatspreisen. Zudem müssen die unterschiedlichen Quellen des EHS in puncto Angebot und Liquidität geprüft werden. Dies würde alle potenziellen Quellen umfassen, unabhängig davon, ob es sich um eine Ausweitung auf neue Bereiche, eine Zusammenlegung oder Verknüpfung des EU-EHS mit dem EHS2, Gutschriften für den CO₂-Abbau oder Gutschriften nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris handelt. Die Europäische Kommission sollte so bald wie möglich klarstellen, wie lange der CO₂-Abbau noch akzeptiert wird und in welcher Form.⁽⁵⁾ Die nächsten Schritte zur Anpassung des EU-EHS sollten im Lichte der ersten Erfahrungen mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem und dessen ersten Auswirkungen erfolgen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass sich der EHS-Mechanismus nicht unverhältnismäßig auf Wirtschaftszweige ohne tragfähige Alternativen zur Dekarbonisierung auswirkt. Hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-EHS-Plattform empfiehlt der EWSA, bei der Einbeziehung mehrerer neuer Wirtschaftszweige oder der Haushalte äußerst umsichtig vorzugehen.

4.4. **CO₂-Grenzausgleichssystem:** Das (zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Erzeuger aus der EU und aus Drittstaaten konzipierte) CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) ist in der Übergangsphase auf einige Probleme bei der praktischen Umsetzung gestoßen. Die Importunternehmen müssen die tatsächlichen Emissionsdaten bei ihren Lieferanten abfragen, was nicht einfach ist. Die Kommission hat einer befristeten Maßnahme zugestimmt, mit der reelle Daten durch „Standardwerte“ ersetzt werden können, die auf einer Erhebung der JRC beruhen. Will die EU die Industrietätigkeit in Europa aufrecht erhalten, müssen diese Standardwerte jedoch die höchsten CO₂-Emissionen widerspiegeln, um wirksame Anreize für die Bereitstellung reeller Daten zu schaffen und einem Trittbrettfahrerverhalten von Exporteuren aus

⁽⁵⁾ Bericht über den grünen Wandel des Zentrums für Europäische Politische Studien (CEPS), Juni 2024.

Drittländern vorzubeugen. Um zu verhindern, dass unter das EHS fallende Wirtschaftszweige in Drittstaaten außerhalb der EU verlagert werden, müssen Importeure die tatsächlichen Emissionen melden und die Standardwerte nach dem Übergangszeitraum aufgehoben werden. Andernfalls haben Unternehmen aus Drittländern einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der EU-Industrie, und die Klimaziele der EU werden untergraben. Importeuren, die trotz angemessener und nachweisbarer Bemühungen keine tatsächlichen Emissionsdaten bei ihren Lieferanten erheben können, sollte es gestattet sein, während des Übergangszeitraums ihre bestmöglichen Schätzungen zu verwenden, sofern diese Schätzungen nicht unter den geltenden Standardwerten liegen. Außerdem haben die Marktteilnehmer bei der Übermittlung der CBAM-Berichte mit zahlreichen technischen Problemen wie Fehlermeldungen, Registrierungs- und Log-in-Probleme sowie Schwierigkeiten bei der Speicherung der Entwürfe zu kämpfen. Viele Unternehmen wiesen darauf hin, dass das System der Kommission benutzerfreundlicher gestaltet werden sollte. Diese Schwierigkeiten belasten KMU, die über kaum bis gar keine Erfahrungen mit der Meldung von CO₂-Emissionen verfügen, in besonderem Maße, was den Bedarf an mehr technischer Unterstützung verdeutlicht. Um kleinere Importeure, die z. B. kleine Chargen für die Fertigung in begrenzter Stückzahl oder für Forschungszwecke einführen, zu entlasten, sollte ein höherer Mindestschwellenwert eingeführt werden. Zudem fallen Industrieexporte aus der EU nicht unter das CO₂-Grenzausgleichssystem. Diese wichtige Frage muss vor 2026 behandelt werden, da EU-Unternehmen den Schutz durch kostenlose Zertifikate verlieren werden, sobald das CBAM vollständig eingeführt ist. Leider birgt jede Verordnung das Risiko einer Umgehung. Mit den endgültigen CBAM-Verordnungen müssen diese Risiken angemessen angegangen werden, einschließlich der Umverteilung.

4.5. Saubere Mobilität: Der EWSA empfiehlt eine objektive Herangehensweise für den grünen Wandel im Bereich der Mobilität. Die Entwicklung der Elektromobilität im Individualverkehr schreitet langsamer voran als ursprünglich erwartet. In der Verordnung 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates sind für das Jahr 2025 sehr strenge Sanktionen/Gebühren für den Fall festgelegt, dass ein Hersteller die Jahreszielvorgabe für die Emissionen der von ihm in Verkehr gebrachten Flotte überschreitet. Es besteht die Gefahr, dass einige Marktteilnehmer aus Gründen, die möglicherweise außerhalb ihrer Kontrolle liegen (Marktrückgang, unzureichende Ladeinfrastruktur in der EU), auch 2025 noch Strafen für die Nichteinhaltung der Zielvorgaben zu zahlen haben werden. Bei schweren Nutzfahrzeugen stellt ebenfalls eine unzureichende Ladeinfrastruktur, einschließlich entsprechender Rastplätze, das größte Hindernis für die Entwicklung der Elektromobilität dar. Es sei darauf hingewiesen, dass die für den Ladevorgang erforderlichen Wartezeiten Auswirkungen für die Kunden haben und zu veränderten Geschäftsmodellen führen werden. Der EWSA fordert ferner eine Abstimmung der Texte, z. B. der Batterieverordnung und der Euro-7-Verordnung. Angesichts des Einbruchs auf dem Markt für Elektrofahrzeuge wäre es ratsam, zumindest eine Verlängerung der Geltungsdauer einiger Flexibilitätsregelungen, wie Begünstigungen, Anreizmechanismen für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge, die Hybridisierung der Fahrzeugflotte als Übergangstechnologie und die Verwendung synthetischer Kraftstoffe in der bestehenden Fahrzeugflotte, in Erwägung zu ziehen. Den Unternehmen sollte bei ihren Marktentscheidungen mehr Spielraum gegeben werden, um den Übergang zu einer emissionsfreien Mobilität zu ermöglichen.

4.6. Regeln für öffentliche Förderung: Die Regeln für öffentliche Förderung müssen neu bewertet werden und Großunternehmen müssen diese Art der Förderung sowohl für Investitionsausgaben als auch für Betriebskosten im Zusammenhang mit grünen Investitionen in Anspruch nehmen können, um Investitionen in erneuerbare Energieträger und eine umweltfreundliche Produktion langfristig finanziell tragbar zu machen. Sollten in Ländern außerhalb der EU spezifische Fördermöglichkeiten für umweltfreundliche Produkte angeboten werden, müssen diese Formen der Unterstützung „ins Gleichgewicht gebracht“ werden. Die Regeln für öffentliche Förderung müssen vor dem Hintergrund der positiven Ergebnisse des Modernisierungsfonds und des Innovationsfonds sowie der erfolgreichen Umsetzung vorrangiger Projekte (z. B. grüner Wasserstoff) erneut geprüft werden. Umweltfreundliche öffentliche Verkehrsmittel sollten in der Politik und bei der finanziellen Unterstützung Vorrang vor individuellen Optionen erhalten.

4.7. Gerechter Übergang: Der EWSA schlägt vor, eine EU-Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang einzurichten, um Maßnahmen zu überwachen und deren direkte und indirekte Auswirkungen zu bewerten, Beschäftigungslage, Berufsbilder und Kompetenzprofile, potenzielle Arbeitsplatzverluste und neu geschaffene Arbeitsplätze darzustellen, den EU-Fonds für einen gerechten Übergang zu stärken und die Möglichkeit zu prüfen, Initiativen ähnlich dem SURE-Mechanismus für die am stärksten betroffenen Branchen zu entwickeln.

4.8. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP): Umwelt- und Klimapolitik sollten Instrumente zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Produktivität sein und als Teil langfristiger Lösungen und als Leitlinien für die künftige Entscheidungsfindung betrachtet werden, die den Landwirten konkrete Möglichkeiten bieten. Daher müssen die nächste GAP sowie sonstige Instrumente die Landwirte beim Übergang angemessen unterstützen,⁽⁶⁾ unter anderem durch die Förderung technisch und wirtschaftlich machbarer Lösungen wie organische oder moderne Düngemittel. Aus öffentlichen Mitteln oder durch private Verträge sollten zudem weitere Anreize für die positiven externen Effekte bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten für Landschaft, biologische Vielfalt, Umwelt und Klima geschaffen werden. Der EWSA unterstützt ferner Vereinfachungsmaßnahmen zur Erhöhung der

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung einer autonomen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion — Strategien für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027“ (ABl. C, C/2024/2099, 26.3.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/2099/oj>).

Flexibilität und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Landwirte in der EU, wie die kürzlich vorgeschlagenen befristeten Ausnahmen im Fall widriger Witterungsbedingungen und Vereinfachungen in Bezug auf die Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung und Wiederherstellung von Dauergrünland. Zudem sollten für Landwirte und deren Betriebsberater entsprechende Schulungsprogramme vorgesehen werden, um den Wissensstand zur umweltfreundlicheren Gestaltung der Landwirtschaft angesichts ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen, unter anderem in Bezug auf die Fruchtfolge, die Bestäubungsökologie und die Ermittlung und Wiederherstellung von Lebensräumen, zu verbessern. Außerdem sollten die Landwirte mehr Unterstützung bei der Durchführung der erforderlichen Überwachung erhalten. Es muss auch darum gehen, dass langfristig wieder ein Dialog zwischen Zivilgesellschaft und Landwirten stattfindet und dass die Landwirte im Mittelpunkt der GAP stehen.

4.9. **Genehmigungen:** Abgesehen von den erheblichen Anstrengungen, die im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unternommen wurden, enthalten auch andere EU-Rechtsvorschriften wie die Wasserrahmenrichtlinie und die Industrieemissionsrichtlinie wichtige Genehmigungsaspekte. Es besteht Raum für Verbesserungen bei der Kohärenz auf diesem Gebiet, die sowohl in vertikaler Hinsicht (zwischen der EU und den Mitgliedstaaten) als auch auf horizontaler Ebene (übergreifend für alle EU-Rechtsvorschriften) wichtig sind. Darüber hinaus müssen innovative Technologien erforscht werden, um potenzielle Störungen der Land- und Meeresökosysteme auf ein Minimum zu beschränken. Der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien muss im Zusammenhang mit der Raumordnung gesehen werden, was eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit einschließt. (7)

4.10. **CO₂-Abbau:** Durch eine strategische Abstimmung der Bemühungen im Bereich des CO₂-Abbaus mit Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt könnten die politischen Entscheidungsträger die positiven Auswirkungen sowohl auf die Eindämmung des Klimawandels als auch auf die Gesundheit der Ökosysteme maximieren. Durch eine Förderung innovativer Ansätze, insbesondere in Verbindung mit naturbasierten Lösungen und klimaeffizienter Landwirtschaft, ließe sich das volle Potenzial dieser Synergien erschließen. Möglicherweise kann es zweckdienlich sein, dass der Nutzen von Anreizen für spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen und deren Potenzial im Rahmen von Klimaschutzstrategien eingehender durch die Gesetzgeber geprüft wird. Mit diesem Ansatz ließe sich die Klimaagenda der EU besser mit den Biodiversitätszielen verknüpfen. Darüber hinaus könnten die Interessen von Landbewirtschaftern, einschließlich Land- und Forstwirten, dank solcher Anreize besser mit Klimamaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur in Einklang gebracht werden.

4.11. **EU-Entwaldungsverordnung und Sorgfaltspflicht:** Es besteht Unklarheit hinsichtlich wesentlicher Berichtspflichten, insbesondere mangelt es an einem gut funktionierenden EU-Informationssystem sowie einem länderspezifischen Benchmarking-System. Dies muss korrigiert werden, um die Ziele beider Rechtsakte zu erreichen.

4.12. **Verordnung über F-Gase:** Nach den ersten Schritten zur Reduzierung (auf der Grundlage der ursprünglichen Verordnung) kam es bei verschiedenen Kältemitteln auf Basis von F-Gasen zu einem massiven Preisanstieg. Infolgedessen entwickelte sich ein lebhafter Schwarzmarkt für solche Chemikalien, und Kühlmittel im Wert von mehreren hundert Millionen Euro wurden in die EU geschmuggelt. Die legalen Lieferanten von F-Gasen erlitten dadurch Verluste in Höhe von Hunderten Millionen Euro. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese illegalen F-Gase ohne Quoten zu äußerst niedrigen Preisen angeboten wurden. Ihre technische Qualität war fraglich und ihre Verwendung entsprechend riskant. Gleichzeitig konnten Durchschnittsverbraucher nicht zwischen illegalen und legalen Behältern unterscheiden. Die Strafverfolgungsbehörden waren überfordert. Dies führte zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der EU-Unternehmen.

4.13. **Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle:** Der allgemeine Übergangszeitraum sieht für Unternehmen lediglich kurze Fristen für die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung ihres Produktions- und Vertriebsprozesses vor. Darüber hinaus werden in delegierten Rechtsakten zahlreiche Besonderheiten für beide Vorschläge festgelegt werden, die nach der Übergangsphase eine kontinuierliche Überwachung und rasche Reaktionsfähigkeit der Industrie erfordern werden. Zudem wird die Ausarbeitung delegierter Rechtsakte im Vergleich zu dem transparenteren ordentlichen Gesetzgebungsverfahren oder Durchführungsrechtsakten, bei denen auch die Standpunkte der Interessenträger berücksichtigt werden, schwieriger zu beeinflussen und mitzuverfolgen sein.

(7) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: Bedingungen für die soziale Akzeptanz der Energiewende und des Übergangs zu einer Niedrigemissionswirtschaft (ABl. C/290 vom 29.7.2022, S. 22).

4.14. **Europäische Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL):** Der Nutzen der EPREL-Registrierungspflicht (einschließlich Ausnahmen für kleine Serien mit Mengenschwellen und z. B. spezialisierte, personalisierte B2B-Anwendungen) muss überprüft werden. Die einzugebenden Daten müssen auf das für die Marktüberwachung und die Verbraucher erforderliche Minimum beschränkt werden. Rechtliche Unklarheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich, z. B. in Bezug auf in Produkte integrierte (d. h. nicht ausbaubare) Lichtquellen, müssen beseitigt werden. Durch ein einheitliches Muster als einfache Prüfmethode für Hersteller/Importeure könnte die Einhaltung der Vorschriften erleichtert werden.

Brüssel, den 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ein gerechter Übergang für eine nachhaltige Zukunft der Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/6878)

Berichterstatterin: **Kerli ATS**

Ko-Berichterstatter: **Florian MARIN**

Berater	Tomaso FERRANDO (für die Berichterstatterin)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	3.9.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	136/0/9

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Ansicht, dass bei der gerechten Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme soziale, ökologische und ökonomische Aspekte kohärent berücksichtigt werden müssen, indem ein ganzheitlicher, koordinierter und integrierter Ansatz zur Anwendung kommt. Der gerechte Übergang sollte von den Grundsätzen Verteilungsgerechtigkeit, Anerkennung, Teilhabe, von Umwelt- und Klimazielen, der Achtung der Menschenrechte und dem Grundsatz, dass niemand zurückgelassen wird, getragen sein.

1.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass integrierte öffentliche Maßnahmen getroffen werden müssen, damit alle Interessenträger, einschließlich Kleinlandwirte, Fischer und Beschäftigte der Lebensmittelindustrie, in den Fokus des gerechten Übergangs gerückt werden. Die Grundsätze der sozialen und ökologischen Gerechtigkeit müssen als Richtschnur für die Entwicklung nachhaltiger Lebensmittelsysteme dienen – zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung von Ausgaben, Ressourcen und Nutzeffekten und als Stütze für das Recht auf Nahrung und Ernährung.

1.3. Der EWSA schlägt vor, Teilhabegerechtigkeit bei allen Aspekten der gerechten Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme als Querschnittsaufgabe zu berücksichtigen. Dabei sollte mit ausgewogenen Informations- und Konsultationsprozessen dafür gesorgt werden, dass der Realität schutzbedürftiger Akteure entlang der gesamten Agrar- und Lebensmittellkette Rechnung getragen wird. Außerdem sollten die Verfügbarkeit von Informationen, Transparenz, Bildung, Umschulung und Weiterbildung einen Schwerpunkt bilden, und auf allen Ebenen der Lebensmittelsysteme sollte auf den Aufbau von Kapazitäten für alle Interessenträger hingearbeitet werden.

1.4. Der EWSA schlägt vor, dass sich der gerechte Übergang auf den Schutz, die Achtung und die Verwirklichung aller Arbeitnehmerrechte erstrecken sollte. Dazu sollten unter anderem Mechanismen der sozialen Konditionalität, wie das in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgesehene System, gestärkt und gefördert werden. Gleichzeitig muss jedoch auch dafür gesorgt werden, dass Landwirte in der Lage sind, ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften, damit sie auch ihren Beschäftigten ein existenzsicherndes Einkommen anbieten können.

1.5. Da es dringend einer strukturellen Neugestaltung der Lebensmittelsysteme in der EU bedarf, empfiehlt der EWSA folgende Maßnahmen:

- Bezüglich der Rechtsvorschriften und Steuerungsmechanismen für EU-Lebensmittelsysteme muss ein systemischer Ansatz verfolgt werden, der über die landwirtschaftliche Erzeugung hinausgeht und an den nachstehend dargelegten Gerechtigkeitsgrundsätzen ausgerichtet ist.
- Es muss darauf hingearbeitet werden, dass sowohl in der gesamten EU als auch in den Lebensmittelketten von Drittländern, die die EU beliefern, existenzsichernde Einkommen und Löhne etabliert werden. In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den subnationalen Gebietskörperschaften müssen Formen der finanziellen Unterstützung und der Preisstabilisierung eingeführt werden, die Bürgern/Verbrauchern den Zugang zu und das Recht auf Nahrung garantieren.
- Neuen Generationen von Landwirten und Kleinerzeugern muss mit entsprechenden politischen Maßnahmen der Zugang zu Land erleichtert werden. Die Konzentration des Landbesitzes muss durch Förderung einer gerechten Verteilung des Grundeigentums zurückgefahren werden, und die Bodenpolitik muss an den Freiwilligen Leitlinien der FAO zu Landnutzungsrechten ⁽¹⁾ ausgerichtet werden.
- Damit ein gerechter Übergang überhaupt stattfinden kann, müssen die Ungleichheiten innerhalb der GAP beseitigt werden. Alle Mitgliedstaaten müssen gerechte Unterstützung erhalten, damit im EU-Agrarsektor gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.
- Durch Einführung entsprechender Vorschriften muss die Spekulation in den Lebensmittelsystemen und die Finanzialisierung dieser Systeme eingedämmt und für mehr Transparenz auf den Rohstoffmärkten für Lebensmittel sowie für Finanzinstrumente zur Förderung nachhaltiger Verfahren in der gesamten Lebensmittelkette gesorgt werden.
- Es muss in die Erforschung und Entwicklung nachhaltiger Verfahren und Technologien investiert werden. Dabei gilt es, den Auswirkungen auf die Verteilung sowie altbewährten Formen der Erzeugung, des Vertriebs und des Konsums Rechnung zu tragen, Innovationen in der Praxis zu fördern und sowohl Landwirten als auch Unternehmern und Beschäftigten der Lebensmittelindustrie den Zugang zu Schulungen und Ressourcen zu ermöglichen, um der Einführung nachhaltiger Verfahren den Weg zu ebnen.
- Es müssen ehrgeizigere und verbindlichere Standards für die nachhaltige und faire Lebensmittelbeschaffung erlassen werden. Die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Lebensmittelprogramme müssen in der EU als Handhabe zur Unterstützung eines gerechten Übergangs zu sozialverträglichen, rentablen und ökologisch nachhaltigen Lebensmittelsystemen dienen.
- Der Stellenwert von Pflege-, Haus- und Familienarbeit für das gesamte Lebensmittelsystem und die zentrale Rolle von Frauen und jungen Menschen in gegenwärtigen und künftigen Agrar- und Lebensmittelsystemen müssen Anerkennung finden.
- Verfahren zur Förderung der biologischen Vielfalt und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen müssen unterstützt werden. Die Berücksichtigung von Ökosystemleistungen im Rahmen der Agrar- und Lebensmittelsysteme muss mit entsprechenden politischen Maßnahmen gefördert werden.
- Abgesehen von der Einrichtung eines Fonds für einen gerechten Übergang im Agrar- und Lebensmittelsektor, aus dem kleine und mittelständische Agrar- und Lebensmittelunternehmen unterstützt werden, sollte im Rahmen des Vorschlags, eine Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang einzurichten ⁽²⁾, auch die Einrichtung einer solchen Beobachtungsstelle für den Lebensmittelsektor vorgesehen werden.
- Teil der gerechten Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU muss auch eine globale Sichtweise sein, das heißt, lokale, regionale, internationale und globale Governance-Verpflichtungen müssen an den Menschenrechten, Umwelt- und Klimazielen und am Grundsatz gerechter und nachhaltiger globaler Lebensmittelsysteme ausgerichtet werden.
- Es müssen Sensibilisierungskampagnen konzipiert werden, um den Konsum lokal und nachhaltig erzeugter, gesunder Lebensmittel zu fördern. An Schulen muss es Programme geben, bei denen Kinder lernen, wie wichtig nachhaltige Lebensmittelsysteme und gesunde Ernährungsgewohnheiten sind.

⁽¹⁾ <https://www.fao.org/tenure/voluntary-guidelines/en/>.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>).

2. Notwendigkeit einer ganzheitlichen und gerechten Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU

2.1. Die EU-Lebensmittelsysteme befinden sich an der Schnittstelle der vielen Herausforderungen, denen Europa gegenübersteht. Der Verlust von Arbeitsplätzen aufgrund von veränderten Produktionsstrukturen und Standortverlagerungen, die Verarmung von Familien, Hyperinflation, die zu Lasten des Sozialwesens gehende Neuverteilung öffentlicher Mittel ⁽³⁾ zu Gunsten von Streitkräften und Verteidigung ⁽⁴⁾, die zunehmende Verbreitung nichtübertragbarer Krankheiten, weil ungesunde Ernährung billiger ist ⁽⁵⁾, Klimawandel und Wetterextreme, die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft ⁽⁶⁾ und der Verlust an biologischer Vielfalt sind nur einige der vielen sozialen, ökologischen und ökonomischen Probleme, die mit den Lebensmittelsystemen in Verbindung stehen und in einigen Fällen direkt auf deren Betriebsabläufe und -strukturen zurückzuführen sind.

2.2. Die europäische Lebensmittelversorgungskette hat sich als äußerst widerstandsfähig erwiesen: Der Zugang zu Lebensmitteln konnte in der gesamten Europäischen Union auch unter so schwierigen Bedingungen wie der COVID-19-Pandemie, der Rohstoff- und Energiepreiskrise, geopolitischen Spannungen und der Klimakrise aufrechterhalten werden. Doch durch diese Ereignisse sind auch erhebliche Schwachstellen zutage getreten.

2.3. Der EWSA begrüßt die laufenden Bemühungen um die Einbeziehung des Themas Lebensmittelsysteme in die Diskussionen sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene. Er unterstreicht die Bedeutung eines umfassenden Ansatzes für Menschen, Tiere und Ökosysteme. Da das Gesetzgebungsverfahren für das Rahmengesetz über nachhaltige Lebensmittelsysteme ⁽⁷⁾ ausgesetzt wurde, fordert der EWSA die künftige Kommission auf, die Debatte wieder aufzunehmen und an den hier erörterten Grundsätzen auszurichten.

2.4. Darüber hinaus stellt der EWSA fest, dass die Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU dringend stärker als bisher und im Einklang mit den auf internationaler und auf europäischer Ebene bestehenden Umwelt-, Klimaschutz- und Sozialvertragsverpflichtungen umstrukturiert werden müssen. Der EWSA schlägt vor, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Agrar- und Lebensmittelsysteme ⁽⁸⁾ der EU innerhalb der Belastungsgrenzen der Erde und der Gesellschaft bleiben und Ergebnisse liefern können, die zum Wohle der Menschen, des Planeten und künftiger Generationen sind.

2.5. Der EWSA weiß, dass Landwirte, Fischer, Beschäftigte der Lebensmittelindustrie und KMU das Rückgrat der EU-Lebensmittelsysteme bilden und oft in einer schwierigen Lage sind. Die Ungleichheiten in den betreffenden Branchen nehmen zu ⁽⁹⁾, die tendenziell regressive Wirkung öffentlicher Maßnahmen trifft oft gerade kleinere Akteure am empfindlichsten, und angesichts der niedrigeren Preise und des internationalen Konkurrenzdrucks wachsen Unsicherheit, Angst und Wut. Das hat in verschiedenen ländlichen Regionen der EU in der Landwirtschaft zu einer Zunahme psychischer Probleme geführt. Dass ein dringender Bedarf an umfassender Unterstützung im Bereich der psychischen Gesundheit besteht, ist bereits durch mehrere Studien verdeutlicht worden. ⁽¹⁰⁾

2.6. Der gerechte Übergang sollte demnach vom Schutz und der Achtung sowie der Verwirklichung aller Arbeitnehmerrechte getragen sein. Dazu gehört auch, dass Mechanismen der sozialen Konditionalität, wie das in der GAP verankerte System, gestärkt und verbessert sowie seine Umsetzung seitens der Mitgliedstaaten unterstützt werden müssen. Über das Preisniveau muss zudem sichergestellt werden, dass Landwirte für ihre Erzeugnisse angemessen vergütet werden, sodass sie auch ihren Beschäftigten angemessene Löhne zahlen können. Darüber hinaus muss mit migrationspolitischen Maßnahmen und Vorschriften verhindert werden, dass Menschen Opfer krimineller Organisationen werden und Erzeuger zu Lasten der Arbeitnehmerrechte ihre Betriebsmittelkosten senken ⁽¹¹⁾.

⁽³⁾ <https://www.euractiv.com/section/economy-jobs/news/eurogroup-says-new-fiscal-rules-will-require-public-spending-cuts/>.

⁽⁴⁾ <https://eda.europa.eu/news-and-events/news/2023/11/30/record-high-european-defence-spending-boosted-by-procurement-of-new-equipment>.

⁽⁵⁾ Orhan R., Paric M., Czabanowska K., Lessons Learnt from the EU Response to NCDs: A Content Analysis on Building Resilient Post-COVID Health Systems, Healthcare (Basel) 2021.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Unsere Zukunft sichern Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft (COM(2024) 63 final) (ABl. C, C/2024/4667, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4667/oj>).

⁽⁷⁾ <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/spotlight-JD%2023-24/file-sustainable-eu-food-system>.

⁽⁸⁾ Raworth, R., *Doughnut Economics*.

⁽⁹⁾ Thomas Piketty, *Les paysans apparaissent comme la plus inégale des professions en France actuellement*, Le Monde 2024.

⁽¹⁰⁾ Europäisches GAP-Netzwerk, Themengruppe zur Unterstützung der psychischen Gesundheit von Landwirten und der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

⁽¹¹⁾ *Human suffering in Italy's Agricultural Value Chain*, S. 3-4, Oxfam 2018.

2.7. Zudem ist dem EWSA bewusst, dass die Vision von einer nachhaltigen Zukunft systematisch auf die Gesamtheit der Lebensmittelsysteme ausgerichtet sein muss, das heißt darauf, wie sie sozial, ökologisch und ökonomisch aufgebaut sind und wie sie wirken. Daher sollte mit integrierten öffentlichen Maßnahmen und sektorübergreifenden Interventionen dafür gesorgt werden, dass Landwirte, Fischer, Beschäftigte der Lebensmittelindustrie und KMU in den Fokus gerückt werden. Sie müssen dabei jedoch stets in den größeren Kontext der Lebensmittelsysteme gestellt werden, zu denen sie genau wie andere kommerzielle Akteure, Verbraucher, Tiere und ökologische Prozesse gehören.

2.8. Der EWSA ist der Ansicht, dass klare Leitprinzipien erarbeitet werden müssen, die allen Akteuren des Lebensmittelsystems, politischen Entscheidungsträgern und Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft für die Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU Hilfestellung leisten können. Der EWSA weiß, wie wichtig es ist, bei der gerechten Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU einen eigenen Weg einzuschlagen, der an den Grundsätzen der sozialen und ökologischen Gerechtigkeit und den Kernelementen und Verpflichtungen ausgerichtet ist, die in den internationalen Menschenrechtsnormen oder der Charta der Grundrechte der EU verankert sind ⁽¹²⁾.

2.9. Voraussetzung für einen gerechten Übergang ist, dass die politischen Entscheidungsträger soziale und ökologische Aspekte kontextbezogen behandeln, in allen Politikbereichen schlüssige politische Maßnahmen ergreifen und sich mit den strukturellen Problemen auseinandersetzen, die die Konsolidierung nachhaltiger Lebensmittelsysteme behindern könnten.

2.10. Der EWSA bekräftigt, dass ein ganzheitliches, koordiniertes und integriertes politisches Konzept zur gerechten Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU auf den Grundsätzen Verteilung, Anerkennung und Teilhabe, den Umwelt- und Klimazielen und kosmopolitischer Gerechtigkeit beruhen und bei den demografischen Herausforderungen (wie der Bevölkerungsalterung und dem Arbeitskräftemangel) sowie Kohärenz und Menschenrechten, insbesondere dem Recht auf Nahrung und Ernährung, ansetzen sollte.

3. Verteilungsgerechtigkeit

3.1. Wenn bei der Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme der Grundsatz der Verteilungsgerechtigkeit zur Anwendung kommen soll, so bedeutet das aus Sicht des EWSA, dass öffentliche Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen und künftigen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in den Lebensmittelsystemen vorgesehen werden müssen. Dabei gilt es gleichzeitig, die Arbeitnehmerrechte zu stärken, eine gesunde und erschwingliche Ernährung für alle zu gewährleisten, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Akteure zu verbessern und das Tierwohl zu fördern. Im Mittelpunkt des Grundsatzes der Verteilungsgerechtigkeit steht die Erkenntnis, dass für die Umstellung unweigerlich Ressourcen benötigt werden, die jedoch durch die Umsetzung progressiver Maßnahmen generiert werden können, und dass Kosten und Nutzeffekte der künftigen Maßnahmen und politischen Entscheidungen gerecht verteilt werden sollten.

3.2. Der EWSA kennt den Stellenwert der EU, die den Mitgliedstaaten als lenkende Instanz zur Seite steht, wenn es darum geht, geeignete politische Maßnahmen zu treffen, mit denen die zunehmende Konzentration des Landbesitzes zurückgefahren werden kann ⁽¹³⁾ und neuen Generationen von Landwirten und Kleinerzeugern der Zugang zu Land ermöglicht wird. Der EWSA unterstützt das Europäische Parlament, das in einem Initiativbericht aus dem Jahr 2017 das Grundrecht auf Zugang zu Land bekräftigt und sich für die Angleichung der europäischen Bodenpolitik an die vom Ausschuss für Welternährungssicherheit formulierten Freiwilligen Leitlinien für eine verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land ausgesprochen hat.

3.3. Bei der öffentlichen Förderung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die EU-Lebensmittelsysteme über Ressourcen verfügen, die allerdings ungleich und ungerecht verteilt sind. Durch ihre Kontrolle und finanzielle Extraktion ⁽¹⁴⁾ haben multinationale Lebensmittelkonzerne und der globale Finanzsektor vom Hof bis auf den Tisch großen Einfluss auf die Lieferketten. Sie ziehen Gewinne ab, sodass Primärerzeugern und Arbeitskräften in der gesamten Kette beträchtliche Einnahmen entgehen, und treiben die Verbreitung von Lebensmittelsystemen voran, in denen Finanzerträge über die Achtung der Belastungsgrenzen der Erde und des Menschen gehen. Das hat nicht nur zur Folge, dass für kleine und mittelständische landwirtschaftliche Betriebe und Beschäftigte der Lebensmittelindustrie nur minimale Erträge bleiben, sondern wirkt sich auch auf die Preisbildung aus und verschärft das Problem der Zugänglichkeit von Lebensmitteln gerade bei den Menschen, die die Stützen der EU-Lebensmittelsysteme sind. ⁽¹⁵⁾

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Übergang zu einer nachhaltigeren Zukunft Europas — Eine Strategie für 2050“ (ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 44) und Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Niemanden bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zurücklassen“ (ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 30).

⁽¹³⁾ Nach Angaben von EUROSTAT verändert sich die Konzentration von Landbesitz in der EU. So ist die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in der EU in dem relativ kurzen Zeitraum von 2005 bis 2020 um etwa 37 % zurückgegangen. Das bedeutet, dass in den Mitgliedstaaten insgesamt 5,3 Millionen landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben wurden, wobei es sich bei der überwiegenden Mehrheit (ca. 87 %) um kleine Betriebe mit einer Größe von unter 5 ha handelte.

⁽¹⁴⁾ Privatisierung der im Lebensmittelsektor erzeugten Wertschöpfung.

⁽¹⁵⁾ Ein Teil des gerechten Übergangs sollte darin bestehen, in Bezug auf die Struktur der europäischen Lebensmittelsysteme für mehr Transparenz und Informationen zu sorgen. In einem Arbeitspapier der OECD aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „Concentration and market power in the food chain“ wird auf die Mitteilung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 mit dem Titel „Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette“ (COM(2014)472 final) verwiesen.

3.4. Der EWSA fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, sich die Grundsätze der Verteilungsgerechtigkeit zu eigen zu machen und an erster Stelle gegen Spekulation und Finanzialisierung vorzugehen. Sie sind die Hauptursache dafür, dass Ressourcen zu Lasten der Verbraucher, der Erzeuger, der Beschäftigten und der ökologischen Nachhaltigkeit aus den Lebensmittelsystemen abgezogen werden. ⁽¹⁶⁾ Die EU und ihre Mitgliedstaaten sollten eine Lösung finden, um gegen Praktiken der Spekulation mit Lebensmittulgütern sowie andere Formen der Finanzialisierung und gewisse Investitionspraktiken von EU-Akteuren vorzugehen, die nicht mit den Grundsätzen der EU, den Menschenrechten und den internationalen Verpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Darüber hinaus sollte die EU Initiativen für einen direkten Marktzugang stärken und fördern, mit denen beispielsweise landwirtschaftliche Genossenschaften und der Direktverkauf vom Erzeuger an den Verbraucher unterstützt werden und so dazu beigetragen wird, dass Landwirte ein existenzsicherndes Einkommen erzielen ⁽¹⁷⁾ und weniger Vermittlungskosten anfallen.

3.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Beseitigung der Ungleichheiten innerhalb der GAP eine Voraussetzung für einen gerechten Übergang ist. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten gerechte Unterstützung erhalten, damit im EU-Agrarsektor gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

3.6. Der hohe Konzentrationsgrad in den EU-Lebensmittelsystemen muss thematisiert werden, da er dafür verantwortlich ist, dass Verhandlungsmacht und Ressourcen ungleich verteilt sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass politische Entscheidungen Absprachen zwischen marktbeherrschenden Unternehmen begünstigen (wie im Fall der neuen Leitlinien für horizontale Vereinbarungen), statt den aktuellen Problemen im Zusammenhang mit der Marktkonzentration zu begegnen. Die Konzentration von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, genomischem Material, Grund und Boden, Verarbeitung und Vertrieb sollte für die Europäische Kommission ein vorrangiges Thema sein.

3.7. Der Weltmarkt für Düngemittel, der im Wert bei 200 Mrd. USD liegt, wird beispielsweise von einigen wenigen Unternehmen beherrscht, die mehr als 30 % der Stickstoffdüngerproduktion kontrollieren. Durch diese Marktmacht können diese Unternehmen die Preise steuern und ihre Gewinne steigern, indem sie steigende Kosten einfach an die Verbraucher weitergeben. Abgesehen von Europa gaben die G20-Länder für Düngemiteleinfuhren im Jahr 2021 21,8 Mrd. USD mehr als noch im Jahr 2020 aus, während die führenden Düngemittelunternehmen im selben Zeitraum Gewinne von schätzungsweise 84 Mrd. USD erzielt haben. ⁽¹⁸⁾ Auch bei Saatgut und Agrartechnologie ist die Situation von einer hohen Marktkonzentration geprägt. Diese Beispiele verdeutlichen, wie dringend die EU öffentliche Maßnahmen treffen muss, um die Abhängigkeit der Landwirte von diesen Betriebsmitteln zu reduzieren, und dass zur Unterstützung der Umstellung auf nachhaltigere Formen der Produktion entsprechende öffentliche Mittel vorgesehen werden müssen. ⁽¹⁹⁾

Dass die Machtkonzentration in der Lieferkette „vom Hof auf den Tisch“ dafür mitverantwortlich ist, dass die Wertschöpfung von Lebensmittelsystemen ungleich verteilt ist und Primärerzeuger marginalisiert werden, ist den EU-Institutionen seit langem bekannt. ⁽²⁰⁾ Bei der Kommission heißt es dazu: Zwar handelt es sich bei mehr als 95 % der Akteure in der Lebensmittelindustrie und im Einzelhandel um Kleinst- oder Kleinunternehmen, aber der Markt wird von einigen wenigen Großunternehmen beherrscht, die als Einkäufer agieren. ⁽²¹⁾ Eine eingehendere Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2021 zur Marktmacht in der Lebensmittelindustrie ausgewählter Mitgliedstaaten ⁽²²⁾ verweist auf das Spannungsverhältnis zwischen kleineren Unternehmen, die im verarbeitenden Gewerbe sowie im Groß- und Einzelhandel gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Unternehmen dominieren, und Großunternehmen, die ihrerseits in jedem der drei Sektoren gemessen an ihrem Anteil am Gesamtumsatz dominieren. ⁽²³⁾ In EU-Dokumenten und Beiträgen aus dem EWSA wird darauf hingewiesen, dass vor allem das verarbeitende Gewerbe und der Großhandel aufgrund ihres Konzentrationsgrads besondere Aufmerksamkeit verdienen. Die beschriebene Situation kann sich auf die gesamte Lebensmittelkette und die Verteilung von Einnahmen und Chancen auswirken, da Unternehmen, die ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen, nicht nur Preis und Menge der gehandelten Waren bestimmen, sondern auch Einfluss auf verschiedene Aspekte der für ihre Beziehungen geltenden Vertragsbedingungen nehmen können.

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebensmittelpreiskrise — die Rolle der Spekulation und konkrete Handlungsvorschläge für Maßnahmen in der Zeit nach dem Krieg in der Ukraine“ (Abl. C 100 vom 16.3.2023, S. 51).

⁽¹⁷⁾ <https://www.weforum.org/agenda/2024/04/ilo-living-wage-explained/>.

⁽¹⁸⁾ Institute for Agriculture and Trade Policy, *Fertiliser Crisis Cost G20 Almost \$22 Billion While Fertiliser Companies Set to Make a \$84 Billion in Profits*, IATP 2022.

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme“ (Abl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

⁽²⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme“ (Abl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

⁽²¹⁾ Website der Europäischen Kommission, *Kommission veröffentlicht Bericht über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette* (in englischer Sprache), 23. April 2024, https://agriculture.ec.europa.eu/news/commission-delivers-report-implementation-eu-rules-against-unfair-trading-practices-food-supply-2024-04-23_en.

⁽²²⁾ Kjersti Nes, Liesbeth Colen und Pavel Ciaian, *Market Power in Food Industry in Selected Member States*, Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Union, 2021.

⁽²³⁾ Kjersti Nes, Liesbeth Colen und Pavel Ciaian, *Market Power in Food Industry in Selected Member States*, Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Union, 2021.

3.8. Verteilungsgerechtigkeit würde bedeuten, dass die Kosten der Umstellung von denjenigen getragen werden, die am meisten profitiert haben und über die meisten Ressourcen verfügen. Wie in der Energiewirtschaft sollte auch im Fall der Agrar- und Lebensmittelsysteme ein öffentlicher Fonds für einen gerechten Übergang eingerichtet werden, der sich aus Steuern auf Überschussgewinne in der Lebensmittelindustrie und Spekulationssteuern⁽²⁴⁾ sowie über einen Ausgleich für soziale und ökologische externe Effekte finanzieren sollte. Die Fördermittel sollten kleinen und mittelständischen landwirtschaftlichen Betrieben zukommen und für den Aufbau von Produktions- und Vertriebskapazitäten, den Austausch über Erkenntnisse und Innovationen von Landwirten, die Förderung angemessener, menschenwürdiger Arbeitsbedingungen sowie sozialen Schutz und zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der EU eingesetzt werden.

3.9. Die Hauptziele müssen bei einem gerechten Übergang darin bestehen, gegen übermäßige Marktkonzentration und Machtungleichgewichte vorzugehen. Dazu könnten EU-Behörden und einzelstaatliche Behörden auf eine konsequentere Umsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Mitgliedstaaten hinwirken, die Verbreitung bewährter rechtlicher Verfahren unter den Mitgliedstaaten begünstigen⁽²⁵⁾, kartellrechtlich gegen überlegene Verhandlungsmacht vorgehen⁽²⁶⁾ und die europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge überarbeiten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge sollte im Zusammenhang mit verschiedenen ökologischen, gesundheitsbezogenen und sozioökonomischen Zielen⁽²⁷⁾, die mit den Grundsätzen des gerechten Übergangs und der Schaffung nachhaltiger Lebensmittelsysteme im Einklang stehen, als politische Handhabe dienen. Dabei müsste im Interesse der Verteilungsgerechtigkeit insbesondere darauf geachtet werden, dass kleineren Erzeugern sowie jenen Erzeugern, die bei ihren Verfahren besonders hohen Umwelt-, Arbeits- und Tierschutznormen folgen, der Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtert wird.

3.10. Verteilungsgerechtigkeit bedeutet auch, dass Behörden im Rahmen der Lebensmittelsysteme vor Ort dahingehend aktiv werden, dass in öffentlichen Kantinen abfallfrei gesunde, nahrhafte und kulturell angemessene Mahlzeiten angeboten werden und dieses Angebot insbesondere in Kantinen an öffentlichen Schulen jedem zugänglich ist und entsprechend finanziert wird. Der EWSA fordert die EU-Organe auf, die Annahme ehrgeizigerer verbindlicher Standards für die nachhaltige und gerechte Beschaffung von Lebensmitteln, über die bereits im Zuge der Vorbereitung des Rahmengesetzes über nachhaltige Lebensmittelsysteme beraten wurde, zügiger voranzutreiben. Er weist ferner darauf hin, dass Schulkantinen eine Schnittstelle zwischen dem Recht auf Bildung, dem Recht auf Nahrung und dem gerechten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen sind.⁽²⁸⁾ Aus diesem Grund sollten sie von allen Mitgliedstaaten vorrangig behandelt und von der EU durch Intensivierung und Ausweitung des laufenden Programms zur Verteilung von Obst, Gemüse und Milch an Schulen unterstützt werden, das seinerseits an den Gerechtigkeitsgrundsätzen ausgerichtet werden sollte.

3.11. Der EWSA ist sich bewusst, dass es bei der Diskussion über eine gerechte Umstellung der Lebensmittelsysteme immer zu beachten gilt, dass zwischen dem Wohlergehen von Mensch und Tier innerhalb des Lebensmittelsystems eine enge Wechselbeziehung besteht sowie das Konzept „Eine Gesundheit“⁽²⁹⁾ befolgt und dem Tierwohl unbedingt umfassend Rechnung getragen werden muss. Aus diesem Grund fordert der EWSA, dass der geltende Rechtsrahmen dahingehend verstärkt wird, dass strengere Tierschutznormen und ethische Grundsätze greifen und die für entsprechende Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Da die Landwirte bei der Wahrung des Tierschutzes vor Ort eine entscheidende Rolle spielen, müssen auch ihre Sichtweisen und Erfahrungen einfließen.⁽³⁰⁾

3.12. Verteilungsgerechtigkeit sollte auch die Richtschnur für die Einführung und Förderung technischer Innovation auf allen Ebenen der Lebensmittelsysteme sein. Der EWSA fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Innovationen vor der Einführung anhand des Grundsatzes des gerechten Übergangs und des Vorsorgeprinzips zu bewerten, um zu gewährleisten, dass sie nicht zu einer Verschärfung bestehender Ungleichheiten, der Marktkonzentration und der ungleichen Verteilung von Wertschöpfung und Chancen führen und niemand zurückgelassen wird.

⁽²⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Lebensmittelpreiskrise — die Rolle der Spekulation und konkrete Handlungsvorschläge für Maßnahmen in der Zeit nach dem Krieg in der Ukraine“ (ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 51).

⁽²⁵⁾ Europäische Kommission, *Umsetzung des Verbots unlauterer Handelspraktiken zur Stärkung der Position von Landwirten und Marktteilnehmern in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette – Aktueller Stand*, SWD(2004) 106.

⁽²⁶⁾ I. Lianos und C. Lombardi, *Superior Bargaining Power and the Global Food Value Chain: The Wuthering Heights of Holistic Competition Law?*, CLES Research Paper Series, ISBN 978-1-910801-08-6.

⁽²⁷⁾ M. Stein, M. Mariani, R. Caranta und Y. Polychronakis, *Sustainable Food Procurement*, Routledge, 2024.

⁽²⁸⁾ T. Ferrando, *From Marginalization to integration: universal, free and sustainable meals in Italian school canteens as an expression of the right to education and the right to food*, University of Bristol 2019.

⁽²⁹⁾ FAO, *One Health*, 2020.

⁽³⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (COM(2023) 770 final – 2023/0448 (COD)) (ABl. C, C/2024/4670, 9.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4670/oj>).

4. Anerkennung und Teilhabegerechtigkeit

4.1. Der EWSA ist sich der Komplexität der Lebensmittelsysteme in der EU bewusst und hebt hervor, dass Entscheidungen in inklusiven und gerechten Verfahren getroffen werden müssen, in deren Rahmen alle Interessenträger, d. h. Landwirte, Verbraucher, politische Entscheidungsträger und Vertreterorganisationen der Lebensmittelindustrie, an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Der EWSA weiß, dass es in der EU nicht nur das eine Lebensmittelsystem gibt, wenngleich das industrielle Lebensmittelsystem zunehmend Verbreitung findet. Für die EU ist nach wie vor kennzeichnend, dass es unterschiedlich strukturierte Agrar- und Lebensmittelsysteme gibt, und der EWSA hat bereits darauf hingewiesen, dass die EU-Lebensmittelsysteme in all ihren Aspekten weiter diversifiziert werden müssen ⁽³¹⁾. So gibt es insbesondere Lebensmittelsysteme, die auf Zusammenarbeit und Solidarität beruhen, auf soziale und ökologische Gerechtigkeit ausgerichtete Zielsetzungen verfolgen und eine gerechte Vergütung für alle beteiligten Akteure der Lebensmittelkette garantieren.

4.2. Der EWSA hebt hervor, dass durch die Stärkung des Vertrauens und des Identitätsgefühls, die für das kulturelle Erbe so entscheidend sind, und eine stärkere Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher dafür gesorgt werden muss, dass lokale, gesunde Erzeugnisse mehr Anerkennung und Wertschätzung erfahren. In diesem Sinne sollte die öffentliche Hand Erscheinungsformen der Solidarwirtschaft, eine Wohlesengesellschaft, von der Bevölkerung unterstützte Landwirtschaftsprogramme, Arbeitnehmer- und Verbrauchergenossenschaften, ländliche/städtische Infrastrukturen sowie Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die zu Beschäftigung und besseren Lebensstandards ⁽³²⁾ beitragen, besondere Aufmerksamkeit widmen und diese aktiv unterstützen. Damit sich nachhaltige und faire Agrar- und Lebensmittelsysteme durchsetzen, Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel ⁽³³⁾ gelingt und allgemeine Ernährungssicherheit erreicht wird ⁽³⁴⁾, müssen die politischen Rahmenbedingungen für die Verbreitung und Ausweitung nachhaltiger Formen der Landwirtschaft, wie Agrarökologie und ökologischer Landbau, geschaffen werden.

4.3. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die verschiedenen Interessengruppen unterschiedlich stark in Erscheinung treten und nicht die gleiche Wirkungsmacht haben. Diese Diskrepanz muss proaktiv angegangen werden, wenn es um die Festlegung von Lösungswegen, Maßnahmen und künftigen Schritten geht. Der EWSA fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Stimmen derer Gehör zu verschaffen, die oft unbeachtet bleiben, sowie generationenübergreifenden Aspekten und den Rechten künftiger Generationen Rechnung zu tragen. Eine zentrale Rolle spielen hier unter anderem junge Menschen, in den Lebensmittelsystemen tätige Frauen, Saison- und Wanderarbeiter, Plattformarbeiter und prekär Beschäftigte, Landwirtinnen und all jene, die ohne jegliche Form der Vergütung Pflege-, Haus- und Familienarbeit leisten. Außerdem sind ältere Menschen, Migrant*innen, in Bezug auf Finanzdienstleistungen marginalisierte Personen sowie junge Menschen gerade in Wirtschaftskrisen in besonderem Maße von Ernährungsarmut und -unsicherheit bedroht. Diesen konkreten Umständen muss im Rahmen einer umfassenden Strategie für eine gesunde Zukunft und sozial und ökologisch gerechte Lebensmittelsysteme Rechnung getragen werden. Die Strategie sollte auch entsprechende Bildungsprogramme sowie ein flächendeckendes, unentgeltliches, sozialverträgliches, ökologisch nachhaltiges und gesundes Schulspeisungsangebot umfassen.

4.4. Damit die gerechte Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme schneller vonstattengeht, muss bei der Generierung, Konzipierung und Verbreitung von Wissen ein Paradigmenwechsel stattfinden. Im Vordergrund dieses Wandels sollte die Schaffung offener und zugänglicher Wissensnetze stehen, die nachhaltige Verfahren und Innovationen in allen Lebensmittelsystemen unterstützen und insbesondere den Akteuren des Agrar- und Lebensmittelsystems zugutekommen. Der geltende Rahmen für Rechte des geistigen Eigentums muss insbesondere im Hinblick auf Saatgut und Pflanzen sowie öffentlich finanzierte Innovationen überdacht werden.

4.5. Der EWSA kennt die zahlreichen Forderungen, neue Biotechnologien, gentechnisch veränderte Organismen und neuartige Genomtechniken einzuführen und zu normalisieren. Die Grundsätze der Anerkennung und Teilhabe sowie der Verteilungsgerechtigkeit sollten jedoch berücksichtigt werden. Zudem sollte beachtet werden, dass es eine Vielzahl von Kleinbauern und Kleinbauerngruppen vorgeschlagener anderer Lösungen für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion gibt, die verworfen und aufgegeben werden können, wenn sich die genannten technologischen Lösungen als Königsweg für die Zukunft der Agrar- und Lebensmittelsysteme der EU erweisen.

4.6. Was die Teilhabegerechtigkeit betrifft, setzt sich der EWSA seit langem dafür ein, dass ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz mit mehr Teilhabeinstrumenten verfolgt wird, damit die Zivilgesellschaft stärker an Entscheidungen zu Fragen der Nachhaltigkeit beteiligt werden kann. Eine solche Mitgestaltung kann über einen vom EWSA nachdrücklich befürworteten Europäischen Rat für Ernährungspolitik erreicht werden ⁽³⁵⁾ und indem die Einrichtung lokaler, regionaler und nationaler Räte für Ernährungspolitik als Vertretungen der Meinungsvielfalt und spezielle Plattform für jene, die am wenigsten gehört werden, unterstützt wird.

⁽³¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme“ (Abl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

⁽³²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine ganzheitliche Strategie für nachhaltige ländliche und städtische Entwicklung (Abl. C 105 vom 4.3.2022, S. 49), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Energiewende und Digitalisierung in ländlichen Gebieten“ (Abl. C 486 vom 21.12.2022, S. 59).

⁽³³⁾ *Klimawandel und Landsysteme*, Sonderbericht des Weltklimarats, Kapitel 5: Ernährungssicherheit, IPCC 2023.

⁽³⁴⁾ Hochrangige Sachverständigengruppe für Ernährungssicherheit und Ernährung (HLPE), *Food Security and Nutrition. Building a Global Narrative Towards 2030*, FAO (Rom) 2020.

⁽³⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ernährungssicherheit und nachhaltige Lebensmittelsysteme“ (Abl. C 194 vom 12.5.2022, S. 72).

4.7. Teilhabegerechtigkeit muss damit einhergehen, dass als Querschnittsaufgabe in den verschiedenen Bereichen der EU-Lebensmittelsysteme der nötige rechtliche, politische und überwachungsbezogene Spielraum geschaffen wird. Wichtige Schritte in diese Richtung wären getan, wenn für die EU-Lebensmittelsysteme nach dem Vorbild der EU-Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum ⁽³⁶⁾ eine Beobachtungsstelle für einen gerechten Übergang ⁽³⁷⁾ im EU-Lebensmittelsektor sowie eine neue GD Lebensmittel mit bereichsübergreifenden Zuständigkeiten eingerichtet würde.

4.8. Der EWSA würdigt den Versuch der Kommission, einen Dialog über Landwirtschaft einzuleiten, ist jedoch der Ansicht, dass es dabei um mehr als nur um Landwirtschaft sowie um die Schaffung eines echten, wirksamen Dialograhmens gehen sollte, damit ein ausgewogenes Informations- und Konsultationsverfahren greift, in dessen Rahmen der Realität schutzbedürftiger Akteure der gesamten Lebensmittelkette Rechnung getragen wird. Ferner betont der EWSA, dass der soziale Dialog und die Tarifverhandlungen insbesondere durch Stärkung der Gewerkschaften so konsolidiert werden müssen, dass in den Agrar- und Lebensmittelsystemen sowohl für eine Vertretung als auch gute Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten gesorgt wird.

4.9. Voraussetzung für Teilhabegerechtigkeit ist, dass insbesondere Bürger und Verbraucher auf Informationen, Transparenz und Wissensvermittlung zählen können, öffentliche und private Akteure rechenschaftspflichtig sind sowie auf allen Ebenen der Lebensmittelsysteme und für alle ihre Interessenträger Kapazitäten aufgebaut werden. In diesem Zusammenhang betont der EWSA, dass in die Kompetenzentwicklung, einschließlich Weiterbildungs- und Umschulungsnitiativen, investiert werden muss, da sie wesentliche Bestandteile der Arbeitskräfteentwicklung sind. Es bedarf eines neuen Narrativs, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Umstellung zu fördern. Gleichzeitig muss mit Blick auf Landwirte und Beschäftigte der Agrar- und Lebensmittelindustrie für soziale Berechenbarkeit und sozialen Schutz gesorgt werden. Es sollten erhebliche Anstrengungen unternommen werden, damit Bürger Zugang zu einem Lebensmittelumfeld haben, in dem nachhaltige, fair gehandelte Lebensmittel bekannt, verfügbar und zugänglich sind. Dafür aber müssen abgesehen von Kennzeichnungen auf der Verpackungsvorder- und -rückseite auch entsprechende Bildungsprogramme und finanzielle Kapazitäten vorgesehen werden.

5. Kosmopolitische Gerechtigkeit, Kohärenz und Menschenrechte

5.1. Die EU zählt sowohl zu den größten Importeuren, als auch zu den größten Exporteuren von Agrar- und Lebensmittelzeugnissen. Im Sinne der kosmopolitischen Gerechtigkeit darf das Bemühen der EU nicht nur einem für die EU gerechten Übergang gelten. Die Umstellung muss auch für die Länder und Partner, die von den auf EU-Ebene und von den Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen betroffen sein werden, gerecht sein. Dieser Grundsatz ist in Gestalt der Forderung nach Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung in den Verträgen verankert, er ergibt sich aber auch aus von der EU unterzeichneten internationalen Menschenrechts-, Umwelt- und Klimaschutzabkommen.

5.2. Im Mittelpunkt eines kosmopolitisch gerechten Übergangs steht das Gebot, Handels- und Investitionsabkommen neu zu bewerten und dafür zu sorgen, dass die EU zum erfolgreichen Aufbau gerechter, fairer und nachhaltiger Lebensmittelsysteme in der ganzen Welt und insbesondere im Globalen Süden beiträgt. Im Zuge schlüssiger Bemühungen sollte den hohen Produktionsstandards, einschließlich der damit für EU-Landwirte verbundenen Kosten, entsprechende Beachtung geschenkt werden, da sie zur Wettbewerbsfähigkeit der auf dem EU-Binnenmarkt erzeugten Produkte beitragen. Gleichzeitig sollte es dabei auch um die Rolle der GAP bei der Unterstützung der Landwirte in der EU und die Wettbewerbsfähigkeit einiger EU-Erzeugnisse in Drittländern ⁽³⁸⁾ gehen. Die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken muss strikt zur Anwendung kommen, wenn Lebensmittelakteure außerhalb der EU von unlauteren Praktiken betroffen sind, und die GAP muss umfassend unter globalen Gesichtspunkten überprüft werden.

5.3. Der EWSA bekräftigt, dass die Werte der EU-Grundrechtecharta, deren Bekenntnis zu den Menschenrechten und die von den Mitgliedstaaten eingegangenen internationalen Umwelt-, Klima- und Artenschutzverpflichtungen im Rahmen der europäischen Handelspolitik aktiv gelebt und gefördert werden sollten. Die EU-Handelspolitik sollte also dem Aufbau gerechter, ethisch vertretbarer, demokratischer Lebensmittelsysteme dienen, die sich von der zurzeit vorherrschenden Freihandelsideologie, die auf niedrige Preise und stark wettbewerbsorientierte Rohstoffmärkte abstellt und inzwischen von Erzeugern sowohl in der EU als auch im Ausland infrage gestellt wird, wegbewegen.

5.4. Der EWSA ist sich bewusst, dass die EU eine Politik der „offenen strategischen Autonomie“ verfolgt und ihre einzigartige Position dabei nutzt, um globale Standards zu setzen. Mit hohen Maßstäben für die Qualität, die Sicherheit und die Nachhaltigkeit von Lebensmitteln kann die EU nicht nur ihren Binnenmarkt stärken, sondern auch auf die Durchsetzung umwelt- und menschenrechtsbezogener Werte in ihren Lieferketten hinwirken. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass Gerechtigkeitsgrundsätze gleichermaßen in alle handels- und klimadiplomatischen Entscheidungen einfließen sollten.

⁽³⁶⁾ EU-Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum.

⁽³⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>).

⁽³⁸⁾ <https://gret.org/publication/pac-quelle-coherence-avec-le-developpement-des-agricultures-paysannes-du-sud/>.

5.5. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich neue handelspolitische Maßnahmen stets auf eine Analyse ihrer sozioökonomischen Auswirkungen auf Menschen und Nicht-EU-Regionen stützen und bei der Festlegung von Normen, Grenzziehungen, der Einführung von Steuern und anderen einseitigen Handelsmaßnahmen lokale Akteure, Regionen und Sichtweisen einbezogen werden.

5.6. Ebenso betont der EWSA, dass ein gerechter Übergang nur stattfinden kann, wenn die EU ihrer historischen Verantwortung gerecht wird und mit entsprechenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, Freihandelsabkommen, bilateralen Investitionsabkommen sowie multilateral vereinbarten Standpunkten darauf hinwirkt, dass Drittländer in globale Lebensmittelketten integriert werden. Die EU sollte auch die Verantwortung für eine angemessene Entwicklungs- und Kooperationspolitik übernehmen, in deren Rahmen die negativen Auswirkungen einseitiger Maßnahmen ausgeräumt werden können und der Weg für die Konsolidierung regionaler, fairer und nachhaltiger Lebensmittelsysteme auf der ganzen Welt geebnet werden kann.

5.7. Der EWSA begrüßt, dass sich in Bezug auf die gerechte Umstellung der Agrar- und Lebensmittelsysteme in der EU allmählich eine strategisch integrierte und globale Sichtweise etabliert, bei der lokale, regionale, internationale und globale Governance-Verpflichtungen an den Menschenrechten, Umwelt- und Klimazielen und am Grundsatz gerechter und nachhaltiger globaler Lebensmittelsysteme ausgerichtet werden. Als Grundlage kann dabei Folgendes dienen:

- Engagement für Ernährungssouveränität und regionale Lebensmittelsysteme, damit die EU-Politik keine nachteiligen Auswirkungen hat,
- Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Regionen arbeiten,
- Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien der FAO für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land.

6. Investitionen in einen gerechten Übergang

6.1. In Anbetracht der asymmetrischen Belastung muss der gerechte Übergang Teil der Investitionspolitik sein, und im Zuge dieser Umstellung müssen grüne Investitionen gefördert und die verschiedenen Finanzierungsquellen einschließlich der GAP und des ESF aufeinander abgestimmt werden. Da dem GAP-Haushalt Grenzen gesetzt sind, kann die Verwirklichung der ehrgeizigen klimapolitischen Zielsetzungen nicht allein aus diesem Haushalt gefördert werden. Eine nachhaltige Lebensmittelerzeugung kann nur Realität werden, wenn auch Mittel aus anderen Quellen mobilisiert werden.

6.2. Der EWSA schlägt deshalb vor, einen Fonds für einen gerechten Übergang im Agrar- und Lebensmittelsektor einzurichten, der auf kleine Akteure der Lebensmittelsysteme, öffentlich-private Partnerschaften, Qualifikationen und Arbeitsbedingungen ausgerichtet ist, bei dessen Förderkriterien junge Menschen, Frauen, Menschenrechte und nachhaltige Verfahren im Mittelpunkt stehen und dessen Finanzierungskonzept sich nicht nur auf einen Teil, sondern auf die gesamte Agrar- und Lebensmittelkette erstreckt. Außerdem müssen Mittel vorgesehen werden, um der Konsolidierung und Verbreitung von KMU im gesamten Lebensmittelsystem den Weg zu ebnet, damit mehr faire, kurze und nachhaltige Lebensmittelketten mit erschwinglichen Preisen entstehen.

6.3. Neben der Einrichtung eines Fonds sollte es für von kleinen Erzeugern und aus nachhaltiger Produktion stammende Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse Steuervergünstigungen wie einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz und andere Formen der öffentlichen Förderung von Erzeuger-Verbraucher-Systemen für gesunde und nachhaltig erzeugte Lebensmittel (z. B. das Kollektiv der sozialen Sicherheit für Lebensmittel *Sécurité Sociale de l'Alimentation*) geben. Der EWSA betont, dass die künftige GAP als Ausgangspunkt für den gerechten Übergang dienen sollte.

Brüssel, den 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6879

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Konzept für den europäischen Grünen und Sozialen Deal auf der Grundlage einer Ökonomie des Wohlergehens

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/6879)

Berichterstatte(r)in: **Maria NIKOLOPOULOU**

Beraterinnen	Agata MEYSNER (für die Berichterstatte(r)in) Tellervo KYLÄ-HARAKKA-RUONALA (für Gruppe I)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	3.9.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	166/8/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der festen Überzeugung, dass der europäische Grüne Deal mit einer umfassenderen gesellschaftlichen Perspektive einhergehen und gestärkt werden sollte, um eine Ökonomie des Wohlergehens sowohl im Dienste der Menschen als auch des Planeten zu fördern. Die Ökonomie des Wohlergehens ist ein politischer Denkansatz und ein ordnungspolitisches Konzept, mit dem die Menschen und ihr Wohlergehen in den Mittelpunkt der Politik und der Entscheidungsfindung gestellt werden sollen.

1.2. Wenn die EU ihre Klima- und Biodiversitätsziele erreichen will, muss sie die einschlägigen Rechtsvorschriften umsetzen, die Anwendung und den Ausbau bestehender Lösungen in sämtlichen Mitgliedstaaten vorantreiben und verstärkt in Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) investieren, um weitere neue Lösungen zu finden. Nach Auffassung des EWSA sollten die Europäische Kommission und das Europäische Parlament weder die Ziele herabsetzen noch die Umsetzung der derzeitigen politischen Ziele stoppen. Vielmehr gilt es, die Bedingungen für ein günstiges Investitionsumfeld zu beschleunigen, den Zugang zu sauberer, erschwinglicher Energie zu ermöglichen, neue technologische Lösungen anzubieten, die zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen, und den Mitgliedstaaten, den Unternehmen der betroffenen Sektoren, den Bürgerinnen und Bürgern und den Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Vorschriften umsetzen müssen, ausreichende technische und finanzielle Unterstützung sowie Sicherheitsnetze an die Hand zu geben.

1.3. Die derzeitigen Mittel zur Finanzierung des Übergangs sind unzureichend, weshalb der EWSA betont, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten mehr private und öffentliche Investitionen mobilisieren müssen. Der EWSA betont zudem, wie wichtig es ist, dass die nationalen Haushalte den Übergang unterstützen, und ist der Auffassung, dass größere Anstrengungen zur Aufstockung der Mittel durch eine Reihe von Mechanismen erforderlich sind, die unter anderem Folgendes umfassen könnten: Bekämpfung der Steuerhinterziehung, Verbesserung des Steuereinzugs, sofortige Einstellung bestehender und Vermeidung neuer umweltschädlicher Subventionen, Reform der bestehenden Subventionen, Erhöhung der Steuern auf fossile Brennstoffe, Einsatz für eine höhere Besteuerung des reichsten 1 % der Weltbevölkerung und Verbesserung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten, die Ressourcen generieren.

1.4. Die öffentlichen Mittel für Investitionen in für den grünen und gerechten Übergang wichtigen Politikbereichen wie Bildung, Sozialschutz und Gesundheitsversorgung müssen sichergestellt werden, wenn eine Ökonomie des Wohlergehens erreicht werden soll. Gleichzeitig muss ein ausgewogener Ansatz zwischen höheren öffentlichen Investitionen und der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen aufrechterhalten werden, um Sparmaßnahmen zu vermeiden.

1.5. Die Wirtschaft ist eine wesentliche Triebkraft für Nachhaltigkeit. Vor diesem Hintergrund müssen wir über eine auf dem BIP basierende wachstumsorientierte Wirtschaft hinausgehen und einen umfassenden politischen Rahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen Wirtschaft anstreben, die auf das Wohlergehen der Gesellschaft und die Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Biodiversitätsplans für das Leben auf der Erde abzielt.

1.6. Der EWSA hält einen universellen und erschwinglichen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und Wohnraum für erforderlich. Grundlegende Ressourcen wie nachhaltig erzeugte Lebensmittel, sauberes Wasser und Energie sollten so zur Verfügung stehen, dass allen ein nachhaltiger Lebensstil ermöglicht wird. Die Gesellschaft sollte in einem kontinuierlichen Dialog die Begriffe „Zugang“ und „wesentlich“ definieren, um sicherzustellen, dass diese Konzepte den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden.

1.7. Der EWSA fordert die EU, die Mitgliedstaaten und die Unternehmen nachdrücklich auf, in Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung zu investieren und spricht sich für Aufklärung über Demokratie und öffentliche Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene aus.

1.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Teilhabe der Zivilgesellschaft auf sinnvolle und inklusive Weise gefördert werden sollte, um das Wohlergehen der Menschen zu gewährleisten, wobei unterrepräsentierten Gruppen wie jungen Menschen, Frauen, Migranten und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit gelten sollte. Dies kann durch einen besseren Zugang zivilgesellschaftlicher Organisationen zu Finanzierung und durch die Förderung der Bürgerbeteiligung nach dem Bottom-up-Prinzip erreicht werden. Der soziale Dialog spielt bei der Verbesserung des Wohlergehens ebenfalls eine entscheidende Rolle. Darüber hinaus fordert der EWSA die Förderung partizipativer Mechanismen wie der Europäischen Bürgerinitiative und ist der Ansicht, dass weniger strenge Auflagen und konstruktive Reaktionen der Europäischen Kommission zu einer häufigeren Inanspruchnahme der Bürgerinitiativen führen würden.

1.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass eine interinstitutionelle Erklärung des EWSA, des Europäischen Parlaments, des Rats der EU und der Europäischen Kommission ausgearbeitet werden sollte, um einen soliden Rahmen zu schaffen, der den Schutz und die Förderung der Interessen und Rechte künftiger Generationen gewährleistet. Zu diesem Zweck sollte die Europäische Kommission ein Kommissionsmitglied für künftige Generationen ernennen.

2. Hintergrund

2.1. Mit dem europäischen Grünen Deal wurde ein bedeutender und notwendiger Wandel in den Bereichen Klimapolitik und Umweltschutz eingeleitet, der sich auf verschiedene Sektoren wie Energie, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft auswirkt. Die sich verschärfende Klima- und Biodiversitätskrise, die Ausbreitung von Pandemien, zunehmende Kriege, geringere Wettbewerbsfähigkeit, steigende Lebenshaltungskosten und wachsende Ungleichheit stellen jedoch weitere erhebliche Herausforderungen dar, verschärfen die politischen Spannungen und scheinen die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals zu gefährden. Diese sich verschärfenden Krisen machen deutlich, wie anfällig unser System und wie nötig ein Wandel ist. Weiter zu machen, wie bisher, ist keine Option.

2.2. Die sich verschärfende Dreifachkrise des Planeten stellt die größte Bedrohung für die Armutsbekämpfung, die Gewährleistung angemessener Arbeitsplätze und sozialer Gerechtigkeit und für die Schaffung guter langfristiger Rahmenbedingungen für Unternehmen dar. Die Erderwärmung, der Schwund der biologischen Vielfalt und die Umweltverschmutzung gefährden das gesamte Leben auf unserem Planeten und tragen zu zunehmenden Konflikten und sozialen Unruhen in Europa und im Globalen Süden bei. Vor diesem Hintergrund wird es immer dringlicher, unsere Beziehung zur Natur zu überdenken und die natürlichen Ökosysteme, von denen der Mensch und ein Großteil seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten abhängen, zu schützen und erforderlichenfalls wiederherzustellen. ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Eine umfassende Biodiversitätsstrategie auf der COP 16: alle Sektoren für ein gemeinsames Ziel zusammenbringen (ABl. C, C/2024/6880, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6880/oj>).

2.3. Die Ökonomie des Wohlergehens ist ein politischer Denkansatz und ein ordnungspolitisches Konzept, mit dem die Menschen und ihr Wohlergehen in den Mittelpunkt der Politik und der Entscheidungsfindung gestellt werden sollen. In der Ökonomie des Wohlergehens muss eine Gesellschaft im Einklang mit ihrer Verfassung das Wohlergehen jedes ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Dazu muss von dem Ansatz ausgegangen werden, dass Geld und Kapital zwar für Börsenhandel und Investitionen Mittel zum Zweck, niemals aber der Zweck selbst sind. Das gemeinwohlorientierte Wirtschaftsmodell gründet auf universell anerkannten Werten: Menschenwürde, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit, Transparenz und demokratische Beteiligung.⁽²⁾ Die Wirtschaft ist ein Wegbereiter für die Verwirklichung der Vision des Wohlergehens.⁽³⁾ In einer Ökonomie des Wohlergehens wird der Fortschritt nicht nur anhand traditioneller Wirtschaftsindikatoren wie des BIP gemessen, sondern auch anhand von die Lebensqualität widerspiegelnder Parameter wie Gesundheit, Bildung, Umweltqualität und soziale Kontakte. Bei diesem ganzheitlichen Ansatz wird betont, wie wichtig es ist, Ressourcen und Chancen gerecht zu verteilen und sicherzustellen, dass alle Teile der Gesellschaft von wirtschaftlichen Vorteilen profitieren.

2.4. Will die EU in der nächsten Mandatsperiode ihre Klima- und Biodiversitätsziele für 2030 und darüber hinaus erreichen, muss sie die einschlägigen Rechtsvorschriften umsetzen, die Annahme und den Ausbau bestehender Lösungen in sämtlichen Mitgliedstaaten vorantreiben und verstärkt in FEI investieren, um weitere neue Lösungen zu finden. Nach Auffassung des EWSA sollten die Europäische Kommission und das Europäische Parlament in der kommenden Mandatsperiode weder die Ziele herabsetzen noch die Umsetzung der derzeitigen politischen Ziele stoppen. Vielmehr gilt es, die Bedingungen für ein günstiges Investitionsumfeld zu beschleunigen, den Zugang zu erschwinglicher Energie zu ermöglichen, neue technologische Lösungen anzubieten, die zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen, einschlägige Folgenabschätzungen durchzuführen und den Mitgliedstaaten, den Unternehmen aller betroffenen Sektoren, den Bürgerinnen und Bürgern und den Organisationen der Zivilgesellschaft, die die Vorschriften umsetzen müssen, technische und finanzielle Unterstützung sowie Sicherheitsnetze an die Hand zu geben.

2.5. Die Europäische Kommission hat die Strategische Vorausschau 2023⁽⁴⁾ veröffentlicht, in der darum geht, die Nachhaltigkeit und das Wohlergehen der Menschen zum Herzstück der offenen strategischen Autonomie Europas zu machen. Zur Erreichung dieses Ziels werden zehn konkrete Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Umstellung ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, die EU klimaneutral und nachhaltig sowie langfristig wettbewerbsfähig zu machen und ihr eine globale Führungsrolle in der klimaneutralen Wirtschaft zu sichern. Die Vorausschau enthält einen Überblick über die wesentlichen Herausforderungen und Vorschläge für politische Maßnahmen, darunter eine Wirtschaft, die den Schwerpunkt auf das Wohlergehen legt, Qualifikationslücken im Hinblick auf Nachhaltigkeit schließt und ausreichende Finanzmittel für den Übergang sicherstellt.

2.6. Der von der Europäischen Umweltagentur vorgelegten ersten Europäischen Bewertung der Klimarisiken für die Wirtschaft⁽⁵⁾ zufolge schreitet die Erwärmung auf dem europäischen Kontinent rascher voran als auf den anderen Kontinenten. Gleichzeitig werden die politischen Maßnahmen derzeit nicht in dem Tempo umgesetzt, das erforderlich wäre, um die Klimaneutralitätsziele der EU zu erreichen. Die Weltbank stellt fest, dass in Europa die Kosten eines Untätigbleibens in der Klimapolitik weitaus höher sind als die Kosten des Handelns.⁽⁶⁾ Schätzungen zufolge hängt außerdem mehr als die Hälfte des weltweiten BIP von der Natur ab,⁽⁷⁾ rund 40 % der Arbeitsplätze weltweit sind unmittelbar von gesunden Ökosystemen abhängig.⁽⁸⁾ Und dennoch fließen nach wie vor Milliarden in umweltschädliche Subventionen, obwohl seit Jahrzehnten über deren Reduzierung diskutiert wird.

2.7. Laut dem Bericht „Globaler Ressourcenausblick 2024“⁽⁹⁾ könnte der bis 2060 prognostizierte Anstieg des Ressourcenabbaus um 60 % nicht nur die Bemühungen um die Erreichung der globalen Ziele in den Bereichen Klima, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung beeinträchtigen, sondern auch jene, die auf den wirtschaftlichen Wohlstand und das Wohlergehen der Menschen abzielen. Die einzige gangbare Option besteht darin, Treibhausgasemissionen, Ressourcennutzung und Umweltzerstörung vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln und gleichzeitig das Wohlergehen zu verbessern und florierende Volkswirtschaften und nachhaltige Unternehmen zu fördern.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Gemeinwohl-Ökonomie: Ein nachhaltiges Wirtschaftsmodell für den sozialen Zusammenhalt“ (ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 26).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“ (ABl. C 106 vom 31.3.2020, S. 1), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>).

⁽⁴⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3623.

⁽⁵⁾ <https://www.eea.europa.eu/de/publications/europaeische-bewertung-der-klimarisiken-zusammenfassung>.

⁽⁶⁾ <https://www.worldbank.org/en/region/eca/brief/economics-for-disaster-prevention-preparedness-europe>.

⁽⁷⁾ Study for a methodological framework and assessment of potential financial risks associated with biodiversity loss and ecosystem degradation, Europäische Kommission.

⁽⁸⁾ World Employment and Social Outlook 2018, Internationale Arbeitsorganisation.

⁽⁹⁾ <https://www.resourcepanel.org/de/reports/global-resources-outlook-2024>.

2.8. Laut Weltklimarat können die richtigen Strategien, Infrastrukturen und Technologien zur Herbeiführung von Veränderungen in unserem Lebensstil und unserem Verhalten bis 2050 zu einer Verringerung der Treibhausgasemissionen um 40–70 % führen. ⁽¹⁰⁾ In den meisten Fällen lassen sich die Menschen, insbesondere jene mit niedrigem Einkommen, bei ihren Konsumententscheidungen jedoch von niedrigen Preisen und Bequemlichkeit leiten, zumal nachhaltige Alternativen oftmals entweder nicht zugänglich oder nicht erschwinglich sind. Dies gilt für verschiedenste Waren und Dienstleistungen, darunter Transport, Wohnen, Lebensmittel und Produkte. Der EWSA ist überzeugt, dass der systemische Ansatz für nachhaltiges Verhalten verbessert werden muss, um dafür zu sorgen, dass eine nachhaltige Lebensweise die bequemste, zugänglichste und kostengünstigste Option für alle ist.

3. Vision für das soziale Wohlergehen

3.1. Das soziale Wohlergehen sollte durch ein ausgewogenes Dreieck aus Freiheit, Verantwortung und Rechten für alle Bürgerinnen und Bürger untermauert werden. Die Gesellschaft sollte bestrebt sein, im Einklang mit der Natur und innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten zu leben, ohne Entbehrungen hinnehmen zu müssen. Sie sollte sich auf eine nachhaltige Wirtschaft stützen und diese nutzen, die das Wohlergehen in den Mittelpunkt stellt, das Klima, die Natur und die Umwelt achtet und Chancen für künftige Generationen schafft, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.

3.2. Gerechtigkeit ist der Grundpfeiler des sozialen Wohlergehens und die Menschen müssen angemessen unterstützt werden, um ihren Bedürfnissen nachkommen zu können. Strukturelle Hindernisse müssen erheblich reduziert werden, da sie zu zunehmender sozialer Ungleichheit beitragen. Schutzbedürftige Gruppen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten und Regionen sowie junge Menschen und Frauen, bei denen in Bezug auf Rechte und Einkommen noch Nachholbedarf besteht, benötigen während des Übergangs maßgeschneiderte Unterstützung.

3.3. Die Regierungen sollten Sicherheit für alle gewährleisten. Das Sicherheitsgefühl im eigenen Umfeld ist ein grundlegender Aspekt des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens, da soziale Instabilität zu wirtschaftlicher Instabilität führt und umgekehrt. Angemessene Maßnahmen und Investitionen in verschiedenen Bereichen sind erforderlich, um Frieden und Sicherheit vor internen und externen Bedrohungen zu gewährleisten.

3.4. Der EWSA hält einen universellen und erschwinglichen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und Wohnraum für erforderlich. Der Zugang zu grundlegenden Ressourcen wie nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, sauberem Wasser und Energie sollte so zur Verfügung stehen, dass allen ein nachhaltiger Lebensstil ermöglicht wird. Die Gesellschaft sollte in einem kontinuierlichen Dialog die Begriffe „Zugang“ und „wesentlich“ definieren, um sicherzustellen, dass diese Konzepte den sich wandelnden Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden.

4. Konzept für den europäischen Grünen und Sozialen Deal

Wirtschaftliches Umfeld

4.1. Im derzeitigen europäischen Grünen Deal wird zwar betont, dass niemand zurückgelassen wird, nötig ist jedoch eine gründlichere Integration dieses Grundsatzes, um die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte des grünen Wandels und die Ursachen globaler Krisen besser angehen zu können. Es besteht dringender Bedarf an einem erneuerten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Paradigma, bei dem das Wohlergehen der Menschen und unserer Erde an erster Stelle steht und das darauf abzielt, die Nachhaltigkeit bei Wirtschaftstätigkeiten, Produktion und Verbrauch zu verbessern. Wir brauchen eine grundlegende Umstellung auf eine starke nachhaltige Wirtschaft, um das Wohlergehen und einen grünen und gerechten Übergang im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Biodiversitätsplans zu erleichtern.

4.2. Ein wesentlicher Schritt besteht darin, das derzeitige Wirtschaftsmodell zu reformieren, über ein auf dem BIP basierendes Wachstum ⁽¹¹⁾ hinauszugehen und sich für einen umfassenden politischen Rahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen Wirtschaft einzusetzen, die auf das Wohlergehen der Gesellschaft ausgerichtet ist – ein Ziel, das im 8. Umweltaktionsprogramm ⁽¹²⁾ hervorgehoben wird. Dieses Ziel wurde von den beiden gesetzgebenden Organen befürwortet. Sie heben hervor, dass die Menschen in der Lage sein sollten, bis 2050 innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten gut zu leben, und zwar in einer Ökonomie des Wohlergehens, in der nichts verschwendet wird, das Wachstum regenerativ ist, die Klimaneutralität erreicht ist und Ungleichheit erheblich abgebaut wurde.

⁽¹⁰⁾ <https://www.ipcc.ch/2022/04/04/ipcc-ar6-wgiii-pressrelease/>.

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Über das BIP hinausgehende Messgrößen für einen erfolgreichen Wiederaufbau und eine nachhaltige und resiliente europäische Wirtschaft“ (ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 7).

⁽¹²⁾ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

4.3. Laut einer Studie ⁽¹³⁾ des Institute for Climate Economics (I4CE) beträgt das Klimainvestitionsdefizit in Bezug auf die Erreichung der Ziele für 2030 etwa 406 Mrd. EUR pro Jahr (2,6 % des BIP der EU). Auch wird sich das für den Zeitraum 2026–2027 festgelegte Ziel, 10 % den Haushalts für die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt vorzusehen, ⁽¹⁴⁾ kaum erreichen lassen. Deshalb müssen mehr öffentliche und private Mittel für grüne Investitionen mobilisiert und kurzfristig ein Teil der verfügbaren Ressourcen und Subventionen wirkungsvoll umgewidmet werden.

4.4. Der EWSA fordert, dass die EU und die Mitgliedstaaten größere Anstrengungen unternehmen und die Haushaltsmittel durch eine Reihe von Mechanismen aufstocken, die unter anderem Folgendes umfassen könnten: Bekämpfung der Steuerhinterziehung, Verbesserung des Steuereinzugs, sofortige Einstellung bestehender und Vermeidung neuer umweltschädlicher Subventionen, Reform der bestehenden Subventionen, Erhöhung der Steuern auf fossile Brennstoffe und Verbesserung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten, die Ressourcen generieren. Der EWSA schlägt vor, sich dafür einzusetzen, das 1 Prozent der Bevölkerung, dem fast die Hälfte des weltweiten Vermögens gehört, höher zu besteuern und die Einnahmen für die Finanzierung des Übergangs zu verwenden.

4.5. Die öffentlichen Mittel für Investitionen und Reformen in für den grünen und gerechten Übergang wichtigen Politikbereichen wie Bildung, Sozialschutz und Gesundheitsversorgung müssen sichergestellt werden, wenn eine Ökonomie des Wohlergehens erreicht werden soll. Sparmaßnahmen wie jene während der jüngsten Wirtschaftskrise sind zu vermeiden. Deshalb muss zur Erreichung eines ausgewogenen Ansatzes zwischen höheren öffentlichen Investitionen und der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen eine solide Strategie für öffentliche Investitionen umgesetzt werden.

4.6. Die EU sollte über die derzeit verfügbaren Mittel besser informieren und den Zugang der Unternehmen zu diesen Mitteln vereinfachen.

4.7. Bislang deutet nichts darauf hin, dass weltweit generell eine absolute Entkopplung erfolgt. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, Lösungen zu entwickeln und einzuführen, die weltweit zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs und einer Dematerialisierung der Wirtschaft beitragen. Dies muss auf faire Weise erfolgen und Raum für eine gerechte Entwicklung bieten, insbesondere in einkommensschwachen Ländern. Für ein umfassendes Verständnis des Materialverbrauchs in verschiedenen Ländern sollte ein Materialfußabdruck angewandt werden, wie vom Europäischen Parlament und mehreren Mitgliedstaaten gefordert, die sich bereits nationale Ziele für die Verringerung des Materialfußabdrucks gesetzt haben. Der EWSA unterstützt die in den Schlussfolgerungen des Rates zum 8. Umweltaktionsprogramm ⁽¹⁵⁾ verankerte Forderung nach einem langfristigen EU-Ziel für eine nachhaltige Ressourcennutzung und nach einer umweltorientierten Auftragsvergabe.

4.8. Unternehmen – von Großunternehmen bis hin zu KKMU, Genossenschaften und sozialwirtschaftlichen Akteuren – spielen beim grünen Wandel eine wichtige Rolle, da sie den Übergang in ihren eigenen Tätigkeiten durchlaufen und gleichzeitig zum Übergang anderer Akteure beitragen, indem sie klima- und umweltpolitische Lösungen anbieten. Auch in der Ökonomie des Wohlergehens spielen sie eine zentrale Rolle, da sie Ressourcen generieren und den Menschen nachhaltige Arbeitsplätze, Waren und Dienstleistungen bieten.

4.9. Damit Unternehmen ihre Rolle bei der Nachhaltigkeitswende und der Ökonomie des Wohlergehens wahrnehmen können, müssen sie gleiche Wettbewerbsbedingungen erhalten, um unlauteren Wettbewerb zu vermeiden. Deshalb müssen für alle eingeführten Waren dieselben Standards gelten wie für die in Europa hergestellten Waren. Erforderlich ist ein Unternehmensumfeld, das Innovation, Investitionen und Handel fördert und den Übergang erleichtert. Für alle Unternehmen müssen günstige Bedingungen für die Bewältigung des Übergangs geschaffen werden, wobei gleichzeitig zu berücksichtigen ist, dass die vielfältigen Bedingungen und Bedürfnisse je nach Sektor und Größe des Unternehmens unterschiedlich sind. Der Bürokratieabbau und die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sind von entscheidender Bedeutung.

4.10. In Bezug auf praktische Maßnahmen sollten bewährte Verfahren europäischer Städte bekannt gemacht werden. So sollte u. a. die Werbung für fossile Brennstoffe und CO₂- und materialintensive Produkte und Dienstleistungen insbesondere im öffentlichen Raum und im Internet eingeschränkt werden, um einen übermäßigen Konsum zu vermeiden. Als Beispiel können hier die Initiativen von Grenoble und Amsterdam dienen, die Werbung für Flugreisen, Flughäfen, SUVs, Kreuzfahrten und fossile Brennstoffe in der Stadt ausdrücklich untersagen.

⁽¹³⁾ <https://www.i4ce.org/en/publication/european-climate-investment-deficit-report-investment-pathway-europe-future/>.

⁽¹⁴⁾ Biodiversity mainstreaming, Europäische Kommission.

⁽¹⁵⁾ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11326-2024-INIT/de/pdf>.

4.11. Diversifizierte Unternehmen und Geschäftsmodelle, einschließlich sozialer, kreislauforientierter und solidarischer Systeme wie „Steward Ownership“, Genossenschaften und Unternehmensgründungen von Frauen und jungen Menschen, sollten gefördert werden, um die Beschäftigung inklusiver zu machen. Die soziale Wirtschaft und die kollaborative Wirtschaft sollten stärker in den Vordergrund gerückt werden und gute und erfüllende Arbeitsplätze und Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten im Umweltbereich bieten. Zur Förderung des Wohlbefindens und der Produktivität sowie der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben muss zudem bei den Arbeitsbedingungen ein Gleichgewicht zwischen der Lebenssituation des Einzelnen und den unternehmensspezifischen Bedürfnissen gewährleistet werden, gegebenenfalls mit Maßnahmen wie Arbeitszeitverkürzung.

Bildung und Stärkung der Handlungskompetenz

4.12. Bildungsmaßnahmen müssen die Bürgerinnen und Bürger aufklären und zu einer gesunden und nachhaltigen Lebensweise bewegen. Dank zahlreicher Aspekte der Kreislaufwirtschaft wie Wiederverwendung, Umwidmung, Reparatur und gemeinsame Nutzung von Produkten ist es möglich, den Individualkonsum ohne Entbehrungen zu verringern. Die Weltwirtschaft ist jedoch nur zu 7,2 % kreislauforientiert. Mehr als 90 % der Materialien werden also entweder verschwendet, gehen verloren oder sind für eine Wiederverwendung ungeeignet.⁽¹⁶⁾ Dank der jüngeren Generationen werden die genannten Lösungen in der Gesellschaft weitgehend als Trend gefördert, für eine vollständige Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft sind allerdings generationenübergreifende Lösungen erforderlich.

4.13. Die Aufklärung über Demokratie und öffentliche Einrichtungen auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene muss gestärkt und verbindlich vorgeschrieben werden, damit alle Schülerinnen und Schüler verstehen, was ein demokratisches System ist, wie Entscheidungen in Europa getroffen werden, wo die Grenzen und Herausforderungen liegen und was aktive Unionsbürgerschaft bedeutet. Darüber hinaus sollten sich die Institutionen der EU verstärkt darum bemühen, die Rolle der EU für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auf lokaler Ebene, auf eine einfache, greifbare und zugängliche Art und Weise zu kommunizieren.

4.14. Die Nachfrage nach Kompetenzen, die für eine nachhaltige Zukunft relevant sind, wächst. Die Arbeitskräfte müssen über die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU unerlässlichen technischen und persönlichen Kompetenzen verfügen. Der EWSA fordert die EU, die Mitgliedstaaten und die Unternehmen nachdrücklich auf, in Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung zu investieren.

Beteiligung der Zivilgesellschaft

4.15. Die Menschen sollten ermutigt werden, sich mithilfe von Mechanismen wie der Europäischen Bürgerinitiative für ein gemeinsames Ziel zu mobilisieren und zu organisieren. Nach Ansicht des EWSA würden die Bürger von der Europäischen Bürgerinitiative häufiger Gebrauch machen, wenn die Auflagen gelockert würden und die Europäische Kommission konstruktiv und konkret auf sie reagieren würde.

4.16. Die Demokratien müssen eine bessere Vertretung und Inklusion mit einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft und einer von der Basis ausgehenden Governance gewährleisten. Bürgerversammlungen u. Ä. sind für partizipative Entscheidungsprozesse sehr wichtig, und die Regierungen sollten eine vielfältigere Vertretung der Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Politikgestaltung sowie eine aktivere und sinnvollere Einbeziehung der organisierten Zivilgesellschaft fördern. Hiermit ließe sich dafür sorgen, dass sämtliche Bürgerinnen und Bürger, lokale Gemeinwesen und Bereiche der Gesellschaft stärker am demokratischen Prozess teilhaben und besser darauf Einfluss nehmen können. Da Ungleichheit das Vertrauen in Politiker und in unser politisches System untergräbt, ist es wichtig, in die Menschen zu investieren, um unsere Demokratien zu schützen.

⁽¹⁶⁾ <https://www.circularity-gap.world/2023#:~:text=The%20global%20economy%20is%20now%20only%207.2%25%20circular&text=This%20means%20that%20more%20than,such%20as%20buildings%20and%20machinery.>

4.17. Der soziale Dialog spielt in Branchen und Sektoren, die an Bedeutung verlieren werden, eine entscheidende Rolle, wenn Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verlieren, gute und erfüllende Alternativen angeboten werden sollen. Eine Möglichkeit, dies in die Praxis umzusetzen, ist die Förderung eines politischen Rahmens für einen gerechten Übergang, wie es der EWSA in seiner Stellungnahme „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“⁽¹⁷⁾ gefordert hat. Die EU und die Mitgliedstaaten sollten die Wahrung des Grundrechts der Arbeitnehmer auf Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften, ohne Repressalien fürchten zu müssen, sowie auf Tarifverhandlungen auch in neu entstehenden grünen Wirtschaftszweigen und darüber hinaus überwachen und stärken. Zu diesem Zweck hebt der EWSA die Bestimmungen über die Überwachung der Umsetzung der Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union⁽¹⁸⁾ hervor und weist darauf hin, dass den Mitgliedstaaten empfohlen wird, innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung der Empfehlung eine in Absprache mit den Sozialpartnern erstellte Liste von Maßnahmen zu deren Umsetzung vorzulegen. Die Sozialpartner sollten bei der Entwicklung dieser Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung eine herausragende Rolle spielen.⁽¹⁹⁾

4.18. Die EU sollte Mittel (einschließlich Kernfinanzierungen) für eine auf einen gerechten Wandel ausgerichtete Bürgerbeteiligung nach dem Bottom-up-Prinzip bereitstellen. Darüber hinaus sollte sie verschiedene Formen der deliberativen Demokratie in unterschiedlichen Kontexten und auf verschiedenen Ebenen bieten, um soziale Innovation zu ermöglichen. Dazu gehören von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen, Städte im Wandel, partizipative Haushaltsplanung, Bürgerversammlungen, Jugendenergieräte, inklusive strategische Stadtplanung, mehr Bürgerkonsultationen zur Priorisierung von Maßnahmen, Gemeinschaftsgärten, Energiegemeinschaften und Genossenschaften. Besonderes Augenmerk sollte auf Vielfalt und Inklusivität gelegt werden, um junge Menschen, Migranten und Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Außerdem sollte auch die Frage nach der Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Dimension in solche Initiativen im Mittelpunkt stehen.

4.19. Eine wirksame und inklusive Konsultation der Bürger und Interessenträger muss zu einer verbindlichen Auflage werden. Anreize und Standards für eine sinnvolle und frühzeitige Beteiligung auf lokaler Ebene sollten in die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Überlegungen in Bezug auf künftige Generationen

4.20. Um die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten, müssen im Rahmen des europäischen Grünen und Sozialen Deals in allen Politikbereichen die Rechte junger und künftiger Generationen berücksichtigt werden. Der EWSA hat bereits den EU-Jugendtest unterstützt und geht bei dessen Durchführung voran, indem er ihn im Rahmen seiner Stellungnahmen als erste EU-Institution anwendet. Der EWSA arbeitet auch mit mehreren Jugendorganisationen zusammen und veranstaltet u. a. Jugend-Debatten zum Thema Klima und Nachhaltigkeit.⁽²⁰⁾ Junge Menschen waren die Vorreiter bei der Forderung nach dem europäischen Grünen Deal und sollten auch eine Schlüsselrolle beim europäischen Grünen und Sozialen Deal spielen und daran wirkungsvoll beteiligt werden.

4.21. Angesichts der aktuellen demografischen Lage – alternde EU-Bevölkerung und unbezahlte Pflege- und Betreuungspflichten, die in den meisten Fällen von Frauen wahrgenommen werden – werden erschwinglichere und hochwertigere Betreuungs- und Pflegedienste erforderlich sein. Die Finanzierungs- und Dienstleistungslücke muss angegangen werden. Die Politik muss Nachhaltigkeit gewährleisten, ohne die künftigen Generationen mit untragbaren Schulden zu belasten.

4.22. Dem Grundsatz der generationenübergreifenden Gerechtigkeit sollte bei der Politikgestaltung ein zentraler Stellenwert eingeräumt werden, damit die Last der Gefahrenminderung oder der Anpassung an unvermeidbare Belastungen nicht einseitig den künftigen Generationen aufgebürdet wird. Vor diesem Hintergrund sollte eine Abschätzung der Folgen für künftige Generationen in die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung aufgenommen werden. Transformatorische politische Maßnahmen müssen den langfristigen Interessen der europäischen Bürgerinnen und Bürger, einschließlich künftiger Generationen, dienen und sollten keine nachteiligen Pfadabhängigkeiten für sie schaffen.

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>).

⁽¹⁸⁾ Empfehlung des Rates vom 12. Juni 2023 zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union (ABl. C, C/2024/1389, 6.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1389/oj>).

⁽¹⁹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union“ (COM(2023) 38 final — 2023/0012 (NLE)) und „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union — Mobilisierung seines vollen Potenzials zur Gestaltung gerechter Übergänge“ (COM(2023) 40 final) (ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 87).

⁽²⁰⁾ <https://www.eesc.europa.eu/de/initiatives/jugendklima-und-nachhaltigkeitsdebatten>.

4.23. Um für eine enge Zusammenarbeit zwischen den EU-Institutionen zu sorgen, sollte eine interinstitutionelle Erklärung des EWSA, des Europäischen Parlaments, des Rats der EU und der Europäischen Kommission ausgearbeitet werden, um einen soliden Rahmen zu schaffen, der den Schutz und die Förderung der Interessen und Rechte künftiger Generationen gewährleistet und gleichzeitig die Verpflichtung der Organe umfasst, Garantien für künftige Generationen in Rechtsrahmen und politische Maßnahmen aufzunehmen.

4.24. Die nächste Europäische Kommission sollte ein ressortübergreifend für künftige Generationen zuständiges Kommissionsmitglied ernennen, um bei allen Legislativverfahren sicherzustellen, dass sich neue und bestehende politische Maßnahmen positiv auf künftige Generationen auswirken. Dabei sollte sie sich erfolgreiche Beispiele ähnlicher Ämter aus der ganzen Welt zum Vorbild nehmen, wie z. B. dasjenige des walisischen Kommissars für künftige Generationen.

Brüssel, den 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

**Eine umfassende Biodiversitätsstrategie auf der COP 16: alle Sektoren für ein gemeinsames Ziel
zusammenbringen**

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/6880)

Berichterstatter: **Arnaud SCHWARTZ**

Berater	Alexandros KASSAPIS (für den Berichterstatter)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	3.9.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	158/2/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Im Vorfeld der 16. Vertragsstaatenkonferenz (COP 16) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) möchte der EWSA folgende Aspekte hervorheben:

1.2. Biodiversität steht für einen vielfältigen Genpool als wichtigster Bestandteil des Naturkapitals, das Mutter Natur den Menschen geschenkt hat. Sie ist eine Voraussetzung für langfristige Ernährungssicherheit und dauerhaften wirtschaftlichen Wohlstand. Der Fortbestand und das Wohl der Menschheit werden davon abhängen, inwiefern wir zusammenarbeiten und die Belastungsgrenzen unseres Planeten einhalten können. Der EU kommt sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Grenzen eine Schlüsselrolle zu. Wichtig sind dabei insbesondere die Rechtsvorschriften und die Handelsabkommen der EU, um die Ein- und Ausfuhr ökologisch und sozial nicht nachhaltiger Lebensmittel, Produkte und Technologien zu verhindern.

1.3. Um mehr Wirkung zu erzielen, müssen die Strategien zur Förderung der biologischen Vielfalt besser aufeinander abgestimmt werden und bereichsübergreifend gestaltet sein. Zudem müssen sie besser in die Agenden in den Bereichen Klima, Umwelt und Ernährungssicherheit in der EU und weltweit integriert werden und nicht nur die ökologische, sondern auch die soziale und wirtschaftliche Dimension einbeziehen sowie die erforderliche finanzielle Unterstützung erhalten.

1.4. Innovative und wirksame finanzielle Unterstützung für die wichtigsten und zuweilen schutzbedürftigen Akteure (darunter u. a. Kleinbauern und Kleinfischer, indigene Völker) aus öffentlichen und privaten Quellen sowie in Form von Mischfinanzierung, eine globale Finanzarchitektur mit einem standardisierten Berichterstattungsverfahren und neuen Messparametern, bei denen die Wahrung der Belastungsgrenzen unseres Planeten im Mittelpunkt steht, die Neuausrichtung von Investitionen auf CO₂-arme, resiliente Volkswirtschaften und florierende Ökosysteme sowie EU-Unterstützung für Länder im Globalen Süden beim Schutz der biologischen Vielfalt sind heute mehr denn je vonnöten.

1.5. Es bedarf gezielter Finanzmittel, einer Instanz zur Festlegung und Durchsetzung weltweiter Normen für die Integrität und Transparenz von Finanzierungsinstrumenten für die biologische Vielfalt sowie einer Abkehr von Investitionen in umweltschädliche Subventionen, um Biodiversitätsleistungen zu honorieren und für eine gerechte Kompensation der finanziellen Einbußen zu sorgen, die Landnutzern entstehen können, wenn sie sich um eine größere biologische Vielfalt bemühen, die langfristig zu einer nachhaltigeren, widerstandsfähigeren und gesünderen Erzeugung führen wird.

1.6. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen der Gesundheit von Ökosystemen, Tieren und Menschen, da sie Teil desselben natürlichen Ökosystems sind. Deshalb muss in Europa ein „Eine Gesundheit“-Konzept entwickelt werden.

1.7. Die Umwelt- und Klimapolitik sollte mit Blick auf die Erholung von der derzeitigen Krise nicht als Belastung angesehen werden, sondern vielmehr als Teil notwendiger langfristiger Lösungen für die Zukunft. Auch eine verstärkte Diplomatie in den Bereichen Klima und Biodiversität ist entscheidend, um die internationale Zusammenarbeit zu verbessern und gemeinsam den dauerhaften Fortbestand unserer Ökosysteme, Volkswirtschaften und Gesellschaften zu sichern.

1.8. Um für eine durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt zu sorgen und Klimamaßnahmen zu ermitteln, die sich positiv auf die Natur auswirken, sollte die EU einen integrierten mehrschichtigen Multi-Stakeholder-Ansatz verfolgen, der sich auf wissenschaftliche Forschung, Politikentwicklung, Einbeziehung der Interessenträger und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit stützt.

1.9. Die Umsetzung internationaler Übereinkommen beispielsweise im Bereich Klima und biologische Vielfalt erfordert auf allen Ebenen ein inklusiveres Governance-Modell unter Einbeziehung vielfältiger Interessenträger, bei dem eine systematische, deliberative,⁽¹⁾ frühzeitige und konsequente Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, der Öffentlichkeit, einschließlich junger Menschen, des Privatsektors und der Wissenschaft vorgesehen ist und gleichzeitig die wirksamsten Mechanismen zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht zur Anwendung kommen und ein gerechter Zugang zur Justiz und zu Daten sichergestellt wird. Ferner wird es erforderlich sein, den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen im Zuge des Biodiversitätsschutzes zu festigen und die Sozialpartner klar einzubeziehen.

1.10. Nicht zuletzt bringt der EWSA seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Nachhaltigkeitsziele in den neuen politischen Leitlinien der Kommission nicht erwähnt werden und bekräftigt seine Forderung nach einer integrierten, ganzheitlichen Strategie mit ehrgeizigen langfristigen Zielen und Plänen – einer EU-Nachhaltigkeitsagenda 2050 –, um eine Ökonomie des Wohlergehens zu schaffen, die unseren Planeten nicht überbeansprucht. Anstatt die Ziele und Vorgaben getrennt zu behandeln, sollte die EU einen systemischen, bereichsübergreifenden und vorausschauenden Ansatz verfolgen und ihre Strategien weniger komplex und somit wirksamer gestalten. ⁽²⁾

1.11. Hilfreich könnte im Hinblick darauf die Ernennung eines EU-Kommissionsmitglieds für künftige Generationen sein, das dafür zuständig ist, ein langfristiges, ganzheitliches und systemisches Denken zu fördern, bei dem das Wohlergehen und über BIP-Daten hinausgehende Biodiversitätsindikatoren in den Mittelpunkt gestellt und durchgängig berücksichtigt werden. Deshalb fordert der EWSA eine interinstitutionelle Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rats der EU und der Europäischen Kommission, um einen soliden Rahmen zu schaffen, der den Schutz und die Förderung der Rechte künftiger Generationen gewährleistet. Zu diesem Zweck sollte die Kommission das Amt eines Exekutiv-Vizepräsidenten für künftige Generationen einrichten.

2. Hintergrund

2.1. Vor dem Hintergrund der Dreifachkrise des Planeten (Klimawandel, Umweltverschmutzung und Rückgang der biologischen Vielfalt) wird es immer dringlicher, unsere Beziehung zur Natur zu überdenken und die natürlichen Ökosysteme, von denen der Mensch und ein Großteil seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten wie u. a. die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei abhängen, zu schützen und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Schätzungen zufolge hängt mehr als die Hälfte des weltweiten BIP von der Natur ab, ⁽³⁾ rund 40 % der Arbeitsplätze weltweit sind unmittelbar von gesunden Ökosystemen abhängig. ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Das Konzept der deliberativen Beteiligung stammt aus der Theorie der deliberativen Demokratie und basiert auf der Überzeugung, dass politische Entscheidungen das Ergebnis einer offenen Diskussion und Debatte der Bürgerinnen und Bürger sein sollten. Beispiele für eine deliberative Beteiligung, SALTO.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die EU und die Agenda 2030: Stärkung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele“ (ABl. C, C/2024/876, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/876/oj>).

⁽³⁾ Study for a methodological framework and assessment of potential financial risks associated with biodiversity loss and ecosystem degradation, Europäische Kommission.

⁽⁴⁾ World Employment and Social Outlook 2018, Internationale Arbeitsorganisation.

2.2. Der EWSA betont die Bedeutung tropischer Wälder für die Biodiversität weltweit, macht jedoch gleichzeitig insbesondere deutlich, dass die biologische Vielfalt in aquatischen Systemen und Böden ebenso wichtig ist und verweist auf die bedeutende Rolle der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und im Agrarsektor, beispielsweise vielfältiger Kulturpflanzen, für eine widerstandsfähige Nahrungsmittelerzeugung.

2.3. Nach Ansicht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellt die Umweltverschmutzung und -zerstörung ein großes Risiko für die menschliche Gesundheit dar.⁽⁵⁾ Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist ein grundlegendes Menschenrecht.⁽⁶⁾ Mit der Verankerung des Rechts auf eine gesunde Umwelt in den EU-Rechtsvorschriften⁽⁷⁾ und der Entwicklung eines „Eine Gesundheit“-Konzepts würde ein Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Zukunft für heutige und künftige Generationen geleistet.

2.4. Außerdem ist klar geworden, dass bestimmte Gemeinschaften und Bevölkerungsgruppen innerhalb einzelner Länder und über nationale Grenzen hinaus unverhältnismäßig stark vom Risiko des Biodiversitätsverlusts und der Umweltzerstörung betroffen sind. Dies verdeutlicht, wie wichtig ein gerechter Übergang ist.⁽⁸⁾

2.5. Der 2022 auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz (COP 15) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) angenommene globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, auch bekannt als „Biodiversitätsplan für das Leben auf der Erde“ (Biodiversitätsplan)⁽⁹⁾, ist ein Meilenstein im Kampf gegen den Rückgang der biologischen Vielfalt. Mit diesem auf der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele basierenden Rahmen wird eine Richtung vorgegeben, um die globale Vision einer Welt im Einklang mit der Natur bis 2050 zu verwirklichen. Zu den wichtigsten Bestandteilen des Biodiversitätsplans gehören vier Ziele für 2050 und 23 Ziele für 2030.

2.6. Bewertungen der Entwicklungen verdeutlichen jedoch, dass die weltweiten Bemühungen nicht ausreichen, um die Zusagen zu erfüllen.⁽¹⁰⁾ Zudem bleiben die Fortschritte in der EU hinter den Zielen zurück (beispielsweise bei der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁽¹¹⁾). Die Hauptursachen für den anhaltenden Rückgang der biologischen Vielfalt sind nach wie vor der Klimawandel, der Verlust von Lebensräumen (aufgrund von landwirtschaftlicher Flächennutzung und Verstädterung), die Umweltverschmutzung und die übermäßige Ausbeutung natürlicher Ressourcen.

2.7. Durch Marktmechanismen allein können weder öffentliche Güter bereitgestellt noch ein nachhaltiges globales Wirtschaftssystem gewährleistet werden. Die Bereitstellung öffentlicher Güter erfordert öffentliche Governance und Finanzmittel, und Marktmechanismen müssen durch die Behörden korrigiert und gelenkt werden, um sicherzustellen, dass sie zu sozialem Wohlergehen beitragen.

2.8. Umweltpolitische Maßnahmen (Rechtsvorschriften, Maßnahmen, Finanzierung) erfordern Solidarität und eine enge internationale Zusammenarbeit. Trotz der Fortschritte und Erfolge der Übereinkommen der Vereinten Nationen bei der Festlegung von Zielen war die Umsetzung bisher unzureichend, was auf einen fehlenden politischen Konsens über Maßnahmen und Lastenteilung auf allen institutionellen Ebenen zurückzuführen ist.⁽¹²⁾ Dadurch wird die ökologische Resilienz unseres Planeten beeinträchtigt. Wenn diese Entwicklung nicht umgekehrt wird, ergeben sich massive sozioökonomische Herausforderungen, die eine unverhältnismäßige Belastung für junge Menschen und künftige Generationen, insbesondere im Globalen Süden, darstellen.

⁽⁵⁾ Estimating environmental health impacts, WHO.

⁽⁶⁾ Entschließung „The human right to a clean, healthy and sustainable environment“, Generalversammlung der Vereinten Nationen.

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Das Recht auf eine gesunde Umwelt in der Europäischen Union, insbesondere vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine“ (ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 10), EWSA-Informationsbericht „Umweltschutz als Voraussetzung für die Achtung der Grundrechte“.

⁽⁸⁾ NAT/933 – „Vorlage eines Legislativvorschlags für einen gerechteren Übergang und EU-Instrumente für einen sozialeren europäischen Grünen Deal“ (in Erarbeitung), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Maßnahmen zur Schaffung eines EU-Rahmens für den gerechten Übergang“ (ABl. C, C/2024/1576, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1576/oj>).

⁽⁹⁾ Biodiversitätsplan für das Leben auf der Erde.

⁽¹⁰⁾ Online-Berichterstattungsinstrument im Rahmen der Biodiversitätskonvention (CBD).

⁽¹¹⁾ Dashboard zur EU-Biodiversitätsstrategie.

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030“ (COM(2020) 652 final — 2020/0300 (COD)) (ABl. C 123 vom 9.4.2021, S. 76), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 259), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine konstruktivere Rolle für die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung von Umweltvorschriften“ (ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 50), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Umsetzung des EU-Umweltrechts in den Bereichen Luftqualität, Wasser und Abfall“ (ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 33), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“ (COM(2018) 10 final) (ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 83).

2.9. Politische Spannungen und Desinformation⁽¹³⁾ im Zusammenhang mit den Themen Klima und biologische Vielfalt, eskalierende Konflikte, Migration und steigende Lebenshaltungskosten gefährden die Ziele des europäischen Grünen Deals, des Biodiversitätsplans, des Übereinkommens von Paris und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Diese vielschichtigen Probleme haben zwar die Anfälligkeit unseres Wirtschaftssystems verdeutlicht, bieten aber auch eine Chance für einen transformativen Wandel hin zu einer Ökonomie des Wohlergehens und zu einem neuen Narrativ für die Menschen und den Planeten.⁽¹⁴⁾

2.10. Mit den Wahlen zum Europäischen Parlament und der Neubesetzung der Kommission ist die Zeit gekommen, die biologische Vielfalt und die Umsetzung des Besitzstands im Umweltbereich in allen Politikbereichen der EU zur Priorität zu machen. Auch gibt es umfassende Gründe für die EU, Verantwortung für die biologische Vielfalt weltweit zu übernehmen und Maßnahmen, die sich negativ auf Ökosysteme und Bevölkerungsgruppen in Drittländern, insbesondere im Globalen Süden, auswirken, schrittweise einzustellen.

2.11. Ziel dieser Initiativstellungnahme ist es,

- ein neues Narrativ für die Menschen und den Planeten zu entwickeln, bei dem auf den Wirkungszusammenhang zwischen widerstandsfähigen Ökosystemen und Wohlstand abgestellt wird;
- eine umfassende Strategie für die biologische Vielfalt zu entwickeln, mit der die ökologische, wirtschaftliche und soziale Dimension erfasst, an die Agenden für Klima, Umwelt und „Eine Gesundheit“ angeknüpft und eine Verbindung zu Wirtschaftszweigen hergestellt wird, die in besonderem Maße von der biologischen Vielfalt abhängen und sich auf diese auswirken;
- die Bedürfnisse und Anliegen dieser Wirtschaftszweige (u. a. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Bioökonomie) zu ermitteln und Lösungen aufzuzeigen, um sie bei der Verwirklichung der Biodiversitätsziele auf EU- und globaler Ebene zu unterstützen;
- konkrete Empfehlungen im Hinblick auf die Agenda der neuen Kommission und die COP 16 der Biodiversitätskonvention vorzuschlagen;
- Synergien zwischen den Übereinkommen der Vereinten Nationen in den Bereichen biologische Vielfalt, Klima und Wüstenbildung (Biodiversitätskonvention – UNCBD, Klimarahmenkonvention – UNFCCC und Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung – UNCCD) zu verstärken.

3. Finanzierung der Biodiversitätspolitik

3.1. Globale Bewertungen belegen, dass erhebliche Finanzmittel für Klimaanpassung und Klimaschutz sowie für die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt aufgebracht werden müssen, insbesondere im Zusammenhang mit der Klimarahmenkonvention und der Biodiversitätskonvention der Vereinten Nationen.⁽¹⁵⁾ Der EWSA stellt fest, dass öffentliche Finanzmittel nicht ausreichen und betont, dass Investitionen aus dem Privatsektor mobilisiert werden müssen, möglicherweise auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten wie CO₂-Gutschriften, Schuldenumwandlungen zugunsten des Biodiversitätsschutzes (sog. „Debt-for-biodiversity swaps“) und an die Nachhaltigkeitsziele gebundene Anleihen. Der EWSA gibt jedoch zu bedenken, dass die Integrität dieser Instrumente sorgfältig sichergestellt werden muss und dass insbesondere Vorschläge für „Biodiversitätsmärkte“ mit Bedacht geprüft werden müssen. Die EU sollte in internationalen Foren wie der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung auf die Einrichtung eines globalen Ausschusses hinwirken, um die Transparenz und Integrität der Finanzinstrumente zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gewährleisten.

3.2. Angesichts des offensichtlichen Verlusts an biologischer Vielfalt aufgrund des Klimawandels fordert der EWSA die Beendigung von Subventionen für fossile Brennstoffe. Gleichzeitig begrüßt er die Ermittlung umweltschädlicher Subventionen und spricht sich dafür aus, solche Subventionen weiterhin ausfindig zu machen und auf ihre Einstellung hinzuwirken, damit die Investitionen im Rahmen des grünen und gerechten Wandels zu einem Nettogewinn für die biologische Vielfalt und die Umwelt führen.

3.3. Der EWSA ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, weiterhin harmonisierte, grüne und nachhaltige Steuersysteme auf der Grundlage des Verursacherprinzips zu entwickeln, einzuführen und anzuwenden. Dabei sollten sie gerecht vorgehen und regressive Auswirkungen vermeiden.⁽¹⁶⁾ Dieser Grundsatz sollte auch für Gemeinden und andere lokale oder regionale Gebietskörperschaften gelten, und die daraus gewonnenen Mittel können in die Vermeidung von Umweltverschmutzung fließen.

⁽¹³⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Schutz der Demokratie vor Desinformation (ABl. C, C/2024/4052, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4052/oj>).

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Konzept für den europäischen Grünen und Sozialen Deal auf der Grundlage einer Ökonomie des Wohlergehens (ABl. C, C/2024/6879, 28.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6879/oj>); Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die nachhaltige Wirtschaft, die wir brauchen“ (ABl. C 106 vom 31.3.2020, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Klimafinanzierung: Ein neuer Fahrplan für die Umsetzung anspruchsvoller Klimaziele und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (ABl. C, C/2024/6881, 28.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/C/2024/6881/oj>).

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Eine konstruktivere Rolle für die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung von Umweltvorschriften“ (ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 50).

3.4. Der EWSA hat in verschiedenen Stellungnahmen⁽¹⁷⁾ darauf hingewiesen, dass der Schutz der biologischen Vielfalt finanziell nicht den Landwirtinnen und Landwirten, Fischerinnen und Fischern sowie Waldbesitzerinnen und -besitzern aufgebürdet werden darf. Vielmehr muss die Bereitstellung eines öffentlichen Werts und Guts zu einer attraktiven Einkommensmöglichkeit für sie werden, beispielsweise durch die Entwicklung von Öko-Anreizen. Ferner hat der EWSA die Unterfinanzierung von Natura-2000-Maßnahmen kritisiert und die Einrichtung eines EU-Fonds für biologische Vielfalt gefordert. Diese Empfehlungen müssen nun von der Kommission und den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

3.5. Der EWSA weist darauf hin, dass öffentliche Gelder, u. a. aus dem mehrjährigen Finanzrahmen, vorrangig für das öffentliche Wohl eingesetzt werden sollten, und fordert, für Kohärenz zwischen allen Politikbereichen (Gemeinsame Agrarpolitik – GAP, Gemeinsame Fischereipolitik – GFP, Energie, Verkehr, Sozialpolitik usw.), Finanzierungsinstrumenten und Subventionen zu sorgen, die Auswirkungen auf den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt haben. In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Auffassung, dass mit der GAP nach 2027 ein stabiler langfristiger politischer Rahmen für eine nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung und eine offene strategische Autonomie der EU bereitgestellt muss. Gleichzeitig müssen mit der GAP die Vielfalt der Kulturpflanzen und Landwirtschaftsformen in der EU und ihre Ökosysteme geschützt werden.⁽¹⁸⁾

4. Verbesserung der biologischen Vielfalt und Stärkung klimapolitischer Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Natur: Handlungsempfehlungen

4.1. Der Klimawandel ist eine der Hauptursachen für den Verlust an biologischer Vielfalt. Somit wirken sich die meisten Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels auch positiv auf die biologische Vielfalt aus. Bestimmte technologische und digitale Klimaschutzlösungen könnten der biologischen Vielfalt und der Umwelt jedoch schaden (z. B. künstliche Intelligenz, Kernenergie, CO₂-Abscheidung und -Speicherung). Hier sollte die EU dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen.

4.2. Im Hinblick auf eine Verbesserung der biologischen Vielfalt und eine Verstärkung klimapolitischer Maßnahmen, die sich positiv auf die Natur auswirken, empfiehlt der EWSA Folgendes:

4.2.1. Eine **Zusammenarbeit** zwischen Wissenschaftlern in verschiedenen Bereichen (vor allem biologische Vielfalt und Klima), aber auch zwischen politischen Entscheidungsträgern und Interessenträgern. Der EWSA plädiert dafür, neue Workshops ins Leben zu rufen, die von der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES) und vom Weltklimarat mitgetragen werden, um der internationalen Gemeinschaft Orientierungshilfen zur Förderung einer solchen notwendigen Zusammenarbeit an die Hand zu geben.⁽¹⁹⁾ Ferner spricht er sich dafür aus, im Rahmen der EU-Klimamissionen (bspw. Anpassung an den Klimawandel und klimaneutrale und intelligente Städte) Lösungen für die biologische Vielfalt zu erproben, bei denen verschiedene Interessenträger einbezogen werden.

4.2.2. Die **Einbeziehung** der biologischen Vielfalt in den Klimaschutz und umgekehrt. Der EWSA fordert die Kommission auf, sowohl intern als auch auf internationaler Ebene integrierte Maßnahmen in den Bereichen Klima und Biodiversität zu konzipieren. Dazu sind **Abschätzungen der Folgen** von Klimalösungen und Biodiversitätsmaßnahmen erforderlich.

4.2.3. Es sollte eine **Überwachung** in Bezug auf die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien und der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur sowie in Bezug auf die Weiterverfolgung der Zusagen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt stattfinden.

4.2.4. **Natur- und ökosystembasierte Lösungen**, die gleichzeitig dem Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt entgegenwirken,⁽²⁰⁾ wie der Schutz natürlicher Lebensräume, die Wiederherstellung von Ökosystemen, Wäldern und Feuchtgebieten, eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren, erbringen Ökosystemleistungen und tragen zugleich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Wahrung der Rechte und Kulturen der betroffenen Menschen wie lokaler Gemeinschaften und indigener Völker bei.

4.2.5. Die **Kreislaufwirtschaft**, die einen Rahmen für einen transformativen Wandel hin zu einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und einer Ökonomie des Wohlergehens innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten bietet, muss einbezogen werden. Die ökologischen und sozioökonomischen Vorteile von Kreislaufkonzepten können zu Erfolgsfaktoren für die Umsetzung der Biodiversitäts- und Klimapolitik werden.

⁽¹⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur“ (COM(2022) 304 final — 2022/0195 (COD)) (ABl. C 140 vom 21.4.2023, S. 46), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 259).

⁽¹⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung einer autonomen und nachhaltigen Lebensmittelproduktion — Strategien für die Gemeinsame Agrarpolitik nach 2027“ (ABl. C, C/2024/2099, 26.3.2024, <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2099/oj>).

⁽¹⁹⁾ Bericht über den Workshop zum Thema Biodiversität und Klimawandel, IPBES und Weltklimarat.

⁽²⁰⁾ IUCN Global Standard for Nature-based Solutions: first edition, IUCN.

4.2.6. Im Zuge einer breit angelegten **Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit** müssen vor allem politische Entscheidungsträger, junge Menschen und Unternehmen angesprochen und auf die Verflechtungen zwischen der biologischen Vielfalt, dem Klimawandel, der Stabilität von Ökosystemen und dem menschlichen Wohl aufmerksam gemacht werden.

4.2.7. **Anreizmechanismen** zur Förderung umweltfreundlicher Verfahren und zur Vermeidung biodiversitäts- und umweltschädigender Tätigkeiten sollten u. a. Zahlungssysteme für Ökosystemdienstleistungen (z. B. zugunsten von Land- und Forstwirten sowie Fischern), den Beitrag der Natur zum Wohl des Menschen ⁽²¹⁾ und Programme zur Ökozertifizierung einbeziehen. Zudem sollte die Einführung eines ökologischen Ausgleichssystems auf der Grundlage klarer Kriterien als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. So könnten beispielsweise Bauprojekte, die sich schädlich auf die Natur auswirken, an anderer Stelle ausgeglichen werden. Auch sollte die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für den ökologischen Ausgleich erwogen werden.

4.2.8. **Internationale Sozial- und Umweltdiplomatie** zugunsten der Finanzierung und des Wissensaustauschs in Richtung des Globalen Südens und indigener Völker sollte die internen Bemühungen der EU ergänzen und Synergien zwischen den Vertragsstaatenkonferenzen der Biodiversitätskonvention, der Klimarahmenkonvention und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung verstärken.

4.3. Weiterhin schlägt der EWSA die Ernennung eines EU-Kommissionsmitglieds für künftige Generationen vor, das dafür zuständig ist, ein langfristiges, ganzheitliches und systemisches Denken zu fördern, bei dem das Wohlergehen und über BIP-Daten hinausgehende Biodiversitätsindikatoren in den Mittelpunkt gestellt und durchgängig berücksichtigt werden.

5. **Entwicklung eines positiven Narrativs für die biologische Vielfalt durch eine intensive Beteiligung der Zivilgesellschaft**

5.1. Der generationenübergreifende Aspekt der Biodiversitäts- und Umweltpolitik muss sich in einer umfassenden, wirkungsvollen Einbeziehung junger Menschen in allen Phasen des Entscheidungsprozesses widerspiegeln, von der Festlegung der Agenda über die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen bis hin zur Umsetzung, Überwachung und Weiterverfolgung, ⁽²²⁾ damit den Auswirkungen politischer Maßnahmen auf künftige Generationen Rechnung getragen wird. ⁽²³⁾

5.2. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Entscheidungsstrukturen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ist äußerst wichtig für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele und die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anliegen aller Bereiche, wie u. a. der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei. Der EWSA regt an, diese Beteiligung auf lokaler, europäischer, internationaler und bereichsübergreifender Ebene wie folgt zu strukturieren:

5.2.1. Lokale und nationale Ebene

- Für die Schaffung einer positiven Haltung gegenüber der biologischen Vielfalt ist es überaus wichtig, Biodiversität und Ökologie in das lebenslange Lernen und die nationalen Bildungssysteme einzubeziehen. ⁽²⁴⁾ Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Nationalparks und Naturgebiete zugänglich und Gegenstand gezielter Sensibilisierungsprogramme sind, um einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Ressourcen zu fördern und für die Vorteile einer engeren Beziehung zwischen Mensch und Natur zu werben. Bildungs- und Aufklärungsprogramme wie sie beispielsweise von der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) und dem Verband EUROPARC durchgeführt werden, sollten unterstützt werden; ⁽²⁵⁾
- Organisation lokaler Workshops zur biologischen Vielfalt mit Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, der örtlichen Bevölkerung, junger Menschen, indigener Völker, der Wissenschaft, des Finanzsektors und anderer relevanter Wirtschaftszweige wie Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei;
- Förderung partizipativer Entscheidungsprozesse, bei denen die Interessenträger in die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung lokaler Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt einbezogen werden;
- Unterstützung von Basisinitiativen und gemeinschaftsbasierten Erhaltungsprojekten, mit denen die örtliche Bevölkerung in die Lage versetzt wird, Eigenverantwortung für die Bemühungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu übernehmen, und Erprobung neuer Geschäftsmodelle zum Schutz der biologischen Vielfalt (z. B. Ökotourismus, ökologische und regenerative Landwirtschaft).

⁽²¹⁾ Nature's Contributions to People (NCP), IPBES.

⁽²²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Für eine strukturierte Einbeziehung junger Menschen in den EU-Beschlussfassungsprozess in Klima- und Nachhaltigkeitsfragen“ (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 44).

⁽²³⁾ EU-Jugendtest, Fit for Future Generations.

⁽²⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“ (ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 38).

⁽²⁵⁾ EUROPARC Federation.

5.2.2. EU-Ebene

- Bessere Vertretung zivilgesellschaftlicher Organisationen und indigener Völker bei der Politikgestaltung der EU im Bereich der biologischen Vielfalt durch ihre wirksame Beteiligung an Konsultationsmechanismen, Beratungsgremien und Dialogen mit Interessenträgern;
- Organisation von Workshops (wie in Ziffer 5 beschrieben) und systematische Schaffung von Partnerschaften verschiedener Interessenträger für eine Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft, staatlichen Stellen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

5.2.3. Internationale Ebene

- Eintreten für eine bessere Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in internationale Foren zur Entscheidungsfindung im Bereich der biologischen Vielfalt wie u. a. die Vertragsstaatenkonferenzen der UNCBD, UNCMS, ⁽²⁶⁾ UNFCCC und UNCDD;
- Stärkung der Rolle nichtstaatlicher Organisationen sowie von Organisationen zur Vertretung junger Menschen und indigener Völker und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft bei der Gestaltung globaler Strategien und Vereinbarungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wie bspw. des Biodiversitätsplans;
- Erleichterung des Wissensaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen in verschiedenen Ländern und Regionen, um bewährte Verfahren zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern und Workshops wie die in Ziffer 5 beschriebenen zu organisieren, bei denen sie einbezogen werden.

5.2.4. Bereichsübergreifende Ebene

- Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaftlern und Wirtschaftszweigen wie Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei im Hinblick auf die Entwicklung von Lösungen, die für alle Seiten vorteilhaft sind;
- Unterstützung von Forschungs- und Innovationsinitiativen zur Untersuchung nachhaltiger Verfahren und von Lösungen, die sich positiv auf die Natur auswirken. Dadurch sollten Existenzgrundlagen mit gerechten Einkommen in den einschlägigen Bereichen unterstützt und gleichzeitig möglichst positive Auswirkungen auf das Klima erreicht werden;
- Aufstockung der finanziellen Unterstützung und Ausweitung des Kapazitätsauf- und -ausbaus für zivilgesellschaftliche Organisationen und Jugendorganisationen, die sich für die biologische Vielfalt (einschließlich der Unterstützung nachhaltiger Verfahren in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Fischerei) einsetzen und sich im öffentlichen Interesse im Rahmen von Gerichtsverfahren zu Umweltangelegenheiten engagieren. Dabei sollten vor allem Organisationen in Ländern des Globalen Südens in den Blick genommen werden;
- Festigung von sozialem Dialog und Tarifverhandlungen im Zuge des Biodiversitätsschutzes und Gewährleistung einer klaren Einbeziehung der Sozialpartner.

5.3. Der EWSA unterstützt ferner die Einrichtung einer ständigen globalen Bürgerversammlung, die von der ISWE-Stiftung vorgeschlagen und von den Vereinten Nationen unterstützt wird und deren Einrichtung im Rahmen des Zukunftsgipfels im September 2024 angekündigt werden soll. ⁽²⁷⁾ Weiterhin ist der EWSA der Ansicht, dass sich eine solche Versammlung mit den in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragen befassen sollte, macht jedoch deutlich, dass dies keine ausreichende Lösung ist, um eine angemessene Vertretung der Interessenträger bei der Entscheidungsfindung sicherzustellen.

5.4. Der EWSA unterstützt die ordnungsgemäße Durchsetzung der im Übereinkommen von Århus verankerten Umweltrechte durch die EU-Mitgliedstaaten und den Aufbau angemessener Kapazitäten in der Zivilgesellschaft, um sicherzustellen, dass die Menschen wissen, wie sie diese Rechte nutzen können. ⁽²⁸⁾ Des Weiteren befürwortet er die Nutzung rechtlicher Wege zum Schutz der Natur, wie etwa die Rechte der Natur und das Recht auf eine gesunde Umwelt, was mit Orientierungshilfen für die Zivilgesellschaft einhergehen sollte. ⁽²⁹⁾

5.5. Eine umfassendere Beteiligung der Zivilgesellschaft ist der beste Weg zur Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anliegen aller Bereiche, um ein positives Narrativ für die biologische Vielfalt zu entwickeln, unsere Ziele auf allen Ebenen zu erreichen und ein äußerst vertracktes Problem wirksam anzugehen.

⁽²⁶⁾ Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten.

⁽²⁷⁾ Ständige globale Bürgerversammlung, Stiftung der Vereinten Nationen.

⁽²⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ (COM(2020) 642 final — 2020/0289 (COD)) (ABl. C 123 vom 9.4.2021, S. 66).

⁽²⁹⁾ Studie „Towards an EU Charter of the Fundamental Rights of Nature“, EWSA.

5.6. In diesem Zusammenhang verweist der EWSA im Einklang mit einem jüngst veröffentlichten Positionspapier ⁽³⁰⁾ des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen zu Umweltschützern auf die Gefahren, denen diese Akteure ausgesetzt sind, und ruft die Mitgliedstaaten auf, deren Rechte, unter anderem das Recht auf freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, zu wahren und die grundlegenden Ursachen des Rückgangs an biologischer Vielfalt anzugehen.

Brüssel, den 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽³⁰⁾ „State repression of environmental protest and civil disobedience: a major threat to human rights and democracy“ von Michel Forst, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Umweltschützern im Rahmen des Übereinkommens von Århus.



C/2024/6881

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Klimafinanzierung: Ein neuer Fahrplan für die Umsetzung anspruchsvoller Klimaziele und der Ziele für nachhaltige Entwicklung

(Initiativstellungnahme)

(C/2024/6881)

Berichterstatlerin: **Antje GERSTEIN**

Ko-Berichterstatter: **Kęstutis KUPŠYS**

Beraterinnen	Phoebe KOUNDOURI (für die Berichterstatlerin) Marina OLSHANSKAYA (für den Ko-Berichterstatter)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme im Arbeitsorgan	3.9.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	141/1/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) spricht sich dafür aus, die Klimafinanzierung als ausgeklügelten Mechanismus zur Erschließung von Ressourcen und zur Erleichterung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen, widerstandsfähigen Zukunft anzuerkennen. Dazu gehören die finanziellen Mittel, die für Klimamaßnahmen sowohl für den Klimaschutz als auch zur Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt werden und mit Entschädigungszahlungen (Verluste und Schäden) und den Finanzmitteln für einen gerechten Übergang verknüpft sind.

1.2. Der EWSA unterstreicht die wichtige Rolle, die den öffentlichen Mitteln bei der Klimaanpassung zukommt. Im Gegensatz zu Klimaschutzprojekten, deren Erfolg anhand der Emissionsverringerung und Renditen gemessen werden kann, ist die Bewertung von Anpassungsprojekten schwieriger und erfordert spezielle Überwachungsmechanismen und komplexe Daten. Ähnlich wie bei den Klimaschutzprojekten sind bei den Anpassungsmaßnahmen in der Regel langfristige Investitionen in naturbasierte Lösungen, Infrastruktur, Technologie und den Aufbau von Kapazitäten notwendig. Die Finanzierung dieser Projekte erfordert über längere Zeiträume ein Engagement sowohl öffentlicher als auch privater Akteure. Das kann sich angesichts konkurrierender Prioritäten und unsicherer künftiger Finanzierungsströme als Herausforderung erweisen.

1.3. Der EWSA legt Nachdruck darauf, dass ohne einen Zugang zur Klimafinanzierung für lokale Initiativen, Basisbewegungen und die Sozialpartner die Klimamaßnahmen nicht intensiviert werden können. Das zeigen auch die Erfahrungen der EU bei der Förderung sinnvoller Veränderungen und der Stärkung der Resilienz von Gemeinschaften.

1.4. Der EWSA weist darauf hin, dass gemischte Finanzierungen, bei denen dem öffentlichen Sektor eine wichtige Rolle bei der Verringerung des Risikos privater Investitionen zukommt, mit erheblichen Vorteilen verbunden sind. Es besteht dringender Bedarf an Lösungen, die dem Privatsektor⁽¹⁾ Anreize dafür bieten, sich mit seinen finanziellen Ressourcen aktiv an nationalen und regionalen Anpassungs- und Klimaschutzplänen zu beteiligen. Dies sollte jedoch nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der öffentlichen Finanzen und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen.

⁽¹⁾ Einschließlich der Diversität des Privatsektors im Einklang mit Ziffer 35 des Berichts über die 3. Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, 2015, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n15/241/03/pdf/n1524103.pdf>.

1.5. Der EWSA unterstützt die einflussreiche Rolle der EZB bei der Förderung der Resilienz, der biologischen Vielfalt und klimabewusster Finanzpraktiken, insbesondere im Hinblick auf die Erleichterung von Investitionen in die Klimaanpassung und die Sicherstellung, dass die Finanzströme mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen.

1.6. Der EWSA betont die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes für die Entschuldung, damit der Teufelskreis aus Verschuldung und unzureichenden Investitionen (u. a.) in die Anpassung an den Klimawandel, die wiederum eine erhöhte Gefährdungslage nach sich ziehen, durchbrochen und die Rolle nachhaltigkeitsbezogener Anleihen gestärkt werden kann.

1.7. Der EWSA stimmt den jüngsten EU-Vorschlägen zu, wonach die Verhandlungen über ein neues kollektives quantifiziertes Ziel (New Collective Quantified Goal, NCQG) zur Klimafinanzierung darauf abzielen sollten, die Klimafinanzierung 1) zweckmäßiger zu gestalten und stärker auf Biodiversität auszurichten, (2) ihre Wirkung zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass sie a) straffer, wirksamer und zugänglicher, b) weniger bürokratisch und c) geschlechtergerechter wird sowie 3) gezielter auf die am stärksten gefährdeten Länder und Gemeinschaften auszurichten.

1.8. Der EWSA ist der Ansicht, dass sämtliche Klimafinanzierungsströme im Sinne eines gerechten Übergangs im Einklang mit dem Pariser Abkommen gesteuert werden sollten. Dies sollte innerhalb des sicheren und gerecht aufgeteilten Handlungsspielraums, der dem Menschen von der Erde gesetzt wird, und im Einklang mit den umfassenderen sozialen und wirtschaftlichen Zielen geschehen, in deren Zentrum die Ziele für nachhaltige Entwicklung stehen.

2. Die wesentlichen Säulen der Klimafinanzierung

2.1. Die verheerenden Auswirkungen der Klimakrise sind in Europa und weltweit zu spüren. Das vergangene Jahr 2023 war das erste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen, in dem die Temperaturen an jedem Tag des Jahres mindestens 1 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau lagen. Neben den dramatischen Auswirkungen auf die Gesundheit und die biologische Vielfalt hat der Klimawandel laut Weltwirtschaftsforum (3) zu immensen finanziellen Verlusten von schätzungsweise 16,3 Mio. US-Dollar pro Stunde geführt, wobei die weltweiten Kosten bis 2050 auf über 30 Mrd. US-Dollar pro Jahr ansteigen dürften. (4)

2.2. Die Lücke zwischen den für den Klimaschutz bereitgestellten Mitteln und den eigentlich benötigten Mitteln geht in die Billionen. Der Bedarf bis zum Ende dieses Jahrzehnts liegt zwischen 6 und 12 Bio. USD jährlich, während die jüngsten aggregierten und gemittelten Daten für 2021/2022 zeigen, dass sich die jährlichen Klimafinanzierungsströme auf knapp 1,3 Bio. USD belaufen (5).

2.3. Der Umfang der Investitionen, die zur Bewältigung des Klimawandels erforderlich sind, liegt weit über dem derzeitigen Finanzierungsniveau und macht konzertierte Anstrengungen von Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft zur wirksamen Erschließung von Ressourcen erforderlich. Der EWSA stellt fest, dass die Bemühungen um die Entwicklung innovativer Finanzmechanismen zur Förderung grüner Investitionen und Innovationen zugenommen haben. Die EU hat bei der Förderung von Instrumenten und dem Aufbau von Kapazitäten, der Erleichterung von Forschung und Innovation und der Ermittlung sektorübergreifender Synergien im Bereich der Klimafinanzierung eine weltweite Führungsrolle eingenommen.

2.4. Der größte Teil der vorhandenen Finanzmittel wurde für Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt, während sich die anpassungsspezifischen Mittel auf lediglich 63 Mrd. USD (weniger als 5 % der gesamten Klimafinanzierung) beliefen, die hauptsächlich aus öffentlichen Kassen stammten. Die Entwicklungsländer benötigen bis zu 387 Mrd. USD pro Jahr für Anpassungsprojekte, wenn die Klimaziele erreicht werden sollen. (6) Die EU hat eine der fünf EU-Missionen der Klimaanpassung gewidmet; allerdings haben die subnationalen Regierungen und Verwaltungen der EU im Jahr 2022 insgesamt nur 8,3 Milliarden Euro investiert, während der entsprechende Bedarf für Europa bis 2030 auf 18 bis 36 Milliarden Euro jährlich geschätzt wird.

2.5. Die wichtigsten und sichtbarsten Akteure bei der Steuerung des Klimawandels – die Nationalstaaten – sind überschuldet und verfügen nicht über die notwendige institutionelle Stärke, um ihre Schulden abzubauen und ihr Wachstum voranzutreiben. Mehrere Krisen haben ihren haushalts- und geldpolitischen Spielraum eingeschränkt. Paradoxerweise zeigen jedoch Daten aus 170 Ländern, dass sie im Jahr 2022 1,3 Billionen USD für direkte Subventionen für fossile Brennstoffe und 5,7 Billionen USD für indirekte Subventionen (so z. B. die unberücksichtigten Gesundheitskosten aufgrund der Verschmutzung durch fossile Brennstoffe) ausgegeben haben. (7)

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Eine umfassende Biodiversitätsstrategie auf der COP 16: alle Sektoren für ein gemeinsames Ziel zusammenbringen (ABl. C, C/2024/888, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/888/oj>).

(3) Climate change is costing the world \$16 million per hour.

(4) Mark Z. Jacobson, 2023: *No Miracles Needed: How Today's Technology Can Save Our Climate and Clean Our Air*.

(5) Global Landscape of Climate Finance 2023.

(6) UNEP: Keeping the promise – Annual Report 2023.

(7) IMF Fossil Fuel Subsidies Data: 2023 Update.

2.6. Die Bewältigung dieser gewaltigen Herausforderungen erfordert einen globalen Konsens, der die Klimafinanzströme mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang bringt, um die Wirkung der begrenzten öffentlichen Mittel zu maximieren.

2.7. Bestimmend für die aktuelle Klimadiskussion sind die beiden Ziele **Klimaschutz** (Verringerung der Emissionen) und **Anpassung** an den Klimawandel (Vorbereitung auf dessen Folgen), die zur Bewältigung der Klimakrise unabdingbar sind. Der EWSA bezweifelt, dass angesichts der kommenden weltweiten Herausforderungen der aktuelle Ansatz, demzufolge die Klimafinanzierung ausschließlich den Kategorien „Klimaschutz“ und „Anpassung“ zugeordnet wird, angemessen ist. In der Diskussion über die Klimafinanzierung müssen die Synergien zwischen Anpassung und Klimaschutz Berücksichtigung finden, und es muss auf Themenfelder wie Kompensation, gerechter Übergang und Querschnittsbereiche (bspw. Verlust der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung und Ungleichheiten) eingegangen werden. Diese Aspekte sollten unbedingt Eingang in umfassendere Strategien zur Klimafinanzierung finden, um der Klimapolitik und den Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung neues Leben einzuhauchen und die Klimakrise wirksam zu bekämpfen.

2.8. Nach der Einführung des wichtigen Konzepts des „gerechten Übergangs“ wurden auf der Konferenz der Vertragsparteien (COP) und der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien weitere Fortschritte erzielt. Zur Unterstützung von Entwicklungsländern, die besonders anfällig für die Folgen des Klimawandels sind, wurden neue Finanzierungsregelungen geschaffen, um Verlusten und Schäden Rechnung zu tragen. Diese Debatte steht im Zusammenhang mit den weiter gefassten Bestrebungen, für gefährdete Länder, die mit schweren Klimaauswirkungen konfrontiert sind (bei denen es bisweilen buchstäblich um das reine Überleben geht), nicht lediglich allgemein Finanzmittel, sondern auch eine **Entschädigung** im weiteren Sinne bereitzustellen. Dieser zusätzliche Ansatz würde eine umfassende Diskussion erfordern und wäre eine neue Säule des Rahmens für die Klimafinanzierung. Es bedürfte durchdachter Auflagen, um Länder, Regionen und Gemeinschaften über die Anpassung hinaus zu unterstützen und diejenigen zu retten, die am stärksten vom Klimawandel betroffen sind. Hier wäre auch ein separater Teilbereich des Fonds für Verluste und Schäden denkbar.

2.9. Ausgehend von der Idee der Klimagerechtigkeit muss der **Finanzierung des „gerechten Übergangs“** eine klar definierte Rolle im System der Klimafinanzierung zukommen. Dieser Bereich der Klimafinanzierung, in dem Gerechtigkeit für die direkt von der Klimapolitik Betroffenen und die Finanzierung von sich im Übergang befindlichen Branchen zusammenfließen, wird in den „traditionellen“ Rahmen für die Klimafinanzierung häufig übersehen. Auch wenn es Überschneidungen bei der Übergangsfiananzierung und den gegenwärtigen Klimaschutz- und Klimaanpassungsströmen gibt, ist es sinnvoll, die Kapitalströme für den „gerechten Übergang“ hervorzuheben, um die Bedeutung des industriellen Wandels und der damit verbundenen Veränderungen in der Arbeitswelt zu unterstreichen.

2.10. Es gibt viele bewährte Praktiken, und die zusätzlichen Anstrengungen und die Koordinierung sind notwendig, um diese Praktiken weiter zu verbreiten. Der EWSA hebt die Initiativen hervor, die vom Netzwerk der Alliance of Excellence for Research and Innovation on Aephoria (AE4RIA)⁽⁸⁾ unterstützt werden, darunter Pathways2Resilience, ARSINOE und die Erfassung der von den Unternehmen berichteten Aktivitäten bezüglich Umwelt, Soziales und Governance (ESG) mit Blick auf die Nachhaltigkeitsziele anhand fortschrittlicher Parameter. Hier eröffnen sich vielversprechende Wege zur Bewältigung kommender Herausforderungen.

2.11. Der Zugang zur Klimafinanzierung für lokale Initiativen und Basisbewegungen ist für die groß angelegte Mobilisierung von Klimamaßnahmen entscheidend. Wie die Erfahrungen der EU zeigen, sind diese Bottom-up-Ansätze sehr wichtig, wenn es darum geht, sinnvolle Veränderungen voranzutreiben und die Resilienz von Gemeinschaften zu fördern. Allerdings müssen spezifische Finanzinstrumente leicht zugänglich sein, damit die Mittel ohne unnötige Hürden an der Basis ankommen, also genau dort, wo sie benötigt werden. Die Erfahrungen der EU mit der Crowdfunding-Finanzierung von Klimamaßnahmen zeigen, wie wirksam es ist, lokale Gemeinschaften zu befähigen, selbst Verantwortung für Nachhaltigkeitsbemühungen zu übernehmen. Die Erleichterung des Zugangs zur Klimafinanzierung für Basisbewegungen kann auch als Katalysator für transformative Maßnahmen in größerem Maßstab wirken. Wie in einem kürzlich veröffentlichten Bericht der Vereinten Nationen⁽⁹⁾ zu Recht festgestellt wird, trägt die Dezentralisierung der Klimafinanzierung dazu bei, die Resilienz von der Basis aus zu festigen und damit zu stärker lokal verankerten Wegen der nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

⁽⁸⁾ <https://ae4ria.org/>.

⁽⁹⁾ <https://sdgs.un.org/publications/inter-agency-policy-briefs-accelerating-progress-2030-agenda-local-global-levels>.

3. Die Rolle der öffentlichen Finanzen

3.1. Die öffentlichen Finanzen sind ein wichtiger **Hebel für die Klimaanpassung**. Im Gegensatz zu Klimaschutzprojekten, deren Erfolg anhand der Emissionsverringerung und Renditen gemessen werden kann, ist die Bewertung von Anpassungsprojekten schwieriger und erfordert spezielle Überwachungsmechanismen und komplexe Daten. Ähnlich wie bei den Klimaschutzprojekten sind bei den Anpassungsmaßnahmen in der Regel langfristige Investitionen in Infrastruktur, Technologie und den Aufbau von Kapazitäten notwendig. Die Finanzierung dieser Projekte erfordert über längere Zeiträume ein Engagement sowohl öffentlicher als auch privater Akteure und eine langfristige Planung. Das kann sich angesichts konkurrierender Prioritäten und unsicherer künftiger Finanzierungsströme als Herausforderung erweisen.

3.2. Es überrascht nicht, dass in gefährdeten Ländern zu wenig Mittel für die Anpassung zur Verfügung stehen und sie vernachlässigt wird. Probleme bei der Governance, der Gestaltung und der tatsächlichen Durchführung von Projekten können durch internationale Bemühungen zum Kapazitätenaufbau gemildert werden, doch diese Methode hat ihre Grenzen. Der EWSA ist davon überzeugt, dass durch einen Ansatz, bei dem zwei Ziele (Klimaschutz und Anpassung) verfolgt werden, der Kreislauf schlechter Regierungsführung, durch die das Interesse an der Bereitstellung öffentlicher Mittel für die Anpassung verringert wird, durchbrochen werden kann.

3.3. Der EWSA ist der Ansicht, dass eine effiziente Lastenverteilung bei den Finanzströmen zur Anpassung an den Klimawandel mit verbesserten Mechanismen für das Zusammenspiel zwischen den besser kapitalisierten und weniger kostspieligen Quellen auf EU-Ebene und den Endempfängern auf subnationaler Ebene von Vorteil wäre. Diese Logik sollte auch auf globaler Ebene gelten, wo das anhaltende Problem der Kosten und unzureichenden Investitionen der EU-internen Kluft zwischen den besser gestellten Ländern bzw. Regionen und den weniger gut gestellten gleicht.

3.4. Der Ausschuss unterstützt ferner die Aufforderung an die im Klimabereich international tätigen Akteure, sich anzupassen und die vorhandenen Finanzprodukte und Lösungen zu bankfähigen und effizienten Anpassungsprojekten auszubauen, ⁽¹⁰⁾ ohne dabei die öffentlichen Finanzen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverhältnismäßig zu belasten. In diesem Zusammenhang sind gemischte Finanzierungen, bei denen dem öffentlichen Sektor eine bedeutende Rolle bei der Verringerung des Risikos privater Investitionen zukommt, ein wichtiger Ansatz.

3.5. Zur Schaffung wirksamer **risikomindernder** Mechanismen für private Investitionen in Klimalösungen in Entwicklungsländern sollten die politischen Entscheidungsträger mit Unterstützung der globalen Klimafinanzierungsinstitutionen umfassende Pakete mit gezielten öffentlichen Maßnahmen umsetzen. Dabei sollte der strategische Schwerpunkt darauf liegen, die mit derartigen Investitionen verbundenen makroökonomischen Risiken zu verringern, zu übertragen oder auszugleichen. Zu den Risikominderungsmaßnahmen könnte die Bereitstellung von Garantien oder Versicherungen gegen Währungsschwankungen oder politische Instabilität gehören. Die Übertragung von Risiken könnte die Schaffung spezieller Finanzinstrumente oder Partnerschaften mit multilateralen Institutionen umfassen, damit die Last aufgeteilt wird. Außerdem könnte Risiken durch steuerliche Anreize oder Subventionen ausgeglichen werden, um potenzielle Verluste zu kompensieren. Durch eine kosteneffiziente Abstimmung dieser Maßnahmen können die politischen Entscheidungsträger ein attraktives Risiko-Rendite-Profil schaffen, das den Privatsektor zu erheblichen Investitionen in Klimamaßnahmen in Entwicklungsländern ermutigt.

3.6. Die Daten über **Subventionen für fossile Brennstoffe** und entsprechende Ausgaben zeigen das Potenzial der Klimafinanzierung mit öffentlichen Geldern: Die Streichung von Subventionen führt zu einer unmittelbaren Entlastung der Staatshaushalte und einer Vergrößerung des haushaltspolitischen Spielraums. Gleichzeitig wäre sie ein klares Preissignal an Wirtschaft und Gesellschaft. Das Europäische Parlament hat bereits die vollständige Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe gefordert, ⁽¹¹⁾ und mit den Vereinigten Staaten von Amerika hat ein weiterer großer Emittent – auch wenn bisher noch keine Maßnahmen ergriffen wurden – ähnliche Absichten erklärt. ⁽¹²⁾ Die Abschaffung der direkten und indirekten Subventionen für fossile Brennstoffe sollte schrittweise und fair erfolgen, wobei regressive Auswirkungen vermieden und Sicherheitsnetze wie der Klima-Sozialfonds der EU geschaffen werden sollten, um finanziell schwache Haushalte, die zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse immer noch auf fossile Brennstoffe angewiesen sind, zu unterstützen.

3.7. Auch wenn bereits Billionen von Dollars für die Klimafinanzierung bereitgestellt worden sein mögen, sind die am wenigsten entwickelten Länder von Auslandsschulden in einer Gesamthöhe von 570 Mrd. USD paralysiert. ⁽¹³⁾ Diese Länder geben heute fünfmal mehr für Schuldzinsen aus als noch vor zehn Jahren. Besonders alarmierend ist, dass sie seit 2018 mehr für Schulden als für Bildung ausgegeben haben. In einigen der ärmsten Länder könnte die Zinslast bis zu 53,4 % des gesamten Staatshaushalts erreichen. ⁽¹⁴⁾ Der EWSA ist überzeugt, dass nachhaltigkeitsbezogene Anleihen diese Belastung verringern und gleichzeitig den Übergang zur Klimaneutralität unterstützen können.

⁽¹⁰⁾ OECD, 2024.

⁽¹¹⁾ COP28: MEPs want to end all subsidies for fossil fuel globally by 2025.

⁽¹²⁾ Das Weiße Haus: Executive Order on Tackling the Climate Crisis at Home and Abroad.

⁽¹³⁾ UNCTAD: Least Developed Countries Report 2023.

⁽¹⁴⁾ International climate finance: Status quo, challenges and policy perspectives.

3.8. Ein umfassender Ansatz für die Entschuldung ist unumgänglich, damit der Teufelskreis aus Verschuldung und unzureichenden Investitionen (u. a.) in die Anpassung an den Klimawandel, die wiederum eine erhöhte Gefährdungslage nach sich ziehen, durchbrochen und die Rolle nachhaltigkeitsbezogener Anleihen gestärkt werden kann. Ohne einen Schuldenerlass können die Ziele der Klimafinanzierung nicht erreicht werden, da in den Entwicklungsländern erst durch den Schuldenerlass die finanziellen Ressourcen freigesetzt werden, die es ihnen möglich machen, mehr in Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu investieren. Daher spricht sich der EWSA für ein groß angelegtes Schuldenrefinanzierungsprogramm für Entwicklungsländer aus.

3.9. Eine Umschuldung der übermäßigen Schulden der Entwicklungsländer erfordert maßgeschneiderte Mechanismen, bspw. Schulden-für-Klima-Swaps, bei denen ein Teil der Schulden im Gegenzug für die Zusage von Investitionen in klimaresistente und nachhaltige Projekte erlassen wird. Dieser Ansatz senkt den Haushaltsdruck, schafft Anreize für umweltbewusstes Handeln und unterstützt die globalen Klimaziele. Mit ihrem Schwerpunkt auf ergebnisorientierten Verpflichtungen (die in vorgegebenen Klima- und Nachhaltigkeitszielen ausgedrückt werden) sollten Schulden-für-Klima-Swaps ein integraler Bestandteil der Klimafinanzierung und des NCQG werden.

3.10. Dies würde bedeuten, dass ausstehende Staatsschulden von Entwicklungsländern und in begrenztem Umfang auch Verbindlichkeiten des privaten Sektors im Einklang mit der breiteren Nachhaltigkeitsagenda (auf der Grundlage der Ziele für nachhaltige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Zieles 13 „Klimaschutz“), dem Entwicklungsprogramm „SDG Impact Standards for Bond Issuers“ der Vereinten Nationen und den wissenschaftlich fundierten Zielen von Paris und Kunming-Montreal in nachhaltigkeitsorientierte Anleihen umgewandelt werden.

3.11. Durch Haushaltszwänge sind lokalen, regionalen und nationalen Akteuren die Hände gebunden. Gleichzeitig hat sich das Fenster für kostengünstige Kredite aufgrund steigender Zinssätze geschlossen. Im Sinne einer effizienten Beschaffung von Fremdkapital für das Klima sollten supranationale und multinationale Institutionen mit soliden Kreditratings eine führende Rolle übernehmen.

3.12. Es besteht ein dringender Bedarf an Lösungen, in deren Rahmen private Finanzmittel erschlossen und Anreize für eine private Beteiligung an nationalen und regionalen Anpassungs- und Klimaschutzplänen geschaffen werden. Die Nutzung öffentlicher Gelder zur Erschließung privater Investitionen gleicht nicht nur die Kosten (einschließlich der Kosten einer möglichen Untätigkeit) aus, sondern kann auch dazu beitragen, die künftige finanzielle Tragfähigkeit der staatlichen und nachgeordneten Akteure sicherzustellen. Ziel sollte es sein, privates Kapital in Investitionen zu lenken, die die Innovation fördern und damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessern und die sich langfristig positiv auf die lokale und regionale Entwicklung auswirken und die im Hinblick auf den gerechten Übergang zum sozialen und ökologischen Wohlergehen der Gesellschaften und Arbeitnehmer beitragen.

4. Engagement des Privatsektors und die Funktion gemischter Finanzierungen

4.1. Es ist höchste Zeit, in großem Maßstab Anreize für Investoren zu schaffen, ihr Geld nicht mehr in klimaschädlichen Projekten anzulegen, sondern die Wiederherstellung und den Schutz der Natur zu fördern. In der derzeitigen Situation werden immer noch zu viele private Investitionen für klimaschädliche Zwecke verwendet. Wie ein aktueller Bericht zeigt, haben die 60 größten Privatbanken seit der Verabschiedung des Übereinkommen von Paris im Jahr 2016 **6,9 Bio.** USD in Unternehmen investiert, die mit fossilen Brennstoffen arbeiten,⁽¹⁵⁾ obwohl Experten davor warnen, dass jede weitere Ausweitung des Einsatzes fossiler Brennstoffe zu einem Klima- und Wirtschaftschaos führen wird.⁽¹⁶⁾ Die Internationale Energieagentur drückt es so aus: Wenn es der Welt gelingt, die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen schnell genug zu senken, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen, wären neue Projekte in nicht nachhaltigen Gebieten mit großen kommerziellen Risiken verbunden.⁽¹⁷⁾ Eine wichtige treibende Kraft in dieser Hinsicht ist der Rückversicherungssektor, der damit begonnen hat, Klimarisiken in seine Portfolios aufzunehmen.⁽¹⁸⁾

4.2. Der EWSA fordert die Verbesserung und Förderung von Strategien zur Risikominderung. Dies umfasst Folgendes:

- Konzessionäre Finanzierung: Regierungen, multilaterale Entwicklungsbanken oder andere internationale Institutionen bieten dem Privatsektor Darlehen zu niedrigeren als den marktüblichen Zinssätzen oder zu günstigeren Bedingungen als auf den kommerziellen Märkten an. Idealerweise sollten damit Zuschüsse für technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten einhergehen.⁽¹⁹⁾

⁽¹⁵⁾ Banking on Climate Chaos, Fossil Fuel Finance Report 2024.

⁽¹⁶⁾ Banking on Climate Chaos 2023.

⁽¹⁷⁾ Net Zero Roadmap: A Global Pathway to Keep the 1.5°C Goal in Reach.

⁽¹⁸⁾ Munich RE: Climate change and its consequences.

⁽¹⁹⁾ Beispielsweise für den Green Climate Fund.

- Öffentlich-private Partnerschaften im Bereich der Infrastruktur und der Bereitstellung von Dienstleistungen, um die mit Klimainvestitionen verbundenen externen Effekte anzugehen, insbesondere im Bereich der Anpassung. ⁽²⁰⁾
- Nachrangige Verbindlichkeiten (in Bezug auf die Priorität der Rückzahlung) von nationalen oder multilateralen Finanzinstitutionen, um das Risiko für private Investoren zu verringern. Dieser Mechanismus verbessert die Kreditwürdigkeit grüner Projekte und fördert eine stärkere Beteiligung des Privatsektors. ⁽²¹⁾
- Kreditgarantiesysteme, bei denen sich eine öffentliche oder multilaterale Institution verpflichtet, den Kredit ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der ursprüngliche (private) Kreditnehmer ausfällt. Solche Systeme erhöhen somit die Anreize für eine Beteiligung des Privatsektors an der Klimafinanzierung und verringern das Ausfallrisiko. ⁽²²⁾

4.3. Der EWSA appelliert an Wirtschaftsführer und Meinungsbildner, das positive Narrativ zu übernehmen und die Chancen des Klimaschutzes hervorzuheben, insbesondere angesichts des enormen Schadens, der durch ein Nichthandeln beim Klimaschutz entsteht. Eine Änderung der Sichtweise von „Klimawandel als Bedrohung“ zu „Klimawandel, allgemeine Umweltverschmutzung und Verlust der biologischen Vielfalt als gemeinsame Anliegen, deren Lösung die Aufrechterhaltung des Betriebs sichert“ wird dazu beitragen, den notwendigen Übergang zu vollziehen und den Verlust von Vermögenswerten und letztlich den wirtschaftlichen Zusammenbruch zu vermeiden.

4.4. Der EWSA unterstützt den innovativen Ansatz von Avinash Persaud ⁽²³⁾ mit Blick auf vier Herausforderungen: makroökonomische Risiken, die Klimaprojekte in Entwicklungsländern unfinanzierbar machen; die Notwendigkeit, diese Projekte zur Erreichung der globalen Klimaziele in großem Umfang zu finanzieren; die Übertreibung dieser Risiken durch die Märkte, gerade in schwierigen Zeiten; und die Vorteile eines staatlichen Eingreifens, deren Nutzen die Kosten mehr als aufwiegen würde, gerade weil so viel auf dem Spiel steht. Persauds Lösung würde der Förderung der privaten Finanzierung rentabler Projekte dienen. Eine teilweise Währungsrisikogarantie, die zu einer Senkung der Investitionskosten in bestimmten Regionen führen würde, entspräche etwa 60 % der erforderlichen Investitionen, vor allem im Bereich des Klimaschutzes (beispielsweise betragen die durchschnittlichen Zinskosten für einen Solarpark in den industriell erfolgreichsten Schwellenländern unerschwingliche 10,6 % pro Jahr, wohingegen sie in der EU bei 4 % liegen).

4.5. Die Offenlegung von Emissionen und die Berichterstattung über den übergeordneten ökologischen Fußabdruck sowie die Bemühungen auf Unternehmensebene spielen eine entscheidende Rolle bei der Generierung von Nachfrage seitens Investoren nach einer transformativen Klimafinanzierung und bei der Gestaltung von Finanzströmen, die mit einem Weg hin zu niedrigen THG-Emissionen und einer klimaresilienten Entwicklung im Einklang stehen, wie er in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris vorgesehen ist. Das International Sustainability Standards Board (ISSB) und die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) sind zwei unterschiedliche Organe, die sich mit der Entwicklung und Empfehlung von Berichterstattungsstandards befassen. Dabei können sie sich gegenseitig ergänzen. Dies ist besonders wichtig für multinationale Unternehmen, die beide Gruppen von Standards einhalten müssen. Der EWSA fordert eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien, damit sie ihre Standards weiterhin aneinander angleichen und so ihre Interoperabilität sichergestellt wird.

4.6. Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit, das ausdrücklich in den Rechtsrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU aufgenommen wurde, könnte zu einer weithin angenommenen Blaupause für weltweite Standards werden, insbesondere im Hinblick auf die Arbeit des ISSB. Es würde gleiche Rahmenbedingungen schaffen, da Unternehmen auf globaler Ebene verpflichtet wären, nicht nur offenzulegen, wie sich Nachhaltigkeitsfragen auf sie auswirken, sondern auch, wie sich ihre Aktivitäten auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen auswirken.

5. Reform der internationalen Finanzarchitektur und ihrer Governance

5.1. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig es zur Bewältigung der mannigfaltigen katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels ist, entsprechende Finanzmittel zu erschließen und zu lenken. Dazu ist eine Reform der internationalen Finanzarchitektur und ihrer Governance unumgänglich. Zu den wichtigsten Akteuren der globalen Klimafinanzierung gehören die Europäische Investitionsbank (EIB) und andere multilaterale Entwicklungsbanken. Partner für die Hebelwirkung sind private Banken.

5.2. Die EZB übt als zentrale Bankaufsichtsbehörde der Eurozone einen erheblichen Einfluss auf die Geldpolitik, die Bankenregulierung und die Maßnahmen zur Finanzstabilität aus. Der EWSA unterstützt die Rolle der EZB bei der Förderung klimabewusster Finanzpraktiken, einschließlich Investitionen in die Klimaanpassung und der Sicherstellung, dass die Finanzpraktiken mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang stehen.

⁽²⁰⁾ Beispielsweise Mehrzwecktunnel für den städtischen Hochwasserschutz, so z. B. in Malaysia.

⁽²¹⁾ Beispielsweise der Windpark Gemini in den Niederlanden.

⁽²²⁾ Beispielsweise die Afrikanische Entwicklungsbank mit einem Fonds für ökologische Initiativen in Ruanda.

⁽²³⁾ Avinash Persaud: Unblocking the green transformation in developing countries with a partial foreign exchange guarantee.

5.3. Der EWSA sieht im Bereich der Klimafinanzierung ein großes Potenzial in der Rolle privater Banken, solange sie mit öffentlichen Finanzinstituten zusammenarbeiten, um Rahmenbedingungen und Anreize für mehr Investitionen des Privatsektors in klimafreundliche Projekte zu schaffen.

5.4. Das im Dezember 2023 angenommene Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen⁽²⁴⁾ ist eine weitere Möglichkeit, die Klimafinanzierung zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die Förderung transparenter und fairer internationaler Steuerpraktiken zu verbessern. Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, nationale Ressourcen zu erschließen, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und sicherzustellen, dass mehr Mittel für die nachhaltige Entwicklung zur Verfügung stehen.

5.5. Der EWSA fordert eine Reform der internationalen Finanzarchitektur und ihrer Governance, um einen soliden Rahmen dafür zu schaffen, die Finanzströme auf die globalen Klimaziele und die Unterstützung des Übergangs zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Zukunft zu lenken.⁽²⁵⁾ Der EWSA spricht sich für eine starke Beteiligung der EU am Reformprozess aus, insbesondere im Zusammenhang mit dem UN-Zukunftsgipfel und der 4. Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁽²⁶⁾ sowie den entsprechenden Folgemaßnahmen.

6. Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Klima- und Nachhaltigkeitsfinanzierung

6.1. Der EWSA unterstreicht, welche entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Klimafinanzierung zukommt, und spricht sich dafür aus, die Klimaschutzmittel gerecht zu verteilen, um den unterschiedlichen Auswirkungen des Klimawandels in Bezug auf Gefährdung, Risiko und Reaktionsfähigkeit gerecht zu werden. Für eine gerechte Zuweisung und einen effektiven Einsatz der Mittel ist es unerlässlich, diese Prozesse demokratisch zu gestalten und zivilgesellschaftliche Organisationen und die Bevölkerung vor Ort fest einzubinden. Dies sollte von Initiativen wie dem gemeinsamen SDG-Fonds unterstützt werden. Diese Bemühungen zielen auf die Schaffung integrativer Finanzökosysteme ab, die zur Erreichung der globalen Ziele bis 2030 die strategischen Investitionen öffentlicher und privater Mittel vorantreiben.

6.2. Der EWSA spricht sich für einen Rahmen für die Klimafinanzierung aus, in dem den besonders gefährdeten Ländern und Gemeinschaften Vorrang eingeräumt wird und die für die Klimaanpassung und den Übergang zu einer emissionsarmen Entwicklung notwendigen Mittel bereitgestellt werden. In den Diskussionen über die Klimafinanzierung müssen seines Erachtens Entschädigungsmechanismen („Verlust und Schaden“) Berücksichtigung finden, um mit Blick auf den globalen Süden eine gerechte Zuweisung und Nutzung der Ressourcen zu gewährleisten.

6.3. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Entscheidungsfindung und Umsetzung der Klimafinanzierung inklusiv sind, damit sichergestellt ist, dass die Investitionen sowohl wirksam als auch nachhaltig sind. Der Ausschuss stellt fest, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen aufgrund ihrer Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort und ihrer entsprechenden Erfahrungen über ein enormes Potenzial für eine effektive Steuerung klimabezogener Finanzmittel haben. Der EWSA unterstreicht, dass Frauen und Mädchen, die unverhältnismäßig stark vom Klimawandel betroffen sind, eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung von Klimastrategien vor Ort zukommt, und betont mit Blick auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung, wie wichtig eine Verbesserung der Bildungssituation ist.⁽²⁷⁾

7. Beitrag zum Ad-hoc-Arbeitsprogramm der UNFCCC zum NCQG zur Klimafinanzierung

7.1. Der EWSA unterstützt den Standpunkt der EU⁽²⁸⁾ bezüglich einer Bündelung der Optionen für eine effiziente Entwicklung des NCQG und befürwortet den Vorschlag, das NCQG in vier Bereiche zu gliedern: 1) Anwendungsbereich, 2) Struktur, 3) Quantifizierung und 4) Erwartete Ergebnisse.

Geltungsbereich des NCQG

7.2. Der EWSA befürwortet ein breit gefasstes NCQG, bei dem zur Erschließung unterschiedlicher Finanzmittel für den Klimaschutz internationale öffentliche, private und innovative Quellen wie grüne Anleihen und Klimafonds einbezogen werden. Durch die Einbeziehung privater und innovativer Quellen sollte jedoch nicht in den Hintergrund geraten, wie wichtig substanzielle Finanzierungszusagen der öffentlichen Hand sind.

⁽²⁴⁾ Erklärung der EU: UN Framework Convention on International Tax Cooperation: First substantive session of the Ad Hoc Committee to Draft Terms of Reference.

⁽²⁵⁾ Dazu könnten Maßnahmen gehören wie die stärkere Berücksichtigung der Stimmen der vom Klimawandel am stärksten gefährdeten Länder in der G20, dem IWF und anderen Finanzinstitutionen, die Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für den Globalen Schutzschild gegen Klimarisiken in vom Klimawandel bedrohten Ländern, die Stärkung der weiteren Zusammenarbeit zwischen den multilateralen Entwicklungsbanken mit Blick auf gemeinsame Klimamaßnahmen, Kofinanzierung und ähnliche Punkte, die Bewältigung finanzieller und anderer Risiken des Klimawandels, einer schuldenbedingten hohen Anfälligkeit und ähnlicher Aspekte mit Dokumenten und Maßnahmen sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Angleichung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung usw.

⁽²⁶⁾ FFD4 | Financing for Sustainable Development Office.

⁽²⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Junge Menschen und nachhaltige Entwicklung — Stärkung ihrer Handlungskompetenz durch Bildung“ (ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 38).

⁽²⁸⁾ EU's views on the 2024 work plan for the New Collective Quantified Goal on climate finance.

7.3. Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit **solider Nachverfolgungsmechanismen** zur Sicherstellung der Transparenz und einer Ausrichtung nach den Klimazielen. Ohne eine strikte Durchsetzung ist die Rechenschaftspflicht dieser Mechanismen möglicherweise nicht ausreichend.

Struktur des NCQG

7.4. Um den Interessenträgern Sicherheit zu bieten, befürwortet der EWSA einen Zeitrahmen von **10 Jahren** (2025–2034 oder 2026–2035), der sich an den Netto-Null-Zielen bis 2050 orientiert. Jedoch könnten dringende Maßnahmen unmittelbare und kürzere Etappenziele erfordern.

7.5. Daher schlägt der EWSA vor, in einem angemessen auf den Zeitplan für die **national festgelegten Beiträge** abgestimmten Fünfjahresrhythmus Überprüfungen vorzunehmen, um Fortschritte zu bewerten und neue Notwendigkeiten und Prioritäten berücksichtigen zu können.

7.6. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig es ist, Zielvorgaben und **thematische Unterziele**, die klare Maßstäbe für die Zuweisung und Umsetzung von Klimafinanzierungsmitteln bieten, in den Rahmen des NCQG aufzunehmen. Es könnte sich dennoch als notwendig erweisen, auf noch **konkretere und ehrgeizigere Ziele** zu drängen, insbesondere mit Blick auf Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen.

7.7. Unterziele des NCQG-Rahmens könnten betreffen: Themenbereiche, Empfänger, Kanäle, Sektoren, Erhöhung der Klimaresilienz, Verringerung der THG-Emissionen, Verbesserung der Kapazitäten für den Zugang zu Finanzmitteln, Verringerung der Subventionen für fossile Brennstoffe und die **Abstimmung der Finanzströme** auf niedrige THG-Emissionen und klimaresiliente Entwicklung. ⁽²⁹⁾

Quantifizierung des NCQG

7.8. Der EWSA schlägt vor, zur anteilmäßigen Berücksichtigung der Verpflichtungen und Beiträge der Industrieländer bei der Formulierung des Ziels für ein **ausgewogenes Verhältnis von Wirtschaftskraft und Verursacherprinzip** ⁽³⁰⁾ zu sorgen. Höhere Prozentsätze oder absolute Beträge könnten notwendig sein, um eine angemessene Finanzierung von Klimamaßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig zur Vermeidung übermäßiger finanzieller Belastungen ein Gleichgewicht zu wahren.

7.9. Der Ausschuss empfiehlt, bei der Festlegung des Gesamtbetrags der Klimafinanzierung unter Berücksichtigung der **nationalen Berichte** an das UNFCCC den Bedarf und die Prioritäten der Entwicklungsländer zu bedenken.

7.10. Der EWSA unterstreicht die Notwendigkeit, bei der Berechnung des Gesamtbetrags ein **breites Spektrum von Beitragsquellen und Instrumenten** zu berücksichtigen und im Auge zu behalten, darunter Zuschüsse, Darlehen zu Vorzugsbedingungen, Entschuldungsprogramme und private Investitionen (einschließlich wohltätiger Spenden), damit zusätzliche Ressourcen erschlossen werden und die Wirkung maximiert wird. Gleichzeitig spricht sich der EWSA dafür aus, Zuschüsse zum zentralen Bestandteil der Klimafinanzierung zu machen, um eine weitere Verschuldung gefährdeter Länder zu vermeiden. Des Weiteren empfiehlt der EWSA, Regelungen für die Schuldenentlastung (bspw. über nachhaltigkeitsbezogene Anleihen ⁽³¹⁾), Garantien zur Verringerung des Wechselkursrisikos, private Investitionen usw. einzubeziehen.

Erwartete Ergebnisse in Bezug auf das NCQG

7.11. Mit Blick auf den EU-Bericht empfiehlt der EWSA, dass die Verhandlungen über ein NCQG darauf abzielen sollten, die Klimafinanzierung 1) zweckmäßiger zu gestalten und stärker auf Biodiversität auszurichten, 2) ihre Wirkung zu erhöhen, indem sichergestellt wird, dass sie a) straffer, wirksamer und zugänglicher, b) weniger bürokratisch und c) geschlechtergerechter wird sowie 3) gezielter auf die am stärksten gefährdeten Länder und Gemeinschaften ausgerichtet ist. Der Ausschuss fordert konkretere Maßnahmen und verbindliche Zusagen, damit sichergestellt wird, dass diese Ziele auch erreicht werden.

⁽²⁹⁾ Entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris.

⁽³⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle“ (COM(2023) 420 final — 2023/0234 (COD)) (ABl. C, C/2024/888, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/888/oj>).

⁽³¹⁾ Siehe Ziffern zum Schuldenerlass (3.7–3.10).

7.12. Sämtliche Klimafinanzierungsströme sollten im Sinne eines gerechten Übergangs im Einklang mit dem Pariser Abkommen gesteuert werden. Dies sollte innerhalb des sicheren und gerecht aufgeteilten Handlungsspielraums, der dem Menschen von der Erde gesetzt wird, und im Einklang mit den umfassenderen sozialen und wirtschaftlichen Zielen geschehen, in deren Zentrum die Ziele für nachhaltige Entwicklung stehen.

Brüssel, den 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6882

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Entwaldung im Amazonas-Regenwald – Auswirkungen auf den Klimawandel und die globale Umwelt, Folgen für Unternehmen, Arbeitnehmer und Bevölkerung

(Initiativstimmungnahme)

(C/2024/6882)

Berichterstatter: **Josep PUXEU, Carlos SILVA, John COMER**

Beraterin	Mercedes BLAZQUEZ GARCIA-IBARROLA (für den Berichterstatter der Gruppe II) Emmanuella DOUSSIS (für den Berichterstatter der Gruppe III) Marta SCARPATO (für Gruppe II)
Beschluss des Plenums	18.1.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme im Arbeitsorgan	17.7.2024
Verabschiedung im Plenum	19.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	130/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) bringt seine Besorgnis angesichts des Zusammenhangs zwischen der Entwaldung im Amazonas-Regenwald und dem Klimawandel zum Ausdruck. Nach Auffassung des EWSA müssen die Triebkräfte der Entwaldung untersucht werden, damit wirksame Klimaschutzmaßnahmen konzipiert und gleichzeitig das Gebot eines gerechten Wandels sowie die Menschen-, Sozial- und Umweltrechte der örtlichen Bevölkerung gewahrt werden können. Die Unterstützung von Kleinbauern und der indigenen Bevölkerung muss ein zentraler Bestandteil der Lösungen für den Schutz des Amazonas-Regenwaldes sein. Parallel dazu gilt es, eine nachhaltige Entwicklung und einen nachhaltigen Handel zu fördern.

1.2. Ziel dieser Stellungnahme ist es, einen Überblick über die Standpunkte des EWSA zur Entwaldung und zu den erheblichen Auswirkungen der Entwaldung auf den Klimawandel, die biologische Vielfalt und die Umwelt sowohl weltweit als auch für die Menschen vor Ort, darunter Landwirte, Unternehmen und insbesondere indigene Völker, zu geben.

1.3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Entwaldung müssen sich auf alle waldgefährdenden Rohstoffe erstrecken und sowohl die Angebots- als auch die Nachfrageseite einbeziehen, d. h. den Handel sowie die Erzeugung regeln. Darüber hinaus müssen sie partnerschaftlich vereinbart werden. Mit einer solchen Partnerschaft kann nur dann etwas bewirkt werden, wenn sie pluralistisch angelegt ist und sowohl die Erzeuger als auch die Verbraucher der betreffenden Rohstoffe daran beteiligt sind. Zur Umsetzung bedarf es vereinbarter Überwachungs-, Rückverfolgbarkeits- und Transparenzsysteme, damit für jeden nachvollziehbar ist, welche Rohstoffe die festgelegten Normen erfüllen und welche nicht.

1.4. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Ländern ist für die Europäische Union aus geopolitischen, ökologischen und geoökonomischen Gründen geboten. Es muss mit allen Ländern, auf die sich das Amazonas-Biom erstreckt, zusammengearbeitet werden, insbesondere mit Brasilien. Andere für die biologische Vielfalt wichtige Biome wie das Chaco-, das Cerrado- und das Pantanal-Gebiet sind ebenfalls stark bedroht.

1.5. Mit der Unterzeichnung eines ausgewogenen Abkommens über eine strategische Partnerschaft zwischen dem MERCOSUR und der EU würde ein stabiler Rahmen zur Förderung des Handels und zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Umwelt- und Beschäftigungsaspekten, einschließlich der Bekämpfung von Entwaldung, geschaffen. Das Abkommen muss auf der Prämisse beruhen, dass der Handel nicht zulasten der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen gehen darf und eine nachhaltige Entwicklung fördern muss. Dadurch müssen eine tiefgreifende Integration zwischen beiden Seiten, moderne und hochentwickelte regionale Wertschöpfungsketten sowie eine Verringerung von Handelskosten und Unsicherheiten unterstützt werden.

1.6. Der EWSA kann dabei durch die Unterbreitung vertrauensbildender Empfehlungen, die Ermittlung von Bereichen, in denen die EU und Brasilien zusammenarbeiten können, und das Aufzeigen von Wegen für Synergien eine unterstützende Rolle spielen. Ferner kann dem EWSA eine vermittelnde Rolle zukommen, indem er einen konstruktiven Dialog mit Partnerorganisationen in lateinamerikanischen Ländern aufbaut und Vertrauen dafür schafft, dass die Umstellung auf eine nachhaltige Landnutzung mehr Wohlstand bringen kann.

1.7. Schließlich fungiert der EWSA als Brücke zwischen den EU-Institutionen und der Zivilgesellschaft. Die im EWSA vertretene organisierte Zivilgesellschaft kann entscheidend daran mitwirken, wie die Zusammenarbeit der EU mit den Ländern des Amazonas zum Schutz des Amazonas-Regenwalds und die damit einhergehende Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, eines nachhaltigen Handels und einer nachhaltigen Unterstützung der Rechte von Kleinbauern und indigenen Gemeinschaften ausgestaltet wird.

1.8. Die kritischen Auswirkungen der Entwaldung auf Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Brasilien spielt als das Land mit dem größten Anteil am Amazonasgebiet eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung der illegalen Entwaldung mit dem Ziel ihrer vollständigen Einstellung bis 2030. Die neue Regierung bemüht sich mit entschlossenen Maßnahmen, Umweltthemen in den Mittelpunkt ihrer politischen Agenda zu stellen. Der Weltklimagipfel (COP 30) wird 2025 in Belém do Pará stattfinden.

1.9. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Souveränität der lateinamerikanischen Partner sowie Transparenz und Entschädigung bei den zu ergreifenden Maßnahmen gebührend berücksichtigt werden müssen, zumal die Erhaltung der tropischen Wälder in der Verantwortung aller Länder liegt, die allesamt vom Waldbestand profitieren.

1.10. Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele erfordern ein neues Paradigma und neue Mechanismen in den Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika auf der Grundlage eines Austauschs von Wissen und Wissenschaft. Der EWSA hat einen Schnellreaktionsmechanismus zur Unterstützung von Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich inner- und außerhalb der EU für den Schutz der Wälder einsetzen, und zur Unterstützung dieser Menschen bei einer gerechten Umstellung auf nachhaltigere Strategien und Verfahren gefordert. Eine wachsende Zahl von Bauern und Kleinerzeugern arbeitet mit lokalen, europäischen und internationalen Partnern bei der Dokumentation verantwortungsvoller Verfahren im Rahmen von Zertifizierungsprogrammen oder Landschaftsinitiativen zusammen.

1.11. Der EWSA ist der Auffassung, dass die größte Herausforderung für die Klimadiplomatie der EU darin besteht, mit den Partnerländern im Hinblick auf die Anhebung ihrer Klimaziele zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die schwächsten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen. Der Klimawandel muss sowohl als Umweltproblem als auch als soziales Problem betrachtet werden, für das Lösungen gefunden werden müssen, mit denen viele verschiedene Herausforderungen gleichzeitig angegangen werden können, darunter die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit, Ernährungsunsicherheit und eine unsichere Wasserversorgung, der Verlust an biologischer Vielfalt und Gesundheitskrisen.

1.12. Der EWSA ist sich bewusst, dass nicht alle Länder über die finanziellen und technischen Kapazitäten oder die notwendigen Ressourcen zum Kapazitätsaufbau verfügen, um den Weg der Klimawende einschlagen zu können. Die EU muss eine führende Rolle bei der Mobilisierung öffentlicher und privater Finanzierungsquellen übernehmen, um die Partnerländer dabei zu unterstützen, die Auswirkungen des europäischen Grünen Deals unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Perspektive zu bewältigen, die die Ausgestaltung von Plänen für einen gerechten Übergang ermöglicht.

2. Ziele der Stellungnahme

2.1. Ziel dieser Stellungnahme ist es, den allgemeinen Standpunkt des EWSA zur Entwaldung im Amazonas-Regenwald darzulegen und die Auswirkungen auf den Klimawandel, die biologische Vielfalt und die globale Umwelt sowie die Folgen für Landwirtschaft, Unternehmen, Arbeitnehmer und die örtliche Bevölkerung aufzuzeigen. Ferner wird in der Stellungnahme auch darauf eingegangen, wie sich die Wechselwirkung zwischen Entwaldung im Amazonas-Regenwald und Klimaschutzpolitik auf die Wirtschaft und auf die Handelsströme zwischen der Europäischen Union und dem Mercosur auswirkt. Die Stellungnahme richtet sich in erster Linie an die neu gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, an die neue Europäische Kommission und an den Rat.

2.2. Der EWSA möchte als Institution Stellung nehmen und den Standpunkt der organisierten Zivilgesellschaft in der EU zur maßgeblichen Rolle des Amazonas-Regenwalds, der Lebensraum lokaler und indigener Bevölkerungsgruppen ist, für den Schutz der biologischen Vielfalt, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen, die Sicherung der weltweiten Nahrungsmittelerzeugung sowie die Aufnahme und Bindung von CO₂ darlegen. Die Erhaltung der Wälder trägt zur landwirtschaftlichen Nachhaltigkeit und zum Schutz von Boden und Wasser bei. Die Bekämpfung der Entwaldung sollte mit den im Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 und im europäischen Grünen Deal von 2019 verankerten Erfordernissen eines gerechten Übergangs im Einklang stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass sich indigene Völker gemäß dem IAO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern entwickeln können.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Nach Angaben der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) bedecken Waldgebiete 4,06 Milliarden Hektar (ha) und damit 31 % der Landfläche der Erde und sind Lebensraum der Hälfte aller Arten. Mehr als die Hälfte (54 %) dieser Wälder liegt in nur fünf Ländern, namentlich Russland, Brasilien (zweitgrößte Waldfläche), Kanada, USA und China. 53,3 % der südamerikanischen Wälder (497 Millionen ha) befinden sich in Brasilien, doch sind in den letzten 30 Jahren 92,3 Millionen ha verloren gegangen. (Paraguay, das 9,4 Millionen ha Wald verloren hat, folgt an zweiter Stelle.)

3.2. Zwischen 1990 und 2020 sind die Waldflächen in Lateinamerika und im karibischen Raum stetig von 53 % auf 46 % zurückgegangen, d. h. 138 Millionen Hektar gingen verloren, was der Hälfte der Fläche von Argentinien entspricht. Die Entwaldung allein verursacht 11 % der Treibhausgasemissionen. Der Schutz der Böden und ihrer Mineralien ist für Landwirtschaft und Viehzucht sowie für das Leben der Menschen von wesentlicher Bedeutung. Die Entwaldung wirkt sich auf den Klimawandel aus und führt zu Wüstenbildung, Bodenerosion, Bränden, Überschwemmungen, Dürren und Krankheitsübertragung durch Insekten. In wissenschaftlichen Studien wird davor gewarnt, dass das Amazonasgebiet bis 2050 zu einer Savanne werden könnte, wenn die Entwaldung im derzeitigen Tempo fortgesetzt wird.

3.3. Die Landwirtschaft ist auf biologische Vielfalt angewiesen, und für die biologische Vielfalt braucht es Wälder. Mehr als 75 % der weltweiten Nahrungsmittelkulturen kommen nicht ohne die Bestäubung durch Tiere aus. Verschiedene Industriezweige benötigen genetische Vielfalt und Ökosystemleistungen als wesentliche Produktionsfaktoren (z. B. für die Herstellung von Arzneimitteln, u. a. antimikrobieller Mittel). Mehr als die Hälfte des weltweiten Bruttoinlandsprodukts hängt von der Natur ab, was insbesondere für drei Wirtschaftszweige (Bauwesen, Landwirtschaft sowie Lebensmittel- und Getränkeindustrie) gilt.

3.4. Die Auswirkungen des Klimawandels auf Nahrung und Ernährung treten immer deutlicher hervor. In einer umfassenden Analyse der Europäischen Umweltagentur werden die Auswirkungen von Temperaturveränderungen, Niederschlägen, extremen Wetterereignissen und unterschiedlichen Ausbreitungsmustern von Schädlingen und Krankheiten auf die Landwirtschaft und die Fischerei dokumentiert, die zur weiteren Verbreitung von Infektionen bei Nutztieren führen.

3.5. Das Amazonasgebiet, das sich mit einer Fläche von 7,4 Millionen km² auf Teile Boliviens, Brasiliens, Kolumbiens, Ecuadors, Guyanas, Perus, Surinames und Venezuelas erstreckt, macht 4,9 % des weltweiten Festlandsgebiets aus, was etwa der Größe der EU-27 entspricht. Das Amazonasbecken weist die weltweit höchste Konzentration an tropischen Regenwäldern auf (885 Millionen ha), davon entfallen 60 % auf Brasilien. Brasilien gilt als Land mit dem biologisch vielfältigsten Ökosystem der Welt. Schätzungen zufolge leben 28 Millionen Menschen und mindestens 400 indigene Völker im Amazonasgebiet, die mehr als 300 Sprachen sprechen.

3.6. Zwischen 1988 und 2020 aufgenommene Satellitenbilder aus dem *Legal Amazon Deforestation Satellite Monitoring Project* (PRODES) des brasilianischen nationalen Instituts für Weltraumforschung (INPE) zeigen deutlich, dass Wälder durch forstwirtschaftliche Plantagen (Anstieg um 274 % zwischen 1986 und 2019), Landwirtschaft (160 %) und Viehzucht (Beweidung) (Rückgang seit 2000) ersetzt wurden. Die industrielle Gewinnung von Erdöl und Erdgas sowie kritischen Mineralien gehört ebenfalls zu den Hauptursachen für die Entwaldung im Amazonasgebiet. Im Jahr 2023 sind 9 064 km² Wald verloren gegangen (ein Rückgang um 28,2 % nach einem Anstieg während fünf Jahren). In Brasilien sind die Regionen Pará, Amazonas und Mato Grosso am stärksten von Entwaldung betroffen. Andere kritische Biome wie das Chaco-, das Pantanal- und das Cerrado-Gebiet (wo die Entwaldung im Jahr 2022 um 25 % und im Jahr 2023 um 3 % zugenommen hat) sind ebenfalls stark gefährdet.

3.7. Die Entwaldung hat erhebliche soziale, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen, Brasilien kommt traditionell eine führende Rolle bei der Bekämpfung der Entwaldung und des Klimawandels zu. Auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2023 (COP 28) in Dubai wurden Umweltfragen und der Schutz der Tropenwälder wieder ins Zentrum der Agenda der brasilianischen Regierung gerückt.

3.8. Der brasilianische Präsident Luiz Inácio Lula da Silva und seine Umweltministerin, die Umweltschützerin Marina Silva, bestätigten, dass Brasilien bereit sei, den Klimawandel zu bekämpfen und dazu seine Ziele anzupassen und die Entwaldung im Amazonasgebiet bis 2030 ganz zu stoppen. Die Dynamik ist günstig: Die in Belém do Pará im Herzen des brasilianischen Amazonasgebiets stattfindende COP 30 wird eine historische Gelegenheit bieten, die Debatte mit dem neu gewählten Europäischen Parlament zu eröffnen.

3.9. Lula bekräftigt sein Engagement für eine vollständige Einstellung der illegalen Entwaldung in Brasilien bis 2030 durch Mechanismen wie die kürzlich angekündigte Partnerschaft mit dem Amazonas-Fonds und Floresta+, in deren Rahmen 730 Millionen brasilianische Real (rund 132 Millionen Euro) für die Bekämpfung von Entwaldung und Waldbränden im Amazonasgebiet an Gemeinden ausgezahlt werden sollen. Dieses Projekt ist Teil des brasilianischen Aktionsplans zur Verhinderung und Kontrolle der Entwaldung im legalen Amazonasgebiet (PPCDAm), mit dem bei den am meisten von Entwaldung betroffenen Gemeinden angesetzt werden soll, die finanzielle Unterstützung erhalten. 11,6 % der Landfläche Brasiliens sind von indigenen Völkern bewohnt; in den letzten anderthalb Jahren wurden zehn indigene Gebiete ausgewiesen. Solche Initiativen zeigen einen erneuten Willen, die Entwicklung umzukehren.

3.10. In den brasilianischen Aktionsplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 wird der Schwerpunkt darauf gelegt, die Fläche der öffentlichen Wälder der brasilianischen Bundesstaaten, für die Konzessionen erteilt wurden, bis 2027 um bis zu 5 Millionen Hektar zu erweitern, mehr Personal zur Bekämpfung der Entwaldung bereitzustellen und künstliche Intelligenz zur Fernverfolgung von Umweltstraftaten einzusetzen. Die wichtigsten Handlungsschwerpunkte sind nachhaltige und wirtschaftliche Alternativen, Umweltkontrolle und -überwachung, Raum- und Flächennutzungsplanung sowie rechtliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Eindämmung der Entwaldung wie der CO₂-Markt.

3.11. Der EWSA begrüßt diese positiven Entwicklungen und hofft, dass mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der Entwaldung ein gutes Ergebnis erzielt werden kann. Gebührend zu berücksichtigen sind dabei die erforderliche Transparenz, die Achtung der Souveränität und die Entschädigung der lateinamerikanischen Partner im allseitigen Interesse an der Erhaltung des Amazonasgebiets. Nach Ansicht des EWSA bedeutet der Schutz der Wälder nicht, dass die Ziele von Wirtschaftswachstum und Ernährungssicherheit aufgegeben werden. Die größten Schwierigkeiten bestehen darin, den Schutz des Amazonasgebiets und die Wahrung der Grundrechte indigener Völker und der lokalen Bevölkerung mit der Wiederbelebung der Wirtschaft, der Verringerung der Armut und der Verwirklichung eines gerechten Übergangs, bei dem niemand zurückgelassen wird, in Einklang zu bringen.

3.12. Der Regenwald bietet den schwächsten Bevölkerungsgruppen eine Existenzgrundlage. In größerem Rahmen ist sein Beitrag als Ressource zu den Volkswirtschaften der Teilregion mit einem Anteil von weniger als 2 % am Bruttosozialprodukt allerdings nach wie vor sehr gering; eine Ausnahme bildet hier Brasilien, wo dieser Anteil auf 5 % geschätzt wird. Dennoch spielen Wälder in der informellen Wirtschaft, insbesondere in ländlichen und einheimischen Siedlungen, eine entscheidende Rolle als Hauptquelle für den Lebensunterhalt der Bevölkerung, u. a. für Nahrung, Wasser, Baumaterial und andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse. Rund 28 Millionen Menschen leben und arbeiten in diesem Biom; sie benötigen stabile, angemessene, gute Arbeitsplätze zur Sicherung ihres Lebensunterhalts durch wertschöpfende Tätigkeiten, von der Agrarökologie bis hin zu neuen Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Arzneimitteln der Zukunft, für die die Erhaltung der Wälder eine wesentliche Voraussetzung ist. Faire Preise und stabile Arbeitsplätze zur Schaffung von Existenzgrundlagen für diese Menschen müssen gewährleistet und erhalten werden.

3.13. Daher müssen auf der Grundlage technischer und wissenschaftlicher Kenntnisse neue Beziehungen zwischen der EU und den Ländern im Amazonasgebiet mit dem Ziel aufgebaut werden, gegen die Begleitscheinungen illegaler Tätigkeiten in diesen Wäldern wie Drogenhandel, Holzeinschlag und illegaler Bergbau vorzugehen. Durch einen internationalen Finanzausgleich können Mittel für partizipative Forschung, Hochschulbildung auf der Grundlage neuer Technologien und die Öffnung von Räumen für den Dialog zwischen den Entscheidungsträgern der EU und den betroffenen lokalen Gruppen bereitgestellt werden. Der kürzlich wiederaufgenommene Dialog zwischen dem EWSA und dem Rat für nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung Brasiliens ist in dieser Hinsicht ein guter Ausgangspunkt.

3.14. Das jüngst von der EU ins Leben gerufene Programm Amazonia+ wird in Zusammenarbeit mit den südamerikanischen Ländern, in denen sich dieses Biom befindet, auf regionalen Initiativen aufbauen und dabei auf einen Mechanismus setzen, mit dem die örtliche Bevölkerung, darunter auch indigene Völker, in die Politikgestaltung im Forstsektor und die Ökologisierung der Lieferketten einbezogen werden. Darüber hinaus kann der Einsatz von Fördermitteln aus der Global-Gateway-Initiative im Rahmen von Ausgleichsmechanismen für lokale Bevölkerungsgruppen gefördert werden, damit die Erhaltung der Wälder für sie lohnend ist. Ein Beispiel, wie Fortschritt und Waldschutz miteinander in Einklang gebracht werden können, ist der „Tropical Forest Forever Fund“.

3.15. Die EU trägt seit Langem zur Entwaldung bei, indem sie einen erheblichen Teil der damit verbundenen Erzeugnisse konsumiert. Nach der Annahme des europäischen Grünen Deals 2019 und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 hat die EU weitere Maßnahmen ergriffen. EU-Statistiken zufolge ist Europa einer der größten Importeure von Rohstoffen, die mit der Entwaldung in Zusammenhang stehen, so zum Beispiel 50 % des weltweit erzeugten Kaffees und 60 % des Kakaos. Aus Folgenabschätzungen geht hervor, dass der Konsum dieser Erzeugnisse allein in der EU bis 2030 zu einer Zunahme der Entwaldung um etwa 248 000 Hektar pro Jahr führen würde. Die EU hat sich verpflichtet, Ökosysteme zu schützen, indem mit Entwaldung zusammenhängende Erzeugnisse an ihren Grenzen kontrolliert werden.

3.16. Unter diese Bemühungen fällt auch die Verordnung über entwaldungsfreie Erzeugnisse, die das Inverkehrbringen von Erzeugnissen auf dem EU-Markt und deren Ausfuhr aus der EU betrifft, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, nämlich Palmöl, Soja, Holz, Kakao, Kaffee, Rinder und Kautschuk. Diese Liste ließe sich fortsetzen. Mit der Verordnung wird ein dreistufiges System zur Bewertung von Ländern oder Landesteilen eingeführt, die in drei Risikokategorien eingestuft werden, sowie ein Kontroll- und Überwachungsmechanismus vorgesehen. Ferner werden den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten Kontrollbefugnisse übertragen. Die Information und der Schutz der Verbraucher sollten wesentliche Bestandteile dieser Maßnahmen sein.

3.17. Die Auswirkungen des EU-Umweltrechts auf die betreffenden Wertschöpfungsketten können vielfältig und schwer vorhersehbar sein, da sie von mehreren Faktoren abhängen, unter anderem davon, inwieweit die einzelnen Wertschöpfungsketten vorbereitet sind, in welchem Maße Zugang zu Technologien bzw. Finanzierung besteht, in welche Risikokategorie das jeweilige Land eingestuft wurde, welche Entscheidungen von Erzeugern und Händlern getroffen wurden sowie Preiselastizität und Nachfrage von anderen Märkten außerhalb der EU. Die Handelsströme können möglicherweise stark beeinträchtigt werden, die Rohstoffausfuhren könnten auf schneller wachsende Märkte umgeleitet werden. Kleinst- und Kleinunternehmen werden am stärksten gefährdet sein, da es für sie schwierig ist, die Rückverfolgbarkeits- und Umweltauflagen zu erfüllen und die damit verbundenen Kosten zu stemmen.

3.18. Das Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur muss auf der Prämisse beruhen, dass der Handel nicht zulasten der Umwelt oder der Arbeitsbedingungen gehen darf und eine nachhaltige Entwicklung fördern muss. Der EWSA fordert, dass dieses Abkommen einen stabilen Rahmen für die Regulierung der Handelsströme, der Umweltnormen und der Arbeitnehmerrechte gewährleistet. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Nutzen des Abkommens und der sozialen und ökologischen Dimension gefunden werden. Zudem muss durch das Abkommen eine tiefgreifende Integration zwischen der EU und Lateinamerika, die Entwicklung moderner und hochentwickelter regionaler Wertschöpfungsketten sowie eine Verringerung von Handelskosten und Unsicherheiten gefördert werden. Aus geoökonomischer Sicht wird die EU der erste große Handelspartner sein, der ein formelles Abkommen mit dem Mercosur abschließt, denn weder die USA noch China verfügen über ein vergleichbares Handelsabkommen, dessen geopolitische, geoökologische und geoökonomische Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte.

3.19. Brasilien kommt eine entscheidende Rolle bei der Einschätzung der Lage hinsichtlich der Entwaldung zu, insbesondere im brasilianischen Amazonasgebiet. Mit der Ratifizierung des Abkommens können eine nachhaltige Entwicklung und ein stabiler und verlässlicher Rechtsrahmen für die Durchsetzung des Umweltrechts, vor allem im Hinblick auf die Bekämpfung von Entwaldung, gewährleistet werden. Gleichzeitig sollte im Zuge des Abkommens sichergestellt werden, dass die legitimen Forderungen der Zivilgesellschaft erfüllt und die Menschen-, Sozial- und Umweltrechte schutzbedürftiger Akteure im Einklang mit den in den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mechanismen, insbesondere in Bezug auf menschenwürdige Arbeit, gewahrt werden. Darüber hinaus bietet das Abkommen lateinamerikanischen und europäischen Unternehmen auch Chancen für eine Zusammenarbeit im Hinblick auf Wissenstransfer, technologische Zusammenarbeit und mehr Innovation.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA hat bereits Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Grünen Deals und insbesondere der EU-Politik zur Bekämpfung der Entwaldung geäußert. Gleichzeitig wirken sich die Verringerung der Armut, die Schaffung und Verbesserung von Chancen auf ein gutes, würdevolles Leben einschließlich guter Arbeitsplätze sowie Investitionen in die Entwicklung ländlicher Gebiete unmittelbar auf die Entwaldung aus. Der EWSA hat zudem darauf hingewiesen, dass beim Bemühen um eine Verringerung der Entwaldung der kulturellen Bedeutung des Waldes insbesondere für die Landbevölkerung und vom Wald abhängige Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen ist.

4.2. In seiner Stellungnahme „Minderung des Risikos der Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden“ hat der EWSA hervorgehoben, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Erzeugerländern ist, um die EU bei der Bekämpfung der Ursachen der Entwaldung zu unterstützen.

4.3. Der EWSA hat einen Schnellreaktionsmechanismus zur Unterstützung von Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen gefordert, die sich inner- und außerhalb der EU für den Schutz der Wälder einsetzen. Die überwiegende Mehrheit der Bauern und Kleinerzeuger ist nicht an illegalen Praktiken oder Entwaldung beteiligt. Eine wachsende Zahl von ihnen arbeitet mit lokalen, europäischen und internationalen Partnern bei der Dokumentation verantwortungsvoller Verfahrensweisen im Rahmen von Zertifizierungsprogrammen oder Landschaftsinitiativen zusammen. Die EU muss mit den Erzeugerländern zusammenarbeiten, um diese Menschen bei einer gerechten Umstellung auf nachhaltigere Strategien und Verfahren zu unterstützen. Die Europäische Kommission muss dringend klare Leitlinien vorgeben, um Probleme zu lösen, die durch Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung der Verordnung über die Entwaldung in der Europäischen Union entstehen.

4.4. In seiner Stellungnahme zur Klimadiplomatie vertrat der EWSA ferner die Auffassung, dass die größte Herausforderung für die Klimadiplomatie der EU darin besteht, mit den Partnerländern im Hinblick auf die Anhebung ihrer Klimaziele zusammenzuarbeiten und gleichzeitig die schwächsten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen. Auch bekräftigte der EWSA, dass er für einen ganzheitlichen Ansatz eintritt. Er betrachtet den Klimawandel nicht nur als Umweltproblem, das technische oder verhaltensorientierte Lösungen erfordert, sondern auch als soziales Problem, bei dem sich die Lösungen auch auf wirtschaftliche, politische, kulturelle und institutionelle Veränderungen erstrecken. Mit einigen dieser Lösungen lässt sich die Gesellschaft so umgestalten, dass mehrere Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Stärkung der Resilienz gleichzeitig angegangen werden können, darunter die Bekämpfung von Armut und Ungleichheit, die Ernährungsunsicherheit, die unsichere Wasserversorgung, der Verlust an biologischer Vielfalt und Gesundheitskrisen. Lösungen für diese Herausforderungen können zugleich zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Daher sollte die Klimadiplomatie fester Bestandteil einer übergreifenden Strategie sein und an das Engagement der EU zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen anknüpfen.

4.5. Dem EWSA ist bewusst, dass nicht alle Länder über die finanziellen und technischen Kapazitäten oder den notwendigen Kapazitätsaufbau verfügen, um den Weg der Klimawende einschlagen zu können. Um Kapazitäten und Kompetenzen zu verbessern, unterstützt der EWSA Vereinbarungen zwischen Hochschulen, die unter anderem saubere Technologien fördern und berufliche Laufbahnen im Zusammenhang mit einer vernünftigen Nutzung der Wälder schaffen. Die EU sollte vorangehen und den Zugang zu Infrastruktur, Finanzierung und Governance verbessern, indem sie öffentliche und private Finanzierungsquellen erschließt, um Partnerländern dabei zu helfen, die Auswirkungen des europäischen Grünen Deals zu bewältigen, ihre wirtschaftliche Diversifizierung zu fördern, Pläne für einen gerechten Übergang aufzustellen und Anpassungs- und Risikomanagementprojekte zu unterstützen, um Klimaanfälligkeitsrisiken vorzubeugen und zu reduzieren.

4.6. Vor Kurzem hat die EU die Global-Gateway-Initiative auf den Weg gebracht, mit der im Zeitraum 2021 bis 2027 Investitionen in Höhe von 300 Milliarden Euro getätigt und wichtige globale Herausforderungen durch regionale und bilaterale Zusammenarbeit angegangen werden sollen. Vorrangige Partnerschaften mit Lateinamerika und Brasilien zielen vor allem darauf ab, den Klimawandel zu bekämpfen, die Energiewende und den digitalen Wandel zu fördern sowie Wälder zu schützen. Der zweitgrößte Anteil der Fördermittel aus der Global-Gateway-Initiative fließt nach Lateinamerika; es ist wichtig zu wissen, welcher Anteil davon für Projekte vorgesehen ist, bei denen die Zivilgesellschaft eingebunden wird und die ihr zugutekommen. Bilaterale Kooperationsprojekte (wie u. a. Amazonia+, Horizont Europa, EUROsociAL+, EUROCLIMA+ und Green AL-INVEST) werden dazu beitragen, Ungleichheiten zu beseitigen und eine gerechte Umstellung auf nachhaltigere Strategien zu verwirklichen.

4.7. Die EU ist entschlossen, die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der jüngsten Umweltvorschriften durch regionale Zusammenarbeit abzufedern. Zu diesem Zweck hat die EU das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt für den Zeitraum 2021 bis 2027 ins Leben gerufen, das mit einem Gesamtbudget von 79 Milliarden Euro ausgestattet ist und über verschiedene Instrumente verfügt, die es der EU ermöglichen, ihre Investitionen zu mobilisieren, insbesondere den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+).

Brüssel, 19. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6883

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über ein Konzept für einen europäischen Hochschulabschluss

(COM(2024) 144 final)

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu attraktiven und nachhaltigen Laufbahnen in der Hochschulbildung

(COM(2024) 145 final — 2024/0078 (NLE))

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über ein europäisches Qualitätssicherungs- und Anerkennungssystem in der Hochschulbildung

(COM(2024) 147 final — 2024/0079 (NLE))

(C/2024/6883)

Berichterstatlerin: **Tatjana BABRAUSKIENĖ**

Gesetzgebungsverfahren	–
Befassung	Europäische Kommission, 29.5.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Dokumente der Europäischen Kommission	COM(2024) 144 final COM(2024) 145 final COM(2024) 147 final
Relevante Nachhaltigkeitsziele	Nachhaltigkeitsziel 4: Hochwertige Bildung
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme im Arbeitsorgan	4.9.2024
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	158/0/3

1. EMPFEHLUNGEN

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

1.1. **betont**, dass Bildung ein Grundrecht und ein öffentliches Gut ist, mit dem die Studierenden auf das Leben, die Arbeit und die aktive Teilhabe an demokratischen Gesellschaften vorbereitet werden sollen; fordert die Mitgliedstaaten und die Hochschuleinrichtungen auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die Qualität, Gerechtigkeit, Gleichheit und soziale Inklusion in der Hochschulbildung verbessern, und darauf zu achten, dass die Maßnahmen den spezifischen Bedürfnissen und dem Kontext Rechnung tragen;

1.2. **rufft** die EU **nachdrücklich auf**, die akademische Freiheit und die institutionelle Autonomie zu wahren, indem sie transparente Instrumente für die Überwachung und wirksame Umsetzung der im Rahmen des Bologna-Prozesses getroffenen Vereinbarungen, insbesondere des Kommuniqués der Ministerkonferenz von Tirana und der Erklärung des Europäischen Hochschulraums zu den Grundwerten, einführt;

1.3. **fordert** eine bessere Überwachung des gleichberechtigten Zugangs für unterrepräsentierte und sozioökonomisch benachteiligte Gruppen in der Hochschulbildung, insbesondere bei unbefristeten Stellen in Lehre und Forschung sowie Führungspositionen, mit dem Ziel, messbare Ziele und Zeitpläne aufzustellen, wobei die Grundsätze und Leitlinien des Europäischen Hochschulraums ⁽¹⁾ zu berücksichtigen sind;

1.4. **unterstützt** die Förderung gemeinsamer Studiengänge von Hochschuleinrichtungen im Rahmen der Projekte der Europäischen Hochschulallianz und darüber hinaus, bei denen durch Angleichung an die Standards des EHR die Qualitätssicherung sichergestellt ist und alle einschlägigen Interessenträger an der Umsetzung beteiligt und gleichzeitig interdisziplinäre und interkulturelle Lernmöglichkeiten gefördert werden;

1.5. **spricht sich** für einen europäischen Rahmen für Laufbahnen in der Hochschulbildung **aus**, der für Arbeitsplatzsicherheit, angemessene Arbeitsbedingungen und gleichberechtigten Zugang zu akademischen Positionen sorgt und unter Achtung des sozialen und zivilen Dialogs in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Hochschuleinrichtungen, den Gewerkschaften der Hochschulen und den Sozialpartnern entwickelt wird. Dieser Rahmen sollte klare Leitlinien für die Laufbahnentwicklung sowie für die Förderung von Vielfalt und Inklusion enthalten;

1.6. **regt an**, die Synergien zwischen dem europäischen Rahmen für Laufbahnen in der Hochschulbildung und dem europäischen Rahmen für Forschungslaufbahnen zu verstärken, um die Lehre und die Qualität der Forschung zu verbessern, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, Beurteilungssysteme und Möglichkeiten der beruflichen Weiterentwicklung erneut zu bewerten, um ein Gleichgewicht zwischen der Qualität der Lehre und der Exzellenz der Forschung herzustellen;

1.7. **betont**, dass angemessene Ressourcen, einschließlich nachhaltiger öffentlicher Investitionen und optimal eingesetzter EU-Mittel, für eine wirksame Umsetzung dieser Initiativen erforderlich sind. Der Schwerpunkt muss dabei auf Transparenz, Rechenschaftspflicht und einer effizienten Verwendung der Mittel liegen;

1.8. **empfiehlt**, die Bewertung der automatischen Anerkennung durch Qualitätssicherungsverfahren zu unterstützen und den Bildungssektor, die Sozialpartner und die einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft hieran zu beteiligen, um sicherzustellen, dass die Erfordernisse des Arbeitsmarkts berücksichtigt werden. Außerdem sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden, um ein stärker integriertes System für die Anerkennung zu schaffen;

1.9. **unterstreicht**, wie wichtig es ist, die Dienstleistungen im Bereich der Hochschulbildung und die Studierendendienste zu digitalisieren, wobei das Urheberrecht zu wahren und künstliche Intelligenz verantwortungsvoll zu nutzen ist; betont ferner das Erfordernis einer angemessenen digitalen Infrastruktur sowie von Unterstützung und Schulungen für das Personal und die Studierenden;

1.10. **hebt** die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in gemeinsamen Hochschulprogrammen für die Stärkung der europäischen Integration und die Förderung der Mobilität sowie des Angebots von Sprachkursen für praktische Lernerfahrungen und Praktika **hervor**. Außerdem ist es wichtig, die sprachliche Vielfalt als Schlüsselement einer umfassenden Bildung zu fördern.

2. ERLÄUTERUNGEN

2.1. Der EWSA verweist auf seine Stellungnahme zum Paket „Hochschulbildung“ ⁽²⁾, in der er begrüßt, dass die Mitgliedstaaten und die Hochschuleinrichtungen mit der Initiative aufgefordert werden, die transnationale Zusammenarbeit zu stärken, um die Fähigkeiten und Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel von Arbeitsmarkt und Wirtschaft zu fördern und die Werte, die Identität und die Demokratie der EU zu wahren.

2.2. Der EWSA begrüßt, dass in dem Paket sowohl die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Hochschulbildung als auch die institutionelle Autonomie der Hochschuleinrichtungen anerkannt werden, und betont, wie wichtig es ist, die akademische Freiheit und die institutionelle Autonomie als Grundprinzipien für gut funktionierende und hochwertige Hochschulsysteme zu verteidigen und zu fördern.

⁽¹⁾ Kommuniqué von Rom (2020).

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Hochschulstrategie“ (COM(2022) 16 final) und: „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit“ (COM(2022) 17 final) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 109).

Begründung für Empfehlung 1.1

2.3. In der Mitteilung werden die Freiwilligkeit der Initiative und die Tatsache betont, dass die nationalen Zuständigkeiten der EU-Mitgliedstaaten im Bildungsbereich sowie die institutionelle Autonomie und die akademische Freiheit respektiert werden. Allerdings sollen die Regierungen dazu angehalten werden, ihre nationalen Rechtsvorschriften über Qualifikationen und Qualitätssicherungsverfahren anzupassen. Die Initiative wird auch mit anderen EU-Instrumenten und dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (2027) verknüpft sein und den Rahmen des Europäischen Hochschulraums und die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele durch einen flexiblen Ansatz unterstützen, der den unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Hochschuleinrichtungen Rechnung trägt.

2.4. In der Initiative wird die Hochschulbildung in erster Linie als eine Möglichkeit gesehen, den Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel in der EU zu verringern, auch indem Talente aus anderen Ländern gewonnen werden. Jedoch werden weder die Qualität der Beschäftigung und Strategien zur Verhinderung der Abwanderung von Fachkräften weltweit und innerhalb der EU noch die Förderung von Innovationen in der Lehre und beim Lernen im Interesse der umfassenden Entwicklung der Lernenden behandelt.

Begründung für Empfehlung 1.2

2.5. Der EWSA begrüßt, dass in der Initiative der Schutz der akademischen Freiheit als zentraler Wert der Hochschulbildung hervorgehoben wird. Der „Academic Freedom Monitor“ des Europäischen Parlaments 2023 zeigt jedoch eine Verschlechterung der akademischen Freiheit in allen EU-Ländern. Es ist deshalb für die EU-Institutionen und die Bologna-Follow-up-Gruppe von entscheidender Bedeutung, die akademische Freiheit besser zu überwachen, da sie mit der Qualität und Inklusivität der Hochschulbildung und der Mobilität von Studierenden und Personal im Rahmen des Erasmus-Programms verknüpft ist.

Begründung für Empfehlung 1.3

2.6. Der EWSA begrüßt das Ziel der Initiative, die Hochschulbildung inklusiver zu gestalten, betont jedoch, dass entschlossenes Handeln erforderlich ist, um Fortschritte in diesem Bereich zu beschleunigen.

Begründung für Empfehlung 1.4

2.7. Der EWSA begrüßt, dass bei der Initiative die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Hochschulbildung und die institutionelle Autonomie geachtet werden. Darüber hinaus begrüßt er, dass europäische Abschlüsse nicht als Ersatz für nationale Abschlüsse gedacht sind, von nationalen Stellen verliehen werden und dass ihre Ausstellung für Hochschuleinrichtungen freiwillig sein wird. Der EWSA betont, dass zur Umsetzung der Initiativen eine umfassende Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern erforderlich ist, wobei er insbesondere die Grundwerte der Partizipation von Studierenden und Personal gemäß dem Bologna-Prozess hervorhebt. Es kommt entscheidend darauf an, dass die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum eingehalten werden, in denen es sowohl um die interne und externe Qualitätssicherung als auch um Qualitätssicherungsagenturen geht.

Begründung für Empfehlung 1.5

2.8. Der EWSA unterstützt den *Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu attraktiven und nachhaltigen Laufbahnen in der Hochschulbildung*, der darauf abzielt, durch ein freies, sicheres und stabiles Arbeitsumfeld hochwertige Lehre und transnationale Zusammenarbeit zu gewährleisten. Im Einklang mit den nationalen Systemen der Arbeitsbeziehungen und dem Grundsatz der Autonomie der Sozialpartner umfasst dies die Gewährleistung des Rechts auf Tarifverhandlungen, einen wirksamen sozialen Dialog mit den Bildungsgewerkschaften, die akademische Freiheit, Inklusivität, Gleichstellung der Geschlechter, Arbeitsplatzsicherheit und angemessene Arbeitsbedingungen. Je nach dem jeweiligen nationalen System könnte dies bezahlten Bildungsurlaub und Sabbaticals umfassen und so der Qualität von Lehre und Forschung zugutekommen. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, den sozialen Dialog auf europäischer und nationaler Ebene und Tarifverträge zu unterstützen und die Ausschüsse für den sektoralen sozialen Dialog in Europa, insbesondere diejenigen, die sich mit Bildung und akademischen Laufbahnen beschäftigen, zu stärken. Er empfiehlt eine Änderung, um Überschneidungen bei der Arbeit der bestehenden Ausschüsse für den sozialen Dialog zu vermeiden.

2.9. Aufgrund der unterschiedlichen Art der Organisation von Hochschulbildung und Forschung in den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kürzung öffentlicher Investitionen bzw. ihrer Instabilität in vielen Ländern ist das betroffene Personal durch kurzfristige, aufgaben- oder projektbezogene Arbeitsverträge von einer zunehmenden Arbeitsplatzunsicherheit betroffen.

2.10. Der EWSA schlägt vor, die Kriterien für das Gütesiegel „Europäischer Hochschulabschluss“ zu überarbeiten und dabei mehr Mitgliedstaaten und Interessenträger einzubeziehen. So ist beispielsweise die Beteiligung von Lehrkräften an der Gestaltung der Hochschulpolitik ein Grundwert des Bologna-Prozesses, wie im Kommuniké der Ministerkonferenz in Rom hervorgehoben wurde. Der soziale Dialog und die kollegiale Governance sind von entscheidender Bedeutung bei der Gestaltung von Strategien und Programmen für die Hochschulen, die angemessene Arbeitsbedingungen gewährleisten. Bei der vorgeschlagenen überarbeiteten Liste der Kriterien für einen europäischen Hochschulabschluss sind derzeit jedoch nur Studierendenvertreter am Entscheidungsprozess beteiligt, nicht jedoch das Personal. Ohnehin sollten die einschlägigen Maßnahmen zur Erhaltung, Anpassung oder Verbesserung der Qualität unter der Verantwortung des Arbeitgebers und im Einklang mit der Satzung der betreffenden Hochschuleinrichtung getroffen werden.

Begründung für Empfehlung 1.6

2.11. Der EWSA begrüßt die Tatsache, dass „das Personal von Hochschuleinrichtungen, das sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig ist, sowie das Personal, das ausschließlich oder überwiegend in der Lehre tätig ist, unabhängig von seinem Status“ Gegenstand des Vorschlags ist. Angesichts der Vielfalt der Hochschulsysteme und -einrichtungen in der EU ist es oft schwierig, Lehre und Forschung voneinander zu trennen. Die beiden Laufbahnrahmen sollten deshalb zusammenwirken und zugleich sicherstellen, dass studentische Hilfskräfte und Doktoranden angemessen geschützt werden.

Begründung für Empfehlung 1.7

2.12. Der EWSA betont, dass nachhaltige öffentliche Investitionen in Hochschuleinrichtungen erforderlich sind, da eine projektbasierte Finanzierung prekären Arbeitsbedingungen für das Personal Vorschub leistet und die Beteiligung von Interessenträgern an Projekten verringert. Die Verknüpfung europäischer Hochschulabschlüsse und der Empfehlungen des Rates mit dem Programm Erasmus+ macht es erforderlich, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, die Mittel im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen aufzustocken, und dass sich die Europäische Kommission ihrerseits verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der Integration verschiedener Finanzierungsquellen (z. B. ESF+, Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, Erasmus+, Instrument für technische Unterstützung, EFRE usw.) besser zu unterstützen, um eine umfassende finanzielle Unterstützung für Hochschuleinrichtungen sicherzustellen.

Begründung für Empfehlung 1.8

2.13. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, dass eine faire Mobilität von Arbeitnehmern, Studierenden und Hochschulpersonal innerhalb der EU sowie die Anerkennung der Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt sichergestellt werden, indem die Lernergebnisse klar definiert werden und das Übereinkommen von Lissabon über die Anerkennung von Qualifikationen eingehalten wird. Der EWSA fordert die Einbeziehung der einschlägigen Arbeitsmarktakteure in die Festlegung von Studienprogrammen, die für den Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung sind. Um eine automatische Anerkennung im gesamten Europäischen Hochschulraum einzuführen, müssen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen und der Qualitätssicherung als Eckpfeiler dieser Bemühungen Vorrang einräumen. Dies erfordert die Bereitstellung von Ressourcen für die Anpassung der Rechtsvorschriften und die Unterstützung der für die Anerkennung zuständigen Stellen.

Begründung für Empfehlung 1.9

2.14. Der EWSA betont, dass die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung der Hochschulbildung angegangen werden müssen.

Begründung für Empfehlung 1.10

2.15. Der EWSA bekräftigt die Bedeutung multikultureller und mehrsprachiger Studierenerfahrungen für Hochschulstudierende.

3. VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN AM LEGISLATIVVORSCHLAG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Änderung 1

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.2.

COM(2024) 145 final

Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
i) Gewährleistung, dass die Personalpolitik im Hochschulsektor unterschiedliche Rollen des akademischen Personals in vergleichbarer Weise anerkennt und honoriert, z. B. Lehre, Forschung, Unternehmertum und Innovation, Wissensvalorisierung, transnationale Zusammenarbeit, unternehmerisches und	i) Gewährleistung, dass die Personalpolitik im Hochschulsektor die akademische Freiheit sowie die institutionelle Autonomie wahrt und zugleich unterschiedliche Rollen des akademischen Personals in vergleichbarer Weise anerkennt und honoriert, z. B. Lehre, Forschung,

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
gesellschaftliches Engagement, regionale und lokale Entwicklung, Mentoring, Verwaltung und Management, Beteiligung an der institutionellen Governance;	Unternehmertum und Innovation, Wissensvalorisierung, transnationale Zusammenarbeit, unternehmerisches und gesellschaftliches Engagement, regionale und lokale Entwicklung, Mentoring, Verwaltung und Management, Beteiligung an der institutionellen Governance;

Begründung

Die Hochschuleinrichtungen unterscheiden sich erheblich, und auch die Aufgaben ihres Personals sind unterschiedlich gelagert. Äußerst unterschiedliche Aufgaben gleich zu behandeln und zu honorieren, ist nicht praktikabel und würde die Qualität von Forschung und Bildung beeinträchtigen, die für diese Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Änderung 2

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.5.

COM(2024) 145 final

Erwägungsgrund 15

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
(15) Die Kommission beabsichtigt darüber hinaus, die Organisation eines speziellen sozialen Dialogs auf Unionsebene über die Laufbahnen von akademischem und professionelle Dienste leistendem Personal zu unterstützen und das Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten über wirksame Mechanismen zu erleichtern, mit denen die Anerkennung des Engagements des akademischen und professionelle Dienste leistenden Personals in transnationaler Zusammenarbeit und innovativen Lehrtätigkeiten sichergestellt wird; ferner beabsichtigt sie, eine evidenzbasierte Politik und die Überwachung der Fortschritte zu unterstützen, indem mithilfe der Europäischen Beobachtungsstelle für den Hochschulsektor 55 vorhandene Daten über die Laufbahn- und Personalpolitik im Hochschulbereich auf europäischer, nationaler und institutioneller Ebene erfasst und Datenlücken und -bedarf ermittelt werden.	(15) Die Kommission beabsichtigt darüber hinaus, die Organisation eines speziellen sozialen Dialogs auf Unionsebene über die Laufbahnen von akademischem und professionelle Dienste leistendem Personal (insbesondere im Rahmen des europäischen sektoralen sozialen Dialogs im Bildungswesen) weiterhin zu unterstützen und das Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten über wirksame Mechanismen zu erleichtern, mit denen die Anerkennung des Engagements des akademischen und professionelle Dienste leistenden Personals in transnationaler Zusammenarbeit und innovativen Lehrtätigkeiten sichergestellt wird; ferner beabsichtigt sie, eine evidenzbasierte Politik und die Überwachung der Fortschritte zu unterstützen, indem mithilfe der Europäischen Beobachtungsstelle für den Hochschulsektor 55 vorhandene Daten über die Laufbahn- und Personalpolitik im Hochschulbereich auf europäischer, nationaler und institutioneller Ebene erfasst und Datenlücken und -bedarf ermittelt werden.

Begründung

Im Rahmen des europäischen sektoralen sozialen Dialogs im Bildungswesen, das auch das Hochschulwesen umfasst, gibt es eine Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei akademischen Laufbahnen. Der EWSA bezweifelt insbesondere angesichts der Kürzung des Finanzrahmens der Kommission für den sozialen Dialog, dass ein separater Ausschuss für den sozialen Dialog eingerichtet werden muss.

Änderung 3

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.5.

COM(2024) 145 final

Nummer 1 Buchstabe e

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
e) die Möglichkeit für akademisches und professionelle Dienste leistendes Personal zum lebenslangen Lernen zu fördern, unter anderem durch Sabbaticals zur Verbesserung der für transnationale Bildungsmaßnahmen erforderlichen Kompetenzen.	e) wenn dies im Rahmen des nationalen Systems vorgesehen ist , die Möglichkeit für akademisches und professionelle Dienste leistendes Personal zum lebenslangen Lernen zu fördern, unter anderem durch bezahlten Bildungsurlaub und Sabbaticals zur Verbesserung der für transnationale Bildungsmaßnahmen erforderlichen Kompetenzen.

Begründung

Grenzübergreifende Bildung trägt zur Verbesserung der Gesellschaft insgesamt bei. Der Wert entsprechender Bemühungen wird jedoch oft unterschätzt, und von den Betroffenen wird erwartet, dass sie diese Tätigkeiten zusätzlich zu ihrer Haupttätigkeit unternehmen. Der Ausbau der für Akademiker erforderlichen Kompetenzen sollte gegebenenfalls Teil der eigentlichen Aufgaben des Einzelnen sein. Die damit verbundenen Kosten und Belastungen für akademisches und professionelle Dienste leistendes Personal müssten dabei berücksichtigt werden.

Änderung 4

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.6.

COM(2024) 145 final

Erwägungsgrund 16

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
(16) Die Kommission fördert Synergien mit der Empfehlung über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa, um bessere und kohärente Laufbahnen für Hochschulpersonal zu gewährleisten, das sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig ist.	(16) Diese Empfehlung zielt darauf ab, den Europäischen Hochschulraum und den Europäischen Forschungsraum wettbewerbsfähiger zu machen und die Hochschulen in ihren hochwertigen Forschungstätigkeiten zu unterstützen. Die Kommission fördert Synergien mit der Empfehlung über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa, um bessere und kohärente Laufbahnen für Hochschulpersonal zu gewährleisten, das sowohl in der Lehre als auch in der Forschung tätig ist.

Begründung

Die Qualität von Lehre und Forschung muss verbessert werden. Die Empfehlung sollte Artikel 179 AEUV unberührt lassen und dieselben forschungsbezogenen Ziele in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit und hohe Qualität fördern, die darin beschrieben werden.

Änderung 5

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.6.

COM(2024) 145 final

Nummer 2

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
2. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, unterschiedliche akademische Rollen, einschließlich innovativer und effizienter Lehre, zu fördern, anzuerkennen und wertzuschätzen und insbesondere:	2. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, unterschiedliche akademische Rollen, einschließlich hochwertiger, inklusiver, innovativer und effizienter Lehre und Forschung , zu fördern, anzuerkennen und wertzuschätzen und insbesondere:

Begründung

Die Qualität und Inklusivität von Lehre und Forschung müssen verbessert werden.

Änderung 6

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.9.

COM(2024) 145 final

Erwägungsgrund 11

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
(11) Ziel dieser Empfehlung ist es, Maßnahmen zur Verbesserung der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung zu fördern und die Vielfalt der Tätigkeiten des akademischen Personals besser anzuerkennen. Dies wird eine umfassende Mobilisierung des Personals ermöglichen, um innovatives Lehren und Lernen zu entwickeln, eine Weiterbildungs- und Umschulungskultur fördern und den Erwerb von Kompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Lehre, stimulieren.	(11) Ziel dieser Empfehlung ist es, Maßnahmen zur Verbesserung der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung zu fördern und die Vielfalt der Tätigkeiten des akademischen Personals besser anzuerkennen. Dies wird eine umfassende Mobilisierung des Personals ermöglichen, um innovatives Lehren und Lernen zu entwickeln, eine Weiterbildungs- und Umschulungskultur fördern und den Erwerb von Kompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel, einschließlich des verantwortungsvollen Einsatzes künstlicher Intelligenz in der Lehre, stimulieren.

Begründung

Der EWSA betont, wie wichtig es ist, die mit der Digitalisierung der Hochschulbildung verbundenen Herausforderungen und Chancen anzugehen. In dem Erwägungsgrund wird betont, wie wichtig der Erwerb von Kompetenzen ist, insbesondere in Bezug auf KI, deren Einsatz die Studierenden erlernen müssen. KI muss in die Bildung integriert werden, damit eine verantwortungsvolle Nutzung breitflächig vermittelt werden kann.

Änderung 7

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.5.

COM(2024) 147 final

Anhang II

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>Gemeinsame Vorkehrungen für den gemeinsamen Studiengang</p> <p>Der gemeinsame Studiengang umfasst gemeinsame Strategien, Verfahren und/oder Vorkehrungen zur Festlegung der Planung und Umsetzung von Curricula sowie aller organisatorischer und administrativer Angelegenheiten.</p> <p>Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind in den Entscheidungsprozess zur Festlegung der gemeinsamen Strategien und Verfahren und/oder Vorkehrungen eingebunden.</p>	<p>Gemeinsame Vorkehrungen für den gemeinsamen Studiengang</p> <p>Der gemeinsame Studiengang umfasst gemeinsame Strategien, Verfahren und/oder Vorkehrungen zur Festlegung der Planung und Umsetzung von Curricula sowie aller organisatorischer und administrativer Angelegenheiten.</p> <p>Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sowie des Personals sind in den Entscheidungsprozess zur Festlegung der gemeinsamen Strategien und Verfahren und/oder Vorkehrungen eingebunden.</p>

Begründung

Der EWSA betont, wie wichtig eine demokratische Entscheidungsfindung auf institutioneller Ebene über gemeinsame Regelungen für das gemeinsame Programm ist, da diese Regelungen Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung und die Arbeitsbedingungen des Personals haben.

Änderung 8

Diese Änderung bezieht sich auf Empfehlung 1.8.

COM(2024) 147 final

Anhang II

Ändern

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
<p>Arbeitsmarktrelevanz</p> <p>Der gemeinsame Studiengang steht mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes in Einklang, indem sektorübergreifende Komponenten oder Tätigkeiten und die Entwicklung von Querschnittskompetenzen integriert werden.</p>	<p>Arbeitsmarktrelevanz</p> <p>Der gemeinsame Studiengang steht (nach Konsultation der einschlägigen Akteure des Arbeitsmarkts, insbesondere der Sozialpartner) mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes in Einklang, indem sektorübergreifende Komponenten oder Tätigkeiten und die Entwicklung von Querschnittskompetenzen integriert werden.</p>

Begründung

Der EWSA betont, dass Akteure des Arbeitsmarkts an der Festlegung der Lernziele der gemeinsamen Programme beteiligt werden müssen.

Brüssel, den 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE



C/2024/6884

28.11.2024

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer

(COM(2024) 278 final – 2024/0152 (CNS))

(C/2024/6884)

Befassung	Rat der Europäischen Union, 15.7.2024
Rechtsgrundlage	Artikel 113 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Verabschiedung im Plenum	18.9.2024
Plenartagung Nr.	590
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/ Enthaltungen)	215/0/0

Da der Ausschuss dem Inhalt des Vorschlags zustimmt und sich bezüglich der Digitalisierung der Mehrwertsteuerverfahren bereits in einer im April 2023 verabschiedeten Stellungnahme zur Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter ⁽¹⁾ geäußert hat, hat er beschlossen, eine Stellungnahme abzugeben, in der er den Grundsatz der Digitalisierung der Mehrwertsteuerverfahren befürwortet.

Brüssel, 18. September 2024.

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Oliver RÖPKE

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter“ (COM(2022) 701 final — 2022/0407 (CNS)) und „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer“ (COM(2022) 703 final — 2022/0409 (CNS)) (ABl. C 228 vom 29.6.2023, S. 149).



C/2024/7114

28.11.2024

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 9. August 2024

in der Rechtssache E-10/23

X gegen Finanzmarktaufsicht

(Richtlinie 2013/36/EU – Artikel 53 – Berufliche Geheimhaltungspflicht – Wirksamer Rechtsschutz – Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen – Artikel 34 ÜGA – Zuständigkeit in Gutachtensachen)

(C/2024/7114)

In der Rechtssache E-10/23, X gegen Finanzmarktaufsicht – ERSUCHEN der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Auslegung des Artikels 53 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann und Michael Reiersen (Berichterstatter), am 9. August 2024 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Der Gerichtshof ist nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs für die Erstellung von Gutachten über die Auslegung dieses Abkommens zuständig.
2. Ein nationales Gericht kann nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs den Gerichtshof um ein Gutachten ersuchen, obwohl eine Rechtsfrage, die Gegenstand des Ersuchens um ein Gutachten ist, in einem früheren Rechtsgang von einem höherrangigen Gericht nach nationalem Prozessrecht bereits mit bindender Wirkung beantwortet wurde.
3. Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ist dahin auszulegen, dass alle den zuständigen Behörden vorliegenden Informationen, die einerseits nicht öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe andererseits die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der natürlichen oder juristischen Person, die sie geliefert hat, oder der Interessen Dritter oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen bestünde, als vertrauliche Informationen einzustufen sind, die unter die berufliche Geheimhaltungspflicht fallen.
4. In Artikel 53 der Richtlinie 2013/36/EU sind die speziellen Fälle, in denen dieses allgemeine Verbot ausnahmsweise der Übermittlung oder Verwendung solcher Informationen nicht entgegensteht, abschließend aufgeführt. Der Schutz der Vertraulichkeit der Informationen, die der beruflichen Geheimhaltungspflicht in Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, muss jedoch in einer Weise gewährleistet und durchgesetzt werden, die mit den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts vereinbar ist, zu denen der Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes, die Verteidigungsrechte und der Schutz vor willkürlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung gehören.



C/2024/7121

28.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115710

(C/2024/7121)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115710
Mitgliedstaat	Malta
Region	Malta
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	State Aid for the Voluntary Dairy Cessation Scheme
Rechtsgrundlage	Agriculture and Fishing Industries (Financial Assistance) Act, CAP 146 of the Laws of Malta (attached as Annex A).
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen zur Stilllegung von Kapazitäten aus anderen Gründen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6 000 000 EUR Jährliche Mittel: 3 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Haltung von Milchkühen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agriculture and Rural Payments Agency Luqa Road, Qormi, Malta
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/7122

28.11.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115332

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7122)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.10.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.115332	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	Spanien	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	RRF: Second Amendment to the existing scheme SA.100486 „TRTEL: Support Programme for Sustainable and Digital Transport – co-incentive to boost rail freight transport based on environmental and socio-economic merit“	
Rechtsgrundlage	Orden TMA/371/2022, de 21 de abril, por la que se aprueban las bases reguladoras para la concesión de subvenciones en concurrència no competitiva del eco-incentivo para el impulso del transporte ferroviario de mercancías basado en el mérito ambiental y socioeconómico, en el marco del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia, y se aprueba y publica la convocatoria correspondiente al periodo de elegibilidad 2022.Orden TMA/1234/2022, de 12 de diciembre, por la que se modifica la Orden TMA/371/2022, de 21 de abril, por la que se aprueban las bases reguladoras para la concesión de subvenciones en concurrència no competitiva del eco-incentivo para el impulso del transporte ferroviario de mercancías basado en el mérito ambiental y socioeconómico, en el marco del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia, y se aprueba y publica la convocatoria correspondiente al periodo de elegibilidad 2022.	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Verkehrskoordiniierung, Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 120 000 000 EUR Jährliche Mittel: 30 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 30.6.2026	
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible Ministerio de Transportes y Movilidad Sostenible. Paseo de la Castellana, 67, 28046 Madrid	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/7126

28.11.2024

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 9. August 2024

in der Rechtssache E-12/23

**Norwegian Air Shuttle ASA gegen den norwegischen Staat, vertreten durch das Ministerium für
Klima und Umwelt**

*(Richtlinie 2003/87/EG – Artikel 12 Absatz 2a – Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten – Nationales
Insolvenzrecht – Emissionshandelssystem (EHS) – Treibhausgase – Klimawandel)*

(C/2024/7126)

In der Rechtssache E-12/23, Norwegian Air Shuttle ASA gegen den norwegischen Staat, vertreten durch das Ministerium für Klima und Umwelt (*Staten v/Klima og miljødepartementet*) – ERSUCHEN des Bezirksgerichts Oslo (*Oslo tingrett*) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Auslegung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson (Berichterstatter) sowie den Richtern Bernd Hammermann und Michael Reiersen, am 9. August 2024 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Artikel 12 Absatz 2a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten durch eine Dividende im Rahmen einer obligatorischen Schuldenbereinigung im Zusammenhang mit der Umstrukturierung eines insolventen Unternehmens beglichen werden kann.



C/2024/7127

28.11.2024

URTEIL DES GERICHTSHOFS

vom 9. August 2024

in der Rechtssache E-11/23

Låssenteret AS gegen Assa Abloy Opening Solutions Norway AS

(Richtlinie (EU) 2016/943 – Vorschriften über Beweise und die Offenlegung vertraulicher Informationen – Vertraulichkeitskreise – Geschäftsgeheimnisse – Private Durchsetzung des Wettbewerbsrechts – Interessenabwägung – Artikel 5 der Richtlinie 2014/104/EU)

(C/2024/7127)

In der Rechtssache E-11/23, Låssenteret AS gegen Assa Abloy Opening Solutions Norway AS – ERSUCHEN des Berufungsgerichts Eidsivating (*Eidsivating lagmannsrett*) an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs um Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere des Artikels 54, und des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung, erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson sowie den Richtern Bernd Hammermann (Berichterstatter) und Michael Reiertsen, am 9. August 2024 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung bezieht sich nur auf den rechtswidrigen Erwerb und die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses und erstreckt sich nicht auf Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen in anderen Arten gerichtlicher Verfahren.
2. Die Richtlinie (EU) 2016/943 hindert ein nationales Gericht in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens nicht daran, einen Vertraulichkeitskreis einzurichten, der nicht mindestens eine natürliche Person jeder Verfahrenspartei umfasst, der Zugang zu Beweismitteln gewährt wird, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und in der Rechtssache als Beweis vorgelegt werden.
3. Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/943 ist nicht Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des EWR-Rechts, nach dem ein nationales Gericht keinen Vertraulichkeitskreis einrichten darf, der nicht mindestens eine natürliche Person jeder Verfahrenspartei umfasst, der Zugang zu Beweismitteln gewährt wird, die Geschäftsgeheimnisse darstellen und in der Rechtssache als Beweis vorgelegt werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie ist es Sache der nationalen Rechtsordnung, Methoden und Beschränkungen für die Offenlegung von Informationen und Beweismitteln vorzusehen, die für die private Durchsetzung des EWR-Wettbewerbsrechts erforderlich sind. Der Effektivitätsgrundsatz verlangt jedoch, dass Methode und Umfang der Offenlegung von einer im Einzelfall vom nationalen Gericht vorzunehmenden Abwägung der geschützten Interessen abhängen.
4. Für die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ist nicht von Belang, dass die vertraulichen Informationen einschließlich Geschäftsgeheimnissen, deren Offenlegung beantragt wird, in Bezug auf die Partei, die Zugang zu den Informationen beantragt, wettbewerbsrelevant sind.
5. Auch in einer Rechtssache, in der es um die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 54 des EWR-Abkommens geht, verpflichtet das EWR-Recht ein nationales Gericht, die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen, bevor es anordnet, dass eine Partei, der vorgeworfen wird, ihre beherrschende Stellung missbräuchlich ausgenutzt zu haben, Beweismittel, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, offenlegt, gleichzeitig jedoch die Wirksamkeit des EWR-Rechts zu gewährleisten.
6. Da die Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen worden ist, besteht keine EWR-rechtliche Verpflichtung, das nationale Recht im Lichte des Artikels 5 der Richtlinie 2014/104/EU auszulegen.



C/2024/7128

28.11.2024

**Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts vom 11. Juli 2024 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs
in der Rechtssache Söderberg & Partners AS gegen Gable Insurance AG in Konkurs**

(Rechtssache E-17/24)

(C/2024/7128)

Mit Schreiben vom 11. Juli 2024, das am 12. Juli 2024 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Fürstliche Obergericht den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Söderberg & Partners AS gegen Gable Insurance AG in Konkurs zu folgender Frage ersucht:

Ist eine Versicherungsforderung i. S. v. Art. 268 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. L 335 vom 17.12.2009, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss Nr. 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 1. Juli 2011, LGBl 2012/384, auch dann nach Art. 275 Abs. 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde und sich nach nationalem Recht durch die Abtretung der Forderung am Inhalt der Forderung nichts ändert?



C/2024/7129

28.11.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 16. Oktober 2024

(Sache E-26/24)

(C/2024/7129)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 16. Oktober 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 19bq des EWR-Abkommens Bezug genommen wird (Delegierte Verordnung (EU) 2021/1118 der Kommission vom 26. März 2021 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Methode zur Abschätzung der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der kombinierten Kapitalpufferanforderung für Abwicklungseinheiten auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe, sofern die Abwicklungsgruppe nicht selbst den Anforderungen nach jener Richtlinie unterliegt), in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 19bq des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 11. Januar 2024 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 10. Juli 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme bis zum 10. September 2024 nachzukommen.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die getroffen worden wären, um den Rechtsakt in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in sein innerstaatliches Recht übernommen worden wäre.



C/2024/7130

28.11.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 16. Oktober 2024

(Rechtssache E-28/24)

(C/2024/7130)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidés als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 16. Oktober 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus dem in Anhang IX Nummern 1 und 31d des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung)) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island seine Pflichten aus dem in Anhang IX Nummern 1 und 31d des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung); im Folgenden „Rechtsakt“) in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung und aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt hat, indem Island es versäumt hat, fristgerecht die für die Umsetzung des Rechtsakts erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- Am 21. November 2023 übermittelte die Überwachungsbehörde Island ein Aufforderungsschreiben, in dem sie feststellte, dass Island seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt habe, indem Island es versäumt habe, die für die Übernahme des Rechtsakts in sein innerstaatliches Recht erforderlichen Maßnahmen zu treffen und/oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- Island antwortete mit Schreiben vom 27. November 2023 und teilte der Überwachungsbehörde mit, Island sei dabei, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, um die Umsetzung des Rechtsakts abzuschließen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Regierung beabsichtige, den Entwurf im Frühjahr 2024 dem Parlament vorzulegen.
- Da die Überwachungsbehörde keine weiteren Informationen über den Stand der angekündigten Legislativvorschläge erhielt, gab sie am 17. April 2024 eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, d. h. bis zum 17. Juni 2024.
- In einer Antwort Islands vom 13. Juni 2024 wies die Regierung darauf hin, dass die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen seien, und bekundete ihre Absicht, den Gesetzesentwurf in Kürze dem Parlament vorzulegen.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die getroffen worden wären, um den Rechtsakt in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hindeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in sein innerstaatliches Recht übernommen worden wäre.



C/2024/7131

28.11.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 16. Oktober 2024

(Sache E-27/24)

(C/2024/7131)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 16. Oktober 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 29as des EWR-Abkommens Bezug genommen wird (Durchführungsverordnung (EU) 2020/1406 der Kommission vom 2. Oktober 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Verfahren und Formulare für Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden, ESMA, Kommission und anderen Stellen gemäß Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktmissbrauch), in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 29as des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 21. November 2023 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 10. Juli 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, d. h. bis zum 10. September 2024.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die getroffen worden wären, um den Rechtsakt in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in sein innerstaatliches Recht übernommen worden wäre.



C/2024/7132

28.11.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 16. Oktober 2024

(Rechtssache E-29/24)

(C/2024/7132)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 16. Oktober 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island hat seine Pflichten aus Artikel 7 des EWR-Abkommens verletzt, indem Island es versäumt hat, den Rechtsakt, auf den in Anhang XVII Nummer 6 des EWR-Abkommens Bezug genommen wird (Verordnung (EU) 2019/933 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel), in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang XVII Nummer 6 des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 22. September 2023 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 6. März 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen, d. h. bis zum 6. Mai 2024.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, nach Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde stellt fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die getroffen worden wären, um den Rechtsakt in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in sein innerstaatliches Recht übernommen worden wäre.



C/2024/7193

28.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11043 — NOVOZYMES / CHR HANSEN HOLDING)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7193)

Am 12. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11043 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7194

28.11.2024

Sonderbericht 23/2024:

„Lebensmittelkennzeichnung in der EU: Verbraucher verlieren im Etiketten-Dschungel unter Umständen den Überblick“

(C/2024/7194)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 23/2024 „Lebensmittelkennzeichnung in der EU: Verbraucher verlieren im Etiketten-Dschungel unter Umständen den Überblick“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2024-23>



C/2024/7196

28.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11754 — MSC / TTC / SAMUDERA / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7196)

Am 21. November 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11754 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7198

28.11.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11792 — APHEON / LFPI / ECH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7198)

Am 22.11.2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11792 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/7199

28.11.2024

Bekanntmachung zur Änderung der Ausschreibung der Stelle des Generaldirektors/der Generaldirektorin des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (Besoldungsgruppe AD 15) — Einstellung eines/einer Bediensteten auf Zeit (Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) — COM/2024/10450

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/6496, 31. Oktober 2024)

(C/2024/7199)

Seite 5, „Bewerbungsschluss“:

Anstatt: „Bewerbungsschluss ist der **29. November 2024, 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Zeit**. Danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.“

muss es heißen: „Bewerbungsschluss ist der **6. Dezember 2024, 12.00 Uhr (mittags) Brüsseler Zeit**. Danach ist keine Online-Bewerbung mehr möglich.“



C/2024/7203

28.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11766 – NVIDIA / RUN:AI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7203)

1. Am 15. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- NVIDIA Corporation („NVIDIA“, Vereinigte Staaten von Amerika),
- Run:ai Labs Ltd („Run:ai“, Israel).

NVIDIA wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Run:ai erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung von der italienischen Wettbewerbsbehörde an die Kommission verwiesen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NVIDIA entwickelt und vertreibt beschleunigte Rechenplattformen einschließlich Graphikprozessoren bzw. Bildverarbeitungseinheiten für Gaming, Rechenzentren, professionelle Visualisierung und Anwendungen in der Automobilindustrie. Zudem bietet NVIDIA Netzwerkprodukte und -lösungen an.
- Run:ai entwickelt Software für das Workload-Scheduling in GPU-Clustern von Rechenzentren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11766 – NVIDIA / RUN:AI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/7204

28.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11643 – STRABAG / HFPS / SRK)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7204)

1. Am 20. November 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- STRABAG SE („STRABAG“) (Österreich),
- Haselsteiner Familien-Privatstiftung („HFPS“) (Österreich),
- SRK Kliniken Beteiligungs GmbH („SRK“) (Österreich).

STRABAG und HFPS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SRK erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- STRABAG ist ein in Österreich ansässiges Bauunternehmen, das insbesondere im Hoch-, Tief- und Straßenbau sowie in Dienstleistungen (z.B. Projektentwicklung) und in der Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen tätig ist.
- HFPS ist eine österreichische Privatstiftung der Familie Haselsteiner gemäß des österreichischen Privatstiftungsgesetzes, die verschiedene Beteiligungen hält.

3. Das Unternehmen SRK ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: SRK bietet externe Beratungsleistungen und kaufmännische Betriebsführung bzw interne Unternehmensführung für Gesundheitseinrichtungen an.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11643 – STRABAG / HFPS / SRK

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
